Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Direktionsbereich Direktzahlungen und Ländliche Entwicklung

Weisungen und Erläuterungen 2018

Januar 2018 (Änderung gegenüber 2017)

Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft

(Direktzahlungsverordnung, DZV; SR 910.13)

vom 23. Oktober 2013

Inhalt:

1. Titel: Allgemeine Bestimmungen **2**

2. Titel: Beiträge **19**

3. Titel: Verfahren **47**

4. Titel: Schlussbestimmungen **54**

Anhang 1 *Ökologischer Leistungsnachweis* **58**

Anhang 2 *Bestimmungen für die Sömmerung und das Sömmerungsgebiet* **69**

Anhang 3 *Terrassenlagen bei Rebflächen* **72**

Anhang 4 *Voraussetzungen für Biodiversitätsförderflächen* **73**

Anhang 5 *Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion* **84**

Anhang 6 *Spezifische Anforderungen des BTS- und RAUS-Programms* **87**

Anhang 7 *Beitragsansätze* **102**

Anhang 8 *Kürzungen der Direktzahlungen* **112**

AS **2013** 4145, **2014** 3909.....

Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern
Tel. +41 58 462 25 11, Fax +41 58 462 26 34
www.blw.admin.ch
info@blw.admin.ch

411.1/2004/02378 \ COO.2101.101.7.1018627

Weisungen und Erläuterungen 2018

Januar 2018 (Änderung gegenüber 2017)

Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft

(Direktzahlungsverordnung, DZV; SR 910.13)

vom 23. Oktober 2013

Die Weisungen und Erläuterungen richten sich an die mit dem Vollzug beauftragten Instanzen. Sie sollen zu einer einheitlichen Anwendung der Verordnungsbestimmungen beitragen.

Die in der DZV verwendeten Begriffe sind in der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung (LBV) definiert. Weitere Ausführungen und wichtige Hinweis können der LBV entnommen werden.

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 70 Absatz 3, 70a Absätze 3–5, 70b Absatz 3, 71 Absatz 2, 72 Absatz 2, 73 Absatz 2, 75 Absatz 2, 76 Absatz 3, 77 Absatz 4, 170 Absatz 3 und 177 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998[1] (LwG),

verordnet:

1. Titel: Allgemeine Bestimmungen

1. Kapitel: Gegenstand und Direktzahlungsarten

Art. 1 *Gegenstand*

[1] *Diese Verordnung regelt die Voraussetzungen und das Verfahren für die Ausrichtung von Direktzahlungen und legt die Höhe der Beiträge fest.*

[2] *Sie legt die Kontrollen und die Verwaltungssanktionen fest.*

Art. 2 *Direktzahlungsarten*

Die Direktzahlungen umfassen folgende Direktzahlungsarten:

- *a. Kulturlandschaftsbeiträge:*
  - *1. Offenhaltungsbeitrag,*
  - *2. Hangbeitrag,*
  - *3. Steillagenbeitrag,*
  - *4. Hangbeitrag für Rebflächen,*
  - *5. Alpungsbeitrag,*
  - *6. Sömmerungsbeitrag;*
- *b. Versorgungssicherheitsbeiträge:*

AS **2013** 4145, **2014** 3909.....

1 SR **910.1**

1. *Basisbeitrag,*
2. *Produktionserschwernisbeitrag,*
3. *Beitrag für die offene Ackerfläche und für Dauerkulturen;*

c. *Biodiversitätsbeiträge:*
1. *Qualitätsbeitrag,*
2. *Vernetzungsbeitrag;*

d. *Landschaftsqualitätsbeitrag;*

e. *Produktionssystembeiträge:*
1. *Beitrag für biologische Landwirtschaft,*
2. *Beitrag für extensive Produktion von Getreide, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Lupinen und Raps,*
3. *Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion,*
4. *Tierwohlbeiträge;*

f. *Ressourceneffizienzbeiträge:*
1. *Beitrag für emissionsmindernde Ausbringverfahren,*
2. *Beitrag für schonende Bodenbearbeitung,*
3. *Beitrag für den Einsatz von präziser Applikationstechnik,*
4. *Beitrag für die Ausrüstung von Spritzen mit einem Spülsystem mit separatem Spülwasserkreislauf zur Reinigung von Geräten für das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln,*
5. *Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen,*
6. *Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Obstbau, im Rebbau und im Zuckerrübenanbau;*

g. *Übergangsbeitrag.*

2. Kapitel: Voraussetzungen

1. Abschnitt: Allgemeine Voraussetzungen

Art. 3 *Beitragsberechtigte Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen*

[1] *Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von Betrieben sind beitragsberechtigt, wenn sie:*

a. *natürliche Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Schweiz sind;*

b. *vor dem 1. Januar des Beitragsjahres das 65. Altersjahr noch nicht vollendet haben;*

c. *die Anforderung an die Ausbildung nach Artikel 4 erfüllen.*

[2] *Natürliche Personen und Personengesellschaften, die den Betrieb einer Aktiengesellschaft (AG), einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) oder einer Kommanditaktiengesellschaft (Kommandit-AG) mit Sitz in der Schweiz als Selbstbewirtschafter oder Selbstbewirtschafterinnen führen, sind beitragsberechtigt, sofern:*

a. *sie bei der AG oder der Kommandit-AG mittels Namenaktien über eine direkte Beteiligung von mindestens zwei Dritteln am Aktienkapital oder Grundkapital und an den Stimmrechten verfügen;*

b. *sie bei der GmbH über eine direkte Beteiligung von mindestens drei Vierteln am Stammkapital und an den Stimmrechten verfügen;*

c. *der Buchwert des Pächtervermögens und, sofern die AG oder die GmbH Eigentümerin ist, der Buchwert des Gewerbes oder der Gewerbe, mindestens zwei Drittel der Aktiven der AG oder der GmbH ausmacht.*

[2bis] *Nicht beitragsberechtigt ist eine natürliche Person oder eine Personengesellschaft, die den Betrieb von einer juristischen Person gepachtet hat und:*

a. in leitender Funktion für die juristische Person tätig ist; oder

b. über eine Beteiligung von mehr als einem Viertel am Aktien-, Stamm- oder Grundkapital oder an den Stimmrechten der juristischen Person verfügt.

[3] Für Biodiversitäts- und Landschaftsqualitätsbeiträge sind auch juristische Personen mit Sitz in der Schweiz sowie Kantone und Gemeinden beitragsberechtigt, sofern sie Bewirtschafterinnen des Betriebs sind. Davon ausgenommen sind juristische Personen, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie zur Umgehung der Altersgrenze oder der Ausbildungsanforderungen gegründet wurden.

Abs. 1 Bst. a: Begriff "Bewirtschafter" oder "Bewirtschafterin" vgl. Art. 2 der Verordnung über landwirtschaftliche Begriffe und Betriebsformen (LBV; SR 910.91). In der Folge steht "Bewirtschafter" immer stellvertretend für beide Formen. Eine Person oder Personengesellschaft kann nur einen Betrieb bewirtschaften. Verfügt ein Bewirtschafter über mehrere Einheiten, so gelten die einzelnen Einheiten als Produktionsstätten (Art. 6 Abs. 2 LBV) und zusammen als ein Betrieb.

Als Bewirtschafter mit Wohnsitz in der Schweiz gilt, wer ständig in der Schweiz wohnt und in der Schweiz steuerpflichtig ist. Kurzzeitige Wohnsitznahmen in der Schweiz (z.B. Einlage der Schriften während dem Gesuchstermin) werden nicht anerkannt.

Als Personengesellschaften gelten Rechtsgemeinschaften natürlicher Personen (einfache Gesellschaft, Kollektiv- und Kommanditgesellschaft). Die Gesellschafter weisen ein Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit aus dem Betrieb für Steuern und AHV aus.

Abs. 1 Bst. b: Übernimmt im Hinblick auf die Altersgrenze die Ehefrau die Bewirtschaftung des Betriebs, so hat sie konsequent als Bewirtschafterin aufzutreten. Insbesondere muss sie das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit aus dem Betrieb für die Steuern und die AHV deklarieren. Weitergehende Massnahmen wie z.B. Pacht- und Anstellungsverträge mit dem Ehepartner sind nicht erforderlich.

Erfolgt eine Betriebsübergabe an eine Person, welche den Betrieb neu durch Angestellte (z.B. Verpachtung des Betriebes an Sohn, Bewirtschaftung durch den Vater als Angestellter) „bewirtschaften" lässt, so ist eine Umgehung zu vermuten und die Beitragsberechtigung zu verneinen. Keine Umgehung liegt vor, wenn die betreffende Person die dem Begriff „Bewirtschafter" entsprechenden Anforderungen erfüllt. Dazu hat sie eine aktive Rolle im täglichen Geschehen und in der Betriebsführung einzunehmen und regelmässig anfallende Arbeiten zu verrichten sowie ein Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit aus dem Betrieb für Steuern und AHV auszuweisen.

Abs. 2: Beitragsberechtigt ist grundsätzlich die natürliche Person oder Personengesellschaft. Die beitragsberechtigten Personen erfüllen die Anforderungen von Abs. 1. Sie weisen ein unselbständiges Einkommen und eine allfällige Dividende aus. Die personenbezogenen Kriterien wie Alters-, Einkommens- und Vermögensgrenze sind auf die betreffende(n) Person(en) anzuwenden, die Beiträge jedoch an die AG oder an die GmbH auszuzahlen.

Die natürliche Person oder die Personengesellschaft soll den Betrieb als Selbstbewirtschafterin führen. Bei einer ausserbetrieblichen Beschäftigung von mehr als 75 Prozent ist diese Voraussetzung nicht mehr erfüllt (analog zu Art. 10 Abs. 1 Bst. c LBV).

Personen, die zu 10 oder mehr Prozent am Kapital oder an den Stimmrechten beteiligt sind, gelten als Mitbewirtschafter, sofern sie oder ihre Vertreter eine leitende Funktion für die Gesellschaft ausüben. Diese Personen müssen die Anforderung betreffend Selbstbewirtschaftung erfüllen. Als leitende Funktion gelten ein Sitz im Verwaltungsrat sowie eine Tätigkeit als Direktor oder Geschäftsführer.

Abs. 2 Bst. a: Nach Art. 689a OR können die Mitgliedschaftsrechte aus Namenaktien ausgeübt werden, wenn ein entsprechender Eintrag im Aktienbuch ausgewiesen ist. Im Zweifelsfall betreffend Mehrheitsverhältnisse ist ein beglaubigter Auszug aus dem Aktienbuch der Gesellschaft zu verlangen.

Mit einer Personengesellschaft können mehrere Personen zusammen die geforderte Mehrheit an den Aktien oder Stammanteilen sowie an den Stimmrechten halten. Dazu muss ein Gesell-

schaftsvertrag mit bindenden Verpflichtungen (Aktionärs- bzw. Gesellschafterbindungsvertrag) abgeschlossen werden, welcher sicherstellt, dass die Gesellschafter zusammen über die geforderten Mehrheitsanteile bei Kapital und Stimmen verfügen, und dass sie ihre Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Gesellschaft gemeinsam und gleich wahrnehmen.

Bei einem Pachtverhältnis muss die beitragsberechtigte Person oder Personengesellschaft ihre Stimmrechte ohne Einschränkung oder Einflussnahme durch die nicht beitragsberechtigte Person ausüben können. Bei Verträgen, welche diese Handlungsfreiheit einschränken, liegt eine Umgehung vor. Beispiel: In einem Gesellschafterbindungsvertrag wird vereinbart, dass die wichtigsten Beschlüsse nur einstimmig gefasst werden können. Damit behält die nicht beitragsberechtigte Person einen Einfluss, der klar im Widerspruch zu der geforderten ausschliesslichen Mehrheit der beitragsberechtigten Person steht. In einem solchen Fall werden keine Direktzahlungen ausgerichtet.

Art. 4 *Anforderungen an die Ausbildung*

[1] Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen müssen über eine der folgenden Ausbildungen verfügen:

- *a. berufliche Grundbildung «Berufsfeld Landwirtschaft und deren Berufe» mit einem Eidgenössischen Berufsattest nach Artikel 37 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002[2] (BBG) oder einem Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 BBG;*
- *b. Bäuerin mit Fachausweis nach Artikel 43 BBG;*
- *c. höhere Ausbildung in den Berufen nach Buchstabe a oder b.*

[2] Der beruflichen Grundbildung nach Absatz 1 Buchstabe a gleichgestellt ist eine andere berufliche Grundbildung mit einem Eidgenössischen Berufsattest nach Artikel 37 BBG oder einem Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 BBG, ergänzt mit:

- *a. einer abgeschlossenen, von den Kantonen in Zusammenarbeit mit der massgebenden Organisation der Arbeitswelt einheitlich geregelten landwirtschaftlichen Weiterbildung; oder*
- *b. einer ausgewiesenen praktischen Tätigkeit während mindestens drei Jahren als Bewirtschafter, Bewirtschafterin, Mitbewirtschafter, Mitbewirtschafterin, Angestellter oder Angestellte auf einem Landwirtschaftsbetrieb.*

[3] Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von Betrieben im Berggebiet, deren Bewirtschaftung weniger als 0,5 Standardarbeitskräfte (SAK) nach Artikel 3 Absatz 2 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998[3] (LBV) erfordert, sind von den Anforderungen nach Absatz 1 ausgenommen.

[4] Übernimmt die Ehepartnerin oder der Ehepartner beim Erreichen der Altersgrenze des bisherigen Bewirtschafters beziehungsweise der bisherigen Bewirtschafterin den Betrieb, so ist sie oder er von den Anforderungen nach Absatz 1 ausgenommen, wenn sie oder er vor der Übernahme während mindestens 10 Jahren auf dem Betrieb mitgearbeitet hat.

[5] Der Erbe, die Erbin oder die Erbengemeinschaft ist während höchstens drei Jahren nach dem Tod des bisherigen beitragsberechtigten Bewirtschafters oder der bisherigen beitragsberechtigten Bewirtschafterin von den Anforderungen nach Absatz 1 ausgenommen.

[6] Ein Mitglied der Erbengemeinschaft muss den zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz haben und darf am 1. Januar des Beitragsjahres das 65. Altersjahr noch nicht vollendet haben. Die Erbengemeinschaft muss diese Person der verantwortlichen Behörde nach Artikel 98 Absatz 2 melden.

Wenn ein Betrieb von einem neuen Bewirtschafter oder einer neuen Bewirtschafterin übernommen wird, muss dieser oder diese die Ausbildungsanforderungen spätestens am 1. Mai des Beitragsjahres erfüllen. ~~Damit wird berücksichtigt, dass einige Ausbildungen im Frühjahr abgeschlossen werden.~~

2 SR **412.10**
3 SR **910.91**

Abs. 1: Die Anforderungen erfüllen Berufe mit eidgenössischem Abschluss (Attest, Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis, Abschluss der höheren Berufsbildung oder Hochschulabschluss), die der **Produktion von Nahrungsmitteln** dienen. Die Ausbildungen sind aufgelistet in der Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung Berufsfeld Landwirtschaft und deren Berufe (www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20081345/index.html und www.agri-job.ch).

Anerkannt sind höhere Ausbildungen in den vorerwähnten Berufen wie Techniker/Technikerin TS oder dipl. Techniker / Technikerin HF, Ing. Agr. ETH, Master, Ing. Agr. FH oder Bachelor. Ebenfalls anerkannt wird der erfolgreiche Abschluss von zweijährigen Lehren (z.B. Lehrabschlussprüfung 1 bzw. LAP 1 als Landwirt/Landwirtin). Als gleichwertig gilt ebenfalls der erfolgreiche Berufsmaturitätsabschluss in einem der vorerwähnten Berufe.

Centre de Lullier: Als gleichwertig gilt der Berufsmaturitätsabschluss in den Fachrichtungen Arboriculture fruitière oder Culture maraîchère. Ebenfalls als gleichwertig gilt die 4-jährige Ausbildung zum Horticulteur complet qualifié.

Ecole Spécialisée de Changins: Als gleichwertig gilt das Brevet Fédéral in Viticulture und Arboriculture. Der Abschluss in Oenologie ist gleichwertig.

Ecole d'ingenieurs de Changins: Der Abschluss als Ingénieur HES en œnologie sowie Master oder Bachelor of Sciences en œnologie, gilt als gleichwertig.

Haute école du paysage, d'ingénierie et d'achitecture de Genève (hepia) : Die Abschlüsse als Bachelor of Science en Agronomie, Ingénieur en Agronomie horticole – grade bachelor sowie Bachelor of Science en Gestion de la Nature, Option Nature et Agriculture erfüllen die Anforderungen.

Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW): Die Ausbildungen zum Dipl. Ing. HTL Gemüsebau, Obstbau und Weinbau, zum Dipl. Ing. FH Hortikultur mit Vertiefung Hortikultur, zum Dipl. Ing. FH Umweltingenieurwesen mit Vertiefung Hortikultur, zum Bachelor of Science mit Vertiefung Hortikultur sowie zum Bachelor of Science mit Vertiefung Biologische Landwirtschaft und Hortikultur erfüllen die Anforderungen.

Bei Grundbildungen, die entweder der Verarbeitung von landwirtschaftlichen Produkten dienen oder als Dienstleistungsberufe wahrgenommen werden, ist der Anteil spezifisch landwirtschaftlicher Fächer am Bildungsinhalt (z.B. Bodenkunde/Bodennutzung, Pflanzenproduktion, Ökologie, Tierhaltung, landwirtschaftliche Betriebsführung, Agrarpolitik etc.) zu gering. Diese Berufe können deshalb nicht als gleichwertig anerkannt werden.

Ausbildungsanforderungen bei Personengesellschaften: Wenn ein Betrieb von einer Personengesellschaft geführt wird, müssen alle Mitbewirtschafter die Kriterien für den Bezug der Direktzahlungen erfüllen. Sonst werden keine Direktzahlungen ausgerichtet. Diese Anforderung gilt auch bei Betriebsgemeinschaften sowie bei Ehe- und Konkubinatspartnern, die eine oder mehrere Produktionsstätten als Mitbewirtschafter und Mitbewirtschafterin führen.

Ausländische Ausbildungen: Bei ausländischen Ausbildungen ist die Anerkennung (Gleichwertigkeit) oder die Niveaubestätigung (Zuordnung des ausländischen Abschlusses zur entsprechenden schweizerischen Bildungsstufe) vorzuweisen (www.sbfi.admin.ch).

Abs. 2, Bst. a: Bei allen anderen erfolgreich abgeschlossenen Berufsbildungen mit eidgenössischem Abschluss sowie bei anderen Berufen, die im Berufsverzeichnis des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie geführt werden, oder bei erfolgreichem Abschluss der Matura oder einer Hochschule ist für den Bezug der Direktzahlungen entweder die verlangte Weiterbildung zu absolvieren oder der Nachweis von 3 Jahren landwirtschaftlicher Praxis zu erbringen.

Andere Ausbildung + Landwirtschaftliche Weiterbildung: Die für die Berufsbildung zuständigen Stellen der Kantone und die AgriAliForm haben im Rahmen ihrer Koordinationsaufgabe das Konzept für die landwirtschaftliche Weiterbildung erarbeitet. Die landwirtschaftliche Weiterbildung muss mindestens die in diesem Konzept aufgeführten Anforderungen erfüllen, damit sie zusammen mit dem anerkannten Berufsabschluss bzw. der anerkannten Ausbildung den Anforderungen für den Bezug der Direktzahlungen genügt.

Abs. 2, Bst. b: Andere Ausbildung + Nachweis landwirtschaftlicher Praxis: Die erforderliche dreijährige landwirtschaftliche Praxis muss vor dem 1. Mai des ersten Jahres, in dem die Direktzahlungen beantragt werden, abgeschlossen sein. Analog zu der für die Berufsprüfung nötigen Praxis gelten die folgenden Anforderungen:

Es ist grundsätzlich von einer hundertprozentigen Anstellung bzw. Tätigkeit auf einem Landwirtschaftsbetrieb auszugehen (36 Monate).

Teilzeitliche ganztägige Tätigkeiten werden in Einheiten von Monaten aufgerechnet. Mitarbeit in der Landwirtschaft in Kombination mit anderen, nicht anrechenbaren Berufstätigkeiten, wird auf der Basis von 10 Stunden pro Tag quantifiziert und in eine 55 Stundenwoche umgerechnet.

Die Tätigkeit als Angestellter/Angestellte ist mit Anstellungsverträgen oder –bestätigungen, anhand von Lohnausweisen sowie von Steuerdeklarationen und –veranlagungen zu belegen.

Der Nachweis als Bewirtschafter/Bewirtschafterin bzw. Mitbewirtschafter/Mitbewirtschafterin auf einem Landwirtschaftbetrieb setzt u.a. voraus, dass während der ganzen Zeit ein Einkommen aus selbständiger Tätigkeit in der Landwirtschaft in der Steuerklärung deklariert und veranlagt worden ist. Die AHV-Beiträge müssen ebenfalls entsprechend einbezahlt worden sein.

Der Ehepartner oder die Ehepartnerin erfüllt die Anforderungen bezüglich Praxisnachweis ohne formelle Bestätigung (AHV-Abrechnung, Einkommen aus selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeit), wenn er oder sie während mindestens 3 Jahren auf dem Betrieb tätig war.

Abs. 3: Die Anwendung dieser Bestimmung ist jährlich zu überprüfen. Bewirtschafter, deren Betrieb bei der Übernahme weniger als 0.5 SAK aufwies, müssen die Ausbildungsanforderungen vollumfänglich erfüllen, sobald der Grenzwert von 0.5 SAK erreicht wird.

Abs. 4: Bei einer 100% Tätigkeit ausserhalb des Betriebs kann keine Mitarbeit auf dem Betrieb angerechnet werden.

Art. 5 *Mindestarbeitsaufkommen*

Direktzahlungen werden nur ausgerichtet, wenn auf dem Betrieb ein Arbeitsbedarf von mindestens 0,20 SAK besteht.

Bei der Berechnung der SAK darf keine Rundung vorgenommen werden. Einem Betrieb mit weniger als 0,20 SAK (z.B. mit 0,199 SAK) werden keine Beiträge ausgerichtet.

Art. 6 *Mindestanteil der Arbeiten der betriebseigenen Arbeitskräfte*

[1] Direktzahlungen werden nur ausgerichtet, wenn mindestens 50 Prozent der Arbeiten, die für die Bewirtschaftung des Betriebs erforderlich sind, mit betriebseigenen Arbeitskräften ausgeführt werden.

[2] Der Arbeitsaufwand berechnet sich nach dem «ART-Arbeitsvoranschlag 2009» von Agroscope, in der Version des Jahres 2013[4].

Als betriebseigene Arbeitskräfte gelten die Betriebsleiterfamilie und die Angestellten mit ordentlichem Arbeitsvertrag. Lohnunternehmer und andere im Auftrag arbeitende Personen zählen nicht dazu.

Unter den notwendigen Arbeiten sind nicht die auf den jeweiligen Parzellen anfallenden, sondern die gesamtbetrieblich zu erledigenden Arbeiten zu verstehen. So kann beispielsweise ein Betrieb, der hauptsächlich Milchwirtschaft betreibt, durchaus seine Ackerfläche im Auftrag bewirtschaften lassen, ohne die Anspruchsberechtigung einzubüssen. Die übrigen Betriebsflächen wie beispielsweise Wald gehören nicht zur LN eines Betriebes und werden daher nicht einbezogen.

4 Der Arbeitsvoranschlag kann heruntergeladen werden unter www.agroscope.admin.ch/arbeitsvoranschlag

Art. 7 Maximaler Tierbestand

Direktzahlungen werden nur ausgerichtet, wenn der Tierbestand auf dem Betrieb die Grenzen der Höchstbestandesverordnung vom 23. Oktober 2013[5] nicht überschreitet.

Der Ausschluss erfolgt, wenn ein rechtskräftiger Entscheid über eine Überschreitung des Höchstbestandes vorliegt, oder wenn bei der Erhebung der Tierbestände eine Überschreitung festgestellt wird. Keine Überschreitung liegt vor, wenn eine Ausnahmebewilligung des BLW vorliegt oder der Betrieb beim BLW für einen höheren Tierbestand registriert ist.

Art. 8 Begrenzung der Direktzahlungen pro SAK

1 Pro SAK werden höchstens 70 000 Franken an Direktzahlungen ausgerichtet.

2 Der Vernetzungsbeitrag, der Landschaftsqualitätsbeitrag, die Ressourceneffizienzbeiträge und der Übergangsbeitrag werden unabhängig von der Begrenzung nach Absatz 1 ausgerichtet.

Art. 9 Reduktion der Direktzahlungen bei Personengesellschaften

Bei Personengesellschaften werden die Direktzahlungen eines Betriebs für jede Person, die vor dem 1. Januar des Beitragsjahres das 65. Altersjahr vollendet hat, anteilsmässig reduziert.

Art. 10 Beitragsberechtigte Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben

1 Natürliche und juristische Personen sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften und Gemeinden sind als Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben beitragsberechtigt, wenn sie:

a. den Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieb auf eigene Rechnung und Gefahr führen; und

b. ihren zivilrechtlichen Wohnsitz oder den Sitz in der Schweiz haben.

2 Kantone sind nicht beitragsberechtigt.

3 Die Voraussetzungen nach den Artikeln 3–9 sind nicht anwendbar.

Abs. 1: Als Bewirtschafter oder Bewirtschafterin mit Wohnsitz in der Schweiz gilt, wer ständig in der Schweiz wohnt und in der Schweiz steuerpflichtig ist. Kurzfristige Wohnsitznahmen in der Schweiz (z.B. Einlage der Schriften über den Gesuchstermin) werden nicht anerkannt.

Nach Art. 9 Abs. 1 Bst. a und e LBV gilt als Sömmerungsbetrieb ein landwirtschaftliches Unternehmen, das der Sömmerung von Tieren dient und während der Sömmerung bewirtschaftet wird. Eine ganzjährige Bewirtschaftung bzw. Tierhaltung ist damit ausgeschlossen und führt zur Aberkennung als Sömmerungsbetrieb bzw. zum Verlust der Beitragsberechtigung. Ausserhalb der Sömmerungsperiode können im Sinne der Haltung einiger Haustiere bis zu 5 Tiere höchstens aber 2 Grossvieheinheiten (GVE) gehalten werden (Tiere und Umrechnungsfaktoren gemäss Anhang LBV).

2. Abschnitt: Ökologischer Leistungsnachweis

Art. 11 Grundsatz

Beiträge werden ausgerichtet, wenn die Anforderungen des ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) nach den Artikeln 12–25 auf dem gesamten Betrieb erfüllt sind.

Art. 12 Haltung der Nutztiere nach der Tierschutzgesetzgebung

Die für die landwirtschaftliche Produktion massgebenden Vorschriften der Tierschutzgesetzgebung müssen eingehalten werden.

5 SR 916.344

Die Tierschutzgesetzgebung umfasst das Tierschutzgesetz, die Tierschutzverordnung, weitere Ausführungsbestimmungen des Bundesamts für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) und dessen Tierschutz-Kontrollhandbücher sowie Anordnungen des Kantonstierarztes, der für den Vollzug der Tierschutzgesetzgebung im Standortkanton des betreffenden Stalles zuständig ist.

Anlaufstelle für Auskünfte ist der zuständige Kantonstierarzt.

Art. 13 *Ausgeglichene Düngerbilanz*

[1] Die Nährstoffkreisläufe sind möglichst zu schliessen. Anhand einer Nährstoffbilanz ist zu zeigen, dass kein überschüssiger Phosphor und Stickstoff ausgebracht werden. Die Anforderungen für die Erstellung der Nährstoffbilanz sind in Anhang 1 Ziffer 2.1 festgelegt.

[2] Die zulässige Phosphor- und Stickstoffmenge bemisst sich nach dem Pflanzenbedarf und dem betrieblichen Bewirtschaftungspotenzial.

[3] Zur Optimierung der Düngerverteilung auf die einzelnen Parzellen müssen auf allen Parzellen mindestens alle zehn Jahre Bodenuntersuchungen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 durchgeführt werden.

Art. 14 *Angemessener Anteil an Biodiversitätsförderflächen*

[1] Der Anteil an Biodiversitätsförderflächen muss mindestens 3,5 Prozent der mit Spezialkulturen belegten landwirtschaftlichen Nutzfläche und 7 Prozent der übrigen landwirtschaftlichen Nutzfläche betragen. Diese Bestimmung gilt nur für Flächen im Inland.

[2] Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben a–k, n, p und q und nach Anhang 1 Ziffer 3 sowie Bäume nach Artikel 55 Absatz 1bis, wenn diese Flächen und Bäume:

- *a. sich auf der Betriebsfläche und in einer Fahrdistanz von höchstens 15 km zum Betriebszentrum oder zu einer Produktionsstätte befinden; und*
- *b. im Eigentum oder auf dem Pachtland des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin sind.*

[3] Pro Baum nach Absatz 2 wird eine Are angerechnet. Pro Bewirtschaftungsparzelle können höchstens 100 Bäume pro Hektare angerechnet werden. Höchstens die Hälfte des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen darf durch die Anrechnung von Bäumen erfüllt werden.

[4] Höchstens die Hälfte des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen darf durch die Anrechnung von einjährigen Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge (Art. 55 Abs. 1 Bst. q) erfüllt werden.

Abs. 1: Als Basis zur Berechnung der notwendigen BFF gilt die inländische beitragsberechtigte und nicht-beitragsberechtigte LN, inklusive Heuwiesen im Sömmerungsgebiet.
Konservengemüse (Bohnen, Erbsen, Spinat und Pariser Karotten) gelten nicht als Spezialkulturen (Art. 15 Abs. 1 LBV). Für die damit belegte LN sind somit 7% BFF anzulegen.

Abs. 2: Grasstreifen von mindestens 3 Meter Breite entlang von Wegen können als BFF angerechnet werden, sofern sie sich auf der Betriebsfläche befinden und auf ihnen die Bedingungen für extensiv oder wenig intensiv genutzte Wiesen eingehalten werden.

Abs. 2, Bst. a: Betriebe mit mehreren Produktionsstätten, welche ausserhalb der maximalen Fahrdistanz von 15 Kilometern zum Betriebszentrum liegen, müssen die BFF anteilsmässig auf jeder Produktionsstätte aufweisen.

Art. 15 *Vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren von nationaler Bedeutung*

*[1] Die Vorgaben zur Bewirtschaftung von Flachmooren, Trockenwiesen und -weiden und Amphibienlaichgebieten, die Biotope von nationaler Bedeutung nach Artikel 18*a *des Bundesgesetzes vom 1.*

Juli 1966[6] über den Natur- und Heimatschutz (NHG) sind, sind einzuhalten, sofern die Flächen für den Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin verbindlich ausgeschieden sind.

[2] Verbindlich ausgeschieden sind Flächen, wenn:

a. eine schriftliche Nutzungs- und Schutzvereinbarung zwischen der kantonalen Fachstelle und dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin besteht; oder

b. eine rechtskräftige Verfügung vorliegt; oder

c. die Fläche in einem rechtskräftigen Nutzungsplan ausgeschieden ist.

Abs. 1: Die Vorgaben zur Bewirtschaftung von NHG-Flächen beinhalten auch die Pufferzonen.

Art. 16 Geregelte Fruchtfolge

[1] Die Fruchtfolgen sind so festzulegen, dass Schädlingen und Krankheiten vorgebeugt wird und dass Erosion, Bodenverdichtung und Bodenschwund sowie Versickerung und Abschwemmung von Düngern und von Pflanzenschutzmitteln vermieden werden.

[2] Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche müssen jährlich mindestens vier verschiedene Ackerkulturen aufweisen. Anhang 1 Ziffer 4.1 legt fest, unter welchen Voraussetzungen eine Kultur angerechnet wird. Für die Hauptkulturen ist ein maximaler Anteil an der Ackerfläche nach Anhang 1 Ziffer 4.2 einzuhalten.

[3] Für Betriebe, welche die Anbaupausen nach Anhang 1 Ziffer 4.3 einhalten, gilt die Anforderung nach Absatz 2 nicht.

[4] Für Betriebe, die nach den Anforderungen der Bio-Verordnung vom 22. September 1997[7] bewirtschaftet werden, gelten für den Nachweis einer geregelten Fruchtfolge die Anforderungen der nationalen Fachorganisation nach Artikel 20 Absatz 2.

Art. 17 Geeigneter Bodenschutz

[1] Der Bodenschutz ist durch eine optimale Bodenbedeckung und durch Massnahmen zur Verhinderung von Erosion und von chemischen und physikalischen Bodenbelastungen zu gewährleisten. Die Anforderungen sind in Anhang 1 Ziffer 5 festgelegt.

[2] Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche müssen auf jeder Parzelle mit Kulturen, die vor dem 31. August geerntet werden, im laufenden Jahr eine Winterkultur, Zwischenfutter oder Gründüngung ansäen.

[3] aufgehoben

[4] Für Betriebe, die nach den Anforderungen der Bio-Verordnung vom 22. September 1997[8] bewirtschaftet werden, gelten für den Nachweis eines geeigneten Bodenschutzes die Anforderungen der nationalen Fachorganisation nach Artikel 20 Absatz 2.

Abs. 2: Die Bodenbedeckung muss gemäss der guten landwirtschaftlichen Praxis erfolgen. Ziel ist eine vollständige Bodenbedeckung zu erreichen.

Art. 18 Gezielte Auswahl und Anwendung der Pflanzenschutzmittel

[1] Beim Schutz der Kulturen vor Schädlingen, Krankheiten und Verunkrautung sind primär präventive Massnahmen, natürliche Regulationsmechanismen sowie biologische und mechanische Verfahren anzuwenden.

[2] Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen die Schadschwellen sowie die Empfehlungen von Prognose- und Warndiensten berücksichtigt werden.

6 SR **451**
7 SR **910.18**
8 SR **910.18**

3 Es dürfen nur Pflanzenschutzmittel angewendet werden, die nach der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 2010[9] in Verkehr gebracht worden sind. Die Vorschriften zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind in Anhang 1 Ziffern 6.1 und 6.2 festgelegt.

4 Die kantonalen Fachstellen für Pflanzenschutz können für Pflanzenschutzmassnahmen, die nach Anhang 1 Ziffer 6.2 ausgeschlossen sind, Sonderbewilligungen nach Anhang 1 Ziffer 6.3 erteilen.

5 Von den Anwendungsvorschriften nach Anhang 1 Ziffern 6.2 und 6.3 ausgenommen sind Flächen, die zu Versuchszwecken angebaut werden. Der Gesuchsteller oder Gesuchstellerin muss eine schriftliche Vereinbarung mit dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin abschliessen und diese zusammen mit dem Versuchsbeschrieb der kantonalen Fachstelle für Pflanzenschutz zustellen.

Art. 19 Anforderungen an die Produktion von Saat- und Pflanzgut

Die Anforderungen an die Produktion von Saat- und Pflanzgut sind in Anhang 1 Ziffer 7 festgelegt.

Art. 20 Anforderungen an ÖLN-Regelungen von nationalen Fach- und Vollzugsorganisationen

1 Die Anforderungen an Spezialkulturen sind in Anhang 1 Ziffer 8.1 festgelegt.

2 Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) kann gleichwertige Anforderungen zur Erfüllung des ÖLN von nationalen Fachorganisationen und von zum Vollzug beauftragten Organisationen nach Anhang 1 Ziffer 8.2 genehmigen.

Art. 21 Pufferstreifen

Entlang von oberirdischen Gewässern, Waldrändern, Wegen, Hecken, Feld- und Ufergehölzen und Inventarflächen sind Pufferstreifen nach Anhang 1 Ziffer 9 anzulegen.

Art. 22 Überbetriebliche Erfüllung des ÖLN

1 Zur Erfüllung des ÖLN kann ein Betrieb mit einem oder mehreren anderen Betrieben vereinbaren, dass der gesamte ÖLN oder Teile davon gemeinsam erfüllt werden.

2 Soll die Vereinbarung nur Teile des ÖLN beinhalten, so können folgende Elemente des ÖLN überbetrieblich erfüllt werden:

- *a. ausgeglichene Düngerbilanz nach Artikel 13;*
- *b. angemessener Anteil Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14;*
- *c. die Anforderungen der Artikel 16–18 zusammen.*

3 Die Vereinbarung muss vom Kanton genehmigt werden. Sie wird genehmigt, wenn:

- *a. die Betriebszentren der beteiligten Betriebe innerhalb einer Fahrdistanz von höchstens 15 km liegen;*
- *b. die Betriebe die Zusammenarbeit schriftlich geregelt haben;*
- *c. die Betriebe eine gemeinsame Kontrollstelle bestimmt haben;*
- *d. keiner der Betriebe bereits eine andere Vereinbarung zur überbetrieblichen Erfüllung des ÖLN abgeschlossen hat.*

Art. 23 Flächenabtausch

Der Abtausch von Flächen ist nur unter Betrieben zugelassen, die den ÖLN erfüllen.

Haben Betriebe Flächen ausgetauscht, sind diese Flächen im Flächenformular nach der effektiven Bewirtschaftung im entsprechenden Jahr, und nicht nach Eigentum oder Pacht, zu deklarieren.

9 SR **916.161**

Art. 24 *Bewirtschaftung von Nebenkulturen*

Nebenkulturen mit einer Gesamtfläche von weniger als 20 Aren pro Betrieb müssen nicht nach den Regeln des ÖLN bewirtschaftet werden.

Art. 25 *Aufzeichnungen*

Die Anforderungen an die Aufzeichnungen sind in Anhang 1 Ziffer 1 festgelegt.

3. Abschnitt: Bewirtschaftungsanforderungen für die Sömmerung und das Sömmerungsgebiet

Art. 26 *Grundsatz*

Die Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe müssen sachgerecht und umweltschonend bewirtschaftet werden.

Weidebedingte Erosion ist mit geeigneten Massnahmen (Auszäunung, Reduktion Bestossung, Weideführung) zu verhindern. Der Einsatz von einem Steinbrecher wird als nicht umweltschonend betrachtet.

Art. 27 *Unterhalt von Gebäuden, Anlagen und Zufahrten*

Gebäude, Anlagen und Zufahrten müssen in einem ordnungsgemässen Zustand sein und entsprechend unterhalten werden.

Zu den Anlagen gehören im Übrigen auch die Wasserversorgung und die Zäune.

Art. 28 *Haltung der Sömmerungstiere*

Die Sömmerungstiere müssen überwacht werden. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin hat sicherzustellen, dass die Tiere mindestens einmal pro Woche kontrolliert werden.

Art. 29 *Schutz und Pflege der Weiden und der Naturschutzflächen*

1 Die Weiden sind mit geeigneten Massnahmen vor Verbuschung oder Vergandung zu schützen.

2 Flächen nach Anhang 2 Ziffer 1 sind vor Tritt und Verbiss durch Weidetiere zu schützen.

3 Naturschutzflächen müssen vorschriftsgemäss bewirtschaftet werden.

Abs. 1: Die Bewirtschafter haben die Ausbreitung von Verbuschung mit geeigneten Massnahmen zu verhindern, beispielsweise mit einem verbesserten Weidemanagement oder Reinigungsschnitten. Bei einer unsachgemässen Bewirtschaftung können die Kantone und Kontrollorgane basierend auf Art. 34 diesbezügliche Massnahmen anordnen und für die Sanierung entsprechender Flächen eine Frist ansetzen. Verbuschung und Vergandung bedeuten einen Verlust von Weidefläche und demzufolge auch eine Verminderung des Futteranfalls. Demzufolge werden Normalbesatz und Beiträge reduziert, wenn keine Massnahmen ergriffen werden.

Art. 30 *Düngung der Weideflächen*

1 Die Düngung der Weideflächen muss auf eine ausgewogene und artenreiche Zusammensetzung der Pflanzenbestände und auf eine massvolle und abgestufte Nutzung ausgerichtet sein. Die Düngung hat mit alpeigenem Dünger zu erfolgen. Die zuständige kantonale Fachstelle kann die Zufuhr von alpfremden Düngern bewilligen.

2 Stickstoffhaltige Mineraldünger und alpfremde flüssige Dünger dürfen nicht ausgebracht werden.

3 Als Ausbringung von alpeigenem Hofdünger gilt auch die anteilsmässige Ausbringung auf angrenzende Sömmerungs- und Gemeinschaftsweiden, wenn die Tiere regelmässig auf den Heimbetrieb zurückkehren.

[4] Für jede Düngerzufuhr sind der Zeitpunkt der Zufuhr sowie Art, Menge und Herkunft der Dünger in einem Journal festzuhalten.

[5] Für Rückstände aus nichtlandwirtschaftlichen Abwasserreinigungsanlagen mit höchstens 200 Einwohnergleichwerten und aus nichtlandwirtschaftlichen Abwassergruben ohne Abfluss gilt Anhang 2.6 Ziffer 3.2.3 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005[10].

Abs. 1: Eine Düngerzufuhr kann nur auf Gesuch hin, wenn eine Düngung im Sinne einer Sanierung sinnvoll und der Bedarf nachgewiesen ist, bewilligt werden. Die vom Kanton bezeichnete Fachstelle erteilt die Bewilligung für eine höchstmögliche Zufuhrmenge auf Grund des nachgewiesenen Bedarfs (max. 10 Jahre). Die Situation ist spätestens nach 10 Jahren erneut zu prüfen. Die Kantone legen das Prozedere für die Bewilligungserteilung fest.

Als Ergänzung können folgende alpfremde Dünger zugeführt werden: Mineralischer Phosphor, mineralischer Kali, Kalk, Mist (Dung vermischt mit pflanzlicher Einstreu), natürliche Meeresalgen. Nicht erlaubt ist die Zufuhr von Hühnermist und Kompost.

Mit der Bewilligung für die Düngerzufuhr ist eine Planskizze zu erstellen. Diese hat die Weideeinteilung sowie die Verteilung der zugeführten Dünger aufzuzeigen.

Es ist zwischen folgenden Pflanzengesellschaften bzw. Weidetypen zu unterscheiden:

Kategorie 1: Fette bis üppige Bestände (in der Regel Kammgrasweiden mit jährlichen Düngergaben)

Kategorie 2: Fette Bestände mit Versauerungszeigern wie Farn (Frauenmantel-Kammgrasweiden, Goldpippau-Kammgrasweiden, Milchkrautweiden)

Kategorie 3: Magere Wiesen und Weiden (Nassweiden, Borstgrasweiden, Blaugrasweiden auf trockeneren Standorten)

Grundsätzlich sind nur Ergänzungsdüngungen gegen Versauerung, bzw. zur Bestandeserhaltung in der Kategorie 2 möglich. Kategorie 1 ist in der Regel davon ausgeschlossen, weil diese Flächen ohnehin genügend Dünger erhalten. Weiden der Kategorie 3 sind wegen ihrer Magerkeit und der wertvollen Pflanzenbestände davon ausgeschlossen.

Wird eine Ergänzungsdüngung beantragt, können bei Bedarf für die entsprechenden Standorte Bodenproben (Anzahl je nach Fläche) für den Nachweis von pH-Wert und P-Wert verlangt werden.

Abs. 2: Unter flüssigem Dünger versteht man Dünger jeder Konsistenzstufe, der ein Ausbringen mit Verschlauchung, Fass oder gleichartiger Technik erlaubt.

Art. 31 Zufuhr von Futter

[1] Zur Überbrückung witterungsbedingter Ausnahmesituationen dürfen höchstens 50 kg Dürrfutter oder 140 kg Silage pro Normalstoss (NST) und Sömmerungsperiode zugeführt werden.

[2] Für gemolkene Kühe, Milchziegen und Milchschafe ist zusätzlich die Zufuhr von 100 kg Dürrfutter und 100 kg Kraftfutter pro NST und Sömmerungsperiode zulässig.

[3] Schweinen darf Kraftfutter nur als Ergänzung der alpeigenen Milchnebenprodukte verfüttert werden.

[4] Für jede Futterzufuhr sind der Zeitpunkt der Zufuhr sowie die Art, Menge und Herkunft des Futters in einem Journal festzuhalten.

Abs. 2: Trockengras und Maiswürfel gelten als Kraftfutter.

Abs. 3: Mit Ausnahme von höchstens zwei Schweinen zur Selbstversorgung ist die Schweinehaltung auf Sömmerungsbetrieben nur für die Verwertung der anfallenden Milchnebenprodukte gestattet. Als Faustregel gilt bei Käseproduktion höchstens ein Mastschwein pro Kuh, bei Magermilchverwertung (alle Milch wird zentrifugiert) zwei Mastschweine pro Kuh. Bei der Alpschweinemast soll eine maximale Schottenmenge verwertet werden. Im Durchschnitt darf pro 8 Liter verkäste Tagesmilch nicht mehr als ein Mastschwein gehalten werden. Pro Mast-

10 SR **814.81**

schwein und Alpperiode (110-130 Tage, Ausmast von 30 auf 105 kg) können so mindestens 1000 Liter Schotte bei einer maximalen Kraftfutterergänzung von 195 kg verfüttert werden.

Bei überbetrieblicher Milchverwertung kann der Gesamtkuhbestand beigezogen werden, sofern die anfallenden Hofdünger umweltverträglich verteilt werden.

In Anlehnung an den Grundsatz, dass im Sömmerungsgebiet lediglich Raufutter verzehrende Nutztiere gehalten werden sollen, ist die Geflügelhaltung nur im Rahmen der Selbstversorgung zugelassen.

Art. 32 *Bekämpfung von Problempflanzen und Einsatz von Pflanzenschutzmitteln*

[1] Problempflanzen wie Blacken, Ackerkratzdisteln, weisser Germer, Jakobs- und Alpenkreuzkraut sind zu bekämpfen; insbesondere ist deren Ausbreitung zu verhindern.

[2] Herbizide dürfen zur Einzelstockbehandlung eingesetzt werden, soweit ihre Verwendung nicht verboten oder eingeschränkt ist. Zur Flächenbehandlung dürfen sie nur mit Bewilligung der zuständigen kantonalen Fachstelle und im Rahmen eines Sanierungsplans eingesetzt werden.

Abs. 1: Primär ist das Absamen und damit die Ausbreitung von Problempflanzen zu verhindern. Die Bekämpfung von Problempflanzen hat insbesondere auf guten Weideflächen zu erfolgen.

Abs. 2: Flächenbehandlungen mit Herbiziden sind auf Gesuch hin mit dem Einverständnis des Kantons erlaubt. Dem Gesuch ist ein von einer Fachstelle erstellter Sanierungsplan beizulegen.

Der Sanierungsplan hat folgende Anforderungen zu erfüllen:

a. der Herbizideinsatz ist räumlich auf die im Plan festgelegte Fläche begrenzt;
b. der Einsatz ist zeitlich befristet (nur eine Behandlung pro Fläche);
c. die mit der Behandlung betraute Person muss über eine Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln verfügen (Einhaltung der Vorschriften des Herstellers, Sicherheitsabstände zu Gewässern etc.);
d. die künftige Bewirtschaftung hat nach dem Sanierungsplan zu erfolgen.

Art. 33 *Weitergehende Anforderungen*

Enthält ein allfälliger Bewirtschaftungsplan nach Anhang 2 Ziffer 2 weitergehende Anforderungen und Vorgaben als diejenigen nach den Artikeln 26–32, so sind diese massgebend.

Art. 34 *Unsachgemässe Bewirtschaftung*

[1] Bei einer zu intensiven oder einer zu extensiven Nutzung schreibt der Kanton Massnahmen für eine verbindliche Weideplanung vor.

[2] Werden ökologische Schäden oder eine unsachgemässe Bewirtschaftung festgestellt, so erlässt der Kanton Auflagen für die Weideführung, die Düngung und die Zufuhr von Futter und verlangt entsprechende Aufzeichnungen.

[3] Führen die Auflagen nach Absatz 1 oder 2 nicht zum Ziel, so verlangt der Kanton einen Bewirtschaftungsplan nach Anhang 2 Ziffer 2.

Abs. 1: Bei einer bipolaren Entwicklung der Nutzungsintensität werden gut zugängliche, produktive Flächen intensiv beweidet, während ertragsschwache, periphere Standorte zunehmend extensiviert oder aufgegeben werden. Sowohl die Über- als auch die Unternutzung haben potenziell negative Auswirkungen auf Pflanzenbestände, Biodiversität und die damit verbundenen Ökosystemleistungen. Wird eine bipolare Entwicklung bzw. unsachgemässe Bewirtschaftung festgestellt, schreibt der Kanton eine verbindliche Weideplanung vor.

Der Weideplan legt die Anzahl Koppeln (Unterteilung der Weiden), den Nutzungszeitpunkt, die Anzahl Tiere und die Tierkategorie (Bestossung) sowie die Aufenthaltsdauer auf der gleichen

Weidefläche fest. Als Hilfsmittel können Luftbilder, Kartenausschnitte oder Katasterpläne beigezogen werden. Der Weideplan hat bei entsprechender Umsetzung eine nachhaltige Nutzung der gesamten Weideflächen eines Sömmerungsbetriebes zu gewährleisten. Insbesondere soll wie erwähnt die Übernutzung gewisser Teilflächen sowie die Unternutzung anderer Teilflächen vermieden werden. Dabei ist auch den Beweidungs- bzw. Nutzungspausen die nötige Beachtung zu schenken.

Abs. 2: Auflagen des Kantons sind spezifisch auf die Behebung von Schäden auszurichten. Dies können einzelne Massnahmen wie die Düngung, Futterzufuhr oder die Weideführung betreffen. Die Schäden können sowohl bei der ordentlichen Kontrolle, als auch aufgrund von Meldungen von Behörden oder aus der Bevölkerung festgestellt werden. Zu einer direkten Kontrolle führen dabei Meldungen der zuständigen kantonalen Fachstellen für den Natur-, Umwelt-, Boden- oder Gewässerschutz.

Bei Verstössen gegen Bewirtschaftungsanforderungen oder Auflagen des Kantons, sind die Beiträge nach Anhang 8 zu kürzen oder zu verweigern. Sind Schäden auf eine Überbestossung zurückzuführen, ist der Normalbesatz nach Artikel 41 Absatz 2 Bst. a herabzusetzen.

Abs. 3: Falls obige Massnahmen nicht greifen, wird ein Bewirtschaftungsplan nach Anhang 2 Ziffer 2 verlangt, der sämtliche Aspekte der Alpbewirtschaftung abdeckt und entsprechende Vorgaben und Auflagen macht.

3. Kapitel:
Zu Beiträgen berechtigende Flächen und massgebende Tierbestände

1. Abschnitt: Zu Beiträgen berechtigende Flächen

Art. 35

[1] Die zu Beiträgen berechtigende Fläche umfasst die landwirtschaftliche Nutzfläche nach den Artikeln 14, 16 Absatz 3 und 17 Absatz 2 LBV[11].

[2] Unproduktive Kleinstrukturen auf extensiv genutzten Weiden (Art. 55 Abs. 1 Bst. c) berechtigten bis zu einem Anteil von höchstens 20 Prozent an der Weidefläche zu Beiträgen.

[2bis] Entlang von Fliessgewässern berechtigen unproduktive Kleinstrukturen auf extensiv genutzten Wiesen (Art. 55 Abs. 1 Bst. a), Streueflächen (Art. 55 Abs. 1 Bst. e) und Uferwiesen entlang von Fliessgewässern (Art. 55 Abs. 1 Bst. g) bis zu einem Anteil von höchstens 20 Prozent an der Fläche zu Beiträgen.

[3] Rückzugsstreifen auf extensiv genutzten Wiesen (Art. 55 Abs. 1 Bst. a) berechtigten bis zu einem Anteil von höchstens 10 Prozent an der Wiesenfläche zu Beiträgen.

[4] Flächen, für die nach dem NHG[12] eine schriftliche Nutzungs- und Schutzvereinbarung mit der kantonalen Fachstelle besteht und die deswegen nicht jährlich genutzt werden, berechtigen in den Jahren ohne Nutzung nur zu Biodiversitätsbeiträgen (Art. 55), zum Landschaftsqualitätsbeitrag (Art. 63) und zum Basisbeitrag der Versorgungssicherheitsbeiträge (Art. 50).

[5] Angestammte Flächen in der ausländischen Grenzzone nach Artikel 17 Absatz 2 LBV berechtigen nur zum Basisbeitrag der Versorgungssicherheitsbeiträge (Art. 50) und zum Beitrag für die offene Ackerfläche und für die Dauerkulturen (Art. 53).

[6] Artenreiche Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet (Art. 55 Abs. 1 Bst. o) berechtigen nur zu Biodiversitätsbeiträgen.

[7] Zu keinen Beiträgen berechtigen Flächen, die mit Baumschulen, Forstpflanzen, Christbäumen, Zierpflanzen, Hanf oder Gewächshäusern mit festem Fundament belegt sind.

Abs. 1: Die Beitragsberechtigung der Flächen ist im Merkblatt Nr. 6 "Flächenkatalog / Beitragsberechtigung" festgehalten, welches Bestandteil der Weisungen ist.

11 SR **910.91**
12 SR **451**

Kulturen (z.B. Erdbeeren) auf Tischen, Pflanzgestellen und dergleichen im Freien, in Hochtunneln oder in ähnlichen Konstruktionen gelten als gärtnerische Kulturen und sind unter dem Code 808 oder 898 zu erfassen.

Nach Art. 16 LBV dürfen Flächen, welche ganz oder teilweise landwirtschaftlich genutzt werden, deren Hauptzweckbestimmung aber nicht die landwirtschaftliche Nutzung ist, nicht als LN deklariert werden. Für Flächen innerhalb erschlossenem Bauland (vor dem 31. Dezember 2013 rechtskräftig ausgeschieden), in Freizeitanlagen, Flug- und militärischen Übungsplätzen und im ausgemarchten Bereich von Bahnen und öffentlichen Strassen hat der Bewirtschafter, wenn er sie als LN geltend machen will, nachzuweisen, dass die Hauptzweckbestimmung die landwirtschaftliche Nutzung ist.

Flächen, die bis zum 1. Mai des Beitragsjahres rechtskräftig als Bauzone ausgeschieden werden, gelten nicht als LN. Für diese Flächen werden keine Beiträge ausgerichtet. Für Flächen, die nach dem 1. Mai des Beitragsjahre ausgeschieden werden, werden die Beiträge in diesem Jahr noch ausgerichtet.

Es wird grundsätzlich vorausgesetzt, dass das Erntegut landwirtschaftlich, technisch oder industriell verwendet wird. Anhäupter, die nicht genutzt werden, gelten als unproduktive Fläche (Code 898). Mulchen ist keine Nutzung.

Auf eine Ausscheidung von Kleinstrukturen innerhalb einer Bewirtschaftungsparzelle kann bis zu einer Summe von 1 Are pro Hektare landwirtschaftlicher Nutzfläche grundsätzlich verzichtet werden (Erfassungsgenauigkeit 1%). Das Agridea-Merkblatt „Biodiversitätsfördernde Strukturen in der Landwirtschaft“ (2017) gibt eine Übersicht über sinnvolle Strukturen.

Abs. 2 und Abs. 2bis: Die einzelnen Kleinstrukturen auf diesen Flächen können eine Fläche von maximal 1 Are aufweisen. Die Kleinstrukturen müssen sich dabei innerhalb der Bewirtschaftungsparzelle befinden. Die möglichen Kleinstrukturen bei Flächen entlang von Fliessgewässern sind im Agridea-Merkblatt „Kleinstrukturen auf Biodiversitätsförderflächen entlang von Fliessgewässern“ (2016) beschrieben.

2. Abschnitt: Massgebende Tierbestände

Art. 36 *Bemessungsperiode und Erhebung der massgebenden Tierbestände*

1 Für die Bestimmung des Bestands an Nutztieren auf Betrieben ist die Bemessungsperiode vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des Vorjahres massgebend.

2 Für die Bestimmung der Bestossung von Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben sind folgende Bemessungsperioden massgebend:

- *a. für Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie Tiere der Pferdegattung: das Beitragsjahr bis zum 31. Oktober;*
- *b. für die übrigen raufutterverzehrenden Nutztiere: das Beitragsjahr.*

3 Der Bestand an Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln, Tieren der Pferdegattung sowie Bisons wird anhand der Daten der Tierverkehrsdatenbank erhoben.

4 Der Bestand an übrigen Nutztieren muss vom Bewirtschafter oder von der Bewirtschafterin bei der Einreichung des Gesuchs um Direktzahlungen angegeben werden.

Art. 37 *Bestimmung der Tierbestände*

1 Für die Bestimmung des Bestands an Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln, Tieren der Pferdegattung sowie Bisons ist die Anzahl Tiertage in der Bemessungsperiode massgebend. Es werden nur Tiertage berücksichtigt, bei denen eine eindeutige Standortzuordnung der Tiere möglich ist. Tiere ohne gültige Geburtsmeldung werden nicht berücksichtigt.

2 Für die Bestimmung des Bestands an übrigen Nutztieren ist die Anzahl der in der Bemessungsperiode durchschnittlich gehaltenen Nutztiere massgebend.

3 Werden raufutterverzehrende Nutztiere zur Sömmerung auf anerkannte Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe im Inland oder auf angestammte Sömmerungsbetriebe in der ausländischen Grenzzone nach Artikel 43 des Zollgesetzes vom 18. März 2005[13] verstellt, so werden sie an den Bestand des Betriebs angerechnet. Anrechenbar sind höchstens 180 Tage.

4 Verändert der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin den Bestand bis zum 1. Mai des Beitragsjahres wesentlich, so erhöht oder reduziert der Kanton den Bestand nach den Absätzen 1 und 2 auf den im Beitragsjahr effektiv gehaltenen Bestand. Eine wesentliche Veränderung liegt vor, wenn der Bestand innerhalb einer Kategorie neu aufgenommen, aufgegeben oder um mehr als 50 Prozent erhöht oder reduziert wird.

5 Der Tierbestand für die Alpungsbeiträge wird in Normalstössen nach Artikel 39 Absätze 2 und 3 für die vom Betrieb auf anerkannte Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe im Inland verstellten Tiere bemessen.

6 Der Tierbestand für die Bestossung von Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben im Inland wird in Normalstössen nach Artikel 39 Absätze 2 und 3 bemessen.

Abs. 3: Als angestammte Sömmerungsbetriebe in der ausländischen Grenzzone gelten nur Betriebe, die 2013 im kantonalen Verzeichnis gemäss Art. 29 Abs. 5 der Direktzahlungsverordnung vom 7. Dezember 1998 (AS **2008** 3777) eingetragen waren.

3. Abschnitt: Besondere Bestimmungen für die Sömmerung und das Sömmerungsgebiet

Art. 38 *Flächen im Sömmerungsgebiet*

1 Als Nettoweidefläche gilt die mit Futterpflanzen bewachsene Fläche nach Artikel 24 LBV[14] abzüglich der Flächen, die nach Anhang 2 Ziffer 1 nicht beweidet werden dürfen.

2 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss auf einer Karte, die beweidbaren Flächen und die Flächen, die nicht beweidet werden dürfen, eintragen.

Art. 39 *Normalbesatz auf Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben*

1 Der Normalbesatz ist der einer nachhaltigen Nutzung entsprechend festgesetzte Tierbesatz. Der Normalbesatz wird in Normalstössen angegeben.

2 Ein Normalstoss (NST) entspricht der Sömmerung einer raufutterverzehrenden Grossvieheinheit (RGVE) während 100 Tagen.

3 Die Sömmerung wird mit maximal 180 Tagen angerechnet.

4 Der aufgrund der Sömmerungsbeitragsverordnung vom 29. März 2000[15] festgelegte Normalbesatz gilt, solange keine Anpassung nach Artikel 41 erfolgt.

5 Bei Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieben, welche die Sömmerung neu aufnehmen, setzt der Kanton den Normalbesatz aufgrund des effektiv gesömmerten Bestandes provisorisch fest. Nach drei Jahren setzt er den Normalbesatz unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Bestossung dieser drei Jahre und der Anforderung einer nachhaltigen Nutzung definitiv fest.

Die Beweidung von Heuwiesen im Sömmerungsgebiet, die der LN zugeordnet sind (Art. 19 Abs. 5 LBV), kann nicht der Sömmerungsdauer angerechnet werden.

Die Ausfütterung kann, sofern das Futter von der Sömmerungsfläche stammt, der Sömmerungsdauer angerechnet werden, nicht aber, wenn das Futter von der LN stammt.

13 SR **631.0**
14 SR **910.91**
15 [AS **2000** 1105, **2002** 1140, **2005** 2695 Ziff. II 17]

Abs. 5: Wird eine Schafalp neu aufgenommen, darf der Höchstbesatz gemäss Anhang 2 Ziffer 3 nicht überschritten werden.

Art. 40 Festlegung des Normalbesatzes

[1] Der Kanton setzt für jeden Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieb den Normalbesatz fest für:

a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, nach Weidesystem;

b. die übrigen raufutterverzehrenden Nutztiere, mit Ausnahme von Bisons und Hirschen.

[2] Der Normalbesatz nach Absatz 1 Buchstabe b wird festgelegt in:

a. RGVE für gemolkene Kühe, Milchschafe und Milchziegen mit einer traditionellen Sömmerungsdauer von 56–100 Tagen;

b. NST für die restlichen raufutterverzehrenden Nutztiere.

[3] Bei der Festlegung des Normalbesatzes für Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, darf der Besatz nach Anhang 2 Ziffer 3 pro Hektare Nettoweidefläche nicht überschritten werden.

[4] Liegt ein Bewirtschaftungsplan vor, so stützt sich der Kanton bei der Festsetzung des Normalbesatzes auf die darin enthaltenen Besatzzahlen. Dabei sind die Grenzen nach Absatz 3 einzuhalten.

Abs. 2: Der Normalbesatz ist in einen Normalbesatz für gemolkene Kühe, Milchschafe und Milchziegen sowie in einen Normalbesatz für die restlichen RGVE (ohne nicht gemolkene Schafe) zu unterteilen, wenn die gemolkenen Tiere eine traditionelle Sömmerungsdauer von 56–100 Tage aufweisen. Bestimmend für die traditionelle Sömmerungsdauer sind die gealpten Tage während den Referenzjahren 1996 bis 1998. Die Unterteilung ist auch vorzunehmen, wenn auf demselben Sömmerungs-, oder Gemeinschaftsweidebetrieb z.B. Jungvieh länger gesömmert wird (die gesamte Sömmerungsdauer des Betriebes wäre in diesem Fall grösser als 100 Tage).

Beispiel: Festlegung des Normalbesatzes eines Sömmerungsbetriebes mit 100 gemolkenen Kühen während einer Sömmerungsdauer von 60 Tagen:

a. Schafe ohne Milchschafe	0	NST
b. übrige Tiere	60	NST
davon:		
- gemolkene Kühe, Milchschafe und Milchziegen bei einer Sömmerungsdauer von 56 - 100 Tagen	100	RGVE
- übrige Tiere sowie gemolkene Kühe, Milchschafe und Milchziegen bei einer Sömmerungsdauer von weniger als 56 oder mehr als 100 Tagen	0	NST

Abs. 3: Für Betriebe mit Schafen sind die historischen Angaben nur soweit zu verwenden, als die Besatzzahlen pro Hektare Nettoweidefläche die Grenzwerte gemäss Anhang 2 Ziffer 3 nicht übersteigen.

Auf gemischten Betrieben, wo die Weidegebiete der Schafe nicht klar von denjenigen der übrigen Tiere abgetrennt sind, ist vorerst für die übrigen Tiere nach einschlägigen Normen die benötigte Fläche festzulegen. Danach ist für die Restfläche und mit Hilfe der Besatzzahlen im Anhang 2 Ziffer 3 der Normalbesatz "Schafe" festzusetzen.

Art. 41 Anpassung des Normalbesatzes

[1] Der Kanton passt den Normalbesatz eines Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetriebs an, wenn:

a. der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin einen Bewirtschaftungsplan einreicht, der einen höheren Besatz rechtfertigt;

b. das Verhältnis zwischen Schafen und anderen Tieren geändert werden soll;

c. Flächenmutationen dies erfordern.

[2] Er setzt den Normalbesatz unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der kantonalen Fachstellen, insbesondere der Fachstelle für Naturschutz, herab, wenn:

a. die Bestossung im Rahmen des Normalbesatzes zu ökologischen Schäden geführt hat;

b. kantonale Auflagen nicht zur Behebung ökologischer Schäden geführt haben;

c. sich die Weidefläche, insbesondere durch Verwaldung oder Verbuschung, wesentlich reduziert hat.

[3] Er setzt den Normalbesatz neu fest, wenn die Bestossung über drei Jahre in Folge 75 Prozent des festgelegten Normalbesatzes unterschreitet. Er berücksichtigt dabei den durchschnittlichen Bestand der letzten drei Jahre und die Anforderungen an eine nachhaltige Nutzung.

[4] Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin kann gegen die Anpassung des Normalbesatzes innerhalb von 30 Tagen Einsprache erheben und die Überprüfung des Entscheids aufgrund eines Bewirtschaftungsplanes verlangen. Er oder sie muss den Plan innerhalb eines Jahres vorlegen.

Die Voraussetzungen und Gründe für eine Anpassung bzw. Neufestsetzung des Normalbesatzes (Abs. 1 bis 3) sind abschliessend aufgeführt.

Gestützt auf Art. 166 Abs. 4 LwG eröffnen die Kantone bei einer Anpasssung bzw. Neufestsetzung des Normalbesatzes (Abs. 1 bis 3) ihre Verfügung dem BLW.

Abs. 1 Bst. a: Die Erhöhung des Normalbesatzes aufgrund eines Bewirtschaftungsplanes muss immer einen realen Grund haben, indem eine Alpmelioration die Futtergrundlage verbessert hat oder eine bisher unternutzte Alp tatsächlich höher bestossen wird. Die Neuberechnung des Sömmerungsbeitrags erfolgt nach Art. 47.

Abs. 1 Bst. b und c: Eine Umwandlung einer Rinderalp in eine Schafalp und umgekehrt erfordert zwingend eine Anpassung des Normalbesatzes und die Neuberechnung des Sömmerungsbeitrags nach Art. 47. Die Anpassung bei Flächenmutationen erfolgt proportional zur Veränderung der Nettoweidefläche unter Berücksichtigung der Ertragsfähigkeit.

Erfolgt auf einer Schafalp eine Umstellung des Weidesystems, so kann der Kanton den Normalbesatz aufgrund der neuen Bewirtschaftungsverhältnisse (Tierbestand, Sömmerungsdauer) anpassen. Dabei darf der Höchstbesatz gemäss Anhang 2 Ziffer 3 nicht überschritten werden.

Abs. 2 Bst. a: Der Normalbesatz ist prioritär auf jenen Schafalpen herabzusetzen, auf denen Schäden sichtbar sind.

Abs. 3: Nach Art. 40 Abs. 1 und 2 gibt es verschiedene Kategorien. Daher ist eine Neufestlegung je Kategorie folgerichtig. Wenn die Bestossung pro Kategorie während 3 Jahren in Folge die untere Schwelle von 75% des Normalbesatzes unterschreitet, muss der Kanton den Normalbesatz anpassen. Damit wird sichergestellt, dass der verfügte Normalbesatz der aktuellen Situation auf der Alp entspricht.

2. Titel: Beiträge

1. Kapitel: Kulturlandschaftsbeiträge

1. Abschnitt: Offenhaltungsbeitrag

Art. 42

[1] Der Offenhaltungsbeitrag wird nach Zone abgestuft und pro Hektare ausgerichtet.

[2] Für Flächen in der Talzone, sowie für Hecken, Feld- und Ufergehölze werden keine Beiträge ausgerichtet.

[3] Die Flächen müssen so genutzt werden, dass es zu keinem Waldeinwuchs kommt.

2. Abschnitt: Hangbeitrag

Art. 43

[1] Der Hangbeitrag wird pro Hektare ausgerichtet für Flächen mit folgenden Neigungen:

a. 18–35 Prozent Neigung;

b. mehr als 35–50 Prozent Neigung;

c. mehr als 50 Prozent Neigung.

2 Für Dauerweiden, Rebflächen sowie Hecken, Feld- und Ufergehölze werden keine Beiträge ausgerichtet.

3 Beiträge werden nur ausgerichtet, wenn die Fläche in Hanglagen mindestens 50 Aren pro Betrieb beträgt. Es werden nur Flächen eines Betriebs berücksichtigt, die zusammenhängend mindestens 1 Are messen.

4 Die Kantone berechnen die Flächen der Betriebe in Hanglagen auf der Basis eines elektronischen Datensatzes. Das BLW stellt den Datensatz bereit und führt ihn periodisch nach.

5 Die Kantone erstellen nach Gemeinden geordnete Verzeichnisse, die für jede bewirtschaftete Fläche mit Parzellennummer, Parzellenname oder Bewirtschaftungseinheit die Grösse der Fläche, für die Beiträge beansprucht werden können, und die Beitragskategorie, festhalten. Die Kantone sorgen für die Nachführung.

Abs. 2: Im Gegensatz zu Dauerweiden werden Mähwiesen grundsätzlich jährlich mindestens ein Mal zur Futtergewinnung gemäht. Dabei muss ein vollwertiger Futterschnitt entnommen werden. Reinigungsschnitte von Weiden, auch wenn das Futter verfüttert oder zur Einstreue verwendet wird, gelten nicht als Mähnutzung.

3. Abschnitt: Steillagenbeitrag

Art. 44

1 Der Steillagenbeitrag wird pro Hektare für Flächen ausgerichtet, die zu Beiträgen nach Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe b oder c berechtigen.

2 Er wird nur ausgerichtet, wenn der Anteil dieser Flächen an der beitragsberechtigten landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebs mindestens 30 Prozent beträgt.

4. Abschnitt: Hangbeitrag für Rebflächen

Art. 45

1 Der Hangbeitrag für Rebflächen wird ausgerichtet für:

a. Rebflächen in Hanglagen mit einer Neigung zwischen 30 und 50 Prozent;

b. Rebflächen in Hanglagen mit mehr als 50 Prozent Neigung;

c. Rebflächen in Terrassenlagen mit mehr als 30 Prozent natürlicher Geländeneigung.

2 Die Kriterien für die Ausscheidung von Terrassenlagen sind in Anhang 3 festgelegt.

3 Wird ein Hangbeitrag für Rebflächen in Terrassenlagen ausgerichtet, so wird für diese Fläche kein Hangbeitrag für Rebflächen in Hanglagen ausgerichtet.

4 Die Beiträge werden nur ausgerichtet, wenn die Rebfläche in Hanglagen mindestens 10 Aren pro Betrieb beträgt. Es werden nur Flächen eines Betriebs berücksichtig, die zusammenhängend mindestens 1 Are messen.

5 Die Kantone bestimmen die Flächen in Terrassenlagen von Weinbauregionen, für die Beiträge ausgerichtet werden.

6 Sie erstellen Verzeichnisse nach Artikel 43 Absatz 5.

Als Rebfläche gilt eine zusammenhängend mit Reben bepflanzte und einheitlich bewirtschaftete Fläche. Als zusammenhängend bepflanzt gilt die Fläche, wenn der Standraum des einzelnen Rebstockes höchstens 3 m^2 beträgt; in besonderen Fällen, wie bei starken Hangnei-

gungen oder speziellen Erziehungsformen, kann der Kanton einen grösseren Standraum vorsehen.

Als Terrassenlagen gelten Rebflächen ab 30 Prozent natürlicher Hangneigung, welche mit Stützmauern regelmässig abgestuft sind. Unter Stützmauern werden sowohl talseits als auch bergseits stehende Mauern mit Stützfunktion verstanden. Verkleidungsmauern (Abgrenzungsmauern) gelten nicht als Stützmauern.

Für alle Beitragskategorien gilt bei der Ausscheidung der Flächen mit Hangneigung ausdrücklich die horizontale Vermessung.

Ist eine Fläche im Rahmen einer Erneuerung nicht mit Reben bepflanzt (Rebbrache) und gilt sie nicht als andere Kultur, so kann sie während höchstens zwei Jahren als "übrige beitragsberechtigte Fläche innerhalb der LN" (Code 897 im Flächenformular) erfasst werden. Dazu muss auf der Fläche ganzflächig eine geeignete Begrünung (inklusiv Rebzeilen, keine Spontanbegrünung) angelegt werden, die mindestens ein Mal im Jahr gemäht wird.

Wird die Rebbrache oder eine Teilfläche davon nicht wie oben beschrieben gepflegt oder als andere Kultur genutzt - z.B. bei Erdbewegungen für die Terrassierung - , gilt sie als "nicht beitragsberechtigte Fläche innerhalb der LN" (Code 898), wofür keine Beiträge ausgerichtet werden.

5. Abschnitt: Alpungsbeitrag

Art. 46

Der Alpungsbeitrag wird pro NST für die auf anerkannten Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben im Inland gesömmerten raufutterverzehrenden Nutztiere, mit Ausnahme von Bisons und Hirschen, ausgerichtet.

Der Alpungsbeitrag wird für die im Vorjahr gesömmerten Tiere ausgerichtet.

Bei der Berechnung der Tierbestände anhand der Daten der Tierverkehrsdatenbank (TVD) werden die Sömmerungsaufenthalte dem letzten Ganzjahresbetrieb zugeordnet, auf dem die Tiere den letzten Aufenthalt vor dem Zugang zum Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieb eingetragen hatten.

Die TVD ist grundsätzlich ein Instrument der Tierseuchengesetzgebung und soll die tatsächlichen Aufenthalte aufzeichnen. In einigen Fällen wird der Zugang und Aufenthalt der Tiere vor der Sömmerung noch für wenige Tage von einem anderen Ganzjahresbetrieb gemeldet (umgangssprachlich Vorweidebetrieb genannt). Von diesem Vorweidebetrieb aus gelangen die Tiere dann auf den Sömmerungsbetrieb. Normalerweise regeln die Bewirtschafter solche Fälle unter sich und finden privatrechtliche Absprachen wie z.B. die Weitergabe des Alpungsbeitrages. In diesen Fällen kennen die Bewirtschafter die Verhältnisse bereits zum Voraus, weshalb sie auch schon vorgängig eine schriftliche Absprache treffen.

In einigen wenigen Fällen wird der Zugang der Tiere, entgegen der Absicht des Bewirtschafters des Herkunftsbetriebs und ohne Absprache vor der Sömmerung, noch auf einem Vorweidebetrieb gemeldet. Dieser verzeichnet damit den letzten Aufenthalt vor der Sömmerung und kann aufgrund der berechneten Bestände die Alpungsbeiträge missbräuchlich für sich beanspruchen.

Beitragsberechtigt ist jedoch der Bewirtschafter, der die Tiere im guten Glauben zur Sömmerung gegeben hat.

In einem solchen, begründeten Fall korrigieren die Kantone auf Gesuch des Bewirtschafters den Tierbestand des Betriebes auf den effektiven Bestand, auf den er Anrecht hat. Ein begründeter Fall liegt namentlich vor, wenn:

a. der Bewirtschafter des Betriebs mittels Begleitdokument und Eintrag in der Tierverkehrsdatenbank nachweist, dass er oder sie die Tiere zur Sömmerung verstellen wollte;

b. die Tiere maximal drei Wochen auf der Vorweide waren; und
c. der Bewirtschafter des Vorweidebetriebs eine privatrechtliche Einigung zwischen den beteiligten Bewirtschaftern verweigert.

Der Tierbestand des Betriebes, der die Sömmerungstage zu Unrecht geltend macht, wird in der Folge auf den tatsächlichen Bestand reduziert. Zudem sind die Beiträge nach Anhang 8 Ziffer 2.1.8 zu kürzen und zu Unrecht bezogene Beiträge zurückzufordern. Im Weitern kann Anhang 8 Ziffer 1.7 zur Anwendung kommen: der Kanton kann die Gewährung von Beiträgen während höchstens 5 Jahren verweigern, wenn Widerhandlungen vorsätzlich oder wiederholt erfolgen.

6. Abschnitt: Sömmerungsbeitrag

Art. 47 *Beitrag*

1 Der Sömmerungsbeitrag wird für die Sömmerung raufutterverzehrender Nutztiere, mit Ausnahme von Bisons und Hirschen, auf anerkannten Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben im Inland ausgerichtet.

2 Er wird für folgende Kategorien festgelegt:

a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung oder Umtriebsweiden mit Herdenschutzmassnahmen, pro NST;

b. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei Umtriebsweiden, pro NST;

c. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei übrigen Weiden, pro NST;

d. gemolkene Kühe, Milchschafe und Milchziegen mit einer traditionellen Sömmerungsdauer von 56–100 Tagen, pro RGVE;

e. übrige raufutterverzehrende Nutztiere, pro NST.

3 Die Beiträge nach Absatz 2 Buchstabe d werden nur bis zum 31. Dezember ~~2017~~ 2018 ausgerichtet.

Abs. 1: Zu Beiträgen berechtigen Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Tiere der Pferdegattung, Ziegen, Schafe, Lamas und Alpakas.

Die Beiträge werden nur für Tiere ausgerichtet, die auf schweizerischem Territorium gesömmert werden. Bei grenzüberschreitenden Sömmerungsweiden können anteilsmässig die Beiträge für die der Inlandfläche entsprechende Tierzahl ausgerichtet werden.

Abs. 2 Bst. d: Als gemolkene Kühe, Milchschafe und Milchziegen gelten Tiere, die während der Sömmerungszeit täglich gemolken werden.

Art. 48 *Anforderungen an die Bewirtschaftung für die verschiedenen Weidesysteme von Schafen*

Die Anforderungen an die Bewirtschaftung für die verschiedenen Weidesysteme von Schafen sind in Anhang 2 Ziffer 4 festgelegt.

Art. 49 *Festsetzung des Beitrags*

1 Der Sömmerungsbeitrag wird ausgehend vom festgelegten Normalbesatz (Art. 39) ausgerichtet.

2 Weicht die Bestossung erheblich vom Normalbesatz ab, so wird der Sömmerungsbeitrag wie folgt angepasst:

a. Übersteigt die Bestossung den Normalbesatz in NST oder RGVE um 10–15 Prozent, mindestens aber um zwei NST oder RGVE, so wird der Beitrag um 25 Prozent reduziert.

b. Übersteigt die Bestossung den Normalbesatz in NST oder in RGVE um mehr als 15 Prozent, mindestens aber um zwei NST oder RGVE, so wird kein Beitrag ausgerichtet.

c. Unterschreitet die Bestossung den Normalbesatz in NST oder RGVE um mehr als 25 Prozent, so wird der Beitrag nach dem tatsächlichen Besatz berechnet.

Abs. 1: Gemäss Art. 40 werden die gesömmerten Tiere in folgende Kategorien eingeteilt:

- Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen
- übrige raufutterverzehrende Nutztiere

Die übrigen raufutterverzehrenden Nutztiere werden weiter unterteilt in:

- gemolkene RGVE 56-100 Tage
- restliche raufutterverzehrende Nutztiere

Abs. 2: Wenn der effektive Besatz in RGVE für Milchtiere mit einer Sömmerungsdauer von 56 – 100 Tagen weniger als 75 Prozent des verfügten Normalbesatzes in RGVE beträgt, werden die Beiträge für die Milchtiere aufgrund des Normalbesatzes in NST ausgerichtet. Der durch die Besitzstandswahrung begründete höhere Beitrag auf Basis der RGVE entfällt.

Als höhere Gewalt gemäss Art. 106 Abs. 2 Bst. g können nur Fälle gelten, in denen die betroffene Alp während den letzten Jahren regelmässig zwischen 90 und 110% bestossen wurde, die aktuelle Alpsaison mit einem vergleichbaren Tierbestand geplant und begonnen hat, jedoch die Wetterbedingungen regional nachweislich zu unlösbaren Problemen geführt haben. In solchen Fällen könnte der Kanton auf eine Reduktion des Sömmerungsbeitrages verzichten. Eine Ausnahme ist nur möglich, wenn ausserordentliche klimatische Bedingungen gesamtschweizerisch oder zumindest regional eine Abweichung von der üblichen Sömmerungsdauer ergeben. Bei Alpen, welche eine Unterbestossung eingeplant haben und daher bei schlechten Witterungsbedingungen die untere Schwelle von 75% des Normalbesatzes nicht erreichen, kann nicht die Regelung der höheren Gewalt bei ausserordentlichen meteorologischen Vorkommnissen angewendet werden.

2. Kapitel: Versorgungssicherheitsbeiträge

1. Abschnitt: Basisbeitrag

Art. 50 *Beitrag*

1 Der Basisbeitrag wird pro Hektare und nach Fläche abgestuft ausgerichtet.

2 Für Dauergrünflächen, die als Biodiversitätsförderfläche nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe a, b, c, d oder g bewirtschaftet werden, wird ein reduzierter Basisbeitrag ausgerichtet.

3 Für Flächen, auf denen Kulturen angebaut werden, die nicht zur Aufrechterhaltung der Kapazität der Produktion von Nahrungsmitteln dienen, wird kein Beitrag ausgerichtet.

4 Für Dauergrünflächen wird der Basisbeitrag nur ausgerichtet, wenn der Mindesttierbesatz nach Artikel 51 erreicht wird. Ist der Gesamtbestand an raufutterverzehrenden Nutztieren auf dem Betrieb kleiner als der aufgrund der gesamten Dauergrünfläche erforderliche Mindesttierbesatz, so wird der Beitrag für Dauergrünflächen anteilsmässig festgelegt.

Die Wiesenfläche, die nicht in eine geregelte Fruchtfolge einbezogen ist (Art. 16 DZV), gilt als Dauergrünfläche, für die der Mindesttierbesatz anzuwenden ist.

Wenn eine Wiese umgebrochen und direkt neu angesät wird oder wenn die Wiese in einem anderen Verfahren direkt neu angesät wird, handelt es sich um eine Wiesenerneuerung, welche nicht Gegenstand der Fruchtfolge ist. Dasselbe gilt für Dauerwiesen, die erneuert werden. Diese Flächen gelten nicht als Kunstwiesen.

Abs. 3: Die Beitragsberechtigung der einzelnen Kulturen ist dem Merkblatt Nr. 6 "Flächenkatalog" zu entnehmen. Dieses Dokument ist integraler Bestandteil der Weisungen und auf der Webseite des BLW veröffentlicht:

www.blw.admin.ch > Instrumente > Direktzahlungen > Voraussetzungen/Begriffe ⇒ Merkblätter

Art. 51 *Mindesttierbesatz*

1 Der Mindesttierbesatz auf Dauergrünflächen beträgt pro Hektare:

a.	*in der Talzone*	*1,0 RGVE;*
b.	*in der Hügelzone*	*0,8 RGVE;*
c.	*in der Bergzone I*	*0,7 RGVE;*
d.	*in der Bergzone II*	*0,6 RGVE;*
e.	*in der Bergzone III*	*0,5 RGVE;*
f.	*in der Bergzone IV*	*0,4 RGVE.*

2 Der Mindesttierbesatz für Dauergrünflächen, die als Biodiversitätsförderflächen bewirtschaftet werden, beträgt 30 Prozent des Mindesttierbesatzes nach Absatz 1.

Bei einer Betriebszweiggemeinschaft müssen die Anforderungen von Art. 12 LBV eingehalten werden. Betriebszweiggemeinschaften zur Umgehung des Mindesttierbesatzes werden nicht berücksichtigt.

2. Abschnitt: Produktionserschwernisbeitrag

Art. 52

1 Der Produktionserschwernisbeitrag wird pro Hektare für Flächen im Berg- und Hügelgebiet ausgerichtet und ist nach Zonen abgestuft.

2 Für Flächen, auf denen Kulturen angebaut werden, die nicht zur Aufrechterhaltung der Kapazität der Produktion von Nahrungsmitteln dienen, wird kein Beitrag ausgerichtet.

3 Für Dauergrünflächen wird der Produktionserschwernisbeitrag nur ausgerichtet, wenn der Mindesttierbesatz nach Artikel 51 erreicht wird. Ist der Gesamtbestand an raufutterverzehrenden Nutztieren auf dem Betrieb kleiner als der aufgrund der gesamten Dauergrünfläche erforderliche Mindesttierbesatz, so wird der Beitrag für Dauergrünflächen anteilsmässig festgelegt.

3. Abschnitt: Beitrag für die offene Ackerfläche und für Dauerkulturen

Art. 53

1 Der Beitrag für die offene Ackerfläche und für Dauerkulturen wird pro Hektare ausgerichtet.

2 Für Flächen, auf denen Kulturen angebaut werden, die nicht zur Aufrechterhaltung der Kapazität der Produktion von Nahrungsmitteln dienen, wird kein Beitrag ausgerichtet.

4. Abschnitt: Flächen im Ausland

Art. 54

1 Werden für angestammte Flächen in der ausländischen Grenzzone Direktzahlungen der Europäischen Union (EU) ausgerichtet, so verringern sich die Versorgungssicherheitsbeiträge entsprechend.

2 Für die Berechnung des Abzugs sind die Direktzahlungen der EU massgebend, die für das Vorjahr ausgerichtet wurden.

3. Kapitel: Biodiversitätsbeiträge

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 55

[1] Biodiversitätsbeiträge werden pro Hektare für folgende eigene oder gepachtete Biodiversitätsförderflächen gewährt:

a. extensiv genutzte Wiesen;
b. wenig intensiv genutzte Wiesen;
c. extensiv genutzte Weiden;
d. Waldweiden;
e. Streueflächen;
f. Hecken, Feld- und Ufergehölze;
g. Uferwiesen entlang von Fliessgewässern;
h. Buntbrachen;
i. Rotationsbrachen;
j. Ackerschonstreifen;
k. Saum auf Ackerfläche;
l. Aufgehoben;
m. Aufgehoben;
n. Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt;
o. artenreiche Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet;
p. regionsspezifische Biodiversitätsförderflächen;
q. Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge.

[1bis] Biodiversitätsbeiträge werden pro Baum für folgende eigene oder gepachtete Bäume gewährt:

a. Hochstamm-Feldobstbäume;
b. einheimische standortgerechte Einzelbäume und Alleen.

[2] Für Flächen nach Absatz 1 Buchstaben a, b und e werden die Beiträge nach Zonen abgestuft.

[3] Für folgende Flächen werden die Beiträge nur in folgenden Zonen oder Gebieten ausgerichtet:

a. Flächen nach Absatz 1 Buchstaben h, i und q: Tal- und Hügelzone;
b. Flächen nach Absatz 1 Buchstabe k: Tal- und Hügelzone sowie Bergzonen I und II;
c. Flächen nach Absatz 1 Buchstabe o: Sömmerungsgebiet und Sömmerungsflächen im Tal- und Berggebiet.

[4] Beiträge können für Flächen ausgerichtet werden, auf denen Untersuchungen und Versuche durchgeführt werden, die zum Ziel haben, die Qualität von Biodiversitätsförderflächen zu verbessern.

[5] Keine Beiträge werden für Flächen ausgerichtet, für die nach den Artikeln 18a, 18b, 23c und 23d NHG[16] naturschützerische Auflagen bestehen und für die mit den Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen oder den Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen keine Vereinbarung über die angemessene Abgeltung dieser Auflagen abgeschlossen wurde.

[6] Keine Beiträge werden für Flächen ausgerichtet, die als Wendestreifen für die Bewirtschaftung von Nachbarflächen verwendet werden.

[7] Befinden sich auf einer Fläche nach Absatz 1 Buchstabe a Bäume, die gedüngt werden, so wird die für den Beitrag massgebende Fläche um eine Are pro gedüngten Baum reduziert. Ausgenommen davon

16 SR **451**

sind Hochstamm-Feldobstbäume; deren Baumscheiben dürfen bis zum 10. Standjahr mit Mist oder Kompost gedüngt werden.

[8] Die Beiträge nach Absatz 1 Buchstabe o werden aufgrund der effektiven Bestossung begrenzt.

Abs. 1: Biodiversitätsbeiträge werden nur für Flächen und Bäume in Eigentum oder Pacht ausgerichtet. Kein Beitrag wird ausgerichtet für Flächen, die durch unsachgemässe Bewirtschaftung oder durch vorübergehende nicht-landwirtschaftliche Nutzung in ihrer Qualität beeinträchtigt werden.

Abs. 2: Massgebend für die Beitragshöhe einer bestimmten BFF ist die Zone, in der sie sich befindet.

Abs. 4: Das BLW muss den Versuchen oder den Untersuchungen vorgängig zustimmen, Anlaufstelle ist der Fachbereich Direktzahlungsprogramme.

Abs. 6: Biodiversitätsförderflächen erhalten wegen möglicher Schädigung durch Überfahrten oder Spritzmittelabdrift auf den ersten 3 m des Anhaupts stirnseitig zur offenen Ackerfläche und zu Spezialkulturen keine Biodiversitätsbeiträge und können nicht an die 7% angerechnet werden.

2. Abschnitt: Qualitätsbeitrag für die Biodiversität

Art. 56 *Qualitätsstufen*

[1] Für Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben a–k und q und für Bäume nach Artikel 55 Absatz 1bis Buchstabe a werden Beiträge der Qualitätsstufe I ausgerichtet.

[2] Werden weitergehende Anforderungen an die Biodiversität erfüllt, so werden für die Flächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben a–f, n und o sowie für Bäume nach Artikel 55 Absatz 1bis Buchstabe a zusätzlich zu den Beiträgen der Qualitätsstufe I Beiträge der Qualitätsstufe II ausgerichtet.

[3] Beiträge der Qualitätsstufe I für Flächen nach Artikel 55 Absatz 1 und Bäume nach Artikel 55 Absatz 1bis werden höchstens für die Hälfte der zu Beiträgen berechtigenden Flächen nach Artikel 35, mit Ausnahme der Flächen nach Artikel 35 Absätze 5–7, ausgerichtet. Von der Begrenzung ausgenommen sind Flächen und Bäume, für die die Beiträge der Qualitätsstufe II ausgerichtet werden.

Abs. 3: Der Vernetzungsbeitrag wird für die gesamten in Vernetzungsprojekten angemeldeten Biodiversitätsförderflächen ausbezahlt.

Art. 57 *Verpflichtungsdauer des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin*

[1] Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin ist verpflichtet, die Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 während folgender Dauer entsprechend zu bewirtschaften:

a. Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge: während mindestens 100 Tagen;

b. Rotationsbrachen: während mindestens eines Jahres;

c. Buntbrachen, Ackerschonstreifen und Saum auf Ackerland: während mindestens zwei Jahren;

d. alle anderen Flächen: während mindestens acht Jahren.

[1bis] Er oder sie ist verpflichtet, Bäume nach Artikel 55 Absatz 1bis während folgender Dauer entsprechend zu bewirtschaften:

a. Hochstamm-Feldobstbäume der Qualitätsstufe I und einheimische standortgerechte Einzelbäume und Alleen: während mindestens eines Jahres;

b. Hochstamm-Feldobstbäume der Qualitätsstufe II: während mindestens acht Jahren.

[2] Die Kantone können für einen Bewirtschafter oder eine Bewirtschafterin eine verkürzte Mindestdauer bewilligen, wenn er oder sie an einem andern Ort die gleiche Fläche oder die gleiche Anzahl Bäume anlegt und damit die Biodiversität besser gefördert oder der Ressourcenschutz verbessert wird.

3 Werden Ansätze für den Beitrag der Qualitätsstufe I oder der Qualitätsstufe II gesenkt, so kann der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin melden, dass er oder sie ab dem Jahr der Beitragssenkung auf die weitere Teilnahme verzichtet.

Abs. 1: Sofern die extensive Wiese oder die wenig intensive Wiese nach Ablauf der Verpflichtungsdauer nicht weitergeführt wird, müssen ab dem 15. September des achten Beitragsjahres die Anforderungen an die Biodiversitätsförderflächen nicht mehr erfüllt werden.

Mit Bewirtschaftern, welche Flächen gepachtet haben, können Verpflichtungen eingegangen werden, auch wenn die Pachtdauer weniger lang ist als die Verpflichtungsdauer. Mit Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen, welche im Verlaufe dieser Verpflichtungsdauer den Ruhestand erreichen, können kürzere Verpflichtungen eingegangen werden.

Art. 58 *Voraussetzungen und Auflagen für den Beitrag der Qualitätsstufe I*

1 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Anforderungen an die Qualitätsstufe I nach Anhang 4 erfüllt werden.

2 Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Dünger ausgebracht werden. Auf wenig intensiv genutzten Wiesen, extensiv genutzten Weiden, Waldweiden, Ackerschonstreifen, Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt und Biodiversitätsförderflächen im Sömmerungsgebiet ist eine Düngung nach Anhang 4 zulässig. Hochstamm-Feldobstbäume dürfen gedüngt werden.

3 Problempflanzen wie Blacken, Ackerkratzdisteln, Jakobskreuzkraut oder invasive Neophyten sind zu bekämpfen; insbesondere ist deren Ausbreitung zu verhindern.

~~*4 Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Einzelstock- oder Nesterbehandlungen von Problempflanzen sind zulässig, sofern diese nicht mit einem angemessenen Aufwand mechanisch bekämpft werden können. In Streueflächen und auf Flächen, auf denen die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln nicht zulässig ist, ist die Einzelstockbehandlung nicht erlaubt. In Waldweiden dürfen Pflanzenschutzmittel nur mit Bewilligung der für die Forstwirtschaft zuständigen kantonalen Stellen und unter Einhaltung der geltenden Verwendungsverbote und -einschränkungen verwendet werden. In Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt ist die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln nach Anhang 4 zulässig. Für Hochstamm-Feldobstbäume dürfen Pflanzenschutzmittel verwendet werden.*~~

4 Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Erlaubt sind folgende Anwendungen:

a. Einzelstock- oder Nesterbehandlungen von Problempflanzen, sofern diese nicht mit einem angemessenen Aufwand mechanisch bekämpft werden können, mit Ausnahme von Streueflächen und Flächen, auf denen die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln nicht zulässig ist;

b. Pflanzenschutzbehandlungen in Waldweiden mit Bewilligung der für die Forstwirtschaft zuständigen kantonalen Stellen und unter Einhaltung der geltenden Verwendungsverbote und -einschränkungen;

c. Pflanzenschutzbehandlungen in Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt nach Anhang 4 Ziffer 14.1.4;

d. Pflanzenschutzbehandlungen für Hochstamm-Feldobstbäume nach Anhang 1 Ziffer 8.1.2 Buchstabe b.

5 Das Schnittgut von Biodiversitätsförderflächen ist abzuführen, mit Ausnahme von Schnittgut auf Säumen auf Ackerland, Bunt- und Rotationsbrachen sowie Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt.

6 Ast- und Streuehaufen dürfen angelegt werden, wenn es aus Gründen des Naturschutzes oder im Rahmen von Vernetzungsprojekten geboten ist.

7 Das Mulchen und der Einsatz von Steinbrechmaschinen sind nicht zulässig. Das Mulchen ist zulässig auf Säumen auf Ackerland, Bunt- und Rotationsbrachen, Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt und auf den Baumscheiben von auf Biodiversitätsförderflächen stehenden Bäumen.

[8] *Bei Ansaaten dürfen nur Saatmischungen verwendet werden, die vom BLW unter Anhörung des BAFU für die jeweilige Biodiversitätsförderfläche bewilligt sind. Bei Wiesen, Weiden und Streueflächen sind lokale Heugras- oder Heudruschsaaten von langjährig bestehendem Dauergrünland den standardisierten Saatgutmischungen vorzuziehen.*

[9] *Für Flächen, für die nach dem NHG[17] eine schriftliche Nutzungs- und Schutzvereinbarung mit der kantonalen Fachstelle besteht, können Nutzungsauflagen festgelegt werden, welche die Bestimmungen nach den Absätzen 2–8 und nach Anhang 4 ersetzen.*

[10] *Zur mechanischen Bekämpfung von Problempflanzen kann der Kanton Ausnahmen von den Bewirtschaftungsvorgaben zu Schnittzeitpunkt und Schnitthäufigkeit bewilligen.*

Abs. 3: Übermässiger Besatz an Problempflanzen führt bei allen landwirtschaftlichen Flächen zum Ausschluss von der LN (Art. 16 Abs. 1 Bst. b LBV) und damit von der Beitragsberechtigung. Anweisungen des Kantons im Rahmen der Freisetzungsverordnung (FrSV; SR 814.911) sind zu befolgen.

Bei Biodiversitätsförderflächen mit Ausnahme der Brachen und Säume liegt es im Ermessungsspielraum der Kantone, was als übermässiger Besatz gilt. Bei den Brachen und Säumen besteht ein ~~höheres~~ hohes Risiko für Problempflanzen. Deshalb sind nachfolgende Bekämpfungsschwellen definiert. Der Kanton setzt dem Bewirtschafter respektive der Bewirtschafterin eine angemessene Frist zur Sanierung der Brache, wenn eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

- Winde *(Convolvulus arvensis):* der Deckungsgrad beträgt mehr als 33% der Gesamtfläche oder
- Quecke *(Elymus repens)*: der Deckungsgrad beträgt mehr als 33% der Gesamtfläche oder
- totaler Grasanteil (inkl. Ausfallgetreide): der Deckungsgrad im ersten bis vierten Standjahr beträgt mehr als 66% der Gesamtfläche oder
- Blacke *(Rumex obtusifolius)*: mehr als 20 Pflanzen pro Are oder
- Ackerkratzdistel *(Cirsium arvense)*: mehr als ein Nest pro Are (ein Nest entspricht 5 Trieben pro 10 m2).
- Aufrechtes Traubenkraut *(Ambrosia artemisiifolia)*: Nulltoleranz (Bekämpfungspflicht)

Der Kanton muss nach Ablauf der Frist eine Nachkontrolle vornehmen. Stellt er fest, dass immer noch ein übermässiger Besatz an Problempflanzen besteht ~~die Sanierungsmassnahmen nicht vorschriftgemäss durchgeführt wurden~~, so ~~schliesst~~ kürzt er die Beiträge für die ~~gesamte~~ betroffene Fläche ~~oder Teilflächen~~ gemäss Anhang 8. ~~von den Beiträgen und der Anrechenbarkeit für den ökolo-gischen Leistungsnachweis aus.~~

Die Kontrolle von Bunt- und Rotationsbrachen muss zwischen dem 1. Juni und dem 31. August durchgeführt werden.

Dieselben Bestimmungen gelten für Säume, allerdings ohne das Kriterium des Grasanteils.

Abs. 4: Einzelstockbehandlungen dürfen mit den bewilligten Wirkstoffen (siehe Dokument „Herbizideinsatz in Biodiversitätsförderflächen“ (Agridea und BLW, Januar 2018~~7~~) unter www.blw.admin.ch > Direktzahlungen > Biodiversitätsbeiträge > Qualitätsbeitrag > Dokumentation) gegen die dort aufgeführten Problempflanzen durchgeführt werden.

Abs. ~~6~~7: Als Mulchen gilt das Abmähen, Zerkleinern und Liegenlassen des Pflanzenmaterials. Werden Flächen von Wildschweinen stark geschädigt, ist das Mulchen ausnahmsweise zulässig.

Abs. 8: Anfragen zu den Saatmischungen sind an das BLW zu richten. Die Zusammensetzungen der bewilligten Mischungen können unter www.blw.admin.ch > Instrumente > Direktzahlungen > Biodiversitätsbeiträge > Qualitätsbeitrag > Dokumentation eingesehen werden.

17 SR **451**

Wird nach einer Bunt- oder Rotationsbrache eine extensiv genutzte Wiese angelegt, so muss eine Neuansaat erfolgen. Davon können ~~Die~~ kantonalen Behörden ~~können~~ Ausnahmen bewilligen.

Abs. 9: Abweichungen von den Nutzungsvorschriften aufgrund schriftlicher Vereinbarungen mit der Fachstelle für Naturschutz sind auch möglich, wenn keine NHG-Beiträge ausgerichtet werden.

Art. 59 *Voraussetzungen und Auflagen für den Beitrag der Qualitätsstufe II*

[1] Der Beitrag der Qualitätsstufe II wird ausgerichtet, wenn die Flächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben a–f, n und o sowie die Bäume nach Artikel 55 Absatz 1[bis] Buchstabe a botanische Qualität oder für die Biodiversität förderliche Strukturen aufweisen und die Anforderungen nach Artikel 58 und nach Anhang 4 erfüllt sind.

*[1bis] Handelt es sich bei den Biodiversitätsförderflächen um Flachmoore, Trockenwiesen und -weiden oder Amphibienlaichgebiete, die Biotope von nationaler Bedeutung nach Artikel 18*a *NHG[18] sind, so wird davon ausgegangen, dass die botanische Qualität oder die für die Biodiversität förderlichen Strukturen vorhanden sind.*

[2] Das BLW kann nach Anhörung des Bundesamts für Umwelt (BAFU) Weisungen erlassen, wie die botanische Qualität und die für die Biodiversität förderlichen Strukturen überprüft werden.

[3] Die Kantone können andere Grundlagen für die Bewertung der botanischen Qualität und der für die Biodiversität förderlichen Strukturen verwenden, sofern diese vom BLW nach Anhörung des BAFU als gleichwertig anerkannt wurden. Ausgenommen davon sind die Grundlagen für die Bewertung der botanischen Qualität im Sömmerungsgebiet.

[4] Für Flächen, die mehr als einmal jährlich geschnitten werden, kann der Kanton frühere Schnittzeitpunkte festsetzen, sofern es die botanische Qualität erfordert.

[5] Der Einsatz von Mähaufbereitern ist nicht zulässig.

[6] Werden Beiträge der Qualitätsstufe II ausgerichtet, so werden mit Ausnahme der Flächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben n und o auf derselben Fläche beziehungsweise für denselben Baum auch die Beiträge der Qualitätsstufe I ausgerichtet.

Abs. 2: Die Weisungen zu den Biodiversitätsförderflächen extensiv genutzte Wiesen, wenig intensiv genutzte Wiesen und Streueflächen, extensiv genutzte Weiden und Waldweiden; Hochstamm-Feldobstbäume, Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt sowie artenreiche Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet sind abrufbar unter www.blw.admin.ch > Instrumente > Direktzahlungen > Biodiversitätsbeiträge > Qualitätsbeitrag > Rechtliche Grundlagen

Art. 60 *Voraussetzungen und Auflagen für den Beitrag der Qualitätsstufe III*

Aufgehoben

3. Abschnitt: Vernetzungsbeitrag

Art. 61 *Beitrag*

[1] Der Bund unterstützt Projekte der Kantone zur Förderung der Vernetzung und der angepassten Bewirtschaftung von Biodiversitätsflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben a–k, n und p sowie Bäumen nach Artikel 55 Absatz 1[bis].

[2] Er gewährt die Unterstützung, wenn der Kanton Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen Beiträge für vertraglich vereinbarte Massnahmen zur Vernetzung ausrichtet.

[3] Der Kanton legt die Beitragsansätze für die Vernetzung fest.

18 SR **451**

4 Der Bund übernimmt maximal 90 Prozent des vom Kanton festgelegten Beitrags nach Absatz 3, höchstens jedoch die Beträge nach Anhang 7 Ziffer 3.2.1.

Abs. 3 und 4: Bei den anrechenbaren Beiträgen handelt es sich um die maximalen Beiträge, die das BLW mit einer Finanzhilfe von 90 % unterstützt. Diese maximalen Beiträge müssen von den Kantonen nicht ausgeschöpft werden. Die Kantone haben auch die Möglichkeit, unterschiedliche Bewirtschaftungsauflagen differenziert abzugelten oder die Beiträge erst nach Ablauf der Verpflichtungsperiode der Fläche bzw. bei Erneuerung eines Vernetzungsprojektes zu erhöhen.

Beispiel: Als Grundanforderung in einem Vernetzungsprojekt im Talgebiet muss eine extensiv genutzte Wiese gestaffelt gemäht werden. Das Nutzungsintervall zwischen den Schnitten beträgt mindestens 6 Wochen, frühester Schnitttermin ist der 15. Juni, über den Winter ist ein Altgrasstreifen stehen zu lassen. Dies wird mit 700.- Franken abgegolten. Werden zusätzlich Heu bereitet und schonende Mähgeräte eingesetzt, erhöht sich die Abgeltung auf 1000.- Franken.

Art. 62 *Voraussetzungen und Auflagen*

1 Der Vernetzungsbeitrag wird gewährt, wenn die Flächen und Bäume:

- *a. die Anforderungen an die Qualitätsstufe I nach Artikel 58 und Anhang 4 erfüllen;*
- *b. den Anforderungen des Kantons an die Vernetzung entsprechen;*
- *c. nach den Vorgaben eines vom Kanton genehmigten regionalen Vernetzungsprojekts angelegt und bewirtschaftet werden.*

2 Die Anforderungen des Kantons an die Vernetzung müssen den Mindestanforderungen nach Anhang 4 Buchstabe B entsprechen. Sie müssen vom BLW nach Anhörung des BAFU genehmigt werden.

3 Ein Vernetzungsprojekt dauert jeweils acht Jahre. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss die Fläche bis zum Ablauf der Projektdauer entsprechend bewirtschaften.

3bis Werden die Ansätze für den Vernetzungsbeitrag oder den Beitrag der Qualitätsstufe I oder der Qualitätsstufe II gesenkt, so kann der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin melden, dass er oder sie ab dem Jahr der Beitragssenkung auf die weitere Teilnahme verzichtet.

4 Von der Projektdauer nach Absatz 3 kann abgewichen werden, wenn dies die Koordination mit einem anderen Vernetzungsprojekt oder mit einem Landschaftsqualitätsprojekt nach Artikel 63 Absatz 1 ermöglicht.

5 Für Flächen, für die ein Vernetzungsbeitrag ausgerichtet wird, können bezüglich Schnittzeitpunkt und Nutzungsart von den Anforderungen der Qualitätsstufe I abweichende Nutzungsvorschriften festgelegt werden, wenn dies aufgrund der Ziel- und Leitarten erforderlich ist. Die Nutzungsvorschriften sind zwischen dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin und dem Kanton oder der vom Kanton bezeichneten Stelle schriftlich zu vereinbaren. Der Kanton beaufsichtigt die Umsetzung.

4. Kapitel: Landschaftsqualitätsbeitrag

Art. 63 *Beitrag*

1 Der Bund unterstützt Projekte der Kantone zur Erhaltung, Förderung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften.

2 Er gewährt die Unterstützung, wenn der Kanton Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen Beiträge für vertraglich vereinbarte Massnahmen zur Landschaftsqualität ausrichtet, die diese auf der eigenen oder einer gepachteten Betriebsfläche nach Artikel 13 LBV[19] oder auf der eigenen oder gepachteten Sömmerungsfläche nach Artikel 24 LBV umsetzen.

3 Der Kanton legt die Beitragsansätze pro Massnahme fest.

19 SR **910.91**

4 Der Bund übernimmt maximal 90 Prozent des vom Kanton festgelegten Beitrags nach Absatz 3, höchstens jedoch die Beträge nach Anhang 7 Ziffer 4.1.

Art. 64 *Projekte*

1 Projekte der Kantone müssen folgende Mindestanforderungen erfüllen:

a. Die Ziele müssen auf bestehenden regionalen Konzepten basieren oder in der Region zusammen mit den interessierten Kreisen entwickelt werden.

b. Die Massnahmen müssen auf die regionalen Ziele ausgerichtet sein.

c. Die Beiträge pro Massnahme müssen sich an Kosten und Werten der Massnahme orientieren.

2 Der Kanton muss dem BLW Gesuche um Bewilligung eines Projekts und um dessen Finanzierung zusammen mit einem Projektbericht zur Überprüfung der Mindestanforderungen einreichen. Das Gesuch muss bis zum 31. Oktober des Jahres vor Beginn der Projektdauer eingereicht werden.

3 Das BLW bewilligt die Projekte und deren Finanzierung.

4 Der Beitrag des Bundes wird für Projekte ausgerichtet, die acht Jahre dauern.

5 Von der Projektdauer nach Absatz 4 kann abgewichen werden, wenn dies die Koordination mit einem Vernetzungsprojekt nach Artikel 61 Absatz 1 ermöglicht. Der Bund berücksichtigt auch Massnahmen, die nach Beginn des Projekts vereinbart werden.

6 Im letzten Jahr der Umsetzungsperiode reicht der Kanton dem BLW pro Projekt einen Evaluationsbericht ein.

7 Der Beitrag des Bundes wird jährlich ausgerichtet.

Abs. 63 und 64: Mit Bewirtschaftern, welche Flächen gepachtet haben, können Vereinbarungen abgeschlossen werden, auch wenn die Pachtdauer weniger lang ist als die Projektdauer. Die Richtlinie Landschaftsqualitätsbeitrag (LQB) konkretisiert als Weisung die beiden Artikel. Sie definiert die Rahmenbedingungen für die Gewährung von LQB, stellt eine Arbeitshilfe für die Erarbeitung und Umsetzung von Landschaftsqualitätsprojekten dar und nennt die Beurteilungskriterien für die Bewilligung der eingereichten Projekte durch das BLW. Die Richtlinie LQB ist auf der Webseite des BLW veröffentlicht: www.blw.admin.ch > Instrumente > Direktzahlungen > Landschaftsqualitätsbeiträge.

5. Kapitel: Produktionssystembeiträge

1. Abschnitt: Produktionsformen

Art. 65

1 Als Beitrag für gesamtbetriebliche Produktionsformen wird der Beitrag für die biologische Landwirtschaft ausgerichtet.

2 Als Beiträge für teilbetriebliche Produktionsformen werden ausgerichtet:

a. der Beitrag für die extensive Produktion von Getreide, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen und Raps;

b. der Beitrag für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion.

3 Als Beitrag für besonders tierfreundliche Produktionsformen werden die Tierwohlbeiträge ausgerichtet.

2. Abschnitt: Beitrag für biologische Landwirtschaft

Art. 66 Beitrag

Der Beitrag für die biologische Landwirtschaft wird pro Hektare ausgerichtet und nach folgenden Nutzungsarten abgestuft:

a. Spezialkulturen;

b. anders als mit Spezialkulturen bewirtschaftete offene Ackerfläche;

c. übrige zu Beiträgen berechtigende Fläche.

Art. 67 Voraussetzungen und Auflagen

*1 Die Anforderungen der Artikel 3, 6–16*h *und 39–39*h *der Bio-Verordnung vom 22. September 1997[20] müssen erfüllt sein.*

2 Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen, die die biologische Landwirtschaft aufgeben, sind erst wieder zwei Jahre nach der Aufgabe für den Beitrag für die biologische Landwirtschaft beitragsberechtigt.

3. Abschnitt: Beitrag für extensive Produktion von Getreide, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Lupinen und Raps

Art. 68 Beitrag

Der Beitrag für die extensive Produktion von Getreide, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Lupinen und Raps wird pro Hektare ausgerichtet. Für Ackerschonstreifen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe j wird kein Beitrag für die extensive Produktion nach diesem Artikel ausgerichtet.

Art. 69 Voraussetzungen und Auflagen

1 Der Anbau hat unter vollständigem Verzicht auf den Einsatz von folgenden Mitteln zu erfolgen:

a. Wachstumsregulatoren;

b. Fungizide;

c. chemisch-synthetische Stimulatoren der natürlichen Abwehrkräfte;

d. Insektizide, mit Ausnahme von Kaolin zur Bekämpfung des Rapsglanzkäfers.

2 Die Anforderungen nach Absatz 1 sind pro Kultur auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen für:

a. Brotweizen, Futterweizen, Roggen, Hirse, Dinkel, Hafer, Gerste, Triticale, Emmer und Einkorn sowie Mischungen dieser Getreidearten;

b. Aufgehoben;

c. Raps;

d. Sonnenblumen;

e. Eiweisserbsen und Ackerbohnen sowie Mischungen von Eiweisserbsen oder Ackerbohnen mit Getreide zur Verfütterung.

3 Der Beitrag für Futterweizen wird ausgerichtet, wenn die angebaute Weizensorte in der Liste der für Futterweizen empfohlenen Sorten von Agroscope und Swiss Granum aufgeführt ist.

4 Die Kulturen müssen in reifem Zustand zur Körnergewinnung geerntet werden.

5 Getreide für die Saatgutproduktion kann für Produzenten und Produzentinnen, die nach der Ausführungsverordnung zur Vermehrungsmaterial-Verordnung vom 7. Dezember 1998 zugelassen sind, auf

[20] SR **910.18**

Gesuch hin von der Anforderung nach Absatz 1 ausgenommen werden. Die Produzenten und Produzentinnen melden der zuständigen kantonalen Amtsstelle die betreffenden Flächen und Kulturen.

Abs. 2: Für Betriebe mit Flächen im Ausland betrifft der Begriff „gesamthaft zu erfüllen" nur die Flächen im Inland. D.h. diese Bestimmung gilt nur für Flächen im Inland. Die unter Buchstabe a erwähnten Kulturen können unabhängig voneinander angebaut werden. Die Anforderungen müssen für die gemeldete Kultur auf allen Parzellen des Betriebes eingehalten werden. Auf Stufe Kultur ist eine weitere Differenzierung zwischen Winter- und Sommersorten nicht zulässig.

Abs. 5: Getreide für die Saatgutproduktion wird wegen des hohen administrativen Aufwands bei der Datenerhebung nicht separat erfasst, weil sonst bei jeder Kultur zusätzlich der Verwendungszweck angegeben werden müsste. Die Bewirtschafter müssen dem Kanton melden können, wenn sie z.B. Brotweizen extenso und gleichzeitig Brotweizensorten für die Saatgutproduktion intenso anbauen. Die Kantone müssen in ihren Prozessen und EDV-Systemen sicherstellen, dass die Beiträge korrekt berechnet und ausgerichtet werden.

Für eine reguläre Ernte zur Körnergewinnung dürfen die Kulturen nicht übermässig verunkrautet sein. Somit sind übermässig verunkrautete Parzellen bzw. Teilflächen von den Extensobeiträgen auszuschliessen. Übermässig verunkrautet ist eine Parzelle bzw. Teilfläche, wenn diese nicht mehr als Kultur ansprechbar ist. Keine Beiträge werden ausgerichtet für Kulturen, welche ohne Vorliegen von höherer Gewalt vor ihrem normalen Reifezustand geerntet oder gedroschen werden.

4. Abschnitt:
Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion

Art. 70 *Beitrag*

Der Beitrag für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion wird pro Hektare Grünfläche ausgerichtet.

Art. 71 *Voraussetzungen und Auflagen*

[1] Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Jahresration aller gehaltenen raufutterverzehrenden Nutztiere nach Artikel 37 Absätze 1–4 zu mindestens 90 Prozent der Trockensubstanz (TS) aus Grundfutter nach Anhang 5 Ziffer 1 besteht. Zudem muss die Jahresration zu folgenden Mindestanteilen aus frischem, siliertem oder getrocknetem Wiesen- und Weidefutter nach Anhang 5 Ziffer 1 bestehen:

a. im Talgebiet: 75 Prozent der TS;

b. im Berggebiet: 85 Prozent der TS.

[2] Grundfutter aus Zwischenkulturen ist in der Ration zu maximal 25 Dezitonnen TS pro Hektare und Nutzung als Wiesenfutter anrechenbar.

[3] Für Dauergrünflächen und für Kunstwiesen wird der Beitrag nur ausgerichtet, wenn der Mindesttierbesatz erreicht wird. Der Mindesttierbesatz richtet sich nach den Werten in Artikel 51. Ist der Gesamtbestand an raufutterverzehrenden Nutztieren auf dem Betrieb kleiner als der aufgrund der gesamten Grünfläche erforderliche Mindesttierbesatz, so wird der Beitrag für die Grünflächen anteilsmässig festgelegt.

[4] Die Anforderungen an den Betrieb, die Dokumentation und die Kontrolle sind in Anhang 5 Ziffern 2–4 festgelegt.

Abs. 1: Die Zuteilung des Betriebes zum Tal- oder Berggebiet erfolgt gemäss Art. 2 Abs. 5 der landwirtschaftlichen Zonen-Verordnung vom 7. Dezember 1998.

5. Abschnitt: Tierwohlbeiträge

Art. 72 Beiträge

1 Es werden folgende Arten von Tierwohlbeiträgen ausgerichtet:

a. Beitrag für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS-Beitrag);

b. Beitrag für regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS-Beitrag).

2 Tierwohlbeiträge werden pro Grossvieheinheit (GVE) und Tierkategorie ausgerichtet.

3 Der Beitrag für eine Tierkategorie wird ausgerichtet, wenn alle zu ihr gehörenden Tiere nach den entsprechenden Anforderungen der Artikel 74 und 75 sowie von Anhang 6 gehalten werden.

4 Kann eine Anforderung nach Artikel 74 oder 75 oder nach Anhang 6 aufgrund eines behördlichen Erlasses oder einer befristeten schriftlichen Therapieanordnung eines Tierarztes oder einer Tierärztin nicht eingehalten werden, so werden die Beiträge nicht gekürzt.

5 Kann ein Bewirtschafter oder eine Bewirtschafterin bei einer neu für einen Tierwohlbeitrag angemeldeten Tierkategorie die Anforderungen am 1. Januar des Beitragsjahres nicht erfüllen, so richtet der Kanton auf Gesuch hin 50 Prozent der Beiträge aus, wenn der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin die Anforderungen spätestens ab dem 1. Juli einhält.

~~1 Der Bund richtet Tierwohlbeiträge für die Haltung von Tieren aus, wenn alle zur entsprechenden Kategorie gehörenden Tiere nach den Anforderungen eines oder beider der folgenden Tierwohlprogramme gehalten werden:~~

~~a. besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS);~~

~~b. regelmässiger Auslauf im Freien (RAUS).~~

~~2 Kann ein Bewirtschafter oder eine Bewirtschafterin bei einer neu für ein Tierwohlprogramm angemeldeten Tierkategorie die Anforderungen am 1. Januar des Beitragsjahres nicht erfüllen, so kann der Kanton 50 Prozent der Beiträge ausrichten, wenn der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin die Anforderungen spätestens ab dem 1. Juli einhält.~~

Abs. ~~1~~3: „Alle … Tiere“ bedeutet „alle … Tiere, die auf allen Produktionsstätten des betreffenden Betriebs gehalten werden“. ~~Das Verstellen von Tieren der Rindergattung auf andere Betriebe oder Sömmerungsbetriebe ist der TVD zu melden.~~

Art. 73 Tierkategorien

Für die Tierwohlbeiträge gelten folgende Tierkategorien:

a. Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel:
   1. Milchkühe,
   2. andere Kühe,
   3. weibliche Tiere, über 365 Tage alt, bis zur ersten Abkalbung,
   4. weibliche Tiere, über 160–365 Tage alt,
   5. weibliche Tiere, bis 160 Tage alt,
   6. männliche Tiere, über 730 Tage alt,
   7. männliche Tiere, über 365–730 Tage alt,
   8. männliche Tiere, über 160–365 Tage alt,
   9. männliche Tiere, bis 160 Tage alt;

b. Tierkategorien der Pferdegattung:
   1. weibliche und kastrierte männliche Tiere, über 900 Tage ~~30 Monate~~ alt,
   2. Hengste, über 900 Tage ~~30 Monate~~ alt,
   3. Tiere, bis 900 Tage ~~30 Monate~~ alt;

c. Tierkategorien der Ziegengattung:

1. *weibliche Tiere, über ein Jahr alt,*
2. *männliche Tiere, über ein Jahr alt;*

d. Tierkategorien der Schafgattung:

1. *weibliche Tiere, über ein Jahr alt,*
2. *männliche Tiere, über ein Jahr alt,*
3. *Aufgehoben ~~Weidelämmer~~;*

e. Tierkategorien der Schweinegattung:

1. *Zuchteber, über halbjährig,*
2. *nicht säugende Zuchtsauen, über halbjährig,*
3. *säugende Zuchtsauen,*
4. *abgesetzte Ferkel,*
5. *Remonten, bis halbjährig, und Mastschweine;*

f. Kaninchen:

1. *Zibben mit jährlich mindestens vier Würfen, einschliesslich Jungtiere bis zum Alter von etwa 35 Tagen,*
2. *Jungtiere, etwa 35 bis 100 Tage alt;*

g. Tierkategorien des Nutzgeflügels:

1. *Bruteier produzierende Hennen und Hähne,*
2. *Konsumeier produzierende Hennen,*
3. *Junghennen, Junghähne und Küken für die Eierproduktion,*
4. *Mastpoulets,*
5. *Truten,*

h. Wildtiere:

1. *Hirsche,*
2. *Bisons.*

Bst. a: Yaks gehören zur Rindergattung.

Milchkühe = zur Milchgewinnung gehaltene Kühe, einschliesslich galt gestellte Kühe.

~~Bst. d:~~ ~~Weidelämmer sind im Anhang der LBV wie folgt definiert: unter ½-jährig, welche nicht den Muttertieren anzurechnen sind (ganzjährige Weidelämmermast).~~

Art. 74 *BTS-Beitrag ~~Voraussetzungen für BTS-Beiträge~~*

[1] Als besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme gelten ganz oder teilweise gedeckte Mehrbereich-Haltungssysteme:

a. in denen die Tiere ohne Fixierung in Gruppen gehalten werden;

b. in denen den Tieren ihrem natürlichen Verhalten angepasste Ruhe-, Bewegungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen; und

c. die über natürliches Tageslicht von mindestens 15 Lux Stärke verfügen; in Ruhe- und Rückzugsbereichen, einschliesslich Nestern, ist eine geringere Beleuchtung zulässig.

[2] Der BTS-Beitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a Ziffern 1–4 sowie 6–8, Buchstabe b Ziffer 1, Buchstabe c Ziffer 1, Buchstabe e Ziffern 2–5 sowie Buchstaben f und g.

[3] Für die Tierkategorie nach Artikel 73 Buchstabe g Ziffer 4 wird der BTS-Beitrag nur ausgerichtet, wenn alle Tiere während mindestens 30 Tagen gemästet werden.

~~2 Für eine Tierkategorie werden nur dann BTS-Beiträge ausgerichtet, wenn auf dem Betrieb die massgebende Anzahl Tiere in Stallungen untergebracht werden kann, welche die Tierschutz- und BTS-Anforderungen erfüllen.~~

~~3 Keine BTS-Beiträge werden ausgerichtet für:~~

~~a. Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a Ziffern 5 und 9, Buchstabe b Ziffer 3 und Buchstabe d;~~

~~b. Tierkategorien, die ausschliesslich nach Absatz 8 gehalten werden.~~

~~4 Die spezifischen Anforderungen betreffend die einzelnen Tierkategorien sowie die Anforderungen an die Dokumentation und die Kontrolle sind in Anhang 6 Buchstabe A festgelegt. Beim Nutzgeflügel sind zusätzlich die Anforderungen nach Anhang 6 Buchstabe B einzuhalten.~~

~~5 Als Einstreue dürfen nur zweckmässige Materialien verwendet werden, die weder für die Tiere gesundheitlich problematisch noch ökologisch bedenklich sind. Die Einstreue ist so in Stand zu halten, dass sie ihren Zweck erfüllt.~~

~~6 Werden bei Tieren der Rindergattung verformbare Liegematten verwendet, so sind zusätzlich die Anforderungen nach Anhang 6 Buchstabe C einzuhalten.~~

~~7 Die Tiere müssen jeden Tag Zugang zu einer BTS-konformen Unterkunft haben.~~

~~8 Zwischen dem 1. April und dem 30. November ist der tägliche Zugang zu einer BTS-konformen Unterkunft für Tiere nach Artikel 73 Buchstaben a–c nicht zwingend erforderlich, wenn sie dauernd auf einer Weide gehalten werden. Bei extremen Witterungsereignissen müssen sie Zugang zu einer BTS-konformen Unterkunft haben. Ist der Weg zu einer solchen bei einem extremen Witterungsereignis nicht zumutbar, können die Tiere während maximal sieben Tagen in einer nicht BTS-konformen Unterkunft untergebracht werden.~~

Abs. 3: Der Einstalltag zählt als Masttag; der Ausstalltag zählt ebenfalls als Masttag (analog Impex).

~~**Abs. 4:** Behördliche Anordnungen (z.B. Quarantäne-Verfügung) sind den spezifischen Anforderungen übergeordnet.~~

~~**Abs. 5:** Ein Hauptzweck der Einstreu ist die Bindung von Feuchtigkeit und Schmutz. Um diesen Zweck erfüllen zu können, muss die Einstreu in ausreichender Menge vorhanden sein und darf weder übermässig verschmutzt noch durchnässt sein.~~

~~Bei den Tieren der Kategorie Nutzgeflügel bezweckt die Einstreu zudem die Befriedigung der Bedürfnisse der Tiere zum Scharren und Picken (Erkundungsverhalten) sowie zum Staubbaden. Für diese Zwecke muss den Tieren genügend Einstreu von entsprechender Qualität zur Verfügung stehen.~~

~~„… für die Tiere gesundheitlich problematisch“ …: vgl. Art. 2 Abs. 2 der Verordnung des EDI über die Hygiene bei der Milchproduktion (SR 916.351.021.1).~~

~~Als ökologisch bedenklich gilt namentlich Torf.~~

~~**Abs. 8:** "Dauernd" = "24 Stunden am Tag“ (für alle Tiere der Kategorie) – zulässige Abweichungen: siehe Anhang 6~~

~~Dieser Absatz regelt lediglich Abweichungen betreffend den Zugang zu einer BTS-konformen Unterkunft. Verfügt ein Bewirtschafter für die betreffenden Tiere über keine Unterkunft, die den tierspezifischen BTS-Anforderungen entspricht, werden keine BTS-Beiträge ausgerichtet (vgl. Abs. 3 Bst. b).~~

Art. 75 *RAUS-Beitrag ~~Voraussetzungen für RAUS-Beiträge~~*

1 Als regelmässiger Auslauf ins Freie gilt der Zugang nach den spezifischen Regeln nach Anhang 6 zu einem Bereich unter freiem Himmel.

2 Der RAUS-Beitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstaben a–e sowie Buchstaben g und h.

[3] Die Tiere der Kategorien nach Artikel 73 Buchstaben a–d und h müssen an den Tagen, an denen ihnen nach Anhang 6 Auslauf auf einer Weide zu gewähren ist, einen wesentlichen Anteil ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.

[4] Für die Tierkategorie nach Artikel 73 Buchstabe g Ziffer 4 wird der RAUS-Beitrag nur ausgerichtet, wenn alle Tiere während mindestens 56 Tagen gemästet werden.

~~*[1] Als Auslauf gilt der Aufenthalt auf einer Weide, in einem Laufhof oder in einem Aussenklimabereich.*~~

~~*[2] Die spezifischen Anforderungen betreffend die einzelnen Tierkategorien sind in Anhang 6 Buchstabe D festgelegt. Beim Nutzgeflügel sind zusätzlich die Anforderungen nach Anhang 6 Buchstabe B einzuhalten. Die Einstreue muss die Anforderungen nach Artikel 74 Absatz 5 erfüllen.*~~

~~*[3] Bei kranken oder verletzten Tieren darf von den Auslaufvorschriften abgewichen werden, wenn dies im Zusammenhang mit der Krankheit oder der Verletzung zwingend erforderlich ist.*~~

~~*[4] Der Auslauf ist nach spätestens drei Tagen in einem Auslaufjournal einzutragen. Entsprechend der Organisation des Auslaufs ist er pro Gruppe von Tieren, denen gemeinsam Auslauf gewährt wurde, oder pro Einzeltier zu dokumentieren. Vereinfachungen bei der Journalführung und die Anforderungen an die Kontrolle sind in Anhang 6 Buchstabe D festgelegt. Ist der dauernde Zugang zum Laufhof beziehungsweise zur Weide durch das Haltungssystem gewährleistet, so muss der Auslauf nicht dokumentiert werden.*~~

~~*[5] Laufhof und Weide müssen den Anforderungen der Tiere entsprechen. Die Einzelheiten sind in Anhang 6 Buchstabe E festgelegt.*~~

Abs. 1: Der Aufenthalt der Tiere im Freien gilt nicht als Auslauf, wenn sie dabei in ihrer Bewegung eingeschränkt sind, wie beispielsweise beim Ausritt oder beim Ziehen, an der Longe oder im Karussell (Pferde und Zuchtstiere).

Abs. 4: Der Einstalltag zählt als Masttag; der Ausstalltag zählt ebenfalls als Masttag (analog Impex).

~~**Abs. 2:** Behördliche Anordnungen (z.B. Vogelgrippe-bedingtes Weideverbot) sind den spezifischen Anforderungen übergeordnet.~~

~~**Abs. 4:** "Dauernder Zugang" = "24 Stunden am Tag“ (für alle Tiere der Kategorie) – zulässige Abweichungen: siehe Anhang 6 und soweit während der Reinigung des Laufhofs notwendig.~~

~~Das Auslaufjournal muss jederzeit zugänglich sein. Es ist vom Bewirtschafter mindestens 6 Jahre aufzubewahren. Der Auslauf ist auch für kleine Tierbestände aufzuzeichnen.~~

~~„… nach spätestens drei Tagen …“ bedeutet, dass eine Eintragung (z.B. Strich) höchstens 4 Tage umfassen kann. Dies hängt mit der Glaubwürdigkeit der Aufzeichnungen zusammen.~~

~~Das Auslaufjournal ist ein Hilfsmittel zur Selbstkontrolle und ein wichtiger Beleg bei Kontrollen (Nachweispflicht nach Art. 101).~~

~~Die Kontrollperson~~

- ~~hat zu überprüfen, ob der Auslauf während der letzten 12 Monate vorschriftsgemäss eingetragen worden ist;~~
- ~~hat unter Berücksichtigung weiterer Hinweise zu beurteilen, ob die Eintragungen im Auslaufjournal glaubwürdig sind; und~~
- ~~hat auf Grund der Eintragungen im Auslaufjournal zu überprüfen, ob die Auslaufbestimmungen eingehalten worden sind.~~

Art. 76 *Kantonale Sonderzulassungen*

[1] Die Kantone erteilen einzelbetriebliche Sonderzulassungen nach Anhang 6 Buchstabe A Ziffer 7.10 sowie Buchstabe B Ziffern 1.7 und 2.6 ~~B Ziffer 1.3, Buchstabe D Ziffer 1.1 Buchstabe b und Buchstabe E Ziffer 1.5~~ schriftlich.

[2] Die einzelbetrieblichen Sonderzulassungen werden für höchstens fünf Jahre erteilt.

[3] Sie enthalten:

a. eine präzise Umschreibung der zugelassenen Abweichung von der betreffenden Verordnungsbestimmung;

b. die Begründung für die Abweichung;

c. die Geltungsdauer.

4 Der Kanton kann die Kompetenz für die Erteilung von Sonderzulassungen nicht an Dritte delegieren.

5 Er führt eine Liste der von ihm erteilten Sonderzulassungen.

6. Kapitel: Ressourceneffizienzbeiträge

1. Abschnitt: Beitrag für emissionsmindernde Ausbringverfahren

Art. 77 *Beitrag*

1 Der Beitrag für die emissionsmindernde Ausbringung von flüssigen Hof- und Recyclingdüngern wird pro Hektare und Gabe ausgerichtet.

2 Als emissionsmindernde Ausbringverfahren gelten:

a. der Einsatz eines Schleppschlauchs;

b. der Einsatz eines Schleppschuhs;

c. Gülledrill;

d. tiefe Gülleinjektion.

3 Die Beiträge werden bis 2019 ausgerichtet.

Abs. 2: Es werden grundsätzlich Geräte unterstützt, die mindestens dieselbe emissionsmindernde Wirkung aufbringen wie der Schleppschlauch. Wenn neue am Markt angebotene Ausbringverfahren die Anforderungen erfüllen, können diese im Rahmen einer Revision in die DZV aufgenommen und ebenfalls mit Beiträgen unterstützt werden.

Abs. 3: Die minimale Beteiligungsdauer beträgt ein Jahr. Eine letztmalige Beteiligung ist für das Jahr 2019 möglich.

Art. 78 *Voraussetzungen und Auflagen*

1 Pro Fläche berechtigen maximal vier Güllegaben pro Jahr zu Beiträgen. Berücksichtigt wird der Zeitraum vom 1. September des Vorjahres bis zum 31. August des Beitragsjahres.

2 Für Güllegaben zwischen dem 15. November und dem 15. Februar werden keine Beiträge gewährt.

3 Pro Hektare und Gabe mit emissionsmindernden Ausbringverfahren ausgebrachte flüssige Hof- und Recyclingdünger werden 3 kg verfügbarer Stickstoff in der «Suisse-Bilanz» angerechnet. Massgebend für die Anrechnung sind die Flächenanmeldung des entsprechenden Beitragsjahres sowie die Wegleitung Suisse-Bilanz, Auflage ~~1.13~~[21] 1.14[22].

4 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin verpflichtet sich pro Fläche folgende Aufzeichnungen zu führen:

a. Datum der Ausbringung;

b. gedüngte Fläche;

c. Aufgehoben

5 Der Kanton bestimmt, in welcher Form die Aufzeichnungen geliefert werden müssen.

~~21~~ ~~Die Wegleitung ist abrufbar unter www.blw.admin.ch > Instrumente > Direktzahlungen > Ökologischer Leistungsnachweis > Ausgeglichene Düngerbilanz und Bodenuntersuchungen > Wegleitung Suisse-Bilanz, Auflage 1.13, Oktober 2016.~~

22 Die Wegleitung ist abrufbar unter www.blw.admin.ch > Themen > Direktzahlungen > Ökologischer Leistungsnachweis > Ausgeglichene Düngerbilanz > Wegleitung Suisse-Bilanz Auflage 1.14, April 2017.

Abs. 1: Als Fläche gilt die Bewirtschaftungsparzelle oder der Schlag gemäss Wiesenjournal bzw. Feldkalender.

Abs. 3: Die für die Beiträge gemeldete Fläche (Fläche mal Anzahl Gaben) wird in die Suisse-Bilanz des aktuellen Kalenderjahres eingetragen.

Abs. 4 und 5: Die Aufzeichnungen müssen im Rahmen des ÖLN (Anhang 1 Ziffer 1) erfolgen. Die Güllegaben sind dementsprechend im Wiesenjournal resp. dem Feldkalender einzutragen (siehe Merkblatt der AGRIDEA „Beitrag für emissionsmindernde Ausbringverfahren“).

2. Abschnitt: Beitrag für schonende Bodenbearbeitung

Art. 79 *Beitrag*

[1] Der Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung von Hauptkulturen auf der Ackerfläche wird pro Hektare ausgerichtet.

[2] Als schonende Bodenbearbeitung gelten die:

- *a. Direktsaat, wenn höchstens 25 Prozent der Bodenoberfläche während der Saat bewegt werden;*
- *b. Streifenfrässaat und Strip-Till (Streifensaat), wenn höchstens 50 Prozent der Bodenoberfläche vor oder während der Saat bearbeitet werden;*
- *c. Mulchsaat, wenn eine pfluglose Bearbeitung des Bodens erfolgt.*

[3] Keine Beiträge werden ausgerichtet für das Anlegen von:

- *a. Kunstwiesen mit Mulchsaat;*
- *b. Gründüngungen und Zwischenkulturen;*
- *c. Weizen oder Triticale nach Mais.*

[4] Die Beiträge werden bis 2019 ausgerichtet.

Das Merkblatt der Agridea „Schonende Bodenbearbeitung“ ist integrierter Bestandteil der Weisungen.

Abs. 1: Unter Hauptkultur ist grundsätzlich jene Kultur zu verstehen, welche die Bodenfläche während der Vegetationsperiode am längsten beansprucht. Diese entspricht der Kultur, welche im Erhebungsformular des entsprechende Kalender- bzw. Beitragsjahres angemeldet wird.

Abs. 2 Bst. a: Definition der Direktsaat: Die Saatgutablage erfolgt in einem Arbeitsgang direkt in den unbearbeiteten, in der Regel mit Pflanzen(-resten) bedeckten Boden. Dabei werden höchsten 25 % der Bodenoberfläche bewegt. Es wird lediglich ein Schlitz im Boden für die Saatgutablagetiefe geöffnet, nach der Saat(-gutablage) geschlossen und stets der gewachsene Boden befahren. Die wichtigsten Einsatzgeräte sind Scheiben-, Zinken- oder Kreuzschlitz-Direktsämaschinen.
Zur mechanischen Unkrautbekämpfung vor der beitragsberechtigten Hauptkultur ist nur der Striegel und die Messerwalze zugelassen.

Ab Ansaat der beitragsberechtigten Hauptkultur gelten keine Einschränkungen für die mechanische Unkrautbekämpfung.

Abs. 2 Bst b: Definition der Streifensaat: Es erfolgt ein streifenförmiges, höchstens 20 cm tiefes Bearbeiten des in der Regel mit Pflanzen(-resten) bedeckten Bodens. Dabei werden höchstens 50 % der Bodenoberfläche bearbeitet. Die Saatgutablage erfolgt in die Mulchschicht des bearbeiteten Streifens. Die Streifensaat benötigt höchstens zwei Arbeitsgänge (Streifenbearbeitung und Saat oder kombiniert), und stets wird der gewachsene Boden befahren. Die wichtigsten Einsatzgeräte sind Strip-Till und Streifenfräsen kombiniert mit Lockerungszinken.

Zur mechanischen Unkrautbekämpfung vor der beitragsberechtigten Hauptkultur sind nur der Striegel und die Messerwalze zugelassen.

Ab Ansaat der beitragsberechtigten Hauptkultur gelten keine Einschränkungen für die mechanische Unkrautbekämpfung

Abs. 2 Bst. c: Definition der Mulchsaat: Es erfolgt ein ganzflächiges, oberflächliches Bearbeiten des möglichst mit Pflanzen(-resten) bedeckten, gewachsenen Bodens. Vorzugsweise sind Geräte und Maschinen ohne Zapfwellenantrieb einzusetzen. Die Saatgutablage erfolgt in die oberflächennahe Mulchschicht. Die wichtigsten Einsatzgeräte sind der Flachgrubber oder die Kurzscheibenegge. Nicht zulässig sind der Schichtengrubber und der Parapflug.

Abs. 3 Bst. c: Weizen oder Triticale nach Mais sind wegen der Fusarienproblematik nicht beitragsberechtigt. Siehe Merkblatt der Agridea 2.5.23 „Fusarien in Getreide“.

Abs. 4: Die Betriebe können sich jährlich beteiligen, entweder gesamtbetrieblich oder mit einzelnen Parzellen. Eine letztmalige Beteiligung ist für das Jahr 2019 möglich.

Art. 80 *Voraussetzungen und Auflagen*

[1] Zur Verminderung von Risiken durch Krankheiten, Unkräuter und Schädlinge sind vorsorgliche Massnahmen wie angepasste Fruchtfolgen, geeignete Sorten und das Mulchen von Ernterückständen auf dem Feld zu treffen.

[2] Von der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der beitragsberechtigten Hauptkultur nach Artikel 79 darf der Pflug nicht eingesetzt werden und der Glyphosateinsatz darf 1,5 kg Wirkstoff pro Hektare nicht überschreiten. Wird der Zusatzbeitrag nach Artikel 81 beantragt, so darf für die Saatbeetbereitung der Mulchsaat ein Pflug zur Unkrautregulierung eingesetzt werden, sofern die Bearbeitungstiefe von 10 cm nicht überschritten wird.

[3] Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin verpflichtet sich, pro Fläche folgende Aufzeichnungen zu führen:

- *a. Art der schonenden Bodenbearbeitung;*
- *b. Hauptkultur und vorangehende Hauptkultur;*
- *c. Aufgehoben;*
- *d. Herbizideinsatz;*
- *e. Fläche;*
- *f. Aufgehoben.*

[4] Der Kanton bestimmt, in welcher Form die Aufzeichnungen geliefert werden müssen.

Abs. 1: Siehe auch Merkblätter der Agridea (1.4.1 „Schadschnecken im Ackerbau“; 2.5.23 „Fusarien in Getreide“).

Abs. 2: Es sind geeignete Flächen (Definition siehe Erläuterung zu Art. 78 Abs. 1) für die schonende Bodenbearbeitung zu wählen, auf welchen gewährt ist, dass der Glyphosateinsatz von 1,5 kg Wirkstoff pro Hektar eine ausreichende Wirkung erzielt. Die Flächen können mit dem Merkblatt der Agridea „Glyphosat im Acker- und Futterbau“ ermittelt werden.

Abs. 3 und 4: Die Aufzeichnungen müssen im Rahmen des ÖLN (Anhang 1 Ziffer 1) erfolgen.

Art. 81 *Zusatzbeitrag für den Verzicht auf Herbizid*

Für Flächen, für die ein Beitrag nach den Artikeln 79 und 80 ausgerichtet wird, wird ein Zusatzbeitrag pro Hektare und Jahr bezahlt, sofern ab der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der beitragsberechtigten Hauptkultur auf den Einsatz von Herbiziden verzichtet wird.

Als Ernte der Kunstwiesen gilt die letzte Schnittnutzung des aktuellen Beitragsjahres.

Die Einzelstockbehandlung und die chemische Krautvernichtung bei Kartoffeln gelten als Herbizideinsatz.

Dieser Beitrag ist mit dem Beitrag für die biologische Landwirtschaft kumulierbar.

Der Einsatz des Pfluges wird zur Unkrautregulierung bei der Saatbeetbereitung der Mulchsaat toleriert, vorausgesetzt die Bearbeitungstiefe von 10 cm wird eingehalten und auf den Einsatz von Herbiziden wird verzichtet.

3. Abschnitt: Beitrag für den Einsatz von präziser Applikationstechnik

Art. 82

[1] Für die Anschaffung von Neugeräten mit präziser Applikationstechnik zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln wird ein einmaliger Beitrag pro Pflanzenschutzgerät ausgerichtet.

[2] Als präzise Applikationstechnik gelten:

a. die Unterblattspritztechnik;

b. driftreduzierende Spritzgeräte in Dauerkulturen.

[3] Als Unterblattspritztechnik gilt eine Zusatzvorrichtung für konventionelle Pflanzenschutzgeräte, die es erlaubt, dass mindestens 50 Prozent der Düsen für die Behandlung der unteren Pflanzenteile sowie der Blattunterseiten eingesetzt werden.

[4] Als driftreduzierende Spritzgeräte gelten:

a. Spritzgebläse mit horizontaler Luftstromlenkung;

b. Spritzgebläse mit Vegetationsdetektor und horizontaler Luftstromlenkung;

c. Tunnelrecyclingsprühgerät.

[5] Driftreduzierende Spritzgeräte sind so konzipiert oder ausgerüstet, dass auch ohne den Einsatz von driftreduzierenden Düsen mindestens 50 Prozent der Drift reduziert wird.

[6] Die Beiträge werden bis 2019 ausgerichtet.

Abs. 1: Die Aufrüstung gilt ebenfalls als Neuanschaffung.

Abs. 2: Dropleg ist als Beispiel zu verstehen, ein weiteres Beispiel wäre die Mehrfachdüsengabel (min. 3-fach für die Applikation im Erdbeerenbau).

Abs. 3: Anwendungshinweise für das Beispiel Dropleg siehe Flugschrift „Dropleg – Applikationstechnik für zielgerichteten Pflanzenschutz in Reihenkulturen“ (http://www.agroscope.ch/gemuesebau/00913/00933/03209/index.html?lang=de).

Abs. 4 Bst. a: Als Spritzgebläse mit horizontaler Luftstromlenkung gelten:

- Geräte mit Tangentialgebläse,
- Geräte mit Axial-, Umkehr- oder Doppelaxialgebläse mit einem Querstrom /Schrägstromaufsatz und einer Höhenbegrenzung (obere Luftleitbleche),
- Geräte mit Radialgebläse und geschlossenem Luftleitsystem mit Querstromcharakteristik.

Der Gebläseaufsatz (Querstromgehäuse, geschlossenes Luftleitsystem mit Querstromcharakteristik, Luftleiteinrichtung, Gebläsekasten mit Leitapparat) muss bei Axial- bzw. Radialgebläsen mindestens halb so hoch sein wie die zu behandelnde Kultur und der Luftaustrittwinkel darf 45 Grad ab Horizontale der Aufsatzoberkante nicht überschreiten. Nicht beitragsberechtigt sind alle Rundgebläse, alle Kanonenspritzen sowie alle Radial- und Axialgebläse ohne Luftleitaufsatz.

Abs. 4 Bst. b: In diese Kategorie fallen die im Absatz 4 Bst. a definierten Geräte, welche zusätzlich mit einem Vegetationsdetektor ausgerüstet werden.

Abs. 6: Eine letztmalige Beteiligung ist für das Jahr 2019 möglich. Als Gesuch für die Beiträge gilt die bezahlte Rechnung mit den im Anhang 7 Kap. 6.3.3 beschriebenen zusätzlichen Angaben.

4. Abschnitt: Beitrag für die Ausrüstung von Spritzen mit einem Spülsystem mit separatem Spülwasserkreislauf zur Reinigung von Geräten für das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln

Art 82a

1 Für die Ausrüstung von vorhandenen und neu angeschafften Feld- und Gebläsespritzen mit einem Spülsystem mit separatem Spülwasserkreislauf wird ein einmaliger Beitrag pro Spritze ausgerichtet, sofern:

a. das Spülsystem den Spritzbrühetank inwendig mittels einer zusätzlichen Pumpe und Reinigungsdüsen spült;

b. von Beginn bis Ende des Spülvorgangs keine manuelle Einstellung getätigt wird und der Spülvorgang selbstständig erfolgt.

2 Die Beiträge werden bis 2022 ausgerichtet.

Das Merkblatt der Agridea „Spülsysteme mit separatem Spülkreislauf zur Innenreinigung von Feld- und Gebläsespritzen“ ist integrierter Bestandteil der Weisungen.

5. Abschnitt: Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen

Art. 82b Beitrag

1 Der Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen wird pro GVE nach Ziffer 7 des Anhangs der LBV[23] ausgerichtet.

2 Die Beiträge werden bis 2021 ausgerichtet.

Art. 82c Voraussetzungen und Auflagen

1 Die Futterration muss einen an den Bedarf der Tiere angepassten Nährwert aufweisen. Die gesamte Futterration aller auf dem Betrieb gehaltenen Schweine darf den durchschnittlichen Rohproteingehalt von 11 Gramm pro Megajoule verdauliche Energie Schwein (g/MJ VES) nicht überschreiten.

2 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin verpflichtet sich, die Aufzeichnungen gemäss den Weisungen zur Berücksichtigung von nährstoffreduziertem Futter in der Suisse-Bilanz, Auflage 1.8[24], Zusatzmodul 6 «Lineare Korrektur nach Futtergehalten» und Zusatzmodul 7 «Import/Export-Bilanz», zu führen.

Das Merkblatt der Agridea „Stickstoffreduzierte Phasenfütterung bei Schweinen“ ist integrierter Bestandteil der Weisungen.

In der Schweinemast sind die Anforderungen auch erfüllt, wenn mit dem Einsatz eines Durchmastfutters der zulässige durchschnittliche Rohproteingehalt eingehalten wird. Gemäss Berechnung von Agroscope entsteht beim Einsatz eines solchen Durchmastfutters in etwa die

23 SR **910.91**

24 Die Weisungen sind abrufbar unter www.blw.admin.ch > Instrumente > Direktzahlungen > Ökologischer Leistungsnachweis > Ausgeglichene Düngerbilanz und Bodenuntersuchungen (DZV Art. 13) > Rechtliche Grundlagen > Weisungen zur Berücksichtigung von nährstoffreduziertem Futter in der Suisse-Bilanz, Auflage 1.8 (Zusatzmodule 6 und 7), Oktober 2016.

gleiche Stickstoffausscheidung, wie bei einer Zwei-Phasenfütterung mit demselben durchschnittlichen Rohproteingehalt.

6. Abschnitt:
Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Obstbau, im Rebbau und im Zuckerrübenanbau

Art. 82d *Beitrag*

[1] Der Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln wird pro Hektare ausgerichtet:

a. im Obstbau für Obstanlagen nach Artikel 22 Absatz 2 LBV[25];

b. im Rebbau;

c. im Zuckerrübenanbau.

*[2] Kein Beitrag für reduzierten Herbizideinsatz nach Anhang 6*a *Ziffern 1.1, 2.1 und 3.1 wird gewährt für Flächen, für die der Beitrag für biologische Landwirtschaft nach Artikel 66 ausgerichtet wird.*

[3] Der Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Rebbau wird ausgerichtet für:

*a. den vollständigen Herbizidverzicht nach Anhang 6*a *Ziffer 2.1 Buchstabe b;*

*b. die Kombination zweier Massnahmen nach Anhang 6*a *Ziffer 2.*

[4] Die Beiträge werden bis 2021 ausgerichtet.

Art. 82e *Voraussetzungen und Auflagen*

[1] Auf den angemeldeten Flächen dürfen keine Herbizide, Insektizide und Akarizide mit besonderem Risikopotenzial eingesetzt werden, die im Aktionsplan Pflanzenschutzmittel aufgeführt sind. Zusätzlich ist der Einsatz von Chloridazon nicht zugelassen.

*[2] Auf allen angemeldeten Flächen einer Kultur muss dieselbe Massnahme nach Anhang 6*a *oder dieselbe Kombination solcher Massnahmen umgesetzt werden.*

*[3] Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen, die sich für den Beitrag nach Artikel 82*d *für den Zuckerrübenanbau anmelden, können sich nicht gleichzeitig für den Beitrag für Herbizidverzicht nach Artikel 81 anmelden.*

[4] Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss pro angemeldete Fläche folgende Aufzeichnungen führen:

a. eingesetzte Pflanzenschutzmittel mit Angabe der Menge;

b. Datum der Behandlung.

[5] Der Kanton bestimmt, in welcher Form die Aufzeichnungen geliefert werden müssen.

Die Merkblätter der Agridea „Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Obstbau, im Rebbau, im Zuckerrübenanbau“ sind integrierter Bestandteil der Weisungen.

Abs. 2: Bei den Reben gelten die drei Kulturcodes 701, 717 und 735 als eine Kultur. Bei den Obstanlagen gelten die Kulturcodes 702, 703, 704 und 731 als eine Kultur.

7. Abschnitt:
*Koordination mit Ressourcenprogrammen nach den Artikeln 77*a *und 77*b *LwG*

Art. 82f

*Solange ein Bewirtschafter oder eine Bewirtschafterin Beiträge im Rahmen eines Ressourcenprogrammes nach den Artikeln 77*a *und 77*b *LwG erhält, werden für dieselbe Massnahme keine Ressourceneffizienzbeiträge ausgerichtet.*

25 SR **910.91**

7. Kapitel: Beitragsansätze und beitragsberechtigte Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen

Art. 83

[1] *Die Ansätze für Beiträge nach Artikel 2 Buchstaben a–f sind in Anhang 7 festgelegt.*

[2] *Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von Betrieben sind für Beiträge nach Artikel 2 Buchstaben a Ziffern 1–5 und b–g berechtigt. Ausgenommen sind die Beiträge für Flächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe o.*

[3] *Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben sind für die Beiträge nach Artikel 2 Buchstaben a Ziffer 6 und d und für Beiträge für Flächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe o berechtigt.*

8. Kapitel: Übergangsbeitrag

1. Abschnitt: Beitragsberechtigung und Festsetzung des Beitrags

Art. 84 *Beitragsberechtigung*

Der Übergangsbeitrag wird Betrieben ausgerichtet, die seit dem 2. Mai 2013 ununterbrochen bewirtschaftet werden.

Betriebe, welche erst nach dem 2. Mai 2013 entstanden sind oder danach nicht ununterbrochen bewirtschaftet werden, sind von der Beitragsberechtigung für den Übergangsbeitrag ausgeschlossen.

Art. 85 *Beitrag*

Der Übergangsbeitrag berechnet sich nach dem für den Betrieb festgelegten Basiswert nach Artikel 86 multipliziert mit dem Faktor nach Artikel 87.

Der einzelbetrieblich festgelegte Basiswert wird mit dem vom BLW jährlich Anfang November verordneten Faktor multipliziert.

Art. 86 *Basiswert*

[1] *Der Basiswert wird einmalig für jeden Betrieb festgelegt. Er entspricht der Differenz zwischen den allgemeinen Direktzahlungen vor dem Systemwechsel und den Kulturlandschafts- und Versorgungsicherheitsbeiträgen, mit Ausnahme des Sömmerungsbeitrags, nach dieser Verordnung.*

[2] *Für die Bestimmung der allgemeinen Direktzahlungen vor dem Systemwechsel werden die Jahre 2011–2013 herangezogen. Es werden die allgemeine Direktzahlungen desjenigen Jahres berücksichtigt, in dem der Betrieb die höchsten allgemeinen Direktzahlungen erhalten hat. Die Abstufung der Beiträge nach Fläche und Tierzahl wird berücksichtigt.*

[3] *Für die Bestimmung der Kulturlandschafts- und Versorgungsicherheitsbeiträge werden die zu Beiträgen berechtigenden Flächen und die Tierbestände des Betriebs des nach Absatz 2 massgebenden Jahres sowie die 2014 geltenden Beitragsansätze nach Anhang 7 berücksichtigt.*

[4] *Die Versorgungssicherheitsbeiträge werden unabhängig davon angerechnet, ob der Mindesttierbesatz nach Artikel 51 erreicht wurde.*

Der Basiswert wird für jeden Betrieb durch den Kanton im Jahr 2014 einmalig festgelegt. Dieser Wert bleibt mit Ausnahme von Anpassungen nach den Artikeln 88-93 für die Dauer der Ausrichtung des Beitrags unverändert.

Auch wenn in den massgebenden Jahren nach Abs. 2 ein Bewirtschafterwechsel stattgefunden hat, werden alle drei Jahre berücksichtigt. Korrekturen infolge höherer Gewalt oder

Schwankungen bei Flächen und Tieren sind nicht zulässig. Bei den allgemeinen Direktzahlungen werden allfällige Kürzungen und Begrenzungen der Beiträge nicht berücksichtigt, es wird mit den vollen Beiträgen gerechnet. Auch Abzüge aufgrund der Einkommens- und Vermögensgrenze werden nicht berücksichtigt.

Art. 87 *Faktor*

*[1] Der Faktor berechnet sich aufgrund der Summe der Basiswerte aller Betriebe und der für die Direktzahlung zur Verfügung stehenden Mittel abzüglich der Ausgaben für die Beiträge nach den Artikeln 71–76, 77*a *und 77*b *LwG und nach Artikel 62*a *des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991*[26]*.*

[2] Das BLW legt den Faktor fest.

Das BLW legt den Faktor nach dem Eingang der Geldanforderungen aller Kantone jeweils Anfang November des entsprechenden Beitragsjahres in einer Verordnung fest.

2. Abschnitt: Festsetzung des Beitrags bei Betriebsänderungen

Art. 88 *Bewirtschafterwechsel*

Übernimmt ein Bewirtschafter oder eine Bewirtschafterin einen Betrieb, so wird der Übergangsbeitrag aufgrund des bisherigen Basiswertes berechnet.

Bei der „normalen“ Übergabe eines ganzen Betriebes (gesamte Fläche und betriebsnotwendige Gebäude) an einen neuen Bewirtschafter bleibt der Basiswert nach Art. 86 unverändert.

Der Ausstieg eines Mitbewirtschafters eines Betriebes ohne vorherige Kumulation nach Art. 90 hat keine Reduktion des Basiswerts zur Folge. Es handelt sich um einen Bewirtschafterwechsel.

Art. 89 *Übernahme eines weiteren Betriebs oder von Betriebsteilen*

[1] Übernimmt der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin eines Betriebs zusätzlich einen weiteren Betrieb, so wird der Übergangsbeitrag aufgrund des höheren der beiden Basiswerte berechnet.

[2] Übernimmt der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin eines Betriebs zusätzlich nur Teile eines Betriebs, so wird der Übergangsbeitrag aufgrund des bisherigen Basiswertes des eigenen Betriebs berechnet.

Wenn ein bestehender Betrieb mit einem zusätzlichen Betrieb ergänzt bzw. vergrössert wird, werden die Basiswerte nicht kumuliert. Es gilt der höhere Basiswert. Bei einer Übernahme eines Betriebsteils kann der Basiswert nicht übergeben werden. Eine Teilübernahme entspricht einer Betriebsteilung nach Art. 91.

Art. 90 *Zusammenschluss mehrerer Betriebe*

Gründen die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen mehrerer Betriebe eine Betriebsgemeinschaft oder schliessen sie ihre Betriebe zu einem einzigen Betrieb zusammen, so wird der Übergangsbeitrag aufgrund der Basiswerte der beteiligten Betriebe berechnet, sofern die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen weiterhin als Mitbewirtschafter und Mitbewirtschafterinnen in der Betriebsgemeinschaft oder auf dem Betrieb tätig sind. Die Basiswerte der beteiligten Betriebe werden zusammengezählt.

Art. 91 *Betriebsteilung*

[1] Wird ein Betrieb oder eine Betriebsgemeinschaft geteilt, so wird für jeden neu entstandenen und anerkannten Betrieb ein Übergangsbeitrag ausgerichtet. Der Basiswert des Betriebs oder der Betriebsgemeinschaft wird im Verhältnis zur Fläche der neu anerkannten Betriebe aufgeteilt.

26 SR **814.20**

2 Wird eine Betriebsgemeinschaft oder ein zusammengeschlossener Betrieb geteilt, die oder der vor der Aufteilung weniger als fünf Jahre bestand, so wird der Übergangsbeitrag aufgrund der eingebrachten Betriebe aufgeteilt.

Der Basiswert wird nur aufgeteilt, wenn es sich um eine Betriebsteilung nach Art. 29b LBV, eine Aufteilung eines aus mehreren Betrieben zusammengeschlossenen Betriebes oder um die Aufteilung einer Betriebsgemeinschaft handelt. Der Basiswert und die mit dem Basiswert verbundenen Basis-SAK werden entsprechend den neuen Flächenanteilen aufgeteilt. Dies gilt auch, wenn ein bisher vom Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin zusätzlich gepachteter ganzer Betrieb vom Eigentümer zurückgenommen oder wiederum als Ganzes an eine andere Person verpachtet wird und in der Folge zwei Betriebe anerkannt werden. Der Basiswert wird nicht aufgeteilt, wenn nur Pachtland zurückgenommen oder weitergegeben wird. Dies gilt auch, wenn eine Person das von einem aufgegeben Betrieb verpachtete Land zurücknimmt und in der Folge zusammen mit betriebsnotwendeigen Gebäuden wieder ein Betrieb anerkannt wird. Dabei handelt es sich um einen neuen Betrieb, für den kein Basiswert besteht.

Zur Verhinderung von Missbräuchen, z.B. Gründung einer Betriebsgemeinschaft und anschliessende Teilung um Basiswerte von einem Betrieb auf einen anderen zu übertragen, muss die Betriebsgemeinschaft oder der zusammengeschlossene Betrieb vor der Aufteilung aber mindestens 5 Jahre in dieser Form geführt worden sein.

Art. 92 *Ausstieg eines Mitbewirtschafters oder einer Mitbewirtschafterin*

Steigt ein Mitbewirtschafter oder eine Mitbewirtschafterin einer Betriebsgemeinschaft oder eines zusammengeschlossenen Betriebs aus der Bewirtschaftung aus, so bleibt der Basiswert in bisheriger Höhe erhalten, wenn er oder sie zuvor mindestens fünf Jahre Mitbewirtschafter oder Mitbewirtschafterin war. Ansonsten reduziert sich der Basiswert anteilsmässig zur Personenzahl.

Der Ausstieg eines Mitbewirtschafters oder einer Mitbewirtschafterin soll ohne negative Folgen für den Übergangsbeitrag möglich sein, wenn die vorherige Betriebsgemeinschaft oder der zusammengeschlossene Betrieb ohne Abspaltung von Flächen oder Infrastrukturen als ein Betrieb weitergeführt wird.

Die Frist von 5 Jahren gilt für Betriebsgemeinschaften und zusammengeschlossene Betriebe, die nach dem 1.1.2014 rechtskräftig anerkannt wurden und die Basiswerte nach Art. 90 kumuliert wurden.

Art. 93 *Grössere strukturelle Änderungen*

Reduzieren sich bei einem Betrieb die SAK um 50 oder mehr Prozent, so wird der Übergangsbeitrag im gleichen Umfang reduziert. Als Grundlage gelten die SAK des Jahres, das für die Berechnung des Basiswertes nach Artikel 86 Absatz 2 verwendet wurde.

Der Basiswert wird nicht verändert, auch wenn sich ein Betrieb im normalen Umfang entwickelt, vergrössert oder verkleinert.

Die Reduktion wird jährlich aufgrund der aktuellen SAK beurteilt. Ein Betrieb kann z.B. in einem Jahr 48% der SAK aufweisen, was zu einer Reduktion führt. Falls er im nächsten Jahr wieder mehr als 50% der SAK aufweist, wird der Übergangsbeitrag nicht gekürzt.

3. Abschnitt: Begrenzung des Übergangsbeitrags

Art. 94 Begrenzung des Übergangsbeitrags aufgrund des massgebenden Einkommens

1 Der Übergangsbeitrag wird ab einem massgebenden Einkommen von 80 000 Franken gekürzt. Massgebend ist das steuerbare Einkommen nach dem Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990[27] über die direkte Bundessteuer, vermindert um 50 000 Franken für verheiratete Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen.

2 Die Kürzung beträgt 20 Prozent der Differenz zwischen dem massgebenden Einkommen des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin und dem Betrag von 80 000 Franken.

3 Ist eine Personengesellschaft beitragsberechtigt, so erfolgt die Kürzung anteilsmässig nach den einzelnen Mitbewirtschaftern oder Mitbewirtschafterinnen.

4 Keine Kürzung erfolgt bei Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen nach Artikel 4 Absätze 5 und 6.

Art. 95 Begrenzung des Übergangsbeitrags aufgrund des massgebenden Vermögens

1 Das massgebende Vermögen ist das steuerbare Vermögen, vermindert um 270 000 Franken pro SAK und um 340 000 Franken für verheiratete Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen.

2 Der Übergangsbeitrag wird ab einem massgebenden Vermögen von 800 000 Franken bis zu einem massgebenden Vermögen von 1 Million Franken gekürzt. Die Kürzung beträgt 10 Prozent der Differenz zwischen dem massgebenden Vermögen des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin und dem Betrag von 800 000 Franken.

3 Übersteigt das massgebende Vermögen 1 Million Franken, so wird kein Übergangsbeitrag ausgerichtet.

4 Ist eine Personengesellschaft beitragsberechtigt, so erfolgt die Kürzung anteilsmässig nach den einzelnen Mitbewirtschaftern oder Mitbewirtschafterinnen.

Art. 96 Veranlagung

Massgebend sind die Werte der letzten zwei Steuerjahre, die bis zum Ende des Beitragsjahres rechtskräftig veranlagt worden sind. Liegen diese mehr als vier Jahre zurück, so ist auf die provisorische Veranlagung abzustellen. Sobald diese rechtskräftig ist, wird der Übergangsbeitrag überprüft. Für den Abzug für verheiratete Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter ist der Zivilstand der betreffenden Steuerjahre massgebend.

Ehepaare sind ein Steuersubjekt. Führen Ehepaare einen Betrieb gemeinsam in Form einer einfachen Gesellschaft, gilt jede Person als Mitbewirtschafter / Mitbewirtschafterin. Für die Begrenzungen nach Art. 94 und Art. 95 ist für jede Person die Hälfte des steuerbaren Einkommens und Vermögens zu berücksichtigen. Für die Berechnung nach Art. 94 Abs. 1 und Art. 95 Abs. 1 wird der Zivilstand "verheiratet" berücksichtigt.

3. Titel: Verfahren

1. Kapitel: Anmeldung und Einreichung des Gesuchs

Art. 97 Anmeldung für Direktzahlungsarten und den ÖLN

1 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss für die koordinierte Planung der Kontrollen nach der Kontrollkoordinationsverordnung vom 23. Oktober 2013[28] (VKKL) bis spätestens am 31. August

27 SR **642.11**
28 SR 910.15; AS **2013** 3867

vor dem Beitragsjahr bei der vom Wohnsitzkanton oder, bei juristischen Personen, bei der vom Sitzkanton bezeichneten Behörde die Anmeldung einreichen für:

a. den ÖLN;

b. die Biodiversitätsbeiträge;

c. die Produktionssystembeiträge;

d. die Ressourceneffizienzbeiträge.

[2] Mit der Anmeldung muss der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin eine Kontrollstelle nach Artikel 6 VKKL für die Kontrolle des ÖLN bestimmen.

[3] Die Kantone können für die Anmeldungen nach Absatz 1 spätere Anmeldetermine festlegen, wenn die koordinierte Planung der Kontrollen weiterhin sichergestellt ist und die Frist für die Datenübermittlung nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung vom 23. Oktober 2013[29] über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft (ISLV) eingehalten wird.

Abs. 1 Bst. c: Bei der Anmeldung für Tierwohlbeiträge sind die einzelnen Tierkategorien sowie die jeweiligen Programme (BTS bzw. RAUS) zu bezeichnen. Auf Grund der Anmeldung plant der Kanton die Kontrollen im Beitragsjahr. Bei verspätet eingereichten Anmeldungen muss mit Konsequenzen gerechnet werden.

Abs. 2: Zur Auswahl stehen alle Kontrollstellen, die mit dem zuständigen Kanton einen Zusammenarbeitsvertrag für ÖLN-Kontrollen abgeschlossen haben (nähere Auskünfte sind beim zuständigen Kanton erhältlich). Ein Betrieb muss eine einzige Kontrollstelle für den gesamten ÖLN wählen. Dies gilt auch für Betriebe, die nach Artikel 7 der Bio-Verordnung vom 22. September 1997 Ausnahmen von der Gesamtbetrieblichkeit aufweisen.

Art. 98 *Gesuch*

[1] Direktzahlungen werden nur auf Gesuch hin ausgerichtet.

[2] Das Gesuch muss bei der vom Wohnsitzkanton oder, bei juristischen Personen, bei der vom Sitzkanton bezeichneten Behörde eingereicht werden durch:

a. den Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin eines Betriebs nach Artikel 6 LBV[30] oder einer Betriebsgemeinschaft nach Artikel 10 LBV, der oder die den Betrieb am 31. Januar bewirtschaftet;

b. den Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin eines Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetriebs, der oder die den Betrieb am 25. Juli bewirtschaftet.

[3] Das Gesuch muss insbesondere folgende Angaben enthalten:

a. die Direktzahlungsarten nach Artikel 2, für die Beiträge beantragt werden;

b. die voraussichtlichen Betriebs- und Strukturdaten am 1. Mai gemäss der ISLV ~~nach der Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft vom 23. Oktober 2013[31] (ISLV)~~;

c. die auf einer Karte eingezeichneten Biodiversitätsförderflächen, mit Ausnahme der Hochstamm-Feldobstbäume und der einheimischen standortgerechten Einzelbäumen und Alleen; die Kantone können eine Erfassung über das geografische Informationssystem verlangen;

d. bei Beiträgen im Sömmerungsgebiet:

1. die Kategorie und die Anzahl der gesömmerten Tiere, mit Ausnahme der Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie der Tiere der Pferdegattung,

2. das Auffuhrdatum,

3. das voraussichtliche Abfahrtsdatum,

4. Veränderungen bei der nutzbaren Weidefläche,

5. die artenreichen Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet;

29 SR **919.117.71**
30 SR **910.91**
31 SR 919.117.71; AS **2013** 4009

e. die erforderlichen Angaben für die Festsetzung der Produktionssystem- und der Ressourceneffizienzbeiträge;

f. Flächenänderungen, die Adresse der davon betroffenen Betriebe sowie die bisherigen und die neuen Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen;

g. die für angestammte Flächen in der ausländischen Grenzzone für das Vorjahr erhaltenen Direktzahlungen der EU.

4 Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von Betrieben mit angestammten Flächen in der ausländischen Wirtschaftszone haben dem Kanton auf Verlangen eine Bestätigung der mit der Auszahlung beauftragten ausländischen Amtsstelle über die ausgerichteten Direktzahlungen der EU einzureichen.

5 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin hat im Gesuch und auf den Erhebungsformularen zu bestätigen, dass die Angaben korrekt sind. Die Bestätigung kann mit handschriftlicher Unterzeichnung oder mit elektronischer Signatur nach Vorgabe des Kantons erfolgen.

6 Der Kanton bestimmt:

a. ob das Gesuch in Papierform oder elektronisch einzureichen ist;

b. ob Gesuche, die elektronisch eingereicht werden, mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach Artikel 2 Buchstabe ~~c~~ e des Bundesgesetzes vom 18. März 2016[32] über die elektronische Signatur versehen werden können.

Abs. 2: Bei Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben können die Kantone vereinbaren, dass das Gesuch beim Standortkanton des Betriebes einzureichen ist. Dieser ist in diesem Fall sowohl für die Ausrichtung der Beiträge als auch für die Kontrollen zuständig.

Abs. 3 Bst. d: Für die Tiererhebung gelten die Kategorien gemäss Anhang LBV. Mit Ausnahme der Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, müssen die Tiere derselben Kategorie mit unterschiedlicher Sömmerungsdauer, d.h. mit unterschiedlichem Auf- beziehungsweise Abfahrtsdatum separat aufgeführt werden.

Art. 99 *Gesuchstermine und Fristen*

*1 Das Gesuch für Direktzahlungen, mit Ausnahme der Beiträge im Sömmerungsgebiet und der Beiträge nach den Artikeln 82 und 82*a*, ist bei der vom zuständigen Kanton bezeichneten Behörde zwischen dem 15. Januar und dem ~~28. Februar~~ 15. März einzureichen. Der Kanton kann die Frist bei Anpassungen der Informatiksysteme oder in anderen besonderen Situationen bis zum 1. Mai verlängern.*

2 Das Gesuch für Beiträge im Sömmerungsgebiet ist bei der vom zuständigen Kanton bezeichneten Behörde zwischen dem 1. und dem 30. September ~~31. August~~ einzureichen.

3 ~~Die Kantone können~~ Der Kanton kann innerhalb der Fristen nach den Absätzen 1 und 2 einen Gesuchstermin festlegen.

*4 Für Gesuche um Beiträge nach den Artikeln 82 und 82*a *legt er einen Termin fest.*

5 Bei Gesuchen für Beiträge nach Artikel 2 Buchstabe f Ziffern 1, 2 und 6 kann er zusätzlich einen Termin für die Meldung der betreffenden Flächen festlegen. Er muss sicherstellen, dass die Durchführung der Kontrollen gewährleistet ist.

Art. 100 *Änderungen des Gesuchs*

1 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin hat der vom zuständigen Kanton bezeichneten Behörde schriftlich zu melden, wenn sich nach der Gesuchseinreichung herausstellt, dass die Angaben im Gesuch geändert werden müssen. Die Meldung hat vor den Anpassungen der Bewirtschaftung zu erfolgen.

2 Nachträgliche Veränderungen der Tierbestände, der Flächen, der Anzahl Bäume und der Hauptkulturen sowie Bewirtschafterwechsel sind bis zum 1. Mai zu melden.

32 SR **943.03**

3 Kann der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin die Anforderungen für Direktzahlungsarten, die er oder sie im Gesuch beantragt hat, nicht erfüllen, so hat er oder sie dies umgehend der zuständigen kantonalen Stelle zu melden. Die Meldung wird berücksichtigt, wenn sie spätestens erfolgt:

a. am Tag vor Erhalt der Ankündigung einer Kontrolle;

b. am Tag vor der Kontrolle bei unangekündigten Kontrollen.

2. Kapitel: Nachweis und Kontrollen

Art. 101 *Nachweis*

Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen, die ein Gesuch für bestimmte Direktzahlungsarten einreichen, haben gegenüber den Vollzugsbehörden nachzuweisen, dass sie die Anforderungen der betreffenden Direktzahlungsarten, einschliesslich jene des ÖLN, auf dem gesamten Betrieb erfüllen beziehungsweise erfüllt haben.

Bei der Anmeldung (Art. 97) teilt der Bewirtschafter dem Kanton mit, welche Kontrollstelle er für die ÖLN-Kontrolle auf seinem Betrieb wünscht. Zur Auswahl stehen alle Kontrollstellen, die mit dem zuständigen Kanton einen Zusammenarbeitsvertrag für ÖLN-Kontrollen abgeschlossen haben (nähere Auskünfte sind beim zuständigen Kanton erhältlich). Im Anschluss an die Kontrollplanung informiert der Kanton jede Kontrollstelle, welche Kontrollen auf welchen Betrieben durchzuführen sind.

Art. 102 *Anforderungen an Kontrollen und Kontrollstellen*

1 Sofern die Kontrollen und Kontrollstellen nicht in dieser Verordnung geregelt sind, gelten die Bestimmungen der VKKL[33].

2 Tierschutzkontrollen im Rahmen des ÖLN sind nach den Bestimmungen der Tierschutzgesetzgebung durchzuführen.

3 Bei einer Neuanmeldung für eine bestimmte Direktzahlungsart oder bei einer Wiederanmeldung nach einem Unterbruch ist die erste Grundkontrolle im ersten Jahr nach der Neu- oder Wiederanmeldung durchzuführen.

4 Für folgende Direktzahlungsarten gelten abweichende Regelungen:

a. Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion: erste Grundkontrolle im zweiten Jahr nach der Neu- oder Wiederanmeldung;

b. Qualitätsbeitrag der Stufe I: erste Grundkontrolle innerhalb von vier Jahren nach der Neu- oder Wiederanmeldung;

c. Vernetzungsbeitrag und Landschaftsqualitätsbeitrag: erste Grundkontrolle innerhalb von acht Jahren nach der Neu- oder Wiederanmeldung.

Abs. 2: vgl. Erläuterung zu Art. 12

Abs. 3: Diese Vorgabe betrifft ebenfalls gemäss Art. 82 und Art. 82a getätigte Anschaffungen.

Abs. 4 Bst. c: Im Verlauf der 8-jährigen Umsetzungsperiode können bei den Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekten weitere Bewirtschafter Vereinbarungen abschliessen. Die Laufzeit der Vereinbarungen dauert jeweils bis zum Ende der Umsetzungsperiode. Beitragsberechtigte Betriebe werden bis zum Ende der Vertragsdauer mindestens einmal kontrolliert.

Art. 103 *Kontrollergebnisse*

1 Bei der Betriebskontrolle festgestellte Mängel oder falsche Angaben muss die Kontrollperson dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin unverzüglich mitteilen.

33 SR 910.15; AS **2013** 3867

2 Aufgehoben ~~Ist der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin mit der Beurteilung nicht einverstanden, so kann er oder sie innerhalb von drei Werktagen nach der Kontrolle bei der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde schriftlich eine Zweitbeurteilung verlangen.~~

3 Aufgehoben ~~Die zuständige kantonale Vollzugsbehörde legt die Einzelheiten betreffend die Zweitbeurteilung fest.~~

4 Die Kontrollstelle leitet die Kontrollergebnisse nach den Bestimmungen des Zusammenarbeitsvertrags nach Artikel 104 Absatz 3 weiter.

5 Die zuständige kantonale Vollzugsbehörde überprüft die Kontrolldaten auf Vollständigkeit und Qualität.

6 Sie sorgt dafür, dass die Kontrolldaten im zentralen Informationssystem nach Artikel 165d LwG erfasst oder dahin übermittelt werden.

3. Kapitel: Zuständigkeiten

Art. 104

1 Der Kanton prüft die Richtigkeit der Angaben nach Artikel 98 Absätze 3–5 und regelt die Details zu deren Kontrollen.

2 Für die Planung, Durchführung und Dokumentation der auf den Betrieben durchzuführenden Kontrollen nach dieser Verordnung ist derjenige Kanton verantwortlich, auf dessen Gebiet der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin den Wohnsitz oder eine juristische Person den Sitz hat.

3 Der Kanton kann die im Zusammenhang mit den Absätzen 1 und 2 erforderlichen Arbeiten delegieren. Die Vorgaben der VKKL[34] sind einzuhalten. Der Kanton regelt die Abgeltung der delegierten Arbeiten.

4 Er kann Kontrollen über die Bewirtschaftung von Objekten in Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekten nicht an die Projektträgerschaft delegieren.

5 Er überwacht die Kontrolltätigkeit der Kontrollstellen in seinem Kantonsgebiet stichprobenmässig.

6 Er erstellt jährlich nach Vorgabe des BLW einen Bericht über seine Überwachungstätigkeit nach Absatz 5.

4. Kapitel: Verwaltungssanktionen

Art. 105 Kürzung und Verweigerung der Beiträge

1 Die Kantone kürzen oder verweigern die Beiträge gemäss Anhang 8.

2 Aufgehoben

Zu Unrecht ausgerichtete Beiträge müssen gemäss Art. 171 LwG zurückerstattet werden.

Art. 106 Höhere Gewalt

1 Werden aufgrund höherer Gewalt Anforderungen des ÖLN sowie der Direktzahlungsarten nach Artikel 2 Buchstaben a Ziffer 6 und c–f nicht erfüllt, so kann der Kanton auf die Kürzung oder Verweigerung der Beiträge verzichten.

2 Als höhere Gewalt gelten insbesondere:

a. der Tod des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin;
b. die Enteignung eines grösseren Teils der Betriebsfläche, wenn die Enteignung bei Einreichung des Beitragsgesuchs nicht vorhersehbar war;
c. die Zerstörung von Stallgebäuden des Betriebs;

34 SR 910.15; AS **2013** 3867

d. eine schwerwiegende Naturkatastrophe oder eine Katastrophe, deren Ursache nicht im Einflussbereich des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin liegt und die auf der Betriebsfläche grössere Schäden anrichtet;

e. Seuchen, die den gesamten Tierbestand des Betriebs oder Teile davon befallen;

f. schwerwiegende Schäden an den Kulturen durch Krankheiten oder Schädlinge;

g. ausserordentliche meteorologische Vorkommnisse wie Starkniederschläge, Dürre, Frost, Hagelschläge oder wesentliche Abweichungen von langjährigen Mittelwerten.

3 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss Fälle höherer Gewalt innerhalb von zehn Tagen nach Bekanntwerden der zuständigen kantonalen Behörde schriftlich melden und der Meldung die entsprechenden Beweise beilegen.

4 Die Kantone regeln das Verfahren.

Art. 107 *Verzicht auf Kürzung und Verweigerung der Beiträge*

1 Werden bei der Übernahme von Sömmerungsflächen im Rahmen einer Alp- oder Güterzusammenlegung Anforderungen der Direktzahlungsarten nach Artikel 2 Buchstaben a Ziffer 6, c und d nicht erfüllt, so kann der Kanton auf die Kürzung oder Verweigerung der Beiträge verzichten.

2 Können aufgrund seuchenpolizeilicher Vorschriften einzelne Anforderungen für Tierwohlbeiträge nicht erfüllt werden, so werden die Beiträge weder gekürzt noch verweigert.

5. Kapitel: Festsetzung der Beiträge, Abrechnung und Auszahlung

Art. 108 *Festsetzung der Beiträge*

1 Der Kanton überprüft die Beitragsberechtigung und setzt die Beiträge aufgrund der erhobenen Daten fest.

2 Bei der Festsetzung der Beiträge berücksichtigt der Kanton zuerst die Reduktionen, die sich aufgrund der Begrenzung der Direktzahlungen pro SAK ergeben, und danach die Reduktionen, die sich aufgrund der Kürzungen nach Artikel 105 und aufgrund der Direktzahlungen der EU nach Artikel 54 ergeben.

3 Der Kanton berücksichtigt für Kürzungen nach Artikel 105 die bis zum 31. August festgestellten Sachverhalte. Für Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe kann der Kanton einen späteren Termin festsetzen. Kürzungen für später festgestellte Sachverhalte werden im Folgejahr vorgenommen.

4 Der Kanton erfasst die Angaben zu Betrieb, Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen, Flächen und Tierbeständen zwischen dem 15. Januar und 28. Februar. Bei den Tierbeständen ist zusätzlich zum massgebenden Bestand der Bestand am 1. Januar zu erfassen. Die Kantone erfassen Änderungen bis zum 1. Mai.

Nach Artikel 98 reicht die Person, die den Ganzjahresbetrieb am 31. Januar des Beitragsjahres bewirtschaftet, das Gesuch um Direktzahlungen ein. Wird danach ein Bewirtschafterwechsel bis zum 1. Mai nachgemeldet und tatsächlich vorgenommen, werden die Beiträge an den neuen Bewirtschafter ausgerichtet, sofern die Anforderungen erfüllt sind.

Die Anleitung des BLW zur Berechnung der Direktzahlungen ist in der für das jeweilige Beitragsjahr gültigen Fassung für die Kantone verbindlich.

Art. 109 *Auszahlung der Beiträge an die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen*

1 Der Kanton kann den Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen Mitte Jahr eine Akontozahlung ausrichten.

2 Bis zum 10. November des Beitragsjahres zahlt er die Beiträge, mit Ausnahme der Beiträge im Sömmerungsgebiet und des Übergangsbeitrags, aus.

[3] Bis zum 20. Dezember des Beitragsjahres zahlt er die Beiträge im Sömmerungsgebiet und den Übergangsbeitrag aus.

[4] Beiträge, die nicht zugestellt werden können, verfallen nach fünf Jahren. Der Kanton muss sie dem BLW zurückerstatten.

[5] Die Sömmerungsbeiträge, die Beiträge für artenreiche Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet und der Landschaftsqualitätsbeitrag im Sömmerungsgebiet können an die Alpkorporation oder Alpgenossenschaft ausbezahlt werden, wenn so eine wesentliche administrative Vereinfachung erreicht wird. Ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, namentlich eine Gemeinde oder Bürgergemeinde, beitragsberechtigt, so muss diese den Tierhalter und den Tierhalterinnen mit den entsprechenden Sömmerungsrechten mindestens 80 Prozent des Beitrags auszahlen.

Abs. 5: Der erste Satz gilt, wenn die Beitragsberechtigten eine Alpkorporation oder eine Alpgenossenschaft bilden, welche wichtige Funktionen der Bewirtschaftung ausübt. Die Auszahlungspflicht gemäss zweitem Satz (80 Prozent) umfasst den Sömmerungsbeitrag, den Beitrag für artenreiche Grün- und Streueflächen und den Landschaftsqualitätsbeitrag.

Die Bestimmung im alten Art. 77 Abs. 3 LwG wurde aufgehoben. Die Kantone können keine Beiträge mehr an Personen ausrichten, die nicht Bewirtschafter sind, jedoch für die betreffende Infrastruktur und die notwendigen Alpverbesserungen aufkommen.

Art. 110 *Überweisung der Beiträge an den Kanton*

[1] Zur Auszahlung der Akontozahlung kann der Kanton vom BLW einen Vorschuss in folgender Höhe verlangen:

- *a. maximal 50 Prozent des Vorjahresbetrags mit Ausnahme der Beiträge im Sömmerungsgebiet; oder*
- *b. maximal 60 Prozent des Gesamtbetrags der Beiträge, mit Ausnahme des Übergangsbeitrags und der Beiträge im Sömmerungsgebiet.*

[2] Der Kanton berechnet die Beiträge ohne die Beiträge im Sömmerungsgebiet und den Übergangsbeitrag spätestens am 10. Oktober. Er fordert den entsprechenden Gesamtbetrag bis zum 15. Oktober mit Angabe der einzelnen Beitragsarten beim BLW an. Nachbearbeitungen sind bis spätestens am 20. November möglich.

[3] Der Kanton berechnet die Beiträge im Sömmerungsgebiet und den Übergangsbeitrag sowie die Beiträge aus Nachbearbeitungen nach Absatz 2 spätestens am 20. November. Er fordert den entsprechenden Gesamtbetrag bis zum 25. November mit Angabe der einzelnen Beitragsarten beim BLW an.

[4] Er liefert dem BLW bis zum 31. Dezember die elektronischen Auszahlungsdaten über alle Direktzahlungsarten. Diese müssen mit den Beträgen nach Absatz 3 übereinstimmen.

[5] Das BLW kontrolliert die Auszahlungslisten des Kantons und überweist diesem den Gesamtbetrag.

Abs. 2: Mit der Geldanforderung der Hauptabrechnung muss der Kanton dem BLW eine Schätzung über alle bis Ende Jahr noch zu bezahlende Beiträge liefern (inkl. Zahlungen aus Nachbearbeitungen). Aufgrund dieser Angaben berechnet das BLW den Faktor für den Übergangsbeitrag gemäss Art. 87.

Abs. 4: „Die Richtlinie Datentransfer und Geldanforderung Kanton / BLW“ in der jeweils gültigen Fassung ist für die Kantone verbindlich. Dieses Dokument ist integraler Bestandteil dieser Weisungen und unter folgendem Link ersichtlich:

https://www.agate.ch/agis/dokumentation.html.

Die Beitragsdaten, die von den Kantonen ins AGIS geliefert werden, müssen zwingend mit der Schlussabrechnung und somit mit den ausbezahlten Beiträgen übereinstimmen.

4. Titel: Schlussbestimmungen

Art. 111 Eröffnung von Verfügungen

[1] Die Kantone haben dem BLW Beitragsverfügungen nur auf Verlangen zuzustellen.

[2] Sie eröffnen dem BLW die Beschwerdeentscheide.

Art. 112 Vollzug

[1] Das BLW vollzieht diese Verordnung, soweit nicht die Kantone damit beauftragt sind.

[2] Es zieht dafür, soweit nötig, andere interessierte Bundesämter bei.

[3] Es beaufsichtigt den Vollzug in den Kantonen und zieht dafür, soweit nötig, andere Bundesämter und Stellen bei.

[4] Es kann Vorgaben zur Ausgestaltung der Kontrolldokumente und Aufzeichnungen machen.

Art. 113 Erfassung der Geodaten

Die Kantone erfassen die Flächen und deren Nutzung sowie die übrigen notwendigen Objekte für die Berechnung der Direktzahlungen pro Betrieb ab dem Zeitpunkt der Umsetzung der Geodatenmodelle nach der Geoinformationsverordnung vom 21. Mai 2008[35], spätestens jedoch ab dem 1. Juni 2017 in den kantonalen geografischen Informationssystemen.

Art. 114 Beitragsberechnungsservice

[1] Das BLW stellt den Kantonen einen zentralen elektronischen Web-Service zur Berechnung der Direktzahlungen pro Betrieb zur Verfügung.

[2] Es regelt die technische und die organisatorische Ausgestaltung der Service-Nutzung durch die Kantone.

Art. 115 Übergangsbestimmungen

[1] Im Jahr 2014 gelten die Bestimmungen der Direktzahlungsverordnung vom 7. Dezember 1998[36] für die Gesuchs- und Anmeldetermine sowie für die Bemessungsperioden zur Festlegung der massgebenden Tierbestände. Für andere raufutterverzehrende Nutztiere als Tiere der Rindergattung werden die massgebenden Bestände aufgrund der in den letzten 12 Monaten vor dem 2. Mai durchschnittlich auf dem Betrieb gehaltenen Tiere festgelegt.

[2] Für Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen, die von 2007–2013 während mindestens drei Jahren Direktzahlungen erhalten haben, gilt die Anforderung an die landwirtschaftliche Ausbildung nach Artikel 4 als erfüllt.

[3] Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen, die bis zum 31. Dezember 2013 die landwirtschaftliche Weiterbildung nach Artikel 2 Absatz 1bis Buchstabe a der Direktzahlungsverordnung vom 7. Dezember 1998 begonnen haben, erhalten Direktzahlungen, sofern sie diese Weiterbildung innerhalb von zwei Jahren nach der Übernahme des Betriebs erfolgreich abschliessen.

[4] Bei Personengesellschaften, die im Jahr 2013 Beiträge nach der Direktzahlungsverordnung vom 7. Dezember 1998 erhalten haben, ist bis Ende 2015 das Alter des jüngsten Bewirtschafters oder der jüngsten Bewirtschafterin massgebend.

[5] Keine Hangbeiträge nach den Artikeln 43 und 44 werden bis zum 31. Dezember 2016 in der Talzone ausgerichtet. Flächen mit mehr als 50 Prozent Hangneigung werden bis zum 31. Dezember 2016 in die Neigungskategorie nach Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe b eingeteilt und erhalten die entsprechenden Beiträge.

35 SR **510.620**
36 AS **1999** 229, **2000** 1105, **2001** 232, **2001** 1310, **2001** 3539, **2003** 1998, **2003** 5321, **2006** 883, **2006** 4827, **2007** 6117, **2008** 3777, **2008** 5819, **2009** 2575, **2009** 6091, **2010** 2319, **2010** 5855, **2011** 2361, **2011** 5295, **2011** 5453, **2013** 1729

[6] *Für Flächen und Bäume nach Artikel 55, die bis zum Stichtag im Jahr 2013 angemeldet wurden, und für regionale Vernetzungsprojekte nach Artikel 61, die bis Ende 2013 vom Kanton genehmigt wurden, gelten während der laufenden Projektdauer die bisherigen Anforderungen. Der Kanton kann für solche Vernetzungsprojekte eine kürzere Projektdauer festlegen. Für Nussbäume der Qualitätsstufe II werden vom Bund bis zum Ablauf der Verpflichtungsdauer 30 Franken ausgerichtet.*

[7] *Aufgehoben*

[8] *Die Kantone passen die kantonalen Anforderungen für die Vernetzung nach Artikel 62 Absatz 2 an die Bestimmungen nach dieser Verordnung an und unterbreiten diese bis spätestens 30. September 2014 dem BLW zur Genehmigung. Vernetzungsprojekte, die die Kantone 2014 genehmigen oder verlängern, müssen den bisherigen kantonalen Anforderungen entsprechen. Für die Projektdauer gelten die Bestimmungen dieser Verordnung.*

[9] *Für Landschaftsqualitätsprojekte nach Artikel 64, deren Umsetzungsperiode 2014 beginnen soll, sind der Projektbericht und das Gesuch um Umsetzung dem BLW bis zum 31. Januar 2014 einzureichen.*

[10] *Aufgehoben*

[11] *Der Nachweis zur Erfüllung des ÖLN richtet sich im Jahr 2014 nach den Bestimmungen der Direktzahlungsverordnung vom 7. Dezember 1998, mit Ausnahme der Bestimmung nach Ziffer 2.1 Absatz 1 des Anhangs; statt dieser müssen die Anforderungen nach Anhang 1 Ziffern 2.1.1 und 2.1.3 der vorliegenden Verordnung erfüllt sein.*

[12] *Die Anmeldung für Ressourceneffizienzbeiträge (Art. 77–82), für Produktionssystembeiträge für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion (Art. 70) und für Biodiversitätsbeiträge für die Uferwiese entlang von Fliessgewässern (Art. 55 Abs. 1 Bst. g) muss für das Beitragsjahr 2014 zusammen mit dem Gesuch erfolgen. Die Anmeldung für Biodiversitätsbeiträge für artenreiche Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet (Art. 55 Abs. 1 Bst. o) muss für das Beitragsjahr 2014 bis zum 31. Mai erfolgen.*

[13] *Bei einer Anmeldung für den Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion im Jahr 2014 ist die erste Grundkontrolle bis Ende 2016 durchzuführen.*

[14] *Bei einer Anmeldung für Beiträge für artenreiche Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet im Jahr 2014 ist die erste Grundkontrolle bis Ende 2016 durchzuführen.*

[15] *Mindestens 25 Prozent der im Jahr 2014 eingereichten Anmeldungen für Ressourceneffizienzbeiträge müssen im Jahr 2014 kontrolliert werden.*

[16] *Bei Dauerkulturen, die am 1. Januar 2008 bereits bestanden, muss die minimale Breite von 3 auf 6 m nach Anhang 1 Ziffer 9.6 erst nach Ablauf der ordentlichen Nutzungsdauer erhöht werden.*

[17] *Solange ein Bewirtschafter oder eine Bewirtschafterin, Direktzahlungen im Rahmen eines Ressourcenprogrammes nach den Artikeln Artikel 77*a *und 77*b *LwG erhält, werden für dieselbe Massnahme keine Ressourceneffizienzbeiträge nach den Artikeln 77–81 ausgerichtet.*

Abs. 2: Die Ausbildungsanforderungen sind erfüllt, wenn die Bewirtschafter entweder die Anforderungen von Art. 4 erfüllen oder in den Jahren 2007–2013 während mindestens drei Jahren Direktzahlungen erhalten haben.

Abs. 3: Personen, die ihre Weiterbildung vor dem 31. Dezember 2013 begonnen, aber noch keinen Betrieb übernommen haben, können ab dem 1. Januar 2014 einen Betrieb übernehmen und die Direktzahlungen erhalten. Die Weiterbildung muss bis spätestens am 1. Mai 2016 erfolgreich abgeschlossen sein. Ansonsten müssen Direktzahlungen zurückgefordert werden.

Abs. 4: Die bisherige zusätzliche Anforderung an die Personengesellschaft (nicht mehr als 75% ausserhalb des Betriebs arbeiten) wird in der Übergangsbestimmung nicht weitergeführt.

Art. 115a *Übergangsbestimmung zur Änderung vom 29. Oktober 2014*

[1] *Die Beiträge werden für die Jahre 2015 und 2016 nicht gekürzt für:*

a. Mängel nach Anhang 8 Ziffer 2.2.6 Buchstabe f; anstelle der Kürzung wird ein Verweis ausgesprochen.

b. Mängel nach Anhang 8 Ziffer 2.9.10 Buchstabe k, wenn es sich um Tiere der Rindergattung im Alter von vier Monaten bis 160 Tage handelt.

2 Bei Mängeln nach Anhang 8 Ziffer 2.7 werden 2015 und 2016 höchstens 100 Prozent der Beiträge gekürzt.

Art. 115b *Übergangsbestimmung zur Änderung vom 28. Oktober 2015*

Für die Berechnung der linearen Korrektur gemäss Zusatzmodul 6 und der Import/Export-Bilanz gemäss Zusatzmodul 7 der Suisse-Bilanz, Auflage 1.8[37], kann der Kanton für die Jahre 2015 und 2016 die Referenzperiode selbst festlegen. Für die Mastpoulets ist die Berechnungsperiode das Kalenderjahr.

Art. 115c *Übergangsbestimmung zur Änderung vom 16. September 2016*

1 Für die Berechnung der linearen Korrektur gemäss Zusatzmodul 6 und der Import/Export-Bilanz gemäss Zusatzmodul 7 der Methode «Suisse-Bilanz» nach Anhang 1 Ziffer 2.1.1 kann der Kanton für die Jahre 2017 und 2018 die Referenzperiode selbst festlegen. Für die Mastpoulets ist die Berechnungsperiode das Kalenderjahr.

2 Bei festgestellten Mängeln nach Anhang 8 Ziffer 2.9.10 Buchstabe k werden die Beiträge für das Jahr 2017 nicht gekürzt, wenn es sich um Tiere der Rindergattung im Alter von vier Monaten bis 160 Tagen handelt.

3 Die Kantone können die Flächen und deren Nutzung sowie die übrigen notwendigen Elemente für die Berechnung der Direktzahlungen pro Betrieb bis und mit dem Beitragsjahr 2019 aufgrund einer anderen Methode als der nach Artikel 113 vorgesehenen erfassen, sofern das BLW dies genehmigt. Sie legen dem BLW bis zum 31. Dezember 2016 die von ihnen gewählte Methode und den Zeitplan zur Umsetzung der Geodatenmodelle nach der Geoinformationsverordnung vom 21. Mai 2008[38] zur Genehmigung vor.

4 Die Reinigung der Feld- und Gebläsespritzen mit einer automatischen Spritzeninnenreinigung nach Anhang 1 Ziffer 6.1.2 ist bis zum Ablauf der Ausrichtung des Ressourceneffizienzbeitrags nach Artikel 82a nicht erforderlich.

5 In den Jahren 2018 und 2019 kann der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin bei der vom zuständigen Kanton bezeichneten Stelle jeweils bis zum 1. Mai, beim Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieb bis zum 15. November, schriftlich oder elektronisch melden, wenn der effektiv auf dem Betrieb gehaltene massgebende Bestand an Tieren der Pferdegattung von dem nach Artikel 36 Absätze 2 Buchstabe a und 3 erhobenen Bestand abweicht. Die vom zuständigen Kanton bezeichnete Stelle korrigiert den Bestand entsprechend der Meldung oder stellt eine elektronische Korrekturmöglichkeit zur Verfügung.

Art. 115d *Übergangsbestimmung zur Änderung vom 18. Oktober 2017*

1 Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen, die für das Jahr 2018 fristgerecht ein Gesuch um Tierwohlbeiträge für Nutzgeflügel eingereicht haben, müssen die Vorgaben für die offenen Seitenflächen des Aussenklimabereichs nach Anhang 6 Buchstabe A Ziffer 7.8 erst ab 1. Januar 2019 erfüllen. Für den Aussenklimabereich gelten in diesen Fällen die Bestimmungen nach bisherigem Recht.

2 Die Anmeldung für Beiträge nach Artikel 2 Buchstabe e Ziffer 2 (für Lupinen), für Beiträge nach Artikel 2 Buchstabe f Ziffern 5 und 6 sowie für Beiträge für Tiere nach Artikel 73 Buchstabe h kann für das Beitragsjahr 2018 innerhalb der Gesuchsfrist nach Artikel 99 Absatz 1 erfolgen.

3 Für die Kontrolle des Beitrags nach Artikel 2 Buchstabe e Ziffer 3 im Jahr 2018 gilt das bisherige Recht.

37 Die Zusatzmodule 6 und 7 der Suisse-Bilanz sind abrufbar unter www.blw.admin.ch > Instrumente > Direktzahlungen > Ökologischer Leistungsnachweis > Ausgeglichene Düngerbilanz und Bodenuntersuchungen > Weisungen zur Berücksichtigung von nährstoffreduziertem Futter in der Suisse-Bilanz, Auflage 1.8 (Zusatzmodule 6 und 7), Juli 2015.

38 SR **510.620**

[4] Für die Kontrolle der Nährstoffbilanz nach Anhang 1 Ziffer 2 im Jahr 2018 gilt das bisherige Recht.

Abs. 2: Gemäss DZV Art. 102 Absatz 2 muss die erste Grundkontrolle bei einer Neuanmeldung im ersten Jahr nach der Anmeldung erfolgen. Für die oben erwähnten Beitragstypen ist dies das Jahr 2019.

Art. 116 Aufhebung anderer Erlasse

Folgende Verordnungen werden aufgehoben:

1. *Direktzahlungsverordnung vom 7. Dezember 1998[39];*
2. *Sömmerungsbeitragsverordnung vom 14. November 2007[40];*
3. *Öko-Qualitätsverordnung vom 4. April 2001[41].*

Art. 117 *Änderung anderer Erlasse*

Die Änderung anderer Erlasse wird in Anhang 9 geregelt.

Art. 118 *Inkrafttreten*

[1] Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt der Absätze 2 und 3 am 1. Januar 2014 in Kraft.

[2] Aufgehoben

[3] Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe c sowie Anhang 7 Ziffer 1.2.1 Buchstabe c treten am 1. Januar 2017 in Kraft.

23. Oktober 2013

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ueli Maurer
Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

39 AS **1999** 229, **2000** 1105, **2001** 232, **2001** 1310, **2001** 3539, **2003** 1998, **2003** 5321, **2006** 883, **2006** 4827, **2007** 6117, **2008** 3777, **2008** 5819, **2009** 2575, **2009** 6091, **2010** 2319, **2010** 5855, **2011** 2361, **2011** 5295, **2011** 5453, **2013** 1729
40 AS **2007** 6139, **2009** 2575, **2010** 2321, **2010** 5855, **2011** 5297, **2011** 5453
41 AS **2001** 1310, **2003** 4871, **2007** 6157, **2009** 6313, **2010** 5855

Anhang 1
(Art. 13 Abs. 1, 14 Abs. 2, 16 Abs. 2 und 3, 17 Abs. 1 und 3, 18 Abs. 3–5, 19–21, 25, 115 Abs. 11 und 16)

Ökologischer Leistungsnachweis

1 Aufzeichnungen

1.1 *Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss regelmässig Aufzeichnungen über die Bewirtschaftung des Betriebs machen. Die Aufzeichnungen müssen die relevanten Betriebsabläufe nachvollziehbar darstellen. Sie sind mindestens sechs Jahre aufzubewahren. Die folgenden Angaben müssen insbesondere darin enthalten sein:*

- *a. Parzellenverzeichnis, Betriebsfläche, landwirtschaftliche Nutzfläche, übrige Flächen;*
- *b. Parzellenplan mit Bewirtschaftungsparzellen sowie Parzellenplan der Biodiversitätsförderflächen;*
- *c. Düngung, Pflanzenschutz (eingesetztes Produkt, Einsatzdatum und -menge), Erntedaten und -erträge sowie bei den Ackerkulturen zusätzlich Angaben über Sorten, Fruchtfolge und Bodenbearbeitung;*
- *d. die berechnete Nährstoffbilanz und die zur Berechnung der Nährstoffbilanz notwendigen Unterlagen;*
- *e. weitere Aufzeichnungen, sofern diese zweckdienlich sind.*

1.2 *Die Aufzeichnungspflicht nach Ziffer 1.1 Buchstaben a und b entfällt, wenn der Kanton für die Kontrolle aktuelle GIS-Darstellungen und Datenlisten elektronisch zur Verfügung stellt. Die Kantone regeln das Verfahren.*

Ziff. 1.1 Bst. b: Als Parzellenpläne werden auch GIS oder Orthofoto basierte aktuelle Ausdrucke anerkannt.
Ziff. 1.1 Bst. c: Als Aufzeichnung der Fruchtfolge-Anteile werden auch Berechnungen aufgrund der Strukturdaten durch die kantonale zuständige Stelle anerkannt. Die Kantone regeln das Verfahren.
Ziff. 1.1 Bst. d: Die notwendigen Unterlagen sind in der Wegleitung zur Suisse-Bilanz aufgeführt.

2 Ausgeglichene Düngerbilanz

2.1 Nährstoffbilanz

2.1.1 *Mittels der Nährstoffbilanz ist zu zeigen, dass kein überschüssiger Stickstoff oder Phosphor verwendet wird. Für die Bilanzierung gilt die Methode «Suisse-Bilanz» nach der Wegleitung Suisse-Bilanz des BLW und der Schweizerischen Vereinigung für die Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums (AGRIDEA). Dabei gilt die Auflage 1.13[42] oder 1.14[43] für die Berechnung der Nährstoffbilanz des Kalenderjahres 2017 und die Auflage 1.14 oder 1.15[44] für die Berechnung derjenigen des Kalenderjahres 2018. Das BLW ist für die Zulassung der Software-Programme zur Berechnung der Nährstoffbilanz zuständig.*

2.1.2 *Für die Berechnung der Nährstoffbilanz sind die Daten des Kalenderjahres massgebend, das dem Beitragsjahr vorausgeht. Die Nährstoffbilanz muss jährlich berechnet werden. Bei der Kontrolle ist die abgeschlossene Nährstoffbilanz des Vorjahres massgebend.*

42 Die Wegleitung ist abrufbar unter www.blw.admin.ch > Instrumente > Direktzahlungen > Ökologischer Leistungsnachweis > Ausgeglichene Düngerbilanz und Bodenuntersuchungen (DZV Art. 13) > Rechtliche Grundlagen > Wegleitung Suisse-Bilanz Auflage 1.13, Oktober 2016.
43 Die Wegleitung ist abrufbar unter www.blw.admin.ch > Instrumente > Direktzahlungen > Ökologischer Leistungsnachweis > Ausgeglichene Düngerbilanz und Bodenuntersuchungen (DZV Art. 13) > Wegleitung Suisse-Bilanz Auflage 1.14, April 2017.
44 Die Wegleitung ist abrufbar unter www.blw.admin.ch > Instrumente > Direktzahlungen > Ökologischer Leistungsnachweis > Ausgeglichene Düngerbilanz und Bodenuntersuchungen (DZV Art. 13) > Rechtliche Grundlagen > Wegleitung Suisse-Bilanz Auflage 1.15, August 2017.

2.1.3 Sämtliche Verschiebungen von Hof- und Recyclingdünger, in und aus der Landwirtschaft sowie zwischen den Betrieben müssen in der Internetapplikation HODUFLU nach Artikel 14 ISLV[45] erfasst werden. Es werden nur die in HODUFLU erfassten Verschiebungen von Hof- und Recyclingdünger für die Erfüllung der «Suisse-Bilanz» anerkannt.

2.1.4 Werden bewilligungspflichtige Bauten, die eine Ausdehnung des Nutztierbestandes pro Hektare düngbare Fläche zur Folge haben, erstellt, so muss nachgewiesen werden, dass mit dem neuen Nutztierbestand und nach Einbezug von technischen Massnahmen und der Abgabe von Hofdünger eine ausgeglichene Phosphorbilanz ohne Fehlerbereich erreicht und zur Erfüllung des ÖLN auch nach der Erstellung der Bauten beibehalten wird. Die kantonalen Fachstellen führen eine Liste der betroffenen Betriebe.

2.1.5 Die Phosphorbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz darf gesamtbetrieblich einen Fehlerbereich von höchstens +10 Prozent des Bedarfs der Kulturen aufweisen. Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln verordnen. Betriebe, die mit Bodenanalysen nach einer anerkannten Methode eines anerkannten Labors den Nachweis erbringen, dass die Böden unterversorgt sind, können mit Einbezug eines gesamtbetrieblichen Düngungsplanes einen höheren Bedarf geltend machen. Wenig intensiv genutzte Wiesen dürfen dabei nicht aufgedüngt werden. Vorbehalten bleibt Ziffer 2.1.6.

2.1.6 Betriebe, die sich in einem vom Kanton nach Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe d der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998[46] (GSchV) im Hinblick auf die Phosphorproblematik ausgeschiedenen Zuströmbereich (Zo) befinden und einen Phosphoreigenversorgungsgrad (Quotient aus Nährstoffanfall vor Hofdüngerabgabe und Nährstoffbedarf der Kulturen) grösser als 100 Prozent gemäss «Suisse-Bilanz» ausweisen, dürfen maximal 80 Prozent des Phosphorbedarfs ausbringen. Weist der Betrieb mittels durch die zuständige Kontrollbehörde entnommenen Bodenproben nach, dass sich keine Bewirtschaftungsparzelle in der Bodenversorgungsklasse D oder E nach Ziffer 2.2 befindet, gelten die Bestimmungen nach Ziffer 2.1.5. In diesen Gebieten legen die Kantone in Absprache mit dem BLW maximale Trockensubstanz-Erträge für die Nährstoffbilanz fest.

2.1.7 Die Stickstoffbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz darf gesamtbetrieblich einen Fehlerbereich von höchstens + 10 Prozent des Bedarfs der Kulturen aufweisen. Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln vorsehen.

2.1.8 Der Übertrag von Nährstoffen auf die Nährstoffbilanz des Folgejahres ist grundsätzlich nicht möglich. Im Rebbau und im Obstbau ist die Verteilung phosphorhaltiger Dünger über mehrere Jahre zugelassen. In den übrigen Kulturen darf auf den Betrieb zugeführter Phosphor in Form von Kompost und Kalk auf maximal drei Jahre verteilt werden. Der mit diesen Düngern ausgebrachte Stickstoff muss jedoch vollständig in der Stickstoffbilanz des Ausbringjahres berücksichtigt werden.

2.1.9 Betriebe, die keine stickstoff- oder phosphorhaltigen Dünger zuführen, sind von der Berechnung des gesamtbetrieblichen Nährstoffhaushalts befreit, wenn ihr Viehbesatz pro Hektare düngbare Fläche folgende Werte nicht überschreitet:

a. in der Talzone: 2,0 Düngergrossvieheinheiten (DGVE)/ha;

b. in der Hügelzone: 1,6 DGVE/ha;

c. in der Bergzone I: 1,4 DGVE/ha;

d. in der Bergzone II: 1,1 DGVE/ha;

e. in der Bergzone III: 0,9 DGVE/ha;

f. in der Bergzone IV: 0,8 DGVE/ha.

2.1.10 Die Kantone können bei Spezialfällen, z.B. bei Betrieben mit Spezialkulturen und bodenunabhängiger Tierhaltung, auch beim Unterschreiten der Grenzen nach Ziffer 2.1.9 eine Nährstoffbilanz verlangen.

45 SR 919.117.71; AS **2013** 4009
46 SR **814.201**

2.1.11 Die TS-Erträge für Wiesen und Weiden gemäss Tabelle 3 der Wegleitung Suisse-Bilanz[47] gelten als Maximalwerte für die ausgeglichene Düngerbilanz. Werden höhere Erträge geltend gemacht, so sind diese mit einer Ertragsschätzung nachzuweisen. Der Kanton kann nicht plausible Ertragsschätzungen zurückweisen. Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin muss die Plausibilität der Ertragsschätzungen auf Verlangen des Kantons zu seinen oder ihren Lasten belegen.

Ziff. 2.1.1: Die Interpretation von Normen für Spezialfälle wird durch das BLW vorgenommen.

Ziff. 2.1.2: Für die Berechnung der linearen Korrektur gemäss Zusatzmodul 6 und der Import/Export-Bilanz gemäss Zusatzmodul 7 der Methode «Suisse-Bilanz» der Wegleitung Suisse-Bilanz[48] kann der Kanton für die Jahre 2017 und 2018 die Referenzperiode selbst festlegen. Für die Mastpoulets ist die Berechnungsperiode das Kalenderjahr.

Ziff. 2.1.3: In der Suisse-Bilanz werden nur die in HODUFLU erfassten und bestätigten Lieferungen angerechnet.

Ziff. 2.1.4: Betriebe, welche nach der Umstellung die Bedingungen nach Ziffer 2.1.9 erfüllen, sowie Betriebe, die ausschliesslich Raufutterverzehrer halten und keine Hofdünger abgeben, unterliegen nicht der 100 Prozent Beschränkung. Ihnen gleichgestellt sind Betriebe ohne Hofdüngerabgabe mit insgesamt einer GVE Nichtraufutterverzehrer.

Massgebend zur Definition einer Ausdehnung ist die Differenz zwischen der geplanten Stallkapazität (Anzahl Plätze umgerechnet in GVE gemäss LBV) und der aktuellen Stallkapazität (Anzahl Plätze umgerechnet in GVE gemäss LBV, vor dem Bau).

Ziff. 2.1.5: In der Suisse-Bilanz ist der Einbezug von Korrekturfaktoren gemäss Bodenanalysewerten nur für Spezialkulturen und in Projekten gemäss Art. 62a GSchG zur Nährstoffreduktion zulässig. Werden Korrekturfaktoren von unterversorgten Böden für einen Mehrbedarf geltend gemacht, ist ein parzellenscharfer Düngungsplan zwingend.

Ziff. 2.1.9: Indem nicht mehr die Betriebe, sondern die einzelnen Parzellen den verschiedenen Zonen zugeordnet werden, sind die Viehbesatz-Grenzwerte aufgrund des gewichteten Mittels der düngbaren Flächen in den einzelnen Zonen zu berechnen.

Ziff. 2.1.11: Der Kanton kann nicht plausible Erträge zurückweisen, auch wenn sie innerhalb den Maximalwerten gemäss Tabelle 3 der Wegleitung Suisse-Bilanz sind.

2.2 Bodenuntersuchungen

2.2.1 Damit die Düngerverteilung auf die einzelnen Parzellen optimiert werden kann, muss die Nährstoffversorgung des Bodens (Phosphor, Kalium) bekannt sein. Deshalb müssen auf allen Parzellen Bodenuntersuchungen durchgeführt werden. Die Ergebnisse der Bodenuntersuchungen dürfen höchstens zehn Jahre alt sein. Davon ausgenommen sind alle Flächen mit Düngeverbot, wenig intensiv genutzte Wiesen nach Artikel 55 Buchstabe b sowie Dauerweiden.

2.2.2 Betriebe, die keine stickstoff- oder phosphorhaltigen Dünger zuführen, sind von der Bodenuntersuchung befreit, wenn ihr Viehbesatz pro Hektare düngbare Fläche die Werte nach Ziffer 2.1.9 nicht überschreiten. Zudem darf sich aufgrund der durchgeführten Bodenuntersuchungen seit dem 1. Januar 1999 keine Parzelle in den Versorgungsklasse «Vorrat» (D) oder «angereichert» ~~(E)~~ gemäss den «Grundlagen für die Düngung landwirtschaftlicher Kulturen in der Schweiz», in der Fassung vom Juni 2017[49], Modul «2/ Bodeneigenschaften und Bodenana-

47 Die Wegleitung ist abrufbar unter www.blw.admin.ch > Instrumente > Direktzahlungen > Ökologischer Leistungsnachweis > Ausgeglichene Düngerbilanz und Bodenuntersuchungen > Wegleitung Suisse-Bilanz, Auflage 1.13, August 2015.

48 Die Wegleitung ist abrufbar unter www.blw.admin.ch > Instrumente > Direktzahlungen > Ökologischer Leistungsnachweis > Ausgeglichene Düngerbilanz > Wegleitung Suisse-Bilanz Auflage 1.13, Oktober 2016

49 Das Modul «2/ Bodeneigenschaften und Bodenanalysen» ist abrufbar unter www.blw.admin.ch > Instrumente > Direktzahlungen > Ökologischer Leistungsnachweis > Ausgeglichene Düngerbilanz und Bodenuntersuchungen (DZV Art. 13) > Rechtliche Grundlagen.

lysen», befinden «Grundlagen für die Düngung im Acker- und Futterbau», Ausgabe 2009[50], befinden.

2.2.3 Die Analysen müssen durch ein zugelassenes Labor nach anerkannten Methoden ausgeführt werden. Beim Feldbau müssen sie mindestens die Parameter pH-Wert, Phosphor und Kalium umfassen. Um Veränderungen des Humusgehalts feststellen zu können, ist auf Ackerflächen zusätzlich die organische Substanz zu ermitteln. Bei den Spezialkulturen müssen die Richtlinien der Fachorganisationen Vorschriften über die einzuhaltenden Intervalle und den Umfang der Analysen enthalten.

2.2.4 Das BLW ist für die Zulassung der Labors sowie für die Anerkennung der Analysenmethoden und Probenahmevorschriften zuständig. Es führt zu diesem Zweck regelmässig Ringanalysen durch und veröffentlicht jährlich eine Liste mit den zugelassenen Labors, anerkannten Analysenmethoden und Probenahmevorschriften.

2.2.5 Die zugelassenen Labors stellen dem BLW die gewünschten Bodenuntersuchungsergebnisse zur statistischen Auswertung zur Verfügung.

Ziff. 2.2.1: Mehrere nebeneinander liegende Grundstücke mit den gleichen Bodeneigenschaften und mit analoger Bewirtschaftung (Kultur, Düngung) können bei der Probenahme für Bodenanalysen zusammengefasst werden. Die Probennahmen haben nach den Referenzmethoden der Agroscope-Forschungsanstalten zu erfolgen.

Ziff. 2.2.4: Interpretationen der Bodenuntersuchungsergebnisse haben gemäss den „Grundlagen für die Düngung im Acker- und Futterbaulandwirtschaftlicher Kulturen in der Schweiz“ (GRUDAF) bzw. der Grundlagen für die Düngung in den Spezialkulturen zu erfolgen.

Ziff. 2.2.5: Die gewünschten Bodenuntersuchungsergebnisse umfassen neben den Ergebnissen der unter Ziff. 2.2.3 genannten Analysen folgende für die Interpretation nötigen Angaben: Nutzungsart (angebaute Kultur), Probennahmetiefe und Tongehalt der beprobten Parzellen.

3 Anrechenbare und nicht beitragsberechtigte Biodiversitätsförderflächen

3.1 Allgemeine Bestimmungen

3.1.1 Es dürfen keine Dünger und keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Einzelstockbehandlungen sind nur auf den jeweiligen Pufferstreifen möglich (entlang von Gewässern ab dem vierten Meter), nicht aber auf den Objekten selbst. Die Fläche der Pufferstreifen ist ebenfalls anrechenbar und wird zusammen mit dem Objekt als Biodiversitätsförderfläche erfasst.

3.2 Besondere Voraussetzungen und Auflagen für anrechenbare Biodiversitätsförderflächen

3.2.1 Wassergraben, Tümpel, Teich

3.2.1.1 Begriff: offene Wasserflächen und mehrheitlich unter Wasser stehende Flächen, die zur Betriebsfläche gehören.

3.2.1.2 Die Flächen dürfen nicht landwirtschaftlich oder fischwirtschaftlich genutzt werden.

3.2.1.2 Der Pufferstreifen entlang des Wassergrabens, Tümpels oder Teichs muss mindestens 6 m betragen.

3.2.2 Ruderalflächen, Steinhaufen und -wälle

3.2.2.1 Begriffe:

[50] Das Kapitel ist abrufbar unter www.blw.admin.ch > Instrumente > Direktzahlungen > Ökologischer Leistungsnachweis > Ausgeglichene Düngerbilanz und Bodenuntersuchungen

a. Ruderalfläche: Kraut- oder Hochstaudenvegetation, ohne verholzende Arten, auf Aufschüttungen, Schutthaufen und Böschungen;

b. Steinhaufen und -wälle: Anhäufungen von Steinen mit oder ohne Bewuchs.

3.2.2.2 Die Flächen dürfen nicht landwirtschaftlich genutzt werden. Sie müssen alle zwei bis drei Jahre ausserhalb der Vegetationszeit gepflegt werden.

3.2.2.3 Der Pufferstreifen entlang der Ruderalfläche, des Steinhaufens oder -walles muss mindestens 3 m betragen.

3.2.3 Trockenmauern

3.2.3.1 Begriff: nicht oder wenig ausgefugte Mauern aus Steinen.

3.2.3.2 Die Höhe muss mindestens 50 cm betragen.

3.2.3.3 Der Pufferstreifen entlang der Trockenmauer muss mindestens 50 cm betragen.

3.2.3.4 Angerechnet wird eine Standardbreite von 3 m. Für Trockenmauern auf der Grenze der Betriebsfläche und für solche mit nur einseitigem Pufferstreifen werden 1,5 m angerechnet.

4 Geregelte Fruchtfolge

4.1 Anzahl Kulturen

4.1.1 Damit eine Kultur gezählt wird, muss sie mindestens 10 Prozent der Ackerfläche bedecken. Kulturen, die weniger als 10 Prozent bedecken, können zusammengezählt werden und gelten pro Tranche von 10 Prozent, die sie zusammen überschreiten, als jeweils eine Kultur.

4.1.2 Sind mindestens 20 Prozent der Ackerfläche in Form von Kunstwiesen genutzt, so zählt die Kunstwiese als zwei Kulturen. Sind mindestens 30 Prozent der Ackerfläche in Form von Kunstwiesen genutzt, so zählt die Kunstwiese als drei Kulturen, unabhängig von der Anzahl der Hauptnutzungsjahre. Gemüseschläge mit mehreren Arten von mindestens zwei Familien werden analog der Kunstwiesen angerechnet.

4.1.3 Auf der Alpensüdseite müssen mindestens drei verschiedene Kulturen ausgewiesen werden.

4.2 Maximaler Anteil der Hauptkulturen

4.2.1 Der jährliche maximale Anteil der Hauptkulturen an der Ackerfläche wird für Betriebe mit mehr als 3 ha offener Ackerfläche wie folgt beschränkt:

		in Prozent
a.	*Getreide gesamthaft (ohne Mais und Hafer)*	*66*
b.	*Weizen und Korn*	*50*
c.	*Mais*	*40*
d.	*Mais mit Untersaat, Mais als Mulch-, Streifenfrässaat oder Direktsaat nach Gründüngung, Zwischenfutterbau oder Kunstwiese*	*50*
e.	*Maiswiese (nur in den Reihen Herbizideinsatz möglich)*	*60*
f.	*Hafer*	*25*
g.	*Rüben*	*25*
h.	*Kartoffeln*	*25*
i.	*Raps*	*25*
j.	*Sojabohnen*	*25*
k.	*Ackerbohnen*	*25*
l.	*Tabak*	*25*

	in Prozent
m. Proteinerbsen	*15*
n. Sonnenblume	*25*
o. Raps und Sonnenblume	*33*

4.2.2 Bei den übrigen Ackerkulturen muss zwischen zwei Hauptkulturen der gleichen Familie eine Anbaupause von mindestens zwei Jahren eingehalten werden.

Ziff.4.2.1: Der Kanton kann zulassen, dass Betriebe, welche die jährlichen maximalen Anteile der Kulturen an der Ackerfläche überschreiten, mit Hilfe eines vollständigen Verzeichnisses der Bewirtschaftungsparzellen den Nachweis erbringen, dass sie eine angepasste Fruchtfolge führen. Als angepasst gelten folgende minimalen Anbaupausen auf den einzelnen Bewirtschaftungsparzellen:

- Mindestens 3 Jahre für Hafer, Rüben, Kartoffeln, Raps, Sonnenblumen, Ackerbohnen, Sojabohnen, Tabak und Eiweisserbsen.
- Mindestens 1 Jahr für alle andern Ackerkulturen ausser Mais.
- Mais: mehr als 2 aufeinander folgende Anbaujahre nur beim Anbauverfahren „Maiswiese".

Betriebe, welche sich für das Anbaupausensystem entscheiden, müssen dieses System mindestens 5 Jahre beibehalten. Das Einhalten der Anbaupausen muss rückwirkend mit Hilfe des Verzeichnisses der Bewirtschaftungsparzellen über eine Periode von mindestens 5 Jahren belegt werden können.

4.3 Regelung der Anbaupause

4.3.1 Die Anbaupausen müssen so festgelegt werden, dass umgerechnet innerhalb der Fruchtfolge und pro Parzelle die maximalen Anteile der Kulturen nach Ziffer 4.2 eingehalten werden.

4.3.2 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin darf frühestens nach Ablauf von fünf Jahren von den Regelungen nach den Ziffern 4.1 und 4.2 zu einer Regelung mit Anbaupausen nach dieser Ziffer oder umgekehrt wechseln.

Ziff. 4.3.1: Die maximalen Anteile der Kulturen nach Punkt 4.2 beziehen sich auf die gesamte Ackerfläche. Im Anbaupausensystem sind dagegen auf der einzelnen Parzelle die selben maximalen Kulturanteile innerhalb der Fruchtfolge einzuhalten (z.B.: 25% Kartoffeln entspricht 1x Kartoffeln in 4 Jahren).

5 Geeigneter Bodenschutz

5.1 Erosionsschutz

5.1.1 Es dürfen keine relevanten erosions- und bewirtschaftungsbedingten Bodenabträge auf der Ackerfläche auftreten.

5.1.2 Ein Bodenabtrag gilt dann als relevant, wenn er mindestens den Fällen in der Rubrik «2 bis 4 t/ha» des Merkblatts «Wie viel Erde geht verloren?» von Agridea vom November 2007[51] entspricht.

5.1.3 Ein Bodenabtrag gilt als bewirtschaftungsbedingt, wenn er weder auf eine primär naturbedingte noch auf eine primär infrastrukturbedingte Ursache oder auf eine Kombination dieser beiden Ursachen zurückzuführen ist.

51 Das Merkblatt ist abrufbar unter www.agridea.ch > Publikationen > Umwelt, Natur, Landschaft > Ressourcenschutz (Boden, Wasser, Luft) > Wie-viel-Erde-geht-verloren?

5.1.4 Beim Auftreten von relevanten bewirtschaftungsbedingten Bodenabträgen muss der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin auf der betroffenen Parzelle oder im betroffenen Perimeter:

a. einen von der zuständigen kantonalen Stelle anerkannten Massnahmenplan umsetzen; oder

b. die notwendigen Massnahmen zur Erosionsprävention eigenverantwortlich umsetzen.

5.1.5 Ist die Ursache für ein eingetretenes Erosionsereignis nach Ziffer 5.1.2 auf einer Parzelle unklar, so stellt die zuständige kantonale Stelle die Ursache fest. Sie sorgt in der Folge für ein abgestimmtes Vorgehen zur Verhinderung von Erosion im entsprechenden Gebiet.

5.1.6 Wiederholte Fälle von Erosion auf derselben Parzelle gelten als Mangel. Hat der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin den Bewirtschaftungsplan nach Ziffer 5.1.4 Buchstabe a korrekt umgesetzt, erfolgt keine Kürzung der Beiträge.

5.1.7 Die Kontrollen werden gezielt nach Regen-Ereignissen auf gefährdeten Standorten durchgeführt. Die zuständigen kantonalen Stellen führen eine Liste mit den festgestellten Erosionsereignissen.

Ziff. 5.1: Zur Beurteilung der natur- oder infrastrukturbedingten Ursache des Bodenabtrages gelten die Angaben gemäss der BLW/BAFU-Vollzugshilfe Boden (BLW/BAFU-Vollzugshilfe 2013).

6 Auswahl und gezielte Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

6.1 Allgemeine Bestimmungen

6.1.1 Die für den Pflanzenschutz eingesetzten zapfwellenangetriebenen oder selbstfahrenden Geräte müssen mindestens alle vier Kalenderjahre von einer anerkannten Stelle getestet werden.

6.1.2 Für den Pflanzenschutz eingesetzte zapfwellenangetriebene oder selbstfahrende Geräte mit einem Behälter von mehr als 400 Liter Inhalt müssen mit einem Spülwassertank ausgerüstet sein. Die Reinigung der Geräte erfolgt mit einer automatischen Spritzeninnenreinigung. Die Spülung von Pumpe, Filter, Leitungen und Düsen muss auf dem Feld erfolgen.

Ziff. 6.1.1: Der Spritzentest hat nach den aktuellen Richtlinien des Schweizerischen Verbandes für Landtechnik (SVLT) zu erfolgen (www.agrartechnik.ch >Technik> Spritzentest).

Der Spritzentest kann nur bei einer Stelle durchgeführt werden, die auf der vom SVLT erarbeiteten Liste aufgeführt ist. Die Liste der anerkannten Prüfstellen wird jährlich vom BLW veröffentlicht (www.blw.admin.ch > Instrumente > Direktzahlungen > Ökologischer Leistungsnachweis > “Anerkannte Prüfstellen“).

Ziff. 6.1.2: Ein Spülwassertank hat ein Volumen von mindestens 10% des Nenninhaltes des Brühetankes aufzuweisen (ausgenommen Gebläsespritzen, branchenspezifische Regelung beachten).
Die Bestimmungen zum Spülwassertank gelten auch für Produzenten die über eine spezielle Einrichtung für die Behandlung der Restmengen von Pflanzenschutzmitteln verfügen. Die Anforderungen zum Spülwassertank werden im Rahmen des Spritzentests überprüft. Der Kontrollbericht zum Spritzentest beinhaltet die Kontrolle zum Spülwassertank.
Die automatische Spritzeninnenreinigung wird ab 2023 Bestandteil des ÖLN, siehe Art. 115c Abs. 4.

6.2 Vorschriften für den Acker- und Futterbau

6.2.1 Zwischen dem 1. November und dem 15. Februar sind keine Applikationen mit Pflanzenschutzmitteln erlaubt.

6.2.2 Beim Einsatz von Vorauflaufherbiziden in Getreide ist pro Kultur mindestens ein unbehandeltes Kontrollfenster anzulegen. Um die Nützlinge zu schonen, ist die Verwendung von wenig spezifischen beziehungsweise in Bezug auf Nützlinge und andere Nutzorganismen wenig selektive Pflanzenschutzmittel eingeschränkt.

6.2.3 Der Einsatz von Herbiziden im Vorauflauf-Verfahren oder im Grünland und der Einsatz von insektiziden Spritzmitteln ist bei den in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Kulturen ausschliesslich in den folgenden Fällen gestattet:

Kultur	*Vorauflauf-Herbizide*	*Insektizide Spritzmittel*
a. Getreide	*Teil- oder breitflächige Herbstanwendung bis zum 10. Oktober*	*Nach Erreichen der Schadschwelle gegen Getreidehähnchen: nur mit Produkten nach Ziffer 6.2.4.*
b. Raps	*Teil- oder breitflächige Anwendung*	*Nach Erreichen der Schadschwelle gegen Stängelrüssler und Glanzkäfer.*
c. Mais	*Bandbehandlung*	*Nach Erreichen der Schadschwelle gegen Maiszünsler bei Körnermais: nur mit Produkten nach Ziffer 6.2.4.*
d. Kartoffeln / Speisekartoffeln	*Bandbehandlung, teil- oder breitflächige Anwendung*	*Nach Erreichen der Schadschwelle gegen Kartoffelkäfer und gegen Blattläuse: nur mit Produkten nach Ziffer 6.2.4.*
e. Rüben (Futter- und Zuckerrüben)	*Bandbehandlung, oder breitflächige Anwendung nur nach Auflaufen der Unkräuter*	*Nach Erreichen der Schadschwelle gegen Blattläuse: nur mit Produkten nach Ziffer 6.2.4.*
f. Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Soja, Sonnenblumen, Tabak	*Bandbehandlung, teil- oder breitflächige Anwendung*	*Nach Erreichen der Schadschwelle gegen Blattläuse: nur mit Produkten nach Ziffer 6.2.4.*
g. Grünfläche	*Einzelstockbehandlung mit Herbiziden generell erlaubt.* *Vor pflugloser Ansaat einer Ackerkultur: Einsatz von Totalherbiziden erlaubt.* *In Kunstwiesen: Flächenbehandlung mit selektiven Herbiziden erlaubt.* *In Dauergrünland: Flächenbehandlung mit selektiven Herbiziden bei mehr als 20 Prozent der Dauergrünfläche (pro Jahr und Betrieb; exklusiv Biodiversitätsförderflächen) nur mit Sonderbewilligung.*	

6.2.4 Für den ÖLN sind im Acker- und Futterbau bei den Nematiziden, bei den Molluskiziden und bei den folgenden Schaderreger-Kultur-Kombinationen die folgenden Pflanzenschutzmittel in Spalte 3 frei einsetzbar, diejenigen in Spalte 4 nur mit einer Sonderbewilligung nach Ziffer 6.3:

Produktkategorie	*Schaderreger/ Kultur*	*im ÖLN frei einsetzbare Produkte*	*Nur mit Sonderbewilligung nach Ziff. 6.3 im ÖLN einsetzbar*
a. Nematizide		*keine*	*sämtliche Pflanzenschutzmittel*
b. Molluskizide		*Pflanzenschutzmittel auf*	*sämtliche anderen bewillig-*

Produktkategorie	*Schaderreger/ Kultur*	*im ÖLN frei einsetzbare Produkte*	*Nur mit Sonderbewilligung nach Ziff. 6.3 im ÖLN einsetzbar*
		der Basis von Metaldehyd und Eisen-III-Phosphat	*ten Pflanzenschutzmittel*
c. Insektizide	*Getreidehähnchen bei Getreide*	*Pflanzenschutzmittel auf der Basis von ~~Diflubenzuron, Teflubenzuron und~~ Spinosad.*	*sämtliche anderen bewilligten Pflanzenschutzmittel*
	Kartoffelkäfer bei Kartoffeln	*Pflanzenschutzmittel auf der Basis von ~~Teflubenzuron,~~ Azadirachtin, Spinosad oder auf der Basis von Bacillus thuringiensis*	*sämtliche anderen bewilligten Pflanzenschutzmittel*
	Blattläuse bei Speisekartoffeln, Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Tabak, Rüben (Futter- und Zuckerrüben) und Sonnenblumen	*Pflanzenschutzmittel auf der Basis von Pirimicarb, Pymetrozin, Spirotetramat und Flonicamid*	*sämtliche anderen bewilligten Pflanzenschutzmittel*
	Maiszünsler bei Körnermais	*Pflanzenschutzmittel auf der Basis von Trichogramme spp.*	*sämtliche anderen bewilligten Pflanzenschutzmittel*

Ziff: ~~6.2.4 c: Novaluron ist im ÖLN für das Jahr 2017 noch frei einsetzbar gegen Kartoffelkäfer.~~

6.3 Sonderbewilligungen

6.3.1 *Sonderbewilligungen für Pflanzenschutzmassnahmen sind nach den vom BLW genehmigten Weisungen der Konferenz der kantonalen Pflanzenschutzdienste vom 30. März 2014[52] zu erteilen. Die Sonderbewilligungen werden schriftlich und zeitlich befristet in Form von Einzelbewilligungen oder in epidemischen Fällen als Bewilligungen für räumlich begrenzte Gebiete erteilt. Sie beinhalten Angaben zur Anlage unbehandelter Kontrollfenster. Einzelbewilligungen sind mit einer Beratung der zuständigen Fachstelle zu verbinden. Die Regelung der Kosten liegt im Kompetenzbereich der Kantone.*

6.3.2 *Die kantonalen Fachstellen für Pflanzenschutz führen eine Liste der erteilten Sonderbewilligungen, die Angaben über Betriebe, Kulturen, Flächen und Zielorganismen enthält. Sie stellen die Liste dem BLW jährlich zu.*

6.3.3 *Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss die Sonderbewilligung vor der Behandlung einholen.*

6.3.4 *Aufgehoben ~~Gegen Maiszünsler bei Körnermais können Sonderbewilligungen nur bis zum 31. Dezember 2017 erteilt werden.~~*

52 Die Weisungen sind abrufbar unter www.blw.admin.ch > Instrumente > Direktzahlungen > ökologischer Leistungsnachweis.

7 Ausnahmen für die Produktion von Saat- und Pflanzgut

7.1 Es gelten die folgenden Regelungen:

a. Saatgetreide

– Anbaupause	*Vermehrungssaatgut auf den Stufen Prebasis, Basis und Z1: Maximal zwei Anbaujahre hintereinander.*

b. Saatkartoffeln

– Pflanzenschutz	*Aphizide (nur im Tunnelanbau) sowie Öle auf den Stufen Prebasis und Basis erlaubt inklusive der Erzeugung von zertifiziertem Pflanzgut der Klasse A. Die Behandlung mit Aphizide (ausser im Tunnelanbau) ist nur mit einer Sonderbewilligung von Agroscope erlaubt.*

c. Saatmais

– Anbaupause	*Mulchsaat, Untersaat oder Maiswiese: maximal fünf Anbaujahre hintereinander, dann drei Jahre kein Mais. Übrige Anbauverfahren: maximal drei Anbaujahre hintereinander, dann zwei Jahre kein Mais.*
– Pflanzenschutz	*Herbizide im Vorauflauf-Verfahren als Flächenspritzung erlaubt.*

d. Gras- und Kleesamenanbau

– Pflanzenschutz	*Für die Gras- und Kleesamenproduktion sind die für Wiesen und Weiden bewilligten Herbizide erlaubt. Beim Klee dürfen nur die dafür bewilligten Insektizide eingesetzt werden.*

8 Anforderungen an ÖLN-Regelungen von nationalen Fach- und Vollzugsorganisationen

8.1 ÖLN-Regelungen für die Spezialkulturen

8.1.1 In den Spezialkulturen müssen die in den Artikeln 12–25 enthaltenen Anforderungen sowie, falls zutreffend, die in diesem Anhang enthaltenen Mindestanforderungen eingehalten werden.

8.1.2 Folgende Fachorganisationen können spezifische ÖLN-Regelungen erarbeiten:

a. Schweizerische Arbeitsgruppe für ÖLN im Gemüsebau (SAGÖL);

b. Schweizerische Arbeitsgruppe für die integrierte Obstproduktion (SAIO);

c. Schweizerischer Verband für naturnahe Produktion im Weinbau (Vitiswiss).

8.1.3 Das BLW kann die Regelungen nach Ziffer 8.1.2 genehmigen, sofern diese als gleichwertig zu den Bestimmungen nach Ziffer 8.1.1 beurteilt werden.

8.2 Weitere ÖLN-Regelungen

8.2.1 Folgende Fach- und Vollzugsorganisationen können spezifische ÖLN-Richtlinien erarbeiten:

a. Bio Suisse;

b. Koordination Richtlinien Tessin und Deutschschweiz für den ÖLN (KIP);

c. Groupement pour la production intégrée dans l'Ouest de la Suisse (PIOCH).

8.2.2 Das BLW kann die Regelungen der Organisation nach Ziffer 8.2.1 Buchstabe a genehmigen, sofern diese als gleichwertig zu den Bestimmungen zur geregelten Fruchtfolge und zum geeigneten Bodenschutz beurteilt werden.

8.2.3 Das BLW kann die Regelungen der Organisationen nach Ziffer 8.2.1 Buchstaben b und c genehmigen, sofern diese als gleichwertig zu den Bestimmungen des ÖLN beurteilt werden.

9 Pufferstreifen

9.1 *Begriff: Grün- oder Streueflächenstreifen.*

9.2 *Auf Pufferstreifen dürfen weder Dünger noch Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen sind unter Vorbehalt der Ziffern 9.3 Buchstabe b und 9.6 zulässig, sofern sie nicht mit einem angemessenen Aufwand mechanisch bekämpft werden können.*

9.3 *Es sind anzulegen:*

a. *entlang von Waldrändern ein Pufferstreifen von mindestens 3 m Breite;*

b. *entlang von Wegen ein Pufferstreifen von mindestens 0,5 m Breite; Einzelstockbehandlungen sind nur bei National- und Kantonsstrassen zulässig;*

c. *entlang von Hecken, Feld- und Ufergehölzen beidseitig ein Pufferstreifen von mindestens 3 m und maximal 6 m Breite; ein einseitiger Streifen ist ausreichend, wenn die Hecke, das Feld- oder Ufergehölz an eine Strasse, einen Weg, eine Mauer oder einen Wasserlauf grenzt.*

9.4 *Der Kanton kann bewilligen, dass entlang von Hecken, Feld- und Ufergehölzen kein Grünflächenstreifen angelegt wird, wenn:*

a. *besondere arbeitstechnische Umstände wie die geringe Feldbreite zwischen zwei Hecken dies verlangen; oder*

b. *die Hecke nicht auf der eigenen Betriebsfläche liegt.*

9.5 *Auf den Flächen, für die der Kanton die Bewilligung nach Ziffer 9.4 erteilt, dürfen keine Dünger und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden.*

9.6 *Entlang von oberirdischen Gewässern ist ein mindestens 6 m breiter Pufferstreifen anzulegen, der nicht umgebrochen wird. Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen und Düngung sind ab dem vierten Meter zulässig. Der Streifen wird bei Fliessgewässern, für die ein Gewässerraum nach Artikel 41*a *GSchV*[53] *festgelegt wurde oder bei denen nach Artikel 41*a *Absatz 5 GSchV ausdrücklich auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet wurde, ab der Uferlinie gemessen. Bei den übrigen Fliessgewässern und bei stehenden Gewässern wird ab der Böschungsoberkante gemäss Pufferstreifenmerkblatt «Pufferstreifen richtig messen und bewirtschaften», KIP/PIOCH ~~2009~~ 2016,*[54] *gemessen.*

9.7 *Entlang von Flachmooren, Trockenwiesen und -weiden sowie Amphibienlaichgebieten sind die Bewirtschaftungsvorschriften und Ausmasse der Pufferzonen nach den Artikeln 18*a *und 18*b *NHG*[55] *einzuhalten.*

Ziff. 9.1: Siehe auch Agridea-Merkblatt "Pufferstreifen richtig messen und bewirtschaften“ in der aktuellen Version.

Ziff. 9.6: ~~Pufferstreifen dienen dem Schutz des Gewässers vor chemischen Einträgen. Der Gewässerraum dient dem Hochwasserschutz. Wenn aus Gründen des Hochwasserschutzes~~ Gewässer, bei welchen kein Gewässerraum ausgeschieden werden muss (z.B. technische Gewässer), ~~so muss das Gewässer~~müssen trotzdem vor chemischen Einträgen geschützt werden. Dementsprechend muss auch an ~~technischen~~ solchen Gewässern ein Pufferstreifen eingehalten werden.

Ziff. 9.7: Pufferzonen müssen bei nationalen, regionalen und lokalen Objekten eingehalten werden. Für die ÖLN-Kontrolle relevant sind hingegen nur die nationalen Objekte gemäss Art. 15.

53 SR **814.201**
54 Das Merkblatt kann bei Agridea, 8315 Lindau, bezogen werden.
55 SR **451**

Anhang 2
(Art. 29 Abs. 2, 33, 34 Abs. 3, 38 Abs. 1, 40 Abs. 3 und 48)

Besondere Bestimmungen für die Sömmerung und das Sömmerungsgebiet

1 Flächen, die nicht beweidet werden dürfen

1.1 *Folgende Flächen dürfen nicht beweidet werden und müssen vor Tritt und Verbiss durch Weidetiere geschützt werden:*

- *a. Wälder, ausgenommen traditionell beweidete Waldformen, wie die Waldweiden oder wenig steile Lärchenwälder in den inneralpinen Regionen, die keine Schutzfunktionen erfüllen und nicht erosionsgefährdet sind;*
- *b. Flächen mit empfindlichen Pflanzenbeständen und Pioniervegetation auf halboffenen Böden;*
- *c. steile, felsige Gebiete, in denen sich die Vegetation zwischen den Felsen verliert;*
- *d. Schutthalden und junge Moränen;*
- *e. Flächen, auf denen durch Beweidung die Erosionsgefahr offensichtlich verstärkt wird;*
- *f. mit einem Weideverbot belegte Naturschutzflächen.*

1.2 *Grat- und Hochlagen mit langer Schneebedeckung oder kurzer Vegetationszeit, die als bevorzugte Aufenthaltsorte der Schafe bekannt sind, dürfen nicht als Standweide genutzt werden.*

2 Bewirtschaftungsplan

2.1 *Der Bewirtschaftungsplan muss angeben:*

- *a. die beweidbaren Flächen und die Flächen, die nicht beweidet werden dürfen;*
- *b. die vorhandenen Pflanzengesellschaften, deren Beurteilung und die Biotope von nationaler und regionaler Bedeutung;*
- *c. die Nettoweidefläche;*
- *d. das geschätzte Ertragspotenzial;*
- *e. die Eignung der Flächen für die Nutzung mit den verschiedenen Tierkategorien.*

2.2 *Der Bewirtschaftungsplan legt fest:*

- *a. welche Flächen mit welchen Tieren beweidet werden sollen;*
- *b. die entsprechenden Bestossungszahlen und die Sömmerungsdauer;*
- *c. das Weidesystem;*
- *d. die Verteilung der alpeigenen Dünger;*
- *e. eine allfällige Ergänzungsdüngung;*
- *f. eine allfällige Zufütterung von Rau- und Kraftfutter;*
- *g. einen allfälligen Sanierungsplan für die Bekämpfung von Problempflanzen;*
- *h. allfällige Massnahmen zur Verhinderung der Verbuschung oder Vergandung;*
- *i. Aufzeichnungen über Bestossung, Düngung und allenfalls Zufütterung sowie über die Bekämpfung von Problempflanzen.*

2.3 *Der Bewirtschaftungsplan muss von Fachleuten erstellt werden, die vom Bewirtschafter oder von der Bewirtschafterin unabhängig sind.*

3 Höchstbesatz für Schafweiden

Es gilt folgender Höchstbesatz:

Standort	Höhenlage	Weidesystem	Höchstbesatz pro ha Nettoweideflächen auf Magerweiden		Höchstbesatz pro ha Nettoweideflächen auf Fettweiden	
			Schafe*	NST	Schafe*	NST
Unterhalb der Waldgrenze	bis 900 m	Herde mit ständiger Behirtung oder Umtriebsweide	14	1,21	34	2,93
	900–1100 m		13	1,12	30	2,58
	1100–1300 m		11	0,95	25	2,15
	1300–1500 m		9	0,77	21	1,81
	1500–1700 m		7	0,60	16	1,38
	über 1700 m		6	0,52	11	0,95
	bis 900 m	Übrige Weiden	4	0,34	7	0,60
	900–1500 m		3	0,26	5	0,43
	über 1500 m		2	0,17	3	0,26
Oberhalb der Waldgrenze	bis 2000 m Nordalpen bis 2200 m Zentralalpen bis 2400 m Südalpen bis 2300 m	Herde mit ständiger Behirtung oder Umtriebsweide	5 3	0,43 0,26	8 5	0,69 0,43
	Nordalpen bis 2200 m Zentralalpen bis 2400 m Südalpen bis 2300 m	Übrige Weiden	2	0,17	2,5	0,22
Hohe Lagen	Mittelland, Voralpen und südliches Tessin über 2000 m Nordalpen über 2200 m Zentralalpen über 2400 m	Herde mit ständiger Behirtung oder Umtriebsweide	2	0,17	3	0,26
	Südalpen über 2300 m	Übrige Weiden	0,5	0,04	1,5	0,13

** Mittleres Alpschaf zu 0,0861 GVE in 100 Tagen*

4 Weidesysteme für Schafe

4.1 Ständige Behirtung

4.1.1 *Die Herdenführung erfolgt durch einen Hirten oder eine Hirtin mit Hunden und die Herde wird täglich auf einen vom Hirten oder von der Hirtin ausgewählten Weideplatz geführt.*

4.1.2 *Die Weidefläche ist in Sektoren aufgeteilt und auf einem Plan festgehalten.*

4.1.3 *Die Nutzung ist angepasst und die Beweidung gleichmässig ohne Übernutzung.*

4.1.4 *Die Aufenthaltsdauer übersteigt im gleichen Sektor beziehungsweise auf der gleichen Weidefläche zwei Wochen nicht und dieselbe Fläche wird frühestens nach vier Wochen wieder beweidet.*

4.1.5 *Die Herde ist ununterbrochen behirtet.*

4.1.6 *Die Auswahl und Nutzung der Übernachtungsplätze erfolgt so, dass ökologische Schäden vermieden werden.*

4.1.7 Es wird ein Weidejournal geführt.

4.1.8 Die Beweidung erfolgt frühestens 20 Tage nach der Schneeschmelze.

4.1.9 Kunststoffweidenetze werden nur für die Einzäunung der Übernachtungsplätze sowie in schwierigem Gelände oder bei hohem Weidedruck für die Unterstützung der Weideführung während der zugelassenen Aufenthaltsdauer verwendet. Nach dem Wechsel der Koppel werden die Kunststoffweidenetze jeweils umgehend entfernt. Verursacht der Einsatz von Kunststoffweidenetzen Probleme für die Wildtiere, so kann der Kanton Auflagen für die Einzäunung verfügen und wenn nötig den Einsatz auf die Übernachtungsplätze begrenzen.

4.2 Umtriebsweide

4.2.1 Die Beweidung erfolgt während der gesamten Sömmerungsdauer in Koppeln, die eingezäunt oder natürlich klar abgegrenzt sind.

4.2.2 Die Nutzung ist angepasst und die Beweidung gleichmässig ohne Übernutzung.

4.2.3 Der Umtrieb ist regelmässig in Berücksichtigung von Koppelfläche, Bestossung und Standortbedingungen.

4.2.4 Dieselbe Koppel wird während höchstens zwei und frühestens wieder nach vier Wochen beweidet.

4.2.5 Die Koppeln sind auf einem Plan festgehalten.

4.2.6 Es wird ein Weidejournal geführt.

4.2.7 Die Beweidung erfolgt frühestens 20 Tage nach der Schneeschmelze.

4.2.8 Für Kunststoffweidenetze gilt Ziffer 4.1.9.

4.3 Übrige Weiden

4.3.1 Schafweiden, welche die Anforderungen für ständige Behirtung oder Umtriebsweide nicht erfüllen, gelten als übrige Weiden.

4.3.2 Unter Einhaltung der übrigen Anforderungen können die Kantone auf die Einschränkung der Weidedauer nach Ziffer 4.2.4 bei einer Bestossung von Weiden nach dem 1. August in abgeschlossenen, hoch gelegenen Geländekammern verzichten.

Anhang 3
(Art. 45 Abs. 2)

Kriterien für die Ausscheidung von Terrassenlagen bei Rebflächen

Die Terrassenlagen sind nach folgenden Kriterien auszuscheiden:

1. *Die Rebfläche muss mehrere Abstufungen (Terrassen) enthalten, die tal- und bergseits Stützmauern aufweisen.*
2. *Der Abstand zwischen der tal- und der bergseitigen Stützmauer einer Abstufung darf im Durchschnitt nicht mehr als 30 Meter betragen.*
3. *Die Höhe der Stützmauern talseits, gemessen ab gewachsenem Terrain bis zur Oberkante der Mauer, muss mindestens einen Meter betragen. Einzelne Mauern mit einer Höhe von weniger als einem Meter werden berücksichtigt.*
4. *Die Stützmauern müssen aus gebräuchlichen Mauertypenbestehen; als gebräuchlich gelten Mauern aus Natursteinen, Mauerwerke aus verkleidetem oder strukturiertem Beton, Böschungs- oder Kunststeinen, Betonfertigteilen und Blockmauern. Nicht als gebräuchlich gelten glattgegossene Betonmauern (konventionelle Betonmauern).*
5. *Die Terrassenlage muss mindestens eine Hektare messen.*
6. *Die Rebflächen in Terrassenlagen müssen auf einem Übersichtsplan oder in einer Karte eingezeichnet sein.*

Rebflächen in Terrassenlagen, welche konventionelle Betonmauern oder andere Stützungselemente wie z.B. Eisenträger, Bahnschwellen usw. sowie Stützmauern, die eine Höhe von weniger als einem Meter aufweisen, werden nicht angerechnet. In einem solchen Fall wird für die Rebfläche oberhalb der talseitigen Stützmauer der Beitrag für Steillagen mit 30 – 50 Prozent bzw. mit mehr als 50 Prozent Neigung ausgerichtet.

Anhang 4
(Art. 58 Abs. 1, 2, 4 und 9, 59 Abs. 1 und 62 Abs. 1 Bst. a und 2)

Voraussetzungen für Biodiversitätsförderflächen

A Biodiversitätsförderflächen

1 Extensiv genutzte Wiesen

1.1 Qualitätsstufe I

1.1.1 Die Flächen müssen jährlich mindestens einmal gemäht werden. Der erste Schnitt darf frühestens vorgenommen werden:

a. im Talgebiet: am 15. Juni;

b. in den Bergzonen I und II: am 1. Juli;

c. in den Bergzonen III und IV: am 15. Juli.

1.1.2 Der Kanton kann in Absprache mit der Fachstelle für Naturschutz in Gebieten der Alpensüdseite mit einer besonders frühen Vegetationsentwicklung den Schnittzeitpunkt um höchstens zwei Wochen vorverlegen.

1.1.3 Die Flächen dürfen nur gemäht werden. Bei günstigen Bodenverhältnissen und sofern nichts anderes vereinbart ist, können sie zwischen 1. September und 30. November beweidet werden.

1.1.4 Auf Flächen mit unbefriedigender botanischer Zusammensetzung kann die kantonale Behörde nach Rücksprache mit der kantonalen Fachstelle für Naturschutz eine geeignete Bewirtschaftungsform oder die mechanische oder chemische Entfernung der Vegetation zum Zweck einer Neuansaat bewilligen.

Heuwiesen im Sömmerungsgebiet mit dem Kulturcode 622 werden gleich behandelt wie extensiv genutzte Wiesen.
Ziff. 1.1.1: Wiesen müssen gemäss LBV jährlich mindestens einmal zur Futtergewinnung gemäht werden.
Ziff. 1.1.3: Die vorübergehende Beweidung durch wandernde Schafherden im Winter ist zulässig.

1.2 Qualitätsstufe II

1.2.1 Die botanische Qualität nach Artikel 59 wird anhand von Indikatorpflanzen erhoben. Diese weisen auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hin und müssen regelmässig vorkommen.

2 Wenig intensiv genutzte Wiesen

2.1 Qualitätsstufe I

2.1.1 Pro Hektare und Jahr ist eine Düngung mit maximal 30 kg verfügbarem Stickstoff zugelassen. Stickstoff darf nur in Form von Mist oder Kompost zugeführt werden. Sind auf dem gesamten Betrieb nur Vollgüllesysteme vorhanden, so ist verdünnte Vollgülle in kleiner Gabe (max. 15 kg verfügbarer Stickstoff pro ha und Gabe) zulässig, jedoch nicht vor dem ersten Schnitt.

2.1.2 Im Übrigen gelten die Voraussetzungen und Auflagen nach Ziffer 1.1.

Heuwiesen im Sömmerungsgebiet mit dem Kulturcode 623 werden gleich behandelt wie wenig intensiv genutzte Wiesen.

2.2 Qualitätsstufe II

2.2.1 Die botanische Qualität nach Artikel 59 wird anhand von Indikatorpflanzen erhoben. Diese weisen auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hin und müssen regelmässig vorkommen.

3 Extensiv genutzte Weiden

3.1 Qualitätsstufe I

3.1.1 Die Düngung durch die Weidetiere ist erlaubt. Es darf keine Zufütterung auf der Weide stattfinden.

3.1.2 Die Flächen müssen mindestens einmal jährlich beweidet werden. Säuberungsschnitte sind erlaubt.

3.1.3 Ausgeschlossen sind breitflächig artenarme, auf eine nicht extensive Nutzung hinweisende Bestände, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

a. Intensive Wiesenpflanzen wie ital. Raigras, engl. Raigras, Wiesenfuchsschwanz, Knaulgras, Wiesen- und gemeines Rispengras, scharfer und kriechender Hahnenfuss und Weissklee dominieren mehr als 20 Prozent der Fläche.

b. Zeigerpflanzen für Übernutzung oder Lägerflächen wie Blacken, guter Heinrich, Brennnesseln oder Disteln dominieren mehr als 10 Prozent der Fläche.

3.2 Qualitätsstufe II

3.2.1 Die botanische Qualität nach Artikel 59 wird anhand von Indikatorpflanzen oder anhand von für die Biodiversität förderliche Strukturen erhoben. Die Indikatorpflanzen weisen auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hin und müssen regelmässig vorkommen. Die für die Biodiversität förderlichen Strukturen müssen regelmässig vorkommen.

4 Waldweiden (Wytweiden)

4.1 Qualitätsstufe I

4.1.1 Hofdünger, Kompost und nicht stickstoffhaltige Mineraldünger dürfen nur mit Bewilligung der für die Forstwirtschaft zuständigen kantonalen Stellen ausgebracht werden.

4.1.2 Anrechenbar und zu Beiträgen berechtigt ist nur der Weideanteil.

4.1.3 Im Übrigen gelten die Bestimmungen nach Ziffer 3.1.

4.2 Qualitätsstufe II

4.2.1 Die botanische Qualität nach Artikel 59 wird anhand von Indikatorpflanzen oder anhand von für die Biodiversität förderliche Strukturen erhoben. Die Indikatorpflanzen weisen auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hin und müssen regelmässig vorkommen. Die für die Biodiversität förderlichen Strukturen müssen regelmässig vorkommen.

5 Streueflächen

5.1 Qualitätsstufe I

5.1.1 Streueflächen dürfen nicht vor dem 1. September geschnitten werden.

5.2 Qualitätsstufe II

5.2.1 Die botanische Qualität nach Artikel 59 wird anhand von Indikatorpflanzen erhoben. Diese weisen auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hin und müssen regelmässig vorkommen.

6 Hecken, Feld- und Ufergehölze

6.1 Qualitätsstufe I

6.1.1 Hecken, Feld- und Ufergehölze müssen beidseitig einen Grün- oder Streueflächenstreifen zwischen 3 m und 6 m Breite aufweisen. Ein beidseitiger Streifen wird nicht vorausgesetzt, wenn eine Seite nicht auf der eigenen oder der gepachteten landwirtschaftlichen Nutzfläche liegt oder wenn die Hecke, das Feld- oder Ufergehölz an eine Strasse, einen Weg, eine Mauer oder einen Wasserlauf grenzt.

6.1.2 Der Grün- oder Streueflächenstreifen muss unter Einhaltung der Schnittzeitpunkte nach Ziffer 1.1.1 mindestens alle drei Jahre gemäht und darf zu den Terminen nach Ziffer 1.1.3 beweidet werden. Grenzt er an Weiden, so darf er nach den Schnittzeitpunkten nach Ziffer 1.1.1 beweidet werden.

6.1.3 Das Gehölz muss mindestens alle acht Jahre sachgerecht gepflegt werden. Die Pflege ist während der Vegetationsruhe vorzunehmen. Sie muss abschnittsweise auf maximal einem Drittel der Fläche erfolgen.

Der Grün- und Streueflächenstreifen wird mit dem Gehölzstreifen als Hecke (Code 852) angemeldet.

6.2 Qualitätsstufe II

6.2.1 Die Hecke, Feld- oder das Ufergehölz darf nur einheimische Strauch- und Baumarten aufweisen.

6.2.2 Die Hecke, Feld- oder das Ufergehölz muss durchschnittlich mindestens fünf verschiedene Strauch- und Baumarten pro 10 Laufmeter aufweisen.

6.2.3 Mindestens 20 Prozent der Strauchschicht muss aus dornentragenden Sträuchern bestehen oder die Hecke, Feld- oder das Ufergehölz muss mindestens einen landschaftstypischen Baum pro 30 Laufmeter aufweisen. Der Umfang des Stammes muss auf 1,5 m Höhe mindestens 1,70 m betragen.

6.2.4 Die Breite der Hecke oder des Feld- oder Ufergehölzes muss exklusive Krautsaum mindestens 2 m betragen.

6.2.5 Der Grün- und Streueflächenstreifen darf jährlich gesamthaft maximal zwei Mal genutzt werden. Die erste Hälfte darf frühestens nach den in Ziffer 1.1.1 bestimmten Terminen genutzt werden. Die zweite Hälfte darf frühestens sechs Wochen nach der ersten Hälfte genutzt werden.

Ziff. 6.2.5: Die Staffelung der Schnittnutzung und das Schnittintervall muss bei jedem Schnitt eingehalten werden. Für die erste Hälfte heisst das, sie darf frühestens 12 Wochen nach dem 1. Schnitt erneut genutzt werden.

7 Uferwiese entlang von Fliessgewässern

7.1 Qualitätsstufe I

7.1.1 Die Flächen müssen jährlich mindestens einmal gemäht werden.

7.1.2 Die Flächen dürfen nur gemäht werden. Bei günstigen Bodenverhältnissen und sofern nichts anderes vereinbart ist, können sie zwischen 1. September und 30. November beweidet werden.

*7.1.3 Die maximale Breite darf 12 m nicht überschreiten. Bei grösseren Gewässerräumen kann die maximale Breite dem Abstand vom Gewässer bis zur Grenze des nach Artikel 41*a *GSchV*[56] *festgelegten Gewässerraums entsprechen.*

8 Buntbrachen

8.1 Qualitätsstufe I

8.1.1 Begriff: Flächen, die vor der Aussaat als Ackerflächen genutzt oder mit Dauerkulturen belegt waren.

8.1.2 Die Buntbrache muss mindestens zwei Jahre und darf maximal acht Jahre am gleichen Standort bestehen bleiben. Sie muss bis mindestens zum 15. Februar des dem Beitragsjahr folgenden Jahres bestehen bleiben.

8.1.3 Die gleiche Parzelle darf nach einer Brache frühestens in der vierten Vegetationsperiode wieder mit einer Brache belegt werden. An geeigneten Standorten kann der Kanton eine Neuansaat oder eine Verlängerung der Buntbrache am gleichen Standort bewilligen.

8.1.4 Die Buntbrachefläche darf ab dem zweiten Standjahr nur zwischen dem 1. Oktober und dem 15. März und nur zur Hälfte geschnitten werden. Auf der geschnittenen Fläche ist eine oberflächliche Bodenbearbeitung zulässig. Bei grossem Unkrautdruck kann im ersten Jahr ein Reinigungsschnitt vorgenommen werden.

8.1.5 Auf geeigneten Flächen kann der Kanton eine Spontanbegrünung bewilligen.

Ziffer 8.1.4: Der Landwirt ist frei in der Verwendung des Aufwuchses. Auch Mulchen ist möglich, Beweiden allerdings nicht.

9 Rotationsbrachen

9.1 Qualitätsstufe I

9.1.1 Begriff: Flächen, die vor der Aussaat als offene Ackerflächen genutzt oder mit Dauerkulturen belegt waren.

9.1.2 Die Flächen müssen zwischen dem 1. September und dem 30. April angesät werden und bis zum 15. Februar des dem Beitragsjahr folgenden Jahres bestehen bleiben (einjährige Rotationsbrache) oder bis zum 15. September des zweiten oder dritten Beitragsjahres bestehen bleiben (zwei- oder dreijährige Rotationsbrache).

9.1.3 Die Rotationsbrache darf nur zwischen dem 1. Oktober und dem 15. März geschnitten werden. Bei Flächen im Zuströmbereich Z nach Artikel 29 GschV[57] *kann der Kanton einen zusätzlichen Schnitt nach dem 1. Juli bewilligen.*

9.1.4 Die gleiche Parzelle darf nach einer Brache frühestens in der vierten Vegetationsperiode wieder mit einer Brache belegt werden.

Die Weisungen zu den Buntbrachen gelten sinngemäss.

10 Ackerschonstreifen

10.1 Qualitätsstufe I

10.1.1 Begriff: extensiv bewirtschaftete Randstreifen von Ackerkulturen, die:

a. auf der gesamten Längsseite der Ackerkulturen angelegt sind; und

b. mit Getreide, Raps, Sonnenblumen, Körnerleguminosen oder Lein angesät werden.

10.1.2 Es dürfen keine stickstoffhaltigen Dünger ausgebracht werden.

56 SR **814.201**
57 SR **814.201**

10.1.3 Die breitflächige mechanische Bekämpfung von Unkräutern ist verboten.

10.1.4 Der Kanton kann in begründeten Fällen eine flächige mechanische Unkrautbekämpfung bewilligen. Dabei erlischt die Beitragsberechtigung für das entsprechende Jahr.

10.1.5 Ackerschonstreifen müssen auf der gleichen Fläche in mindestens zwei aufeinander folgenden Hauptkulturen angelegt werden.

Ziff. 10.1.5: Folgt auf der Parzelle im 2. Jahr eine unter Ziffer 10.1.1 Bst. b nicht vorgesehene Kultur, muss auf dem Ackerschonstreifen eine der genannten Kulturen als Ersatzkultur angelegt werden.

11 Saum auf Ackerfläche

11.1 Qualitätsstufe I

11.1.1 Begriff: Flächen, die:

a. vor der Aussaat als Ackerflächen genutzt oder mit Dauerkulturen belegt waren; und

b. durchschnittlich maximal 12 m breit sind.

11.1.2 Der Saum muss mindestens zwei Vegetationsperioden am gleichen Standort bestehen bleiben.

11.1.3 Die Hälfte des Saums muss alternierend einmal jährlich geschnitten werden. Bei grossem Unkrautdruck können im ersten Jahr Reinigungsschnitte vorgenommen werden.

11.1.4 Auf geeigneten Flächen kann der Kanton eine Umwandlung von Buntbrachen in einen Saum auf Ackerfläche oder eine Spontanbegrünung bewilligen.

Ziff. 11.1.3: Eine Hälfte des Saums muss jährlich geschnitten werden. Im Folgejahr wird die andere Hälfte geschnitten.

12 Hochstamm-Feldobstbäume

12.1 Qualitätsstufe I

12.1.1 Begriff: Kernobst-, Steinobst- und Nussbäume sowie Edelkastanienbäume.

12.1.2 Beiträge werden erst ab 20 zu Beiträgen berechtigenden Hochstamm- Feldobstbäumen pro Betrieb ausgerichtet.

12.1.3 Beiträge werden für höchstens folgende Anzahl Bäume pro Hektare ausgerichtet:

a. 120 Kernobst- und Steinobstbäume, ohne Kirschbäume;

b. 100 Kirsch-, Nuss- und Kastanienbäume.

12.1.4 Die Bäume müssen auf der eigenen oder der gepachteten landwirtschaftlichen Nutzfläche stehen.

12.1.5 Die einzelnen Bäume müssen in einer Distanz angepflanzt werden, die eine normale Entwicklung und Ertragsfähigkeit der Bäume gewährleistet. Die Angaben der gängigen Lehrmittel sind einzuhalten. Phytosanitäre Massnahmen sind gemäss Anordnung der Kantone umzusetzen.

12.1.6 Die Stammhöhe muss bei Steinobstbäumen mindestens 1,2 m, bei den übrigen Bäumen mindestens 1,6 m betragen. Die Bäume weisen oberhalb der Stammhöhe mindestens drei verholzte Seitentriebe auf.

12.1.7 Es dürfen keine Herbizide eingesetzt werden, um den Stamm frei zu halten, ausgenommen bei jungen Bäumen von weniger als fünf Jahren.

12.1.8 Hochstamm-Feldobstbäume mit einem Abstand von weniger als 10 m ab dem Stamm zu Waldrand, Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie Gewässern dürfen nicht mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden.

12.1.9 Bis zum 10. Standjahr ab Pflanzung ist eine fachgerechte Baumpflege durchzuführen. Diese beinhaltet Formierung und Schnitt, Stamm- und Wurzelschutz, eine bedarfsgerechte Düngung sowie eine fachgerechte Bekämpfung von besonders gefährlichen Schadorganismen gemäss den Anordnungen der kantonalen Pflanzenschutzstellen.

Beiträge werden nur für Bäume ausgerichtet, die am 1. Mai des Beitragsjahres auf dem Betrieb vorhanden sind.

Ziff. 12.1.1: Beiträge können nur für Kernobst-, Steinobst-, Nuss- und Edelkastanienbäume ausgerichtet werden, d.h. andere Obstarten wie beispielsweise Kaki können nicht unterstützt werden. Wildobstarten werden mit Beiträgen für Hochstamm-Feldobstbäume gefördert, sofern es sich um Kernobst- oder Steinobstbäume handelt. Als solche gelten die Vogelbeere *(Sorbus aucuparia)* der Speierling *(Sorbus domestica)*, die Wildkirsche *(Prunus avium)*, die Elsbeere *(Sorbus torminalis)*, die Kirschpflaume *(Prunus cerasifera)*, der Maulbeerbaum *(Morus sp.)* und die Mispel *(Mespilus germanica)*. Der Baum muss als Hochstamm erzogen sein. Strauchartig wachsende Pflanzen wie Hasel oder Holunder werden nicht mit Beiträgen für Hochstamm-Feldobstbäume gefördert.

~~"Gepflegte Selven":~~ Der Kanton bestimmt die Anforderungen zur Pflege von Selven.

Ziff. 12.1.3: Als Obstanlage gelten geschlossene Anlagen gemäss Art. 22 Abs. 2 LBV. Bei gemischten Beständen wird die für die Gewährung von Beiträgen maximale Baumdichte entsprechend dem aus der LBV abgeleiteten Mindestflächenbedarf der einzelnen Baumart berechnet.

Ziff. 12.1.5: ~~Hochstamm-Feldobstbäume müssen ein stabiles, tragfähiges und locker aufgebautes Kronengerüst mit genügend Lichteintritt ins Kroneninnere und eine gute Garnierung mit Fruchtholz in sämtlichen Kronenpartien aufweisen.~~ Bäume mit Totholzanteil (kein Feuerbrand) sind wertvoll und deshalb beitragsberechtigt. Auch ganz abgestorbene Bäume sind beitragsberechtigt, sofern sie einen Brusthöhendurchmesser von mindestens 20 cm aufweisen und als Baum erkennbar sind.

Ziff. 12.1.8: Bei Waldrand sowie Hecken, Feld- und Ufergehölzen gilt der Abstand nicht bis zum Krautsaum, sondern bis zum Gehölz. Bäume mit einem Abstand von weniger als 10 m sind anrechenbar und beitragsberechtigt.

Ziff. 12.1.9: Erläuterungen und Beispiele zu den Bestimmungen sind im Agridea-Merkblatt „Fachgerechte Pflege von Hochstamm-Feldobstbäumen" (2018) zu finden. Besonders gefährliche Schadorganismen sind Quarantäneorganismen gemäss Pflanzenschutzverordnung (SR *916.20*).

12.2 Qualitätsstufe II

12.2.1 Für die Biodiversität förderliche Strukturen nach Artikel 59 müssen regelmässig vorkommen.

12.2.2 Die Fläche mit Hochstamm-Feldobstbäumen muss mindestens 20 Aren betragen und mindestens 10 Hochstamm-Feldobstbäume enthalten.

12.2.3 Die Dichte muss mindestens 30 Hochstamm-Feldobstbäume pro Hektare betragen.

12.2.4 Die Dichte darf maximal folgende Anzahl Bäume pro Hektare betragen:

a. 120 Kernobst- und Steinobstbäume, ohne Kirschbäume;

b. 100 Kirschbäume sowie Nuss- und Edelkastanienbäume.

12.2.4a Die Beschränkung nach Ziffer 12.2.4 gilt nicht für vor dem 1. April 2001 gepflanzte Bestände. Beim Ersatz von Bäumen dieser Bestände gilt Ziffer 12.2.4.

12.2.5 Die Distanz zwischen den einzelnen Bäumen darf maximal 30 m betragen.

12.2.6 Es sind fachgerechte Baumschnitte durchzuführen.

12.2.7 Die Anzahl Bäume muss während der Verpflichtungsdauer mindestens konstant bleiben.

12.2.8 Mindestens ein Drittel der Bäume muss einen Kronendurchmesser von mehr als 3 m aufweisen.

12.2.9 Die Fläche mit Hochstamm-Feldobstbäumen muss in einer Distanz von maximal 50 m mit einer weiteren Biodiversitätsförderfläche (Zurechnungsfläche) örtlich kombiniert sein. Wenn nicht anders mit der kantonalen Fachstelle für Naturschutz vereinbart, gelten als Zurechnungsflächen:

- *extensiv genutzte Wiesen;*
- *wenig intensiv genutzte Wiesen der Qualitätsstufe II;*
- *Streueflächen;*
- *extensiv genutzte Weiden und Waldweiden der Qualitätsstufe II;*
- *Buntbrachen;*
- *Rotationsbrachen;*
- *Saum auf Ackerland;*
- *Hecken, Feld- und Ufergehölze.*

12.2.10 Die Zurechnungsfläche muss folgende Grösse haben:

Anzahl Bäume	*Grösse der Zurechnungsfläche nach Ziffer 12.2.9*
0–200	*0,5 Aren pro Baum*
über 200	*0,5 Aren pro Baum vom 1. bis zum 200. Baum und 0,25 Aren pro Baum ab dem 201. Baum*

12.2.11 Die Kriterien der Qualitätsstufe II können überbetrieblich erfüllt werden. Die Kantone regeln das Verfahren.

Ziff. 12.2.2: Qualitätsbeiträge der Stufe II können nur an beitragsberechtigte Bäume ausbezahlt werden, dementsprechend müssen pro Betrieb mindestens 20 Bäume vorhanden sein.

Ziff. 12.2.3 und 12.2.4: Wenn die Dichteanforderungen klar erfüllt sind, müssen keine spezifischen Dichteberechnungen gemacht werden. Andernfalls gelten folgende Bestimmungen: Besteht ein Obstgarten aus Baumarten mit unterschiedlichen Dichten (120HSB/ha bzw. 100 HSB/ha) und sind die Baumarten mit unterschiedlichen Dichten klar voneinander abgrenzbar, gilt die Dichte pro Baumart. Besteht eine Fläche mit Hochstamm-Feldobstbäumen aus Baumarten mit unterschiedlichen Dichten (120 HSB/ha bzw. 100 HSB/ha) und sind die Baumarten mit unterschiedlichen Dichten nicht klar voneinander abgrenzbar, gilt für die ganze Fläche eine mittlere Dichte von 110 HSB/ha. Einschlüsse, wie beispielsweise ein Wohn- oder ein Treibhaus, können für die Berechnung der Fläche nicht mit einbezogen werden.

Für die Dichteberechnung wird um den Stamm der äusseren Bäume eine Linie in einer Distanz von 5m (entspricht 1 Are/Baum) die Fläche dazugerechnet.

Ziff. 12.2.7: Bei Ausfällen müssen die Bäume bis zum darauffolgenden 1. Mai ersetzt sein.

Ziff. 12.2.9: Die örtliche Kombination zwischen der Fläche mit Hochstamm-Feldobstbäumen und der Zurechnungsfläche sowie innerhalb der Fläche mit Hochstamm-Feldobstbäumen soll nicht durch ökologische Barrieren beeinträchtigt werden. Als ökologische Barrieren gelten Nationalstrassen und doppelspurige Gleise.

Dieselbe Zurechnungsfläche (0.5 bzw. 0.25 Aren) kann nur für einen einzigen Baum geltend gemacht werden. Die Fläche eines benachbarten Betriebes kann verwendet werden.

13 Einheimische standortgerechte Einzelbäume und Alleen

13.1 Qualitätsstufe I

13.1.1 Der Abstand zwischen zwei zu Beiträgen berechtigenden Bäumen beträgt mindestens 10 m.

13.1.2 Unter den Bäumen darf in einem Radius von mindestens 3 m kein Dünger ausgebracht werden.

14 Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt

14.1 Qualitätsstufe I

14.1.1 Die Düngung ist nur im Unterstockbereich erlaubt.

14.1.2 Der Schnitt muss alternierend in jeder zweiten Fahrgasse erfolgen. Der zeitliche Abstand zwischen zwei Schnitten derselben Fläche muss mindestens sechs Wochen betragen; ein Schnitt der gesamten Fläche kurz vor der Weinernte ist erlaubt.

14.1.3 Das oberflächliche Einarbeiten des organischen Materials ist jährlich in jeder zweiten Fahrgasse erlaubt.

14.1.4 Als Pflanzenschutzmittel dürfen nur Blattherbizide im Unterstockbereich und für Einzelstockbehandlungen bei Problemunkräutern eingesetzt werden. Zulässig sind nur biologische und biotechnische Methoden gegen Insekten, Milben und Pilzkrankheiten oder chemisch-synthetische Produkte der Klasse N (schonend für Raubmilben, Bienen und Parasitoide).

14.1.5 Bei Wendezonen und privaten Zufahrtswegen, Böschungen und an Rebflächen angrenzenden bewachsenen Flächen muss der Boden mit natürlicher Vegetation bedeckt sein. Es dürfen keine Dünger und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden, Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen sind zulässig.

14.1.6 Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt, einschliesslich Wendezonen, sind nicht anrechenbar, wenn sie eines der folgenden Kriterien erfüllen:

a. Der Gesamtanteil an Fettwiesengräsern (vor allem Lolium perenne, Poa pratensis, Festuca rubra, Agropyron repens*) und Löwenzahn (*Taraxacum officinale*) beträgt mehr als 66 Prozent der Gesamtfläche.*

b. Der Anteil invasiver Neophyten beträgt mehr als 5 Prozent der Gesamtfläche.

14.1.7 Teilflächen können ausgeschlossen werden.

Ziff. 14.1.1: In terrassierten Rebanlagen wird der Dünger auf die Wurzelzone der Reben in der Fahrgasse ausgebracht.

Ziff. 14.1.2: In Hanglage entspricht die Böschung und die ebene Fläche den Fahrgassen. Als alternierender Schnitt gilt daher auch die abwechselnde Nutzung dieser Fläche.

Ziff. 14.1.4: Die Liste der Wirkstoffe der Klasse N ist abrufbar unter www.agroscope.admin.ch > Themen > Pflanzenbau > Weinbau > Publikationen > Pflanzenschutzmittel für den Rebbau 2017 – Beilage zur Flugschrift 124 (Kapitel: Nebenwirkungen der empfohlenen Fungizide, Insektizide und Akarizide im Rebbau 2017).

14.2 Qualitätsstufe II

14.2.1 Die botanische Qualität nach Artikel 59 wird anhand von Indikatorpflanzen und anhand von für die Biodiversität förderliche Strukturen erhoben. Die Indikatorpflanzen weisen auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hin und müssen regelmässig vorkommen. Die für die Biodiversität förderlichen Strukturen müssen regelmässig vorkommen.

14.2.2 Für Flächen, welche die Kriterien der Qualitätsstufe II für die Biodiversitätsbeiträge erfüllen, können im Einvernehmen mit der kantonalen Naturschutzfachstelle Ausnahmen von den Grundsätzen der Qualitätsstufe I bewilligt werden.

15 Artenreiche Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet

15.1 Qualitätsstufe II

15.1.1 *Beiträge werden ausgerichtet für alpwirtschaftlich genutzte Wiesen, Weiden und Streueflächen im Sömmerungsgebiet. Als Streueflächen gelten Flächen nach Artikel 21 LBV[58]. Heuwiesen im Sömmerungsgebiet, die zur Dauergrünfläche gehören, berechtigen nicht zu diesen Beiträgen.*

15.1.2 *Indikatorpflanzen nach Artikel 59, die auf einen nährstoffarmen und artenreichen Bestand hinweisen, müssen regelmässig vorkommen.*

15.1.3 *Für Objekte von nationaler Bedeutung aus Inventaren nach Artikel 18*a *NHG[59] können Beiträge ausgerichtet werden, wenn sie als Biodiversitätsförderflächen im Sömmerungsgebiet angemeldet sind, der Schutz mit Vereinbarungen zwischen dem Kanton und den Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen sichergestellt ist und die entsprechenden Anforderungen erfüllt sind.*

15.1.4 *Die biologische Qualität sowie die Flächengrösse müssen während der Verpflichtungsdauer mindestens konstant bleiben.*

15.1.5 *Eine Düngung der Fläche nach den Vorgaben von Artikel 30 ist zulässig, wenn die floristische Qualität erhalten bleibt.*

16 Regionsspezifische Biodiversitätsförderflächen

16.1 Qualitätsstufe I

16.1.1 *Begriff: ökologisch wertvolle natürliche Lebensräume, die keinem der nach den Ziffern 1–15 und 17 beschriebenen Elemente entsprechen.*

16.1.2 *Die Auflagen und Bewilligung sind von der kantonalen Naturschutzfachstelle in Absprache mit dem kantonalen Landwirtschaftsamt und dem BLW festzulegen.*

17 Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge

17.1 Qualitätsstufe I

17.1.1 *Begriff: Flächen, die vor der Aussaat als Ackerflächen genutzt oder mit Dauerkulturen belegt waren.*

17.1.2 *Bei grossem Unkrautdruck kann ein Reinigungsschnitt vorgenommen werden.*

17.1.3 *Die Flächen müssen vor dem 15. Mai angesät werden.*

17.1.4 *Die Flächen mit Mischungen für einjährige Blühstreifen müssen jedes Jahr neu angesät werden.*

17.1.5 *Die einzelnen Flächen dürfen nicht grösser sein als 50 Aren.*

Ziff. 17.1.5: Ein Betrieb kann mehrere Blühstreifen anlegen, zu beachten gilt Art. 14 Abs. 4.

B Vernetzung

1 Ausgangszustand

1.1 *Ein abgegrenztes Gebiet muss definiert und auf einem Plan dargestellt werden. Dieser muss den Ausgangszustand der einzelnen Lebensräume aufzeigen. Im Plan müssen mindestens folgende Elemente aufgeführt werden:*

58 SR **910.91**
59 SR **451**

a. Biodiversitätsförderflächen, einschliesslich der jeweiligen Qualitätsstufe;

b. in den Inventaren des Bundes und Kantons aufgeführte Objekte;

c. bedeutende ökologische Lebensräume innerhalb und ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche;

d. Sömmerungsgebiet, Wald, Grundwasserschutzzonen, Bauzonen.

1.2 Der Ausgangszustand muss beschrieben werden.

2 Definition der Ziele

2.1 Die Ziele im Hinblick auf die Förderung der botanischen und faunistischen Vielfalt sind zu definieren. Sie müssen auf publizierten nationalen, regionalen oder lokalen Inventaren, wissenschaftlichen Grundlagen, Zielvorstellungen oder Leitbildern basieren. Sie müssen das spezifische Entwicklungspotenzial für Flora und Fauna des bezeichneten Gebietes berücksichtigen.

2.2 Die Ziele müssen folgende Anforderungen erfüllen:

a. Ziel- und Leitarten sind zu definieren. Zielarten sind Arten, die gefährdet sind und für die das Projektgebiet eine besondere Verantwortung trägt. Leitarten sind Arten, die für das Projektgebiet charakteristisch sind oder waren. Wenn im Perimeter Zielarten vorkommen, müssen diese berücksichtigt werden. Die Auswahl und das effektive und potenzielle Vorkommen der Ziel- und Leitarten muss durch Feldbegehungen überprüft werden.

b. Wirkungsziele sind zu definieren. Sie orientieren über die angestrebte Wirkung im Hinblick auf die gewählten Ziel- und Leitarten. Die Ziel- und Leitarten sind durch das Projekt zu erhalten oder zu fördern.

c. Quantitative Umsetzungsziele sind zu definieren. Der Typ der zu fördernden Biodiversitätsförderfläche, ihre minimale Quantität sowie ihre Lage müssen festgelegt werden. Im Talgebiet und in den Bergzonen I und II muss pro Zone für die erste achtjährige Vernetzungsperiode ein Zielwert von mindestens 5 Prozent der landwirtschaftlichen Nutzfläche als ökologisch wertvolle Biodiversitätsförderflächen angestrebt werden. Für die weiteren Vernetzungsperioden muss ein Zielwert von 12–15 Prozent Biodiversitätsförderfläche der landwirtschaftlichen Nutzfläche pro Zone, wovon mindestens 50 Prozent der Biodiversitätsförderflächen ökologisch wertvoll sein müssen, vorgegeben werden. Als ökologisch wertvoll gelten Biodiversitätsförderflächen, die:

– *die Anforderungen der Qualitätsstufe II erfüllen;*
– *die Anforderungen für Buntbrache, Rotationsbrache, Ackerschonstreifen oder Saum auf Ackerland erfüllen; oder*
– *gemäss den Lebensraumansprüchen der ausgewählten Arten bewirtschaftet werden.*

d. Qualitative Umsetzungsziele (Massnahmen) sind zu definieren. Massnahmen für verbreitet vorkommende Ziel- und Leitarten sind in der Vollzugshilfe Vernetzung aufgelistet. Es können auch andere Massnahmen definiert werden, sofern sie gleichwertig sind.

e. Die Ziele müssen messbar und terminiert sein.

2.3 Flächen sind insbesondere anzulegen:

a. entlang von Gewässern, wobei diesen der erforderliche Raum für ihre natürlichen Funktionen zu gewähren ist;

b. entlang von Wäldern;

c. zur Erweiterung von Naturschutzflächen sowie zu deren Pufferung.

2.4 Synergien mit Projekten in den Bereichen Ressourcennutzung, Landschaftsgestaltung und Artenförderung sind zu nutzen.

Ziff. 2.2 Bst. d: Die Vollzugshilfe Vernetzung ist abrufbar unter www.blw.admin.ch > Instrumente > Direktzahlungen > Biodiversitätsbeiträge > Vernetzungsbeitrag: Vollzugshilfe Vernetzung gemäss DZV, Version 1.1, Dezember 2015

3 Soll-Zustand

3.1 Der Sollzustand der räumlichen Anordnung der Biodiversitätsförderflächen ist auf einem Plan darzustellen.

4 Umsetzung

4.1 In einem Umsetzungskonzept sind aufzuzeigen:

- *Projektträgerschaft;*
- *Projektverantwortliche;*
- *Finanzierungsbedarf und Finanzierungskonzept;*
- *geplante Umsetzung.*

4.2 Damit ein Betrieb Vernetzungsbeiträge beziehen kann, muss eine fachkompetente einzelbetriebliche Beratung oder eine gleichwertige Beratung in Kleingruppen stattfinden. Die Projektträgerschaft schliesst mit den Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen Vereinbarungen ab.

4.3 Nach vier Jahren muss ein Zwischenbericht erstellt werden, der die Zielerreichung dokumentiert.

Ziff. 4.3: Der Zwischenbericht kann in Form einer Checkliste erstellt werden. Ein Beispiel dazu ist abrufbar unter www.blw.admin.ch > Instrumente > Direktzahlungen > Biodiversitätsbeiträge > Vernetzungsbeitrag: Checkliste Zwischenbericht Vernetzungsprojekte, Version 1.0 Dezember 2017.

5 Weiterführung von Vernetzungsprojekten

5.1 Vor Ablauf der achtjährigen Projektdauer ist der Zielerreichungsgrad zu überprüfen. Die definierten Umsetzungsziele müssen für eine Weiterführung des Projektes zu 80 Prozent erreicht werden. In begründeten Fällen kann davon abgewichen werden.

5.2 Die Zielsetzungen (Umsetzungsziele und Massnahmen) sind zu überprüfen und anzupassen. Der Projektbericht muss den Mindestanforderungen an die Vernetzung (Ziff. 2–4) entsprechen.

Anhang 5
(Art. 71 Abs. 1 und 4)

Spezifische Anforderungen des Programms zur graslandbasierten Milch- und Fleischproduktion (GMF)

1 Definition der Futtermittel und der Ration

1.1 Zum Grundfutter zählen:

1.1.1 Rau- und Saftfutter:

a. Dauer- und Kunstwiesen/-weiden (frisch, siliert, getrocknet);
b. Ganzpflanzenmais (frisch, siliert, getrocknet);
c. für Rindviehmast: Mischung aus Spindel und Körnern des Maiskolbens/Maiskolbenschrot/Maiskolbensilage (CornCobMix); bei den übrigen Tierkategorien gelten diese Mischungen als Kraftfutter;
d. Getreide-Ganzpflanzensilage;
e. Futterrüben;
f. Zuckerrüben;
g. Zuckerrübenschnitzel ~~(~~frisch und siliert~~, getrocknet)~~;
h. Rübenblätter;
i. Chicorée-Wurzeln;
j. Kartoffeln;
k. Abgang aus der Obst- und Gemüseverwertung;
l. Biertreber ~~(~~frisch ~~und~~ siliert~~, getrocknet)~~;
m. verfüttertes Stroh.

1.1.2 Nebenprodukte aus der Verarbeitung von Lebensmitteln:

a. Zuckerrübenschnitzel getrocknet;
b. Biertreber getrocknet;
c. Nebenprodukte der Trocken- und Schälmüllerei: Weizenkleie, Haferabfallmehl, Dinkel- und Haferspelzen, Dinkelspreu und Kornspreuer sowie Gemische davon.

1.2 Als Wiesen- und Weidefutter gilt das auf Weideflächen geweidete Futter und das Erntegut von Dauerwiesen und Kunstwiesen sowie das Erntegut von Zwischenkulturen zu Fütterungszwecken.

1.3 Weitere nicht aufgezählte Futtermittel und Futterkomponenten gelten als Ergänzungsfutter.

1.4 Liegt bei einem Futtermittel der Anteil an Grundfutter über 20 Prozent, so muss der Anteil Grundfutter in der Grundfutterbilanz eingerechnet werden.

1.5 Die Jahresration pro Tier entspricht dem gesamten TS-Verzehr innerhalb eines Jahres.

1.6 Die Produkte nach Ziffer 1.1.2 sind insgesamt bis zu maximal 5 Prozent der Gesamtration als Grundfutter anrechenbar.

Ziff. 1.1: Mischkulturen (Getreide und Eiweisspflanzen) werden wie Getreide-Ganzpflanzensilage gemäss Bst. d behandelt. Sorghum gilt als Grundfutter, wenn die ganze Pflanze verfüttert wird.

Ziff. 1.3: Die verfütterte Milch (auch Schotte oder Magermilch oder Milchpulver) bei der Kälberaufzucht oder -mast wird nicht in die Berechnung einbezogen.

Ziff. 1.6: Der Anteil der Nebenprodukte nach Ziffer 1.1.2 und der Ergänzungsfutter nach Ziffer 1.3 darf insgesamt nicht mehr als 15 Prozent der Gesamtration überschreiten, wobei die Ergänzungsfutter nach Ziffer 1.3 höchstens 10 Prozent der Gesamtration betragen dürfen.

2 Anforderungen an den Betrieb

2.1 Betriebe mit verschiedenen Tierkategorien müssen die Fütterungsanforderungen für den Gesamtbestand an Raufutterverzehrern auf dem Betrieb erfüllen.

3 Anforderungen an die Futterbilanz

3.1 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss anhand einer Futterbilanz jährlich nachweisen, dass die Anforderungen auf dem Betrieb erfüllt sind. Für die Bilanzierung gilt die Methode «GMF-Futterbilanz» des BLW. ~~Diese richtet sich nach der Wegleitung Suisse-Bilanz.~~ Dabei gilt die Version 1.4[60] oder 1.5[61] für die Berechnung der Futterbilanz des Kalenderjahres 2017 und die Version 1.5 oder 1.6[62] für die Berechnung der Futterbilanz des Kalenderjahres 2018. Die «GMF-Futterbilanz» richtet sich nach der Wegleitung Suisse-Bilanz. Das BLW ist für die Zulassung der Software-Programme zur Berechnung der Futterbilanz zuständig.

3.2 Die Futterbilanz wird für alle raufutterverzehrenden Tiere nach Artikel 27 Absatz 2 LBV[63] zusammen erstellt.

3.3 Die TS-Erträge für Wiesen und Weiden gemäss Tabelle 3 der Wegleitung Suisse-Bilanz[64] gelten als Maximalwerte für die Futterbilanz. Werden höhere Erträge geltend gemacht, so sind diese mit einer Ertragsschätzung nachzuweisen. Der Kanton kann nicht plausible Ertragsschätzungen zurückweisen. Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin muss die Plausibilität seiner Ertragsschätzungen auf Verlangen des Kantons zu seinen Lasten belegen.

3.4 Von der Berechnung der Futterbilanz befreit sind Betriebe, die ausschliesslich betriebseigenes Wiesen- und Weidefutter nach Ziffer 1.2 verfüttern.

Ziff. 3.1: Grundsätzlich ist die Futterbilanz einzelbetrieblich zu erfüllen.
In einer ÖLN-Gemeinschaft mit einer gemeinsamen Nährstoffbilanz (gemäss Art. 22 Abs. 2 Bst. a) muss eine gemeinsame Futterbilanz erstellt werden. Dies ist nur möglich, wenn sich alle an der ÖLN-Gemeinschaft beteiligten Betriebsleiter für das GMF-Programm anmelden. Die Betriebsleiter haften dabei solidarisch. Die Futterbilanz muss einzelbetrieblich erstellt werden, falls sich nicht jeder an der ÖLN-Gemeinschaft beteiligte Betriebsleiter für das GMF-Programm anmeldet.
In einer Betriebszweiggemeinschaft kann eine gemeinsame Futterbilanz erstellt werden, sofern sich jeder beteiligte Betriebsleiter für das GMF-Programm anmeldet. Die Betriebsleiter haften dabei solidarisch. Die Futterbilanz muss einzelbetrieblich erstellt werden, falls sich nicht jeder an der Betriebszweiggemeinschaft beteiligte Betriebsleiter für das GMF-Programm anmeldet.

Ziff. 3.3: Der Kanton kann nicht plausible Erträge zurückweisen, auch wenn sie innerhalb den Maximalwerten gemäss Tabelle 3 der Wegleitung Suisse-Bilanz sind.

4 Anforderungen an die Dokumentation

60 Die GMF-Futterbilanz ist abrufbar unter www.blw.admin.ch > Instrumente > Direktzahlungen > Produktionssystembeiträge > Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion > GMF-Futterbilanz Version 1.4, Juli 2016.
61 Die GMF-Futterbilanz ist abrufbar unter www.blw.admin.ch > Instrumente > Direktzahlungen > Produktionssystembeiträge > Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion > GMF-Futterbilanz Version 1.5, Juli 2016.
62 Die GMF-Futterbilanz ist abrufbar unter www.blw.admin.ch > Instrumente > Direktzahlungen > Produktionssystembeiträge > Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion > GMF-Futterbilanz Version 1.6, August 2017.
63 SR **910.91**
64 Die Wegleitung ist abrufbar unter www.blw.admin.ch > Instrumente > Direktzahlungen > Ökologischer Leistungsnachweis > Ausgeglichene Düngerbilanz und Bodenuntersuchungen > Wegleitung Suisse-Bilanz, Auflage 1.13, August 2015.

4.1 *Für die abgeschlossenen Futterbilanzen gilt eine Aufbewahrungspflicht von sechs Jahren. Die Kantone bestimmen, in welcher Form die Futterbilanz zu Plausibilisierungszwecken eingereicht werden muss.*

5 Anforderungen an die Kontrolle

5.1 *Die abgeschlossene Futterbilanz ist im Rahmen der Kontrolle der Suisse-Bilanz zu überprüfen. Zu überprüfen ist insbesondere, ob die Angaben in der Futterbilanz mit jenen in der Suisse-Bilanz übereinstimmen.*

5.2 *Werden bei der Überprüfung nach Absatz 1 Abweichungen festgestellt, so sind gezielte Kontrollen auf dem betreffenden Betrieb durchzuführen. Insbesondere sind:*

a. fragliche Angaben zu Futtererträgen gemäss Suisse-Bilanz oder Futterbilanz, – gegebenenfalls mit Futterbaufachleuten, abzuklären;

b. fragliche Angaben zu Tierbeständen abzuklären;

c. fragliche Angaben zur Zufuhr und Wegfuhr von Futtermitteln anhand von Lieferscheinen zu verifizieren.

Anhang 6
(Art. 74 Abs. 2-4, 75 Abs. 1 und 3 sowie 76 Abs. 1)

Spezifische Anforderungen der Tierwohlbeiträge

Der Anhang 6 wurde mit der Verordnungsänderung per 1.1.2018 total überarbeitet und neu strukturiert. Die alten Verordnungstexte sind hier nicht mehr aufgeführt. Diese Zusammenstellung gibt eine Übersicht über die erfolgten Anpassungen. Die wichtigsten Änderungen oder Vereinfachungen sind:

- Verzicht auf rechtliche Vorgaben für Stall-, Aussenklimabereich- und Laufhofskizzen.
- Bisherige Doppelregelungen mit der TschV werden aus der DZV entfernt.
- Die Prüfnorm von BTS-konformen Liegematten wird nicht mehr in der DZV geregelt.
- Da die BTS-Beiträge für Hengste, Ziegenböcke und Zuchteber und der RAUS-Beitrag für Weidelämmer und Kaninchen aufgehoben werden, entfallen die diesbezüglichen Anforderungen, Kontrollpunkte und Sanktionsvorgaben.
- Die Anforderungen für den RAUS-Beitrag für Hirsche bzw. Bisons werden definiert.

Anhang 6 Buchstabe A

Regelung ab 1.1.2018	**Alte Bestimmung**	**Änderung der Regelung**
1.1	Art. 74 Abs. 7	Inhalt unverändert
1.2	Art. 74 Abs. 8	Inhalt unverändert
1.3	Art. 74 Abs. 5	Unverändert
1.4	-	Es wird neu eine Ausnahme für Tiere eingefügt, die nach einer Verletzung oder Krankheit nicht mehr in eine Tiergruppe eingegliedert werden können.
2.1	A.1.1.b und A.1.2 Einleitungssatz	Inhalt unverändert
-	A.1.1.a	Gestrichen, da bereits in Art. 74 Abs. 1 Bst. a geregelt
2.2	A.1.2 und C	Prüfnorm für Liegematten nicht mehr in der DZV geregelt
2.3	A.1.3	Inhalt unverändert
2.4	A.1.4.a bis d	Inhalt unverändert
2.5	A.1.4.e bis f	Inhalt unverändert
2.6	A.1.4.g bis i	Inhalt unverändert
3.1	A.2.1.b und A.2.2 Einleitungssatz	Inhalt unverändert
-	A.2.1.a	Gestrichen, da bereits in Art. 74 Abs. 1 Bst. a geregelt
-	A.2.2 und A.2.3	Liegefläche und Perforierungen sind in TschV geregelt
3.2	A.2.4	Inhalt unverändert
3.3	A.2.5	Umformuliert, Detailregelung zu Fressständen gestrichen, da damit nur eine einzelne Fütterungsart von mehreren geregelt war, Anforderung „ungestörtes Fressen“ bleibt bestehen
-	A.2.6	Gestrichen, Deckenhöhen sind in TschV geregelt
3.4	A.2.7.a bis d	Inhalt unverändert
3.5	A.2.7.e bis g	Inhalt unverändert
4.1	A.3.1.b, A.3.2 und A.3.3	Inhalt unverändert, Formulierung analog anderen Tierkategorien
-	A.3.1.a	Gestrichen, da bereits in Art. 74 Abs.1 Bst. a geregelt

Regelung ab 1.1.2018	Alte Bestimmung	Änderung der Regelung
4.2	A.3.4	Inhalt unverändert
4.3	A.3.5.a bis d	Inhalt unverändert
4.4	A.3.5.e und f	Inhalt unverändert
5.1	A.4.1.b, A.4.2.a bis d	Liste der zulässigen Einstreumaterialien wurde erweitert
-	A.4.1.a	Gestrichen, da bereits in Art. 74 Abs. 1 Bst. a geregelt
-	A.4.3	Gestrichen, das Kompostsystem ist in der Praxis nicht mehr relevant
5.2	A.4.4	Inhalt unverändert
5.3	A.4.5 und A.4.2.c	Umformuliert, Bestimmungen über Sägemehl von 4.2.c verschoben, Dokumentationspflicht bei Einzelhaltung bleibt bestehen
6	A.5	Inhalt unverändert, Formulierung analog anderen Tierkategorien; Haltung in Gruppen ist in Art. 74 Abs. 1 Buchstabe b geregelt
7.1	A.6.2, A.6.3, A.6.6 und Anh. B Ziff. 2	Formulierung analog anderen Tierkategorien
-	A.6.1	Gestrichen, Sitzstangen sind in TschV geregelt
7.2	A.6.2	Inhalt unverändert
7.3	A.6.4	Inhalt unverändert
-	A.6.5	Diese Regelung wurde in Art. 72 Abs. 2 verschoben
7.4	A.6.7 und A.6.8	Inhalt unverändert
7.5	A.6.9 bis A.6.11 sowie B.4	Gestrichen; genereller Verzicht auf Bestimmungen betreffend Skizzen.
7.6	B.3.1 und B.4.2	Inhalt unverändert
7.7	B.3.2 bis B.3.4 D.4.2.c und d	Inhalt unverändert
7.8	B.1.1, B.1.2 und B.1.4	Die Vorgabe für die Höhe der offenen Seitenfläche eines AKB wurde präzisiert (Anliegen aus dem Vollzug).
7.9	B.1.2	Formulierung angepasst
7.10	B.1.3	Inhalt unverändert
-	C	Die Vorgaben für verformbare Liegematten werden nicht mehr in der DZV geregelt.

Anhang 6 Buchstabe B

Regelung ab 1.1.2018	Alte Bestimmung	Änderung der Regelung
1.1	E.7.1	Inhalt unverändert
1.2	E.7.2	Inhalt unverändert
1.3	-	Definition der Auslauffläche
1.4	E.2.1 Weisung	Die bisherige Weisung bezüglich Vordach wird auf Verordnungsstufe angehoben
-	E.1.1	Bei jeder Tiergattung ist bei den Auslaufflächen ein Mindestanteil ungedeckter Fläche genannt
1.5	E.1.2	Allgemeiner formuliert, nicht mehr auf Netz als Beschattung eingeschränkt
1.6	D 1.1 a	Inhalt unverändert
1.7	E.1.5	Inhalt unverändert

Regelung ab 1.1.2018	**Alte Bestimmung**	**Änderung der Regelung**
-	E.2	-
2.1	D.1.1.a	Inhalt unverändert (Für die Tiere gilt weiterhin die bisherige „Standard-Auslauf“-Regelung der Auslauftage)
2.2	D.1.2.a	Inhalt unverändert (Formulierung: bisher lange „Positivliste“ – neu kurze „ausser-Liste“)
2.3	D.1.1.b und D.1.2.b	Inhalt unverändert
2.4 a	E.7.3	Der bisher in den Weisungen verlangte minimale Weidefutteranteil wird neu auf Verordnungsstufe angehoben (Rechtssicherheit)
2.4 b	E.7.4	Inhalt unverändert
2.5	D.1.1 b	Inhalt unverändert
2.6	D.1.1 b	
2.7	E.3	Inhalt unverändert
2.8	E.4	Formulierung angepasst, Perforierung ist bereits in TschV geregelt
-	D.1.3	Gestrichen, Perforierung ist bereits in TschV geregelt. Die Anforderungen für den RAUS-Beitrag sollen im Sinn der administrativen Vereinfachung keine Regelungen zum Stall enthalten. Massgebend sind die Vorgaben der TSchV.
2.9 und 2.10	E.5	Inhalt unverändert
3.1	D.2.2	Inhalt unverändert
3.2	D.2.1	Inhalt unverändert
-	D.2.3	Gestrichen, Perforierung ist bereits in TschV geregelt
3.3	E.6	Inhalt unverändert
3.4	E.1.4 und E.7.5	Inhalt unverändert
-	D.3	Nachdem der RAUS-Beitrag für Kaninchen aufgehoben wird, entfallen die diesbezüglichen Anforderungen
4.1	B 2 und D.4.1, D.4.3 und D.4.7	Inhalt unverändert
-	D.4.6	Diese Regelung wurde in Art. 75 Abs. 4 verschoben
4.2	B 3 und D.4.2.a, D.4.4.a und D.4.8.a	Inhalt unverändert
4.2.b	D.4.2.b	Ungedeckte Auslauffläche für Geflügel weiterhin fakultativ, nur im Winterhalbjahr als Alternative zur Weide akzeptiert; Mindestfläche aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse definiert.
4.3.	B.4	Inhalt unverändert
4.4	E.7.6	Inhalt unverändert
-	D.4.9	Gestrichen. Die Anforderungen für den RAUS-Beitrag sollen im Sinne der administrativen Vereinfachung keine Regelungen zum Stall enthalten. Massgebend sind die Vorgaben der TSchV.
5	-	Die Vorgaben für das neue Programm für Hirsche werden einfach gehalten. Die Flächenvorgaben wurden in Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Vereinigung der Hirschhalter festgelegt. Wie in der TSchV wurden die Hirsche in „mittelgrosse Hirsche“ und „grosse Hirsche“ unterteilt. Die Weideführung ist so zu organisie-

Regelung ab 1.1.2018	Alte Bestimmung	Änderung der Regelung
		ren, dass die von den Weidetieren ausgeschiedenen Nährstoffe möglichst gut auf die ganze Weidefläche verteilt sind.
6	-	Die Vorgaben für das neue Programm für Bisons werden einfach gehalten. Die Flächenvorgaben wurden in Zusammenarbeit mit der Swiss Bison Association festgelegt. Die Weideführung ist so zu organisieren ist, dass die von den Weidetieren ausgeschiedenen Nährstoffe möglichst gut auf die ganze Weidefläche verteilt sind.

A Anforderungen für BTS-Beiträge

1 Allgemeine Anforderungen

1.1 Es muss eine Unterkunft zur Verfügung stehen, in der alle Tiere dieser Kategorie BTS-konform gehalten werden können. Zu dieser Unterkunft müssen die Tiere jeden Tag Zugang haben.

1.2 Zwischen dem 1. April und dem 30. November ist der Zugang nach Ziffer 1.1 für Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie Tiere der Pferde- und der Ziegengattung nicht zwingend erforderlich, wenn sie dauernd auf einer Weide gehalten werden. Bei extremen Witterungsereignissen müssen sie Zugang zu einer BTS-konformen Unterkunft haben. Ist der Weg zu einer solchen bei einem extremen Witterungsereignis nicht zumutbar, so können die Tiere während maximal sieben Tagen in einer nicht BTS-konformen Unterkunft untergebracht werden.

1.3 Als Einstreu dürfen nur zweckmässige Materialien verwendet werden, die weder für die Tiere gesundheitlich problematisch noch ökologisch bedenklich sind. Die Einstreu ist so in Stand zu halten, dass sie ihren Zweck erfüllt.

1.4 Ein Tier, das wegen Krankheit oder Verletzung einzeln gehalten wurde und nach der Genesung nicht mehr in eine Tiergruppe eingegliedert werden kann, kann während längstens eines Jahres einzeln gehalten werden.

1.2: "Dauernd" = "24 Stunden am Tag“ (für alle Tiere der Kategorie)

Ziff. 1.2 regelt lediglich Abweichungen betreffend den Zugang zu einer BTS-konformen Unterkunft (vgl. Ziff. 1.1).

1.3: Ein Hauptzweck der Einstreu ist die Bindung von Feuchtigkeit und Schmutz. Um diesen Zweck erfüllen zu können, muss die Einstreu in ausreichender Menge vorhanden sein und darf weder übermässig verschmutzt noch durchnässt sein.

Bei den Tieren der Kategorie Nutzgeflügel bezweckt die Einstreu zudem die Befriedigung der Bedürfnisse der Tiere zum Scharren und Picken (Erkundungsverhalten) sowie zum Staubbaden. Für diese Zwecke muss den Tieren genügend Einstreu von entsprechender Qualität zur Verfügung stehen.

„… für die Tiere gesundheitlich problematisch“ …: vgl. Art. 2 Abs. 2 der Verordnung des EDI über die Hygiene bei der Milchproduktion (SR 916.351.021.1).

Als ökologisch bedenklich gilt namentlich Torf.

2 Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel

2.1 Die Tiere müssen dauernd Zugang haben zu:

a. einem Liegebereich mit einer Strohmatratze oder einer für das Tier gleichwertigen Unterlage;

b. einem nicht eingestreuten Bereich.

2.2 In Liegeboxen installierte verformbare Liegematten gelten als gleichwertige Unterlage, wenn:

a. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin mittels Beleg einer Prüfstelle mit entsprechender Akkreditierung nach der Norm «SN EN ISO/IEC 17025 Allgemeine Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien»[65] nachweisen kann, dass das betreffende Fabrikat den Anforderungen entspricht;

b. keine Liegematte defekt ist; und

c. sämtliche Liegematten ausschliesslich mit zerkleinertem Stroh eingestreut sind.

2.3 Fress- und Tränkebereiche müssen befestigt sein; der Boden darf Perforierungen aufweisen.

2.4 Abweichungen von den Bestimmungen nach Ziffer 2.1 sind in den folgenden Situationen zulässig:

a. während der Fütterung;

b. während des Weidens;

c. während des Melkens;

d. im Zusammenhang mit einem Eingriff am Tier, beispielsweise Klauenpflege.

2.5 Einzelhaltung in einer Ein- oder Mehrbereich-Bucht mit einem Liegebereich nach Ziffer 2.1 Buchstabe a ist in folgenden Situationen zulässig:

a. während maximal zehn Tagen vor und nach dem voraussichtlichen Geburtstermin; eine Fixierung ist nicht zulässig;

b. bei kranken oder verletzten Tieren; eine Fixierung ist nur dann zulässig, wenn die Krankheit oder die Verletzung eine solche zwingend erfordert.

2.6 Die Fixierung auf einem BTS-konformen Liegebereich ist in folgenden Situationen zulässig:

a. bei brünstigen Tieren während maximal zwei Tagen;

b. vor einem Transport während maximal zwei Tagen; die Identifikationsnummern der fixierten Tiere nach der TVD-Verordnung vom 26. Oktober 2011[66] und das Datum müssen vor der Abweichung dokumentiert werden;

c. bei hochträchtigen Rindern, die nach dem Kalben in einem Anbindestall gehalten werden, während zehn Tagen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin.

Ziff. 2.1: "Dauernd" = "24 Stunden am Tag“ (für alle Tiere der Kategorie) – zulässige Abweichungen: siehe Ziff. 2.4 - 2.6 und soweit während Stallarbeiten notwendig.

Bei gleichwertigen Unterlagen aus natürlichen Einstreuematerialien sind Ziff. 1.3 (Einstreu) und die zugehörige Erläuterung zu beachten. Die Einstreueschicht muss verformbar und so kompakt sein, dass der Boden darunter auch dann nicht zum Vorschein kommt, wenn man an der dünnsten Stelle mit dem Fuss mehrmals scharrt.

Ziff. 2.2: In Boxen-Laufställen gelten jene Mattenfabrikate als BTS-konform, die in der Liste „Liegeboxbeläge für Rinder“ auf http://www.dlg.org/stall.html#Aufstallungseinrichtungen mit „BTS Rindvieh“ gekennzeichnet sind.

Für den Zerkleinerungsgrad des Strohs gibt es keine Vorgabe.

Fress-/Liegeboxen sind vom Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV bisher nicht zugelassen und somit nicht TSchV-konform.

Ziff. 2.3: Die gesamte Fläche, auf welcher die Tiere beim Fressen bzw. Trinken stehen, muss befestigt sein.

3 Tiere der Pferdegattung

3.1 Die Tiere müssen dauernd Zugang haben zu:

65 Die Norm kann beim Bundesamt für Landwirtschaft, 3003 Bern, kostenlos eingesehen oder gegen Bezahlung bei der Schweizerische Normen-Vereinigung (SNV), Bürglistrasse 29, 8400 Winterthur oder unter www.snv.ch bezogen werden.

66 SR **916.404.1**

a. einem Liegebereich mit einem Sägemehlbett oder einer für das Tier gleichwertigen Unterlage;

b. einem nicht eingestreuten Bereich.

3.2 Fress- und Tränkebereiche müssen befestigt sein.

3.3 Die Fütterung muss so organisiert sein, dass jedes Tier ohne Störung durch Artgenossen fressen kann.

3.4 Abweichungen von den Bestimmungen nach Ziffer 3.1 sind in den folgenden Situationen zulässig:

a. während der Fütterung;

b. während des Auslaufs in Gruppen;

c. während der Nutzung;

d. im Zusammenhang mit einem Eingriff am Tier, beispielsweise Hufpflege.

3.5 Einzelhaltung in einer Ein- oder Mehrbereich-Bucht mit einem Liegebereich nach Ziffer 3.1 Buchstabe a ist in folgenden Situationen zulässig:

a. während maximal zehn Tagen vor und nach dem voraussichtlichen Geburtstermin; eine Fixierung ist nicht zulässig;

b. bei kranken oder verletzten Tieren; eine Fixierung ist nur dann zulässig, wenn die Krankheit oder die Verletzung eine solche zwingend erfordert;

c. während maximal sechs Monaten nach der Ankunft eines betriebsfremden Tieres auf dem Betrieb; zur Gruppenbucht, in die das Tier integriert werden soll, muss Sichtkontakt bestehen und die Entfernung darf höchstens 3 m betragen; eine Fixierung ist nicht zulässig.

Ziff. 3.1: "Dauernd" = "24 Stunden am Tag“ (für alle Tiere der Kategorie) – zulässige Abweichungen: siehe Ziff. 3.4 - 3.5 und soweit während Stallarbeiten notwendig.

Als BTS-konform gilt ein Sägemehlbett mit einer Dicke von durchschnittlich mindestens 5 cm auf Boden mit guter Wärmedämmung (z.B. Holzboden) bzw. durchschnittlich mindestens 10 cm auf Boden mit weniger guter Wärmedämmung (z.B. Betonboden). Die Liegefläche nach TSchV muss zu mindestens 95 Prozent bedeckt sein.

Ziff. 3.2: Die gesamte Fläche, auf welcher die Tiere beim Fressen bzw. Trinken stehen, muss befestigt sein.

4 Tiere der Ziegengattung

4.1 Die Tiere müssen dauernd Zugang haben zu:

a. einem Liegebereich von mindestens 1,2 m² pro Tier mit einer Strohmatratze oder einer für das Tier gleichwertigen Unterlage; höchstens die Hälfte dieser Fläche kann durch erhöhte, nicht perforierte Liegenischen ersetzt werden; diese müssen nicht eingestreut sein;

b. einem nicht eingestreuten, gedeckten Bereich von mindestens 0,8 m² pro Tier; der gedeckte Bereich einer dauernd zugänglichen Auslauffläche ist vollumfänglich anrechenbar.

4.2 Tränkebereiche müssen befestigt sein; der Boden darf Perforierungen aufweisen.

4.3 Abweichungen von den Bestimmungen nach Ziffer 4.1 sind in den folgenden Situationen zulässig:

a. während der Fütterung;

b. während des Weidens;

c. während des Melkens;

d. im Zusammenhang mit einem Eingriff am Tier, beispielsweise Klauenpflege.

4.4 Einzelhaltung in einer Ein- oder Mehrbereich-Bucht mit einem Liegebereich nach Ziffer 4.1 ist in folgenden Situationen zulässig:

a. während maximal zehn Tagen vor und nach dem voraussichtlichen Geburtstermin; eine Fixierung ist nicht zulässig;

b. bei kranken oder verletzten Tieren; eine Fixierung ist nur dann zulässig, wenn die Krankheit oder die Verletzung eine solche zwingend erfordert.

Ziff. 4.1: "Dauernd" = "24 Stunden am Tag“ (für alle Tiere der Kategorie) – zulässige Abweichungen: siehe 4.3 – 4.4 und soweit während Stallarbeiten notwendig.

Ziff. 4.2: Die gesamte Fläche, auf welcher die Tiere beim Fressen bzw. Trinken stehen, muss befestigt sein.

5 Tiere der Schweinegattung

5.1 Die Tiere müssen dauernd Zugang haben zu:

a. einem nicht perforierten Liegebereich, der ausreichend mit Stroh, Strohhäcksel, Strohwürfel, Heu, Emd, Streue oder Chinaschilf bedeckt ist. Der Liegebereich kann als Fressbereich genutzt werden, wenn die Tiere nachts während einer ununterbrochen Zeitspanne von mindestens 8 Stunden keinen Zugang zum Futter haben; und

b. einem nicht eingestreuten Bereich.

5.2 Fress- und Tränkebereiche müssen befestigt sein; der Boden darf Perforierungen aufweisen.

5.3 Abweichungen von den Bestimmungen nach Ziffer 5.1 sind in den folgenden Situationen zulässig:

a. während der Fütterung in Fressständen;

b. tagsüber während des Aufenthalts auf einer Weide;

c. im Zusammenhang mit einem Eingriff am Tier, beispielsweise Besamung;

d. wenn die Stalltemperatur bestimmte Werte überschreitet; in diesen Fällen, ausser in Abferkelbuchten, ist alternativ ausreichend Sägemehl als Einstreu zulässig, wenn die Stalltemperatur die folgenden Werte übersteigt:

20 °C bei abgesetzten Ferkeln,
15 °C bei Mastschweinen und Remonten bis 60 kg,
9 °C bei über 60 kg schweren Tieren (inkl. Zuchteber und nichtsäugende Zuchtsauen);

e. bei Bösartigkeit gegenüber den Ferkeln oder bei Gliedmassenproblemen; in diesen Fällen darf die betreffende Sau vom Beginn des Nestbauverhaltens bis längstens zum Ende des Tages, der auf die Geburt folgt, fixiert werden;

f. während maximal fünf Tagen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin bis zum Absetzen; in diesen Fällen ist Einzelhaltung der Sau mit dauerndem Zugang zu einem Liegebereich nach Ziffer 5.1 und einem nicht eingestreuten Bereich zulässig;

g. während der Deckzeit; in diesen Fällen dürfen Zuchtsauen längstens zehn Tage einzeln in Fress-/Liegeboxen bzw. Kastenständen gehalten werden, sofern die Anforderungen nach Buchstabe d bzw. Ziffer 5.1 Buchstabe a erfüllt sind; für jede Tiergruppe, ist am ersten und am letzten Tag der Einzelhaltung das Datum und die Anzahl Tiere zu dokumentieren;

h. bei kranken oder verletzten Tieren; in diesen Fällen sind diejenigen Abweichungen zulässig, die im Zusammenhang mit der Krankheit oder der Verletzung zwingend erforderlich sind; die Tiere sind nötigenfalls separat unterzubringen; Einflächen-Buchten mit einem Liegebereich nach Ziffer 5.1 Buchstabe a sind zulässig.

Ziff. 5.1:"Dauernd" = "24 Stunden am Tag“ (für alle Tiere der Kategorie) – zulässige Abweichungen: siehe Ziff.5.3 und soweit während Stallarbeiten notwendig.

Die Bereiche müssen nicht zwingend durch einen Niveauunterschied oder einen Balken getrennt sein.

Strohkrümel, Strohkrümelhäcksel etc., die durch Aufbrechen von Strohwürfeln hergestellt werden, sind wie ganze Strohwürfel als Allein-Einstreu BTS-konform. Strohmehl ist nicht BTS-konform.

Ziff. 5.2: Die gesamte Fläche, auf welcher die Tiere beim Fressen bzw. Trinken stehen, muss befestigt sein.

Ziff. 5.3 Bst. e: Bei der Kontrolle sind die Aufzeichnungen nach Art. 26 Abs. 1 der Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren (SR 455.110.1) zu überprüfen.

Ziff. 5.3 Bst. g: Nach den erwähnten 10 Tagen gelten Fress-/Liegeboxen und Kastenstände nicht mehr als Liegebereich.

6 Kaninchen

6.1 Die Tiere müssen dauernd Zugang haben zu:

a. einem Bereich mit einer Einstreuschicht, welche den Tieren das Scharren ermöglicht;

b. einem erhöhten Bereich, der perforiert sein darf, sofern die Stegbreite bzw. der Stabdurchmesser und die Schlitz- bzw. Lochgrösse dem Gewicht und der Grösse der Tiere angepasst sind.

6.2 Die Distanz zwischen der Bodenfläche und den erhöhten Flächen muss mindestens 20 cm betragen.

6.3 Pro Zibbe mit Jungtieren muss ein separates eingestreutes Nest mit einer Mindestfläche von 0,10 m² zur Verfügung stehen.

6.4 Jede Bucht für abgesetzte Jungtiere muss mindestens 2 m² umfassen.

6.5 Pro Tier müssen folgende Flächen zur Verfügung stehen:

	Mindestflächen ausserhalb des Nests, pro Zibbe		*Mindestflächen pro Jungtier*		
	mit Wurf	*ohne Wurf sowie in Verbindung mit Ziffer 6.7*	*vom Absetzen bis zum 35. Lebenstag*	*vom 36. bis zum 84. Lebenstag*	*ab dem 85. Lebenstag*
minimale Gesamtfläche pro Tier (m²), wovon	*1,50*[1]	*0,60*[1]	*0,10*[1]	*0,15*[1]	*0,25*[1]
– minimale eingestreute Fläche pro Tier (m²)	*0,50*	*0,25*	*0,03*	*0,05*	*0,08*
– minimale erhöhte Fläche pro Tier (m²)	*0,40*	*0,20*	*0,02*	*0,04*	*0,06*

[1] Bei mindestens 35 % dieser Fläche muss die Höhe im Minimum 60 cm betragen.

6.6 Kranke oder verletzte Tiere sind nötigenfalls separat unterzubringen; in diesem Fall müssen den Tieren die Mindestflächen pro Zibbe ohne Wurf nach Ziffer 6.5 zur Verfügung stehen.

6.7 Von maximal zwei Tagen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin bis maximal zehn Tage nach der Geburt müssen Zibben nicht in Gruppen gehalten werden.

Ziff. 6.1: Allen Tieren müssen die entsprechenden Flächen nach Ziff. 6.3 – 6.5 24 Stunden am Tag zugänglich sein – zulässige Abweichungen: siehe Ziff. 6.6 – 6.7 und soweit während Stallarbeiten notwendig.

Bezüglich Einstreu sind Ziff. 1.3 und die zugehörige Erläuterung zu beachten.

7 Nutzgeflügel

7.1 An jedem Tag müssen die Tiere:

a. dauernd Zugang haben zu einem ganzflächig eingestreuten Stall mit erhöhten Sitzgelegenheiten; und

b. tagsüber Zugang haben zu einem Aussenklimabereich (AKB) nach den Ziffern 7.8–7.10.

7.2 In Ställen für Hennen und Hähne, Junghennen und -hähne sowie Küken für die Eierproduktion muss die Lichtstärke von 15 Lux in Bereichen, in denen die Stärke des Tageslichts wegen

Stalleinrichtungen oder der Distanz zur Fensterfront stark reduziert ist, durch Zuschaltung von Kunstlicht erreicht werden.

7.3 *Den Mastpoulets müssen spätestens ab dem 10. Lebenstag im Stall erhöhte Sitzgelegenheiten zur Verfügung stehen, die vom Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) für den Einsatz beim betreffenden Masttyp bewilligt sind. Die in der Bewilligung angegebene minimale Anzahl Sitzgelegenheiten bzw. deren Fläche oder Länge ist einzuhalten.*

7.4 *Den Truten müssen spätestens ab dem 10. Lebenstag im Stall genügend Rückzugsmöglichkeiten (z.B. aus Strohballen) sowie Sitzgelegenheiten auf verschiedenen Höhen zur Verfügung stehen, die dem Verhalten und den physischen Fähigkeiten der Tiere angepasst sind.*

7.5 *Der Zugang zum AKB nach Ziffer 7.1 Buchstabe b ist nach den Vorgaben von Buchstabe B Ziffer 1.6 zu dokumentieren.*

7.6 *Der Zugang zum AKB darf bei schneebedeckter Umgebung oder bei in Bezug auf das Alter der Tiere sehr tiefer Temperatur im AKB eingeschränkt werden. Einschränkungen sind mit Angabe des Datums und des Grundes (z.B. «Schnee» bzw. Temperatur im AKB über Mittag) zu dokumentieren.*

7.7 *Der Zugang zum AKB ist fakultativ:*

a. *für Hennen und Hähne bis 10 Uhr sowie nach dem Einstallen in den Legestall bis zum Ende der 23. Alterswoche;*

b. *für Mastpoulets an den ersten 21 Lebenstagen;*

c. *für Truten und Küken für die Eierproduktion an den ersten 42 Lebenstagen.*

7.8 *Der AKB muss:*

a. *vollständig gedeckt sein;*

b. *ausreichend eingestreut sein; ausgenommen ist der AKB von mobilen Geflügelställen;*

c. *die folgenden Mindestmasse aufweisen:*

Tiere	*Bodenfläche des AKB (ganze Fläche eingestreut)*	*Minimale offene Seitenfläche des AKB; Kunststoff- oder Drahtgeflechte sind zulässig*	*Für Herden mit mehr als 100 Tieren: Breite der Öffnungen vom Stall zum AKB und Öffnungen zur Weide*
Hennen und Hähne	– *mindestens 43 m² pro 1000 Tiere*	– *Länge der offenen Seitenfläche: mindestens wie AKB-Längsseite* – *Höhe der offenen Seitenfläche (innen gemessen): im Durchschnitt mindestens 70 Prozent der Gesamthöhe*	– *insgesamt mindestens 1,5 m pro 1000 Tiere;* – *jede Öffnung mindestens 0,7 m.*
Junghennen, -hähne und Küken für die Eierproduktion (ab 43. Lebenstag)	– *mindestens 32 m² pro 1000 Tiere*		
Mastpoulets und Truten	– *mindestens 20 Prozent der begehbaren Fläche nach der Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV) Anhang 1 Tab. 9-1 Ziff.3*	– *mindestens 8 Prozent der begehbaren Fläche nach TSchV Anhang 1 Tab. 9-1 Ziff. 3*	– *insgesamt mindestens 2 m pro 100 m² der begehbaren Fläche nach TSchV Anhang 1 Tab. 9-1 Ziff. 3;* – *jede Öffnung mindestens 0,7 m.*

7.9 *Die Öffnungen des Stalles zum AKB müssen bei Mastpoulets so angeordnet sein, dass die längste Strecke, die ein Tier zur nächstgelegenen Öffnung zurücklegen muss, nicht mehr als 20 m beträgt.*

7.10 *Der Kanton kann Masse, die nur unwesentlich von den Anforderungen nach den Ziffern 7.8 und 7.9 abweichen für befristete Zeit zulassen, wenn deren Einhaltung:*

a. mit unverhältnismässig hohen Investitionen verbunden wäre; oder
b. wegen beschränkter Platzverhältnisse nicht möglich ist.

Ziff. 7.1: "Dauernd" = "24 Stunden am Tag“ (für alle Tiere der Kategorie).
„Ganzflächig“ = Ganze den Tieren zugängliche Fläche am Boden.

B Anforderungen für RAUS-Beiträge

1 Allgemeine Anforderungen und Dokumentation des Auslaufs

1.1 *Als Weide gilt eine mit Gräsern und Kräutern bewachsene, den Tieren zur Verfügung stehende Grünfläche.*

1.2 *Morastige Stellen auf Weiden müssen ausgezäunt sein; ausgenommen sind Suhlen für Yaks, Wasserbüffel und Schweine.*

1.3 *Als Auslauffläche gilt eine den Tieren für den regelmässigen Auslauf zur Verfügung stehende Fläche, die befestigt oder mit geeignetem Material ausreichend bedeckt ist.*

1.4 *Der Kanton legt fest, welcher Bereich der senkrecht unter einem Vordach liegenden Auslauffläche als ungedeckt gilt; dabei berücksichtigt er insbesondere die Höhe, auf der sich die Dachtraufe befindet.*

1.5 *Der ungedeckte Bereich einer Auslauffläche darf vom 1. März bis zum 31. Oktober beschattet werden.*

1.6 *Der Auslauf ist nach spätestens drei Tagen pro Gruppe von Tieren, denen gemeinsam Auslauf gewährt wurde, beziehungsweise pro Einzeltier zu dokumentieren. Ist die Einhaltung der Auslaufvorgaben durch das Haltungssystem gewährleistet, so muss der Auslauf nicht dokumentiert werden. Für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel und Tiere der Pferde-, Ziegen- und Schafgattung, denen während einer gewissen Zeitspanne täglich Zugang zu einem Auslauf gewährt wird, muss nur am ersten und am letzten Tag dieser Zeitspanne eine entsprechende Eintragung im Auslaufjournal gemacht werden.*

1.7 *Der Kanton kann Masse, die nur unwesentlich von den Anforderungen nach den Ziffern 2.7, 2.8 und 3.3 abweichen für befristete Zeit zulassen, wenn deren Einhaltung:*

a. mit unverhältnismässig hohen Investitionen verbunden wäre; oder

b. wegen beschränkter Platzverhältnisse nicht möglich ist.

Ziff. 1.2: Nach Artikel 19 Absatz 2 GSchG i.V.m. Artikel 29 und 31 GSchV sind in Grundwasser-Schutzzonen keine Suhlen zulässig und in den Gewässerschutzbereichen Au und Ao ist weiterhin eine kantonale Bewilligung erforderlich.

2 Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie Tiere der Pferde-, Ziegen- und Schafgattung

2.1 *Den Tieren ist wie folgt Auslauf zu gewähren:*

a. vom 1. Mai bis zum 31. Oktober: an mindestens 26 Tagen pro Monat auf einer Weide;

b. vom 1. November bis zum 30. April: an mindestens 13 Tagen pro Monat auf einer Auslauffläche oder einer Weide.

2.2 *Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln ausser Milchkühen, andern Kühen und den über 160 Tage alten weiblichen Nachzuchttieren, kann alternativ zu Ziffer 2.1 während des ganzen Jahres dauernd Zugang zu einer Auslauffläche gewährt werden.*

2.3 *Der Zugang zur Weide bzw. zur Auslauffläche kann in folgenden Situationen eingeschränkt werden:*

a. während zehn Tagen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin und während zehn Tagen nach der Geburt;

b. im Zusammenhang mit einem Eingriff am Tier;

c. vor einem Transport während maximal zwei Tagen; die Identifikationsnummern der fixierten Tiere nach der TVD-Verordnung und das Datum müssen vor der Abweichung dokumentiert werden;

d. soweit dies während der Fütterung oder der Reinigung der Auslauffläche notwendig ist.

2.4 *Anforderungen an die Weidefläche:*

a. *Für Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie für Tiere der Ziegen- und Schafgattung muss die Weidefläche so bemessen sein, dass die Tiere an den Tagen mit Auslauf auf einer Weide gemäss Ziffer 2.1 oder 2.2 mindestens 25 Prozent ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können;*

b. *Pro Tier der Pferdegattung, das sich auf der Weide aufhält, muss eine Fläche von acht Aren zur Verfügung stehen; halten sich gleichzeitig fünf oder mehr Tiere auf derselben Fläche auf, so kann die Fläche pro Tier um maximal 20 Prozent verkleinert werden.*

2.5 *Statt auf einer Weide kann den Tieren in folgenden Situationen Auslauf auf einer Auslauffläche gewährt werden:*

a. *während oder nach starkem Niederschlag;*

b. *im Frühjahr, solange die Vegetation standortbedingt noch keinen Weidegang erlaubt;*

c. *während der ersten zehn Tage der Galtzeit.*

2.6 *Steht auf einem Betrieb im Berggebiet für den Auslauf nach Ziffer 2.5 Buchstabe b keine geeignete Auslauffläche zur Verfügung, so kann der Kanton bis zum Zeitpunkt, ab dem das Weiden standortbedingt möglich ist, eine von Ziffer 2.1 Buchstabe a abweichende Auslaufregelung vorschreiben, die der Infrastruktur des Betriebs Rechnung trägt.*

2.7 *Den Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln muss mindestens folgende Auslauffläche zur Verfügung stehen:*

a. *den Tieren dauernd zugängliche Auslauffläche:*

Tiere	*Minimale Gesamtfläche[1] m2/Tier*	*Davon minimale ungedeckte Fläche, m2/Tier*
Kühe, hochträchtige[2] Erstkalbende und Zuchtstiere	*10*	*2,5*
Jungtiere über 400 kg	*6,5*	*1,8*
Jungtiere 300–400 kg	*5,5*	*1,5*
Jungtiere über 120 Tage alt, bis 300 kg	*4,5*	*1,3*
Jungtiere bis 120 Tage alt	*3,5*	*1*

[1] *Die Gesamtfläche umfasst den Liege-, den Fress- und den Laufbereich (inkl. den Tieren dauernd zugängliche befestigte Auslauffläche).*
[2] *In den letzten beiden Monaten vor dem voraussichtlichen Abkalbetermin*

b. *den Tieren nicht dauernd zugängliche Auslauffläche zu einem Laufstall:*

Tiere	*Minimale Auslauffläche, m2/Tier[1]*	
	behornt	*nicht behornt*
Kühe, hochträchtige[2] Erstkalbende, Zuchtstiere	*8,4*	*5,6*
Jungtiere über 400 kg	*6,5*	*4,9*
Jungtiere 300–400 kg	*5,5*	*4,5*
Jungtiere über 120 Tage alt, bis 300 kg	*4,5*	*4*
Jungtiere bis 120 Tage alt	*3,5*	*3,5*

[1] *Mindestens 50 Prozent der minimalen Auslauffläche müssen ungedeckt sein.*
[2] *In den letzten beiden Monaten vor dem voraussichtlichen Abkalbetermin*

c. *Auslauffläche zu einem Anbindestall:*

Tiere	*Minimale Auslauffläche, m2/Tier[1]*	
	behornt	*nicht behornt*
Kühe, hochträchtige[2] Erstkalbende, Zuchtstiere	*12*	*8*
Jungtiere über 400 kg	*10*	*7*
Jungtiere 300–400 kg	*8*	*6*

Tiere	Minimale Auslauffläche, m²/Tier[1]	
	behornt	nicht behornt
Jungtiere über 160 Tage alt, bis 300 kg	6	5

1 Mindestens 50 Prozent der minimalen Auslauffläche müssen ungedeckt sein.
2 In den letzten beiden Monaten vor dem voraussichtlichen Abkalbetermin

2.8 Den Tieren der Pferdegattung muss mindestens folgende Auslauffläche zur Verfügung stehen:

Die Auslauffläche ist für die Tiere …	Widerristhöhe des Tieres					
	< 120 cm	120–134 cm	134–148 cm	148–162 cm	162–175 cm	> 175 cm
– dauernd zugänglich: mindestens … m²/Tier[1, 2]	12	14	16	20	24	24
– nicht dauernd zugänglich: mindestens … m²/Tier[1, 2]	18	21	24	30	36	36

1 Mindestens 50 % der minimalen Auslauffläche muss ungedeckt sein.
2 Befinden sich mehrere Tiere auf einer Auslauffläche, so entspricht die Mindestfläche der Summe der Mindestflächen für die einzelnen Tiere. Umfasst eine Gruppe mindestens fünf Tiere, so kann die Fläche um maximal 20 % reduziert werden.

2.9 Die Auslauffläche für die Tiere der Ziegengattung muss zu mindestens 25 Prozent ungedeckt sein.

2.10 Die Auslauffläche für Tiere der Schafgattung muss zu mindestens 50 Prozent ungedeckt sein.

Ziff. 2.1: In Pferdehaltungen müssen auch die Auslaufvorschriften nach Artikel 61 Absätze 4 und 5 der Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV; SR 455.1) eingehalten werden.

Ziff. 2.2: "Dauernd" = "24 Stunden am Tag“ (für alle Tiere der Kategorie) – zulässige Abweichungen: siehe Ziff. 2.3.

Ziff. 2.4 Bst a: Im Zweifelsfall sind die entsprechenden Angaben in der aktuellen Nährstoffbilanz massgebend. Während oder nach einer längeren Trockenperiode kann gestützt auf Artikel 106 „Höhere Gewalt“ geltend gemacht werden.

Ziff. 2.6: Die abweichende Auslaufregelung schreibt der Kanton in Form einer Sonderzulassung nach Art. 76 vor.

Ziff. 2.7 und 2.8: "Dauernd" = "24 Stunden am Tag“ (für alle Tiere der Kategorie) – zulässige Abweichungen: siehe 4.3 – 4.4 und soweit während Stallarbeiten notwendig.

3 Tiere der Schweinegattung

3.1 Allen Tierkategorien der Schweinegattung ausser säugenden Zuchtsauen muss jeden Tag ein mehrstündiger Zugang zu einer Auslauffläche oder einer Weide gewährt werden. Abweichungen sind in den folgenden Situationen zulässig:

a. an maximal fünf Tagen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin, während deren die Sauen in einer Abferkelbucht gehalten werden;
b. an maximal zehn Tagen während der Deckzeit, wenn die Sauen einzeln gehalten werden; für jede Tiergruppe ist am ersten und am letzten Tag der Einzelhaltung ohne Auslauf das Datum und die Anzahl Tiere zu dokumentieren.

3.2 Säugenden Zuchtsauen muss während jeder Säugeperiode an mindestens 20 Tagen ein mindestens einstündiger Auslauf gewährt werden.

3.3 Befestigte Auslaufflächen

Tiere	Minimale Auslauffläche, m²/Tier[1]

Tiere	Minimale Auslauffläche, m^2/Tier[1]
Zuchteber, über halbjährig	4,0
nicht säugende Zuchtsauen, über halbjährig	1,3
säugende Zuchtsauen	5,0
abgesetzte Ferkel	0,3
Remonten und Mastschweine, über 60 kg	0,65
Remonten und Mastschweine, unter 60 kg	0,45

[1] Mindestens 50 Prozent der minimalen befestigten Auslauffläche müssen ungedeckt sein.

3.4 Fress- und Tränkebereiche müssen befestigt sein.

Ziff. 3.1: Saugferkel sind in Art. 73 nicht als Tierkategorie aufgeführt. Für sie ist der Auslauf folglich fakultativ.

4 Nutzgeflügel

4.1 An jedem Tag müssen die Tiere

a. tagsüber Zugang zu einem Aussenklimabereich nach Buchstabe A Ziffern 7.5–7.8 haben; und
b. von spätestens 13 Uhr bis mindestens 16 Uhr, im Minimum aber während fünf Stunden Zugang zu einer Weide haben.

4.2 Bei zulässigen Einschränkungen zum AKB kann auch der Zugang zur Weide eingeschränkt werden. Zusätzlich kann von den Bestimmungen nach Ziffer 4.1 Buchstabe b wie folgt abgewichen werden:

a. Während und nach starkem Niederschlag, bei starkem Wind oder bei in Bezug auf das Alter der Tiere sehr tiefer Aussentemperatur darf der Zugang zur Weide eingeschränkt werden.
b. Bei Hennen und Hähnen, Junghennen und -hähnen sowie bei Küken für die Eierproduktion darf der Zugang zur Weide zwischen dem 1. November und dem 30. April durch den Zugang zu einer ungedeckten Auslauffläche ersetzt werden; diese muss mindestens eine Fläche von 43 m^2 je 1000 Tiere aufweisen und mit einem Material bedeckt sein, in dem die Tiere scharren können.
c. Bei Hennen darf im Zusammenhang mit der Futterreduktion zur Einleitung der Mauser der Zugang zur Weide während höchstens 21 Tagen geschlossen bleiben.

4.3 Der Zugang zum AKB und zur Weide nach Ziffer 4.1 ist nach den Vorgaben von Buchstabe B Ziffer 1.6 zu dokumentieren. Bei Einschränkungen des Zugangs sind das Datum und der Grundes (z.B. «Schnee» bzw. Temperatur im AKB über Mittag) zu vermerken.

4.4 Anforderungen an die Weide:

a. Für die Öffnungen zur Weide gelten die gleichen Masse wie für die Öffnungen zum AKB (Bst. A Ziff. 7.8).
b. Auf der Weide müssen den Tieren Zufluchtsmöglichkeiten, wie Bäume, Sträucher oder Unterstände, zur Verfügung stehen.

5 Hirsche

5.1 Die Tiere müssen ganzjährig auf der Weide gehalten werden.

5.2 Für mittelgrosse Hirsche muss für die ersten acht Tiere eine Weidefläche von mindestens 2500 m^2 zur Verfügung stehen. Diese Fläche ist für jedes zusätzliche Tier um 240 m^2 zu vergrössern. Haben die Tiere dauernd Zugang zu befestigten Flächen, so kann die Weidefläche entsprechend reduziert werden, höchstens jedoch um 500 m^2.

5.3 *Für grosse Hirsche muss für die ersten sechs Tiere eine Weidefläche von mindestens 4000 m² zur Verfügung stehen. Diese Fläche ist für jedes zusätzliche Tier um 320 m² zu vergrössern. Haben die Tiere dauernd Zugang zu befestigten Flächen, so kann die Weidefläche entsprechend reduziert werden, höchstens jedoch um 800 m².*

6 Bisons

6.1 *Die Tiere müssen ganzjährig auf der Weide gehalten werden.*

6.2 *Für Bisons muss für die ersten fünf Tiere eine Weidefläche von mindestens 2500 m² zur Verfügung stehen. Diese Fläche ist für jedes zusätzliche Tier um 240 m² zu vergrössern. Haben die Tiere dauernd Zugang zu befestigten Flächen, kann die Weidefläche entsprechend reduziert werden, höchstens jedoch um 500 m².*

Anhang 6a
*(Art. 82*d *Abs. 2und 82*e *Abs. 2)*

Anforderungen an den Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Obstbau, im Rebbau und im Zuckerübenanbau

1 Obstbau

1.1 Herbizidverzicht

Massnahmen:

a. Verzicht auf den Einsatz von Herbiziden zwischen den Reihen; unter den Bäumen maximal eine Behandlung pro Jahr nur mit einem Blattherbizid;

b. vollständiger Verzicht auf Herbizide.

1.2 Verzicht auf Fungizide mit besonderem Risikopotenzial

Massnahme:

a. Verzicht auf den Einsatz von Fungiziden gemäss der Liste «Pflanzenschutzmittel mit besonderem Risikopotenzial»[67].

2 Rebbau

2.1 Herbizidverzicht

Massnahmen:

a. Verzicht auf den Einsatz von Herbiziden zwischen den Reihen; unter dem Stock wird nur Blattherbizid auf einer Breite von maximal 50 cm eingesetzt;

b. vollständiger Verzicht auf Herbizide.

2.2 Verzicht auf Fungizide mit besonderem Risikopotenzial

Massnahmen:

a. Verzicht auf den Einsatz von Fungiziden gemäss der Liste «Pflanzenschutzmittel mit besonderem Risikopotenzial» mit Ausnahme des Einsatzes von höchstens 1,5 kg Kupfer pro Hektar und Jahr;

b. Verzicht auf den Einsatz von Fungiziden gemäss der Liste «Pflanzenschutzmittel mit besonderem Risikopotenzial».

3 Zuckerrübenanbau

3.1 Herbizidverzicht

Massnahmen:

a. nur mechanische Unkrautbekämpfung zwischen den Reihen ab 4-Blatt-Stadium bis zur Ernte;

b. nur mechanische Unkrautbekämpfung zwischen den Reihen ab Saat bis zur Ernte;

c. vollständiger Verzicht auf Herbizide ab der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der Zuckerrüben.

3.2 Verzicht auf Fungizide und Insektizide

Massnahme:

67 Die Liste ist abrufbar unter www. blw.admin.ch > Nachhaltige Produktion > Pflanzenschutz > Pflanzenschutzmittel > Aktionsplan Pflanzenschutzmittel.

a. Verzicht auf Fungizide und Insektizide ab Saat bis zur Ernte.

Anhang 7
(Art. 61 Abs. 4, 63 Abs. 4, 83 Abs. 1 und 86 Abs. 3)

Beitragsansätze

1 Kulturlandschaftsbeiträge

1.1 Offenhaltungsbeitrag

1.1.1 Der Offenhaltungsbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr:

a.	*in der Hügelzone*	*100 Fr.*
b.	*in der Bergzone I*	*230 Fr.*
c.	*in der Bergzone II*	*320 Fr.*
d.	*in der Bergzone III*	*380 Fr.*
e.	*in der Bergzone IV*	*390 Fr.*

1.2 Hangbeitrag

1.2.1 Der Hangbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr:

a.	*für Hanglagen mit 18–35 Prozent Neigung*	*410 Fr.*
b.	*für Hanglagen mit mehr als 35–50 Prozent Neigung*	*700 Fr.*
c.	*für Hanglagen mit mehr als 50 Prozent Neigung*	*1000 Fr.*

1.3 Steillagenbeitrag

1.3.1 Der Steillagenbeitrag steigt in Abhängigkeit des Anteils Steillagen mit über 35 Prozent Neigung linear an. Er beträgt bei 30 Prozent Anteil 100 Franken pro Hektare und steigt auf 1000 Franken pro Hektare bei 100 Prozent Anteil.

1.4 Hangbeitrag für Rebflächen

1.4.1 Der Hangbeitrag für Rebflächen beträgt pro Hektare und Jahr:

a.	*für Rebflächen in Hanglagen mit 30–50 Prozent Neigung*	*1500 Fr.*
b.	*für Rebflächen in Hanglagen mit mehr als 50 Prozent Neigung*	*3000 Fr.*
c.	*für Rebflächen in Terrassenlagen mit mehr als 30 Prozent Neigung*	*5000 Fr.*

1.5 Alpungsbeitrag

1.5.1 Der Alpungsbeitrag beträgt 370 Franken pro gesömmerten NST und Jahr.

1.6 Sömmerungsbeitrag

1.6.1 Der Sömmerungsbeitrag wird aufgrund des festgelegten Normalbesatzes berechnet und beträgt pro Jahr für:

a.	Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung oder Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen	400 Fr. pro NST
b.	Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei Umtriebsweide	320 Fr. pro NST
c.	Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei übrigen Weide	120 Fr. pro NST
d.	gemolkene Kühe, Milchschafe und Milchziegen mit einer Sömmerungsdauer von 56–100 Tagen	400 Fr. pro RGVE
e.	andere raufutterverzehrende Nutztiere	400 Fr. pro NST

2 Versorgungssicherheitsbeiträge

2.1 Basisbeitrag

2.1.1 Der Basisbeitrag beträgt 900 Franken pro Hektar und Jahr.

2.1.2 Für die Dauergrünflächen, die als Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe a, b, c, d oder g bewirtschaftet werden, beträgt der Basisbeitrag 450 Franken pro Hektare und Jahr.

2.1.3 Abstufung:

Fläche	Kürzung des Beitragssatzes
bis 60 ha	0 %
über 60–80 ha	20 %
über 80–100 ha	40 %
über 100–120 ha	60 %
über 120–140 ha	80 %
über 140 ha	100 %

2.1.4 Bei Betriebsgemeinschaften werden die Grenzen für die Abstufung nach Ziffer 2.1.3 multipliziert mit der Anzahl der beteiligten Betriebe.

2.2 Produktionserschwernisbeitrag

2.2.1 Der Produktionserschwernisbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr:

a.	in der Hügelzone	240 Fr.
b.	in der Bergzone I	300 Fr.
c.	in der Bergzone II	320 Fr.
d.	in der Bergzone III	340 Fr.
e.	in der Bergzone IV	360 Fr.

2.3 Beitrag für die offene Ackerfläche und für Dauerkulturen

2.3.1 *Der Beitrag für die offene Ackerfläche und für die Dauerkulturen beträgt 400 Franken pro Hektare und Jahr.*

3 Biodiversitätsbeiträge

3.1 Qualitätsbeitrag

3.1.1 *Die Beiträge betragen für:*

		Qualitätsbeitrag nach Qualitätsstufen	
		I	*II*
		Fr./ha und Jahr	*Fr./ha und Jahr*
1.	Extensiv genutzte Wiesen		
	a. Talzone	*~~1350~~ 1080*	*~~1650~~ 1920*
	b. Hügelzone	*~~1080~~ 860*	*~~1620~~ 1840*
	c. Bergzone I und II	*~~630~~ 500*	*~~1570~~ 1700*
	d. Bergzone III und IV	*~~495~~ 450*	*~~1055~~ 1100*
2.	Streueflächen		
	Talzone	*~~1800~~ 1440*	*~~1700~~ 2060*
	Hügelzone	*~~1530~~ 1220*	*~~1670~~ 1980*
	Bergzone I und II	*~~1080~~ 860*	*~~1620~~ 1840*
	Bergzone III und IV	*~~855~~ 680*	*~~1595~~ 1770*
3.	Wenig intensiv genutzte Wiesen		
	a. Talzone-Bergzone II	*450*	*1200*
	b. Bergzone III und IV	*450*	*1000*
4.	Extensive Weiden und Waldweiden	*450*	*700*
5.	Hecken, Feld- und Ufergehölze	*~~2700~~ 2160*	*~~2300~~ 2840*
6.	Buntbrache	*3800*	
7.	Rotationsbrache	*3300*	
8.	Ackerschonstreifen	*2300*	
9.	Saum auf Ackerfläche	*3300*	
10.	Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt	–	*1100*
11.	Uferwiese entlang von Fliessgewässern	*450*	
12.	Artenreiche Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet	–	*150, max. aber 300 je NST*
13.	Regionsspezifische Biodiversitätsförderflächen	–	–
14.	Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge	*2500*	

3.1.2 Die Beiträge betragen für:

		Qualitätsbeitrag nach Qualitätsstufen	
		I	II
		Fr./Baum und Jahr	Fr./Baum und Jahr
1.	Hochstamm-Feldobstbäume	13.50	31.50
	Nussbäume	13.50	16.50
2.	Standortgerechte Einzelbäume und Alleen	-	-

3.2 Vernetzungsbeitrag

3.2.1 Der Bund übernimmt pro Jahr höchstens 90 Prozent der folgenden Beträge:

a. pro ha extensive Weide und Waldweide 500 Fr.

b. pro ha der Flächen nach Ziffer 3.1.1 Ziffern 1–3, 5–11 und 13 1000 Fr.

c. pro Baum nach Ziffer 3.1.2 Ziffern 1 und 2 5 Fr.

4 Landschaftsqualitätsbeitrag

4.1 Pro Projekt und Jahr übernimmt der Bund höchstens 90 Prozent der folgenden Beträge:

a. pro ha landwirtschaftliche Nutzfläche von Betrieben mit vertraglichen Vereinbarungen 360 Fr.

b. pro NST des Normalbesatzes auf Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieben mit vertraglichen Vereinbarungen 240 Fr.

4.2 Der Bund stellt den Kantonen für Landschaftsqualitätsprojekte nach Artikel 64 jährlich pro ha landwirtschaftliche Nutzfläche höchstens 120 Franken und pro NST des Normalbesatzes im Sömmerungsgebiet höchstens 80 Franken zur Verfügung.

5 Produktionssystembeiträge

5.1 Beitrag für die biologische Landwirtschaft

5.1.1 Der Beitrag für die biologische Landwirtschaft beträgt pro Hektare und Jahr:

a. für die Spezialkulturen 1600 Fr.

b. für die übrige offene Ackerfläche 1200 Fr.

c. für die übrige beitragsberechtigte Fläche 200 Fr.

5.2 Beitrag für extensive Produktion von Getreide, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen und Raps

5.2.1 Der Beitrag für extensive Produktion beträgt 400 Franken pro Hektare und Jahr.

5.3 Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion

5.3.1 Der Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion beträgt 200 Franken pro Hektare Grünfläche des Betriebs und Jahr.

5.4 Tierwohlbeiträge

Tierkategorie	Beitrag (Fr. je GVE)	
	BTS	RAUS
a. Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel:		
1. Milchkühe	90	190
2. andere Kühe	90	190
3. weibliche Tiere, über 365 Tage alt, bis zur ersten Abkalbung	90	190
4. weibliche Tiere, über 160–365 Tage alt	90	190
5. weibliche Tiere, bis 160 Tage alt	–	370
6. männliche Tiere, über 730 Tage alt	90	190
7. männliche Tiere, über 365–730 Tage alt	90	190
8. männliche Tiere, über 160–365 Tage alt	90	190
9. männliche Tiere, bis 160 Tage alt	–	370
b. Tierkategorien der Pferdegattung:		
1. weibliche und kastrierte männliche Tiere, über 900 Tage alt	90	190
2. Hengste, über 900 Tage alt	–	190
3. Tiere, bis 900 Tage alt	–	190
c. Tierkategorien der Ziegengattung:		
1. weibliche Tiere, über ein Jahr alt	90	190
2. männliche Tiere, über ein Jahr alt	–	190
d. Tierkategorien der Schafgattung:		
1. weibliche Tiere, über ein Jahr alt	–	190
2. männliche Tiere, über ein Jahr alt	–	190
e. Tierkategorien der Schweinegattung:		
1. Zuchteber, über halbjährig	–	165
2. nicht säugende Zuchtsauen, über halbjährig	155	370
3. säugende Zuchtsauen	155	165
4. abgesetzte Ferkel	155	165
5. Remonten, bis halbjährig, und Mastschweine	155	165
f. Kaninchen:		
1. Zibben mit jährlich mindestens vier Würfen, einschliesslich Jungtiere bis zum Alter von etwa 35 Tagen	280	–
2. Jungtiere, etwa 35 bis 100 Tage alt	280	–
g. Tierkategorien des Nutzgeflügels:		
1. Bruteier produzierende Hennen und Hähne	280	290

Tierkategorie	Beitrag (Fr. je GVE)	
	BTS	RAUS
2. Konsumeier produzierende Hennen	280	290
3. Junghennen, Junghähne und Küken für die Eierproduktion	280	290
4. Mastpoulets	280	290
5. Truten	280	290
h. Wildtiere:		
1. Hirsche	–	80
2. Bisons	–	80

~~**5.4 Beitrag für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS)**~~

~~5.4.1 Die Beiträge für BTS betragen pro GVE und Jahr für:~~

~~a.~~	~~über 160 Tage alte Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, über 30 Monate alte Tiere der Pferdegattung und über ein Jahr alte Tiere der Ziegengattung~~	~~90 Fr.~~
~~b.~~	~~Schweine ohne Saugferkel~~	~~155 Fr.~~
~~c.~~	~~Brut- und Konsumeier produzierende Hennen und Hähne, Junghennen, Junghähne und Küken zur Eierproduktion, Mastpoulets und Truten sowie Kaninchen~~	~~280 Fr.~~

5.5 Aufgehoben ~~**Beitrag für regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS)**~~

~~5.5.1 Die Beiträge für RAUS betragen pro GVE und Jahr für:~~

~~a.~~	~~über 160 Tage alte Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, Tiere der Pferdegattung, über ein Jahr alte Tiere der Schaf- und der Ziegengattung, Weidelämmer sowie Kaninchen~~	~~190 Fr.~~
~~b.~~	~~bis 160 Tage alte Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel~~	~~370 Fr.~~
~~c.~~	~~nicht säugende Zuchtsauen~~	~~370 Fr.~~
~~d.~~	~~übrige Schweine ohne Saugferkel~~	~~165 Fr.~~
~~e.~~	~~Brut- und Konsumeier produzierende Hennen und Hähne, Junghennen, Junghähne und Küken zur Eierproduktion, Mastpoulets und Truten~~	~~290 Fr.~~

6 Ressourceneffizienzbeiträge

6.1 Beitrag für emissionsmindernde Ausbringverfahren

6.1.1 Der Beitrag beträgt 30 Franken pro Hektare und Gabe.

6.2 Beitrag für schonende Bodenbearbeitung

6.2.1 Die Beiträge betragen pro Hektare und Jahr:

a.	*für die Direktsaat*	*250 Fr.*
b.	*für die Streifensaat*	*200 Fr.*
c.	*für die Mulchsaat*	*150 Fr.*

6.2.2 Der Zusatzbeitrag für den Verzicht auf Herbizid beträgt 400 Franken pro Hektare und Jahr.

6.3 Beitrag für den Einsatz von präzisen Applikationstechniken

6.3.1 Die Beiträge betragen für die Unterblattspritztechnik: pro Spritzbalken 75 Prozent der Anschaffungskosten, jedoch maximal 170 Franken pro Spritzeinheit.

6.3.2 Die Beiträge betragen für driftreduzierende Spritzgeräte in Dauerkulturen:

a. pro Spritzgebläse mit horizontaler Luftstromlenkung 25 Prozent der Anschaffungskosten, jedoch maximal 6000 Franken.

b. pro Spritzgebläse mit Vegetationsdetektor und horizontaler Luftstromlenkung sowie pro Tunnelrecyclingsprühgerät 25 Prozent der Anschaffungskosten, jedoch maximal 10 000 Franken.

Kap. 6.3 Die bezahlte Rechnung des Gerätes gilt als Gesuch für die Beitragszahlung. Die Rechnung darf nicht vor dem 1.1.2014 datiert sein. Bei der Unterblattspritztechnik muss auf der Rechnung die Anzahl der gekauften Spritzeinheiten angegeben sein. Die Rechnung für driftreduzierende Spritzgeräte muss mit der Angabe zum Gerätetyp versehen sein gemäss der Weisung zum Art. 82.

Kap. 6.3.1: Die Beiträge betragen 75 % der Aufrüstungskosten für einen Spritzbalken, inklusive Montage und Spritzeinheit, jedoch maximal 170 Franken pro Spritzeinheit.

6.4 Beitrag für die Ausrüstung von Spritzen mit einem Spülsystem mit separatem Spülwasserkreislauf zur Reinigung von Geräten für das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln

6.4.1 Der Beitrag beträgt pro Spülsystem 50 Prozent der Anschaffungskosten, maximal jedoch 2000 Franken.

6.5 Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen

6.5.1 Der Beitrag beträgt 35 Franken pro GVE und Jahr.

6.6 Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Obstbau

6.6.1 Die Beiträge für reduzierten Herbizideinsatz betragen:

Massnahme	*Fr./ha und Jahr*
a. Teilverzicht auf Herbizide (Anh. 6a Ziff. 1.1 Bst. a)	*200*
b. Vollständiger Verzicht auf Herbizide (Anh. 6a Ziff. 1.1 Bst. b)	600

6.6.2 Der Beitrag für reduzierten Fungizideinsatz betragen:

Massnahme	*Fr./ha und Jahr*
a. Verzicht auf Fungizide (Anh. 6a Ziff. 1.2 Bst. a)	200

6.7 Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Rebbau

6.7.1 Die Beiträge für reduzierten Herbizideinsatz betragen:

Massnahme	*Fr./ha und Jahr*
a. Teilverzicht auf Herbizide (Anh. 6a Ziff. 2.1 Buchstabe a)	*200*
b. Vollständiger Verzicht auf Herbizide (Anh. 6a Ziff. 2.1 Bst. b)	600

6.7.2 Die Beiträge für reduzierten Fungizideinsatz betragen:

Massnahme	*Fr./ha und Jahr*
a. Teilverzicht auf Fungizide (Anh. 6a Ziff. 2.2 Bst. a)	*200*
b. Verzicht auf Fungizide (Anh. 6a Ziff. 2.2 Bst. b)	300

6.8 Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Zuckerrübenanbau

6.8.1 Die Beiträge für reduzierten Herbizideinsatz betragen:

Massnahme	*Fr./ha und Jahr*
a. Mechanische Unkrautbekämpfung ab 4-Blatt-Stadium (Anh. 6a Ziff. 3.1 Bst. a)	*200*
b. Mechanische Unkrautbekämpfung ab Saat (Anh. 6a Ziff. 3.1 Bst. b)	*400*
c. Vollständiger Verzicht auf Herbizide (Anh. 6a Ziff. 3.1 Bst. c)	800

6.8.2 Der Beitrag für Fungizid- und Insektizidverzicht beträgt:

Massnahme	*Fr./ha und Jahr*
a. Verzicht auf Fungizide und Insektizide (Anh. 6a Ziff. 3.2 Bst. a)	400

Anhang 8
(Art. 105 Abs. 1)

~~Eine~~ Detailliertere Beschreibungen der Kontrollpunkte und Mängel ~~ist~~ sind unter https://www.agate.ch/portal/web/agate/kontrollrubriken-mit-kontrollpunkten zu finden. ~~im Dokument "Acontrol – Kontrollpunkte, Mängel und Kürzungen 2017" enthalten.~~ Dieses Dokumente ~~ist~~ sind integraler Bestandteil dieser ~~Weisungen und auf der Webseite des BLW veröffentlicht: www.blw.admin.ch > Instrumente > Direktzahlungen > Anmeldung/Kontrolle~~.

Kürzungen der Direktzahlungen

1 Allgemeines

1.1 *Die Beiträge eines Beitragsjahres werden beim Feststellen von Mängeln mit Abzügen von Pauschalbeträgen, Beträgen pro Einheit, eines Prozentsatzes eines betreffenden Beitrags oder eines Prozentsatzes aller Direktzahlungen gekürzt. Die Kürzung eines Beitrags kann höher sein als der Beitragsanspruch und wird in diesem Fall bei anderen Beiträgen abgezogen. Maximal können jedoch die gesamten Direktzahlungen eines Beitragsjahres gekürzt werden.*

1.2 *Ein Wiederholungsfall liegt vor, wenn beim selben Kontrollpunkt der gleiche oder ein analoger Mangel bereits in einer Kontrolle für das gleiche Beitragsjahr oder in einer Kontrolle für die drei vorangehenden Beitragsjahre beim selben Bewirtschafter oder bei derselben Bewirtschafterin festgestellt wurde.*

1.3 *Für unvollständige, fehlende, unbrauchbare oder ungültige Dokumente können die Kantone und Kontrollstellen den Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen Fristen zur Nachreichung setzen. Keine Nachreichung ist möglich für:*

a. Auslaufjournal im Bereich Tierschutz und Tierwohl;
b. Wiesenkalender/Wiesenjournal, Feldkalender/Kulturblätter;
c. Aufzeichnungen zu den Ressourceneffizienzbeiträgen;
d. Angaben zur Ausbringungsmethode der Pflanzenschutzmittel;
e. Inventar Zukauf von Pflanzenschutzmitteln und Dünger.
f. bei biologischer Landwirtschaft: Tierbestandesverzeichnis, Behandlungsjournal.

1.4 *Ist eine Kontrolle aufgrund unvollständiger, fehlender, unbrauchbarer oder ungültiger Dokumente nicht möglich, so sind zusätzlich zu den Kürzungen für die entsprechenden Dokumente bei denjenigen Kontrollpunkten Kürzungen vorzunehmen, die aufgrund der mangelnden Information nicht als erfüllt beurteilt werden können.*

1.5 *Der Kanton oder die Kontrollstelle kann dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin die Mehraufwände, die das Nachreichen von Dokumenten verursachen und die nach den Ziffern 2.1.3 und 2.1.4 anfallen, in Rechnung stellen.*

1.6 *Der Kanton kann bei begründeten speziellen betrieblichen Situationen und wenn die Summe aller Kürzungen mehr als 20 Prozent der gesamten Direktzahlungen des betreffenden Jahres ausmacht, die Kürzungen um maximal 25 Prozent erhöhen oder reduzieren. Er eröffnet solche Entscheide dem BLW.*

1.7 *Erfolgen Widerhandlungen vorsätzlich oder wiederholt, so können die Kantone die Gewährung von Beiträgen während höchstens fünf Jahren verweigern.*

2 Kürzungen der Beiträge von Ganzjahresbetrieben

2.1 Allgemeine Beitragsvoraussetzungen und Strukturdaten

2.1.1 *Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen, von Beitragsdifferenzen, von Beträgen pro Einheit, eines Prozentsatzes der betreffenden Beiträge oder eines Prozentsatzes aller Direktzahlungen. Werden Angaben nach den Ziffern 2.1.5–2.1.8 korrigiert, so erfolgt die Auszahlung der Beiträge nach den richtigen Angaben.*

2.1.2 Anmeldung für Direktzahlungsprogramme

Mangel beim Kontrollpunkt		*Kürzung oder Massnahme*
a. Verspätete Anmeldung: Kontrolle kann ordnungsgemäss durchgeführt werden (Art. 97)	*erste Feststellung*	*200 Fr.*
	erster und zweiter Wiederholungsfall	*400 Fr.*
	ab dem dritten Wiederholungsfall	*100 % der betreffenden Beiträge*
b. Verspätete Anmeldung: Kontrolle kann nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden (Art. 97)		*100 % der betreffenden Beiträge*
c. Anmeldung unvollständig oder mangelhaft (Art. 97)		Frist für Ergänzung oder Korrektur

2.1.3 Gesuchseinreichung

Mangel beim Kontrollpunkt		*Kürzung oder Massnahme*
a. Verspätete Gesuchseinreichung: Kontrolle kann ordnungsgemäss durchgeführt werden (Art. 98–100)	*erste Feststellung*	*200 Fr.*
	erster und zweiter Wiederholungsfall	*400 Fr.*
	ab dem dritten Wiederholungsfall	*100 % der betreffenden Beiträge*
b. Verspätete Gesuchseinreichung: Kontrolle kann nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden (Art. 98–100)		*100 % der betreffenden Beiträge*
c. Gesuch unvollständig oder mangelhaft (Art. 98–100)		*Frist für Ergänzung oder Korrektur*

2.1.4 Kontrolle auf dem Betrieb

Mangel beim Kontrollpunkt		*Kürzung*
a. Kontrollen werden erschwert; mangelhafte Mitwirkung oder Drohungen führen zu Mehraufwand (Art. 105)	*Mangelhafte Mitwirkung oder Drohungen im Bereich ÖLN oder Tierschutz*	*10 % aller Direktzahlungen, mind. 2000 Fr., max. 10 000 Fr.*
	Andere Bereiche	*10 % der betreffenden Beiträge, mind. 200 Fr., max. 2000 Fr.*
b. Verweigerung der Kontrolle (Art. 105)	*Verweigerung im Bereich ÖLN oder Tierschutz*	*100 % aller Direktzahlungen*
	Andere Bereiche	*120 % der betreffenden Beiträge*

2.1.5 Spezifische Angaben, Kulturen, Ernte und Verwertung

Mangel beim Kontrollpunkt		*Kürzung*
a. Kulturen ohne Extensobeiträge (Art. 98, 100 und 105)	*Deklaration Kultur oder Sorten nicht korrekt*	*Korrektur auf korrekte Angabe und zusätzlich 500 Fr.*

Mangel beim Kontrollpunkt		*Kürzung*
b. Kulturen mit Extensobeiträgen (Ernteverpflichtung) (Art. 98, 100 und 105)	*Vorhandene Sorten und Kulturen stimmen nicht mit der Deklaration überein*	*Korrektur auf richtige Angabe, und zusätzlich 500 Fr.*
	Kultur wurde nicht oder nicht im ordentlichen Reifezustand geerntet oder es fand keine ordentliche Verwertung der Ernte statt (landwirtschaftliche, technische oder industrielle Verwertung)	*120 % der betreffenden Beiträge*

2.1.6 Angaben zu den Flächen und Bäumen

Mangel beim Kontrollpunkt		*Kürzung oder Massnahme*
a. Deklaration Flächenmasse nicht korrekt (Art. 98, 100 und 105)	*Zu tiefe Angabe*	*Korrektur auf richtige Angabe*
	Zu hohe Angabe	*Korrektur auf richtige Angabe und zusätzliche Kürzung in der Höhe der Beitragsdifferenz (deklarierte minus richtige Angaben)*
b. Deklaration der Flächen in Hanglagen nicht korrekt (Art. 98, 100 und 105)	*Angaben zur Nutzung sind nicht korrekt* Fläche oder Teilfläche ist nicht der richtigen Neigungsstufe zugeordnet	*Bei allen Mängeln: Korrektur auf richtige Angabe, Neuberechnung des Steillagenbeitrags und zusätzlich 1000 Fr.*
c. Deklaration der Flächen nach Zonen nicht korrekt (Art. 98, 100 und 105)	*Angaben zur Zone sind nicht korrekt* Fläche oder Teilfläche ist nicht der richtigen Zone zugeordnet	*Bei allen Mängeln: Korrektur auf richtige Angabe und zusätzlich 200 Fr./ha betroffene Fläche*
d. Deklaration Anzahl der Einzelbäume/Hochstamm-Feldobstbäume nicht korrekt (Art. 98, 100 und 105)	*Zu tiefe Angabe*	*Korrektur auf richtige Angabe*
	Zu hohe Angabe	*Korrektur auf richtige Angabe und zusätzlich 50 Fr. je betroffenen Baum*
e. Deklaration Kategorie, Qualitätsstufe oder Vernetzung bei Einzelbäumen/ Hochstamm-Feldobstbäumen nicht korrekt (Art. 98, 100 und 105)	*Falsche Angabe*	*Bei allen Mängeln: Korrektur auf richtige Angabe und zusätzlich 50 Fr. je betroffenen Baum*

2.1.7 Bewirtschaftung durch Betrieb

Mangel beim Kontrollpunkt	*Kürzung oder Massnahme*

Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung oder Massnahme
a. Fläche wird nicht vom Betrieb bewirtschaftet. Rechnung und Gefahr für die Fläche liegt nicht beim Betrieb (Art. 98, 100 und 105; Art. 16 LBV [SR 910.91])	Betrieb hat Fläche einem anderen Bewirtschafter/ einer anderen Bewirtschafterin zur Verfügung gestellt (entgeltlich oder unentgeltlich)	Korrektur auf richtige Angabe und zusätzlich 500 Fr./ha der betroffenen Fläche
b. Flächen sind nicht sachgerecht bewirtschaftet (Art. 98, 100 und 105; Art. 16 LBV)	Fläche ist nicht bewirtschaftet, stark verunkrautet oder vergandet	Ausschluss der Fläche aus der LN, keine Beiträge auf dieser Fläche
c. Gepflegte Selven von Edelkastanien sind nicht sachgerecht bewirtschaftet (Art. 105; Art. 19 Abs. 7 und 22 LBV)	ungenügender Schnitt	600 Fr./ha × betroffene Fläche in ha
	ungenügende Entfernung der Kastanienigel, Aufsammeln des Laubes (<50 Prozent der Fläche)	300 Fr./ha × betroffene Fläche in ha
	ungenügende Entfernung des Totholzes und der Wurzelschösslinge	300 Fr./ha × betroffene Fläche in ha
	ungenügende Auflichtung und Saat	100 Fr./ha × betroffene Fläche in ha
	Pläne der Fläche fehlen	50 Fr. pro Dokument
		Kürzung wird erst vorgenommen, wenn der Mangel nach der Nachfrist weiter besteht bzw. wenn das Dokument nicht nachgereicht wurde

2.1.8 Deklaration der Tierbestände und Rindviehbestand

Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung oder Massnahme
~~a. Deklaration der Tierbestände am Stichtag nicht korrekt (ohne Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel) (Art. 98, 100 und 105)~~	~~Tierbestand stimmt insgesamt nicht überein oder Angabe der Tiere in falscher Kategorien~~	~~Kürzung um 100 Fr. je betroffene GVE~~

Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung oder Massnahme
a. Deklaration Durchschnittsbestände nicht korrekt (ohne Tierbestände nach Art. 37 Abs. 1~~ohne Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel~~) (Art. 98, 100 und 105)	*Der deklarierte Bestand wird nicht auf dem Betrieb gehalten* *Der von einem anderen Bewirtschafter/einer anderen Bewirtschafterin deklarierte Bestand wird auf dem Betrieb gehalten (selber keine Deklaration)* *Der Durchschnittsbestand ist nicht korrekt, plausibel oder nachvollziehbar*	*Bei allen Mängeln: Korrektur auf den tatsächlichen Bestand und zusätzlich 100 Fr. je betroffene GVE*
b. In der Tierverkehrsdatenbank (TVD) erfasster oder nach Art. 115c Abs. 5 korrigierter Bestand an Tieren nach Art. 37 Abs. 1 *~~Bestand an Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln~~ stimmt nicht mit dem auf dem Betrieb gehaltenen ~~Tieren~~ Tierbestand überein (Art. 98, 100 und 105)*	*Der in der TVD erfasste oder nach Art. 115c Abs. 5 korrigierte Tierbestand einer oder mehrerer Kategorien wird nicht auf dem Betrieb gehalten* *Es werden Tiere einer oder mehrerer Kategorien auf dem Betrieb gehalten, die nicht in der TVD für den Betrieb erfasst sind oder für die keine Korrektur nach Art. 115c Abs. 5 gemeldet wurde*	*Korrektur auf den tatsächlichen Bestand und zusätzlich 200 Fr. je betroffene GVE* *~~200 Fr. je betroffene GVE~~* *Keine Korrektur des Bestandes, jedoch Anrechnung in der Nährstoffbilanz und in der Futterbilanz*
c. Anrechnung der gesömmerten Tiere am Bestand des Betriebs ist nicht rechtmässig (Art. 37 und 46)	*Zugangsmeldung in der TVD oder Selbstdeklaration von Tieren, die zur Sömmerung verstellt wurden, erfolgt entgegen der Absicht des abgebenden Betriebs.*	*Korrektur auf richtige Angabe und zusätzliche Kürzung in der Höhe der Beitragsdifferenz (deklarierte minus richtige Angaben)*
d. Deklaration der Zahl der gesömmerten Tiere und/oder Tage nicht korrekt (Art. 98, 100 und 105)	*Die Zahl der gesömmerten Tiere und/oder Tage sind nicht korrekt, plausibel oder nachvollziehbar*	*Korrektur auf richtige Angabe und zusätzliche Kürzung in der Höhe der Beitragsdifferenz (deklarierte minus richtige Angaben)*

2.2 Ökologischer Leistungsnachweis

2.2.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen, von Beträgen pro Einheit und über die Vergabe von Punkten, die folgendermassen in Beträge umgerechnet werden:

Summe der Punkte minus 10 Punkte, dividiert durch 100 und dann multipliziert mit 1000 Franken pro Hektar LN des Betriebs.

Liegt die Summe der Punkte aus Wiederholungfällen bei 110 oder mehr, so werden im Beitragsjahr keine Direktzahlungen ausgerichtet.

Die Punkte bei einem Mangel werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.

2.2.2 Allgemeines

Mangel beim Kontrollpunkt	*Kürzung*
a. Flächenabtausch mit Nicht-ÖLN-Betrieben (Art. 23)	*Keine Beiträge auf der betroffenen Fläche, mind. 200 Fr.*
b. Nährstoffbilanz wurde bei Stickstoff und/oder Phosphor überschritten (Anh. 1 Ziff. 2.1)	*5 Pte. pro % Überschreitung, mind. 12 Pte und max. 80 Pte.; im Wiederholungsfall gilt keine max. Punktzahl; bei Überschreitung sowohl bei N als auch bei P_2O_5 ist der höhere Wert für die Kürzung massgebend*

2.2.3 Dokumente

Mangel beim Kontrollpunkt	*Kürzung*
a. Betriebsplan, Parzellenverzeichnis, Fruchtfolgerapport oder Formular der Kulturanteile, Hofdüngerlieferscheine bzw. Auszüge HODUFLU, Aufzeichnungen NPr-Futter, Bodenanalysen älter als 10-jährig, Spritzentest älter als 4-jährig unvollständig, fehlend, falsch, unbrauchbar oder ungültig (Anh. 1 Ziff. 1, 2.2 und 6.1)	*50 Fr. pro Dokument bzw. pro Bodenanalyse* *Kürzung wird erst vorgenommen, wenn der Mangel nach der Nachfrist weiter besteht bzw. wenn das Dokument nicht nachgereicht wurde*
b. Nährstoffbilanz, inkl. notwendige Belege, unvollständig, fehlend, falsch oder unbrauchbar (Anh. 1 Ziff. 1)	*200 Fr.* *Besteht der Mangel nach der Nachfrist immer noch: 110 Pte.*
c. Wiesenkalender oder Wiesenjournal, Feldkalender oder Kulturblätter unvollständig, fehlend, falsch oder unbrauchbar; Aktualisierung: bis auf eine Woche vor der Kontrolle (Anh. 1 Ziff. 1)	*200 Fr. pro Dokument*

2.2.4 Angemessener Anteil Biodiversitätsförderflächen und Inventare nationaler Bedeutung

Mangel beim Kontrollpunkt	*Kürzung*
a. Weniger als 7 % Biodiversitätsförderfläche an der LN (Spezialkulturen: 3,5 %); (Art. 14)	*20 Pte. je % Unterschreitung, mind. 10 Pte.*
b. Keine vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren nationaler Bedeutung, inklusive der dazugehörigen Pufferstreifen, bei vorliegendem rechtskräftigen Entscheid (Art. 15)	*5 Pte. pro Objekt*

2.2.5 Pufferstreifen

Mangel beim Kontrollpunkt	*Kürzung*
a. Kein Wiesenstreifen von mindestens 0,5 m entlang von Wegen und Strassen (Anh. 1 Ziff. 9)	*5 Fr./m, max. 2000 Fr.; Kürzung ab 20 m je Betrieb für die gesamte Länge*
b. Fehlender Pufferstreifen an Wäldern, Hecken, Feld- und Ufergehölzen und an Gewässern, zu geringe Breite oder Mangel bei den Bewirtschaftungsvorschriften (Anh. 1 Ziff. 9)	*15 Fr./m, mind. 200 Fr., max. 2000 Fr.; Kürzung ab 10 m je Betrieb für die gesamte Länge*
c. Lagerung nicht zugelassener Materialen wie Siloballen, Misthaufen auf Pufferstreifen (Anh. 1 Ziff. 9)	*15 Fr./m, mind. 200 Fr., max. 2000 Fr.*

2.2.6 Acker- und Gemüsebau/Grünfläche: Fruchtfolge

Mangel beim Kontrollpunkt		*Kürzung*
a. Weniger als 4 Kulturen in der Fruchtfolge, auf der Alpensüdseite weniger als 3 Kulturen (Art. 16 und Anh. 1 Ziff. 4.1);		*30 Pte. pro fehlende Kultur × Ackerfläche/LN, max. 30 Pte.*
Maximaler Anteil der Hauptkulturen an der Ackerfläche überschritten (Art. 16 und Anh. 1 Ziff. 4.2)		*5 Pte. je % Überschreitung × Ackerfläche/LN, max. 30 Pte.* *Fehlen Kulturen in der Fruchtfolge und werden gleichzeitig Kulturanteile überschritten, so ist nur die höhere Punktzahl für die Kürzung massgebend*
b. Anbaupausen für die Hauptkulturen in der Ackerfläche nicht eingehalten (Art. 16 und Anh. 1 Ziff. 4.3)		*100 Pte. × betroffene offene Ackerfläche/LN, max. 30 Pte.*
c. Anbaupausen und Belegungen im Gemüsebau nicht eingehalten (Art. 16 und Anh. 1 Ziff. 8)		*100 Pte. × betroffene offene Ackerfläche/LN, max. 30 Pte.*
d. Anforderungen an Grünlandanteile und Begrünung im Winter bei der offenen Ackerfläche nicht eingehalten(nur Biobetriebe)(Art. 16 Abs. 4)	*Weniger als 10 % ganzjährige Begrünung*	*10 Pte. pro fehlendes % ganzjährige Begrünung*
	Zwischen 10 % und 20 % ganzjährige Begrünung und zu wenig anrechenbare zusätzliche begrünte Fläche	*5 Pte. pro fehlendes % ganzjährige Begrünung*
	Weniger als 50 % der offenen Ackerfläche im Winter begrünt	*15 Pte.*
Anforderungen an Anbaupausen nicht eingehalten (nur Biobetriebe); (Art. 16 Abs. 4)		*100 Pte. × betroffene offene Ackerfläche/LN* Insgesamt bei allen Mängeln nach Bst. d. max. 30 Pte.
e. Bodenbedeckung nicht vorhanden (Art. 17 und Anh. 1 Ziff. 5.1)	*fehlende Winter- oder Zwischenkultur/Gründüngung*	*1100 Fr./ha × Fläche der Parzelle in ha*

Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung
f. Sichtbare bewirtschaftungsbedingte Bodenabträge, (Art. 17 und Anh. 1 Ziff. 5.2)	Massnahmenplan nicht eingehalten	1100 Fr./ha × Fläche der Parzelle in ha, mind. 500 Fr., max. 5000 Fr.
	Erosionsereignisse ohne Massnahmenplan	Keine Kürzung im ersten Fall; im Wiederholungsfall: 1200 Fr./ha × Fläche der Parzelle in ha, mind. 500 Fr., max. 5000 Fr.
g. Anforderungen an Kontrollfenster nicht eingehalten (Anh. 1 Ziff. 6.2)		5 Pte. pro Kultur
h. Pflanzenschutzmitteleinsatz zwischen dem 1. November und dem 15. Februar (Anh. 1 Ziff. 6.2) Einsatz nicht bewilligter Pflanzenschutzmittel und nicht korrekte Verwendung (Anh. 1 Ziff. 6.2 und 6.3) Nicht korrekter Einsatz von Herbiziden (Anh. 1 Ziff. 6.2) Bekämpfung ohne Berücksichtigung bzw. ohne Überschreitung der Schadschwelle (Anh. 1 Ziff. 6.2) Anforderungen an den Einsatz von Insektiziden, Spritzmitteln und Granulaten nicht eingehalten (Anh. 1 Ziff. 6.2)		Jeder Mangel: 600 Fr./ha × betroffene Fläche in ha

2.2.7 Obstbau

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
a. Spezielle Düngervorschriften der SAIO nicht eingehalten (Anh. 1 Ziff. 8)	Jeder Mangel: 600 Fr./ha × betroffene Fläche der Kultur in ha
b. Unbewilligt andere Pflanzenschutzmittel als in der Liste der SAIO aufgeführt verwendet (Anh. 1, Ziff. 8)	
c. Nicht begründete Behandlung (Anh. 1 Ziff. 8)	
d. Nicht korrekter Einsatz von Herbiziden (Anh. 1 Ziff. 8)	

2.2.8 Beerenbau

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
a. Erdbeeren: Fruchtfolgeregelung nicht eingehalten (Anh. 1 Ziff. 8)	Jeder Mangel: 600 Fr./ha × betroffene Fläche der Kultur in ha
b. Spezielle Düngervorschriften der SAIO nicht eingehalten (Anh. 1 Ziff. 8)	
c. Erdbeeren: Nichteinhaltung der Vorschriften zum Nährlösungsrecycling (Anh. 1 Ziff. 8)	
d. Unbewilligt andere Pflanzenschutzmittel als in der Liste der SAIO aufgeführt eingesetzt (Anh. 1, Ziff. 8)	
e. Nicht begründete Behandlung (Anh. 1 Ziff. 8)	
f. Nicht korrekter Einsatz von Herbiziden (Anh. 1 Ziff. 8)	
g. Spezielle Pflanzenschutz-Vorschriften der SAIO nicht eingehalten (Anh. 1 Ziff. 8)	

2.2.9 Rebbau

Mangel beim Kontrollpunkt	*Kürzung*
a. Nicht jede 2. Reihe begrünt, ausser bei nicht betroffenen Situationen (Anh. 1 Ziff. 8) *b. Schnittholz im Freien verbrannt, ohne Ausnahme vom Kanton (Anh. 1 Ziff. 8)* *c. Unbewilligt andere Pflanzenschutzmittel als in der spezifischen Liste (Pflanzenschutzmittelverzeichnis des BLW ~~Pflanzenschutz-Index ACW~~) aufgeführt eingesetzt (Anh. 1, Ziff. 8)* *d. Nicht begründete Behandlung (Anh. 1 Ziff. 8)* *e. Nicht korrekter Einsatz von Herbiziden (Anh. 1 Ziff. 8)* *f. Spezielle Pflanzenschutz-Vorschriften der VITISWISS nicht eingehalten (Anh. 1 Ziff. 8)*	*Jeder Mangel: 600 Fr./ha × betroffene Fläche der Kultur in ha*

2.3 Tierschutz

2.3.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen und mit der Vergabe von Punkten, die folgendermassen in Beträge umgerechnet werden:

Summe der Punkte mal 100 Franken pro Punkt, mindestens jedoch 200 Franken und im Wiederholungsfall mindestens 400 Franken.

Liegt die Summe der Punkte aus Wiederholungsfällen bei 110 oder mehr, so werden im Beitragsjahr keine Direktzahlungen ausgerichtet.

Bei einem erstmaligen Verstoss beträgt die Kürzung maximal 50 Punkte in jedem einzelnen der Buchstaben a–f. Bei besonders schwerwiegenden Fällen, wie einer groben Vernachlässigung der Tiere oder sehr vielen betroffenen Tiere, kann der Kanton die maximale Punktzahl angemessen erhöhen. Im Wiederholungsfall gelten keine maximalen Punktzahlen.

Die Punkte bei einem Mangel werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.

Mangel beim Kontrollpunkt	*Kürzung*
a. Verstösse gegen den baulichen und ~~qualitativen~~ die Qualitätsvorgaben beim Tierschutz, mit Ausnahme des Auslaufs von angebundenen Rindvieh und von angebundenen Ziegen. Bei mehreren voneinander unabhängigen Mängeln pro Tier werden die Punkte addiert	*Mind. 1 Pt. pro betroffene GVE~~, max. 50 Pte. Im Wiederholungsfall gilt keine max. Punktzahl.~~ Für Tierkategorien ohne GVE-Faktor legt der Kanton die Pte. pro Tier fest, jedoch max. 1 Pt. pro Tier* *Bei Tierhaltungsformen mit mehreren Umtrieben pro Jahr sind die betroffenen GVE anhand der Umtriebe gemäss der LBV zu gewichten* *~~Bei besonders schwerwiegenden Fällen, wie eine grobe Vernachlässigung der Tiere, kann der Kanton die maximale Punktzahl angemessen erhöhen.~~*

Mangel beim Kontrollpunkt	*Kürzung*
b. Überbelegter Boxenlaufstall	*10 Pte. pro zu viel eingestellte GVE~~, max. 50 Pte. Im Wiederholungsfall gilt keine maximale Punktzahl~~*
c. Auslaufjournal für angebundene Tiere der Rinder- und Ziegengattung unvollständig, fehlend, falsch oder unbrauchbar	*200 Fr. pro betroffene Tierart* *Wenn das Auslaufjournal fehlt oder der Auslauf gemäss Auslaufjournal eingehalten, aber nicht glaubwürdig gewährt wurde, werden anstelle der Kürzungen nach ~~Ziffer 2.3.1 Buchstaben~~ Bst. d–f 4 Pt. pro betroffene GVE gekürzt.* *Wenn der Auslauf gemäss Auslaufjournal nicht eingehalten, aber glaubhaft gewährt wurde, werden keine zusätzlichen Kürzungen nach ~~Ziffer 2.3.1 Buchstaben~~ den Bst. d–f vorgenommen.*
d. Angebundene Tiere der Rinder- und Ziegengattung: Abstand zwischen 2 Auslauftagen ~~grösser~~ mehr als 2 Wochen	*1 Pt. pro angefangene Woche und betroffene GVE*
e. Tiere der Rindviehgattung	
15–29 Tage Auslauf während der Winterfütterungszeit	*1 Pt. pro betroffene GVE*
0–14 Tage Auslauf während der Winterfütterungszeit	*2 Pte. pro betroffene GVE*
30–59 Tage Auslauf im Sommer	*2 Pte. pro betroffene GVE*
0–29 Tage Auslauf im Sommer	*4 Pte. pro betroffene GVE*
f. Tiere der Ziegengattung	
25–49 Tage Auslauf während der Winterfütterungszeit	*1 Pt. pro betroffene GVE*
0–24 Tage Auslauf während der Winterfütterungszeit	*2 Pte. pro betroffene GVE*
60–119 Tage Auslauf im Sommer	*2 Pte. pro betroffene GVE*
0–59 Tage Auslauf im Sommer	*4 Pte. pro betroffene GVE*

Ziff. 2.3.1: Die minimalen Kürzungen (200 Fr. im erstmaligen Fall; 400 Fr. im Wiederholungsfall) beziehen sich auf jeden einzelnen Mangel. Die minimale Kürzung von 400 Fr. gilt für den ersten, zweiten, dritten etc. Wiederholungsfall.

Ziff. 2.3.1 Bst. c: In Analogie beträgt auch bei Tieren der Pferdegattung die Kürzung für ein unvollständiges, fehlendes, falsches oder unbrauchbares Auslaufjournal 200 Fr.

Ziff. 2.3.1 Bst. d: Nach Ablauf von zwei Wochen ohne Auslauf beginnt die erste Woche ohne Auslauf. Liegt der letzte Auslauftag 16 Tage zurück, so ist es die erste angefangene Woche ohne Auslauf.

2.4 Biodiversitätsbeiträge: Qualitätsbeiträge

2.4.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen oder eines Prozentsatzes der Qualitätsbeiträge der Qualitätsstufe I (QB I) und der Qualitätsstufe II (QB II). Die QB I und QB II werden nach Typ der Biodiversitätsförderfläche (Art. 55) auf der betroffenen Fläche beziehungsweise bei den betroffenen Bäumen gekürzt.

2.4.2 Werden mehrere Mängel bei einem Typ der Biodiversitätsförderfläche in derselben Qualitätsstufe gleichzeitig festgestellt, so werden die Kürzungen nicht kumuliert. Es wird nur der Mangel mit der höchsten Kürzung berücksichtigt. Ausgenommen davon sind die Ziffern 2.4.19–2.4.24.

2.4.3 Werden bei den Biodiversitätsförderflächen der Qualitätsstufe II (Q II) nach den Ziffern 2.4.6–2.4.11, 2.4.17 und 2.4.20 die Anforderungen der Qualitätsstufe I (Q I) nicht eingehalten, so werden die QB II im Beitragsjahr vollständig gekürzt und zusätzlich werden die QB I nach dem Mangel in der Qualitätsstufe I gekürzt.

2.4.4 Im Wiederholungsfall werden die Biodiversitätsförderflächen nicht mehr an den angemessenen Anteil Biodiversitätsförderflächen nach Ziffer 2.2.4 angerechnet.

2.4.5 Bei Pachtlandverlust kürzen oder verweigern die Kantone keine Beiträge aufgrund der Nichteinhaltung der Verpflichtungsdauer.

2.4.5a Keine Kürzung wird vorgenommen, wenn der Verzicht nach Artikel 57 Absatz 3 gemeldet wurde.

2.4.5b Für Flächen nach Artikel 55 Absätze 5 und 6 werden keine QB I und QB II ausgerichtet.

2.4.6 ff.: Für Flächen, die während der Verpflichtungsdauer abgemeldet werden, wird die Kürzung von 200% x QB I so umgesetzt: kein Beitrag im Beitragsjahr und zusätzliche Kürzung 100 % x QB I.

Bei Brachen und Säumen erfolgt gemäss Weisung zu Art. 58 Abs. 3 die Kürzung erst, wenn bei der Nachkontrolle festgestellt wird, dass immer noch ein übermässiger Besatz an Problempflanzen besteht.

2.4.6 Extensiv genutzte Wiesen

Mangel beim Kontrollpunkt	*Kürzung*
a. Q I: Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten; Schnittzeitpunkt nicht eingehalten oder Weide bei ungünstigen Bodenverhältnissen innerhalb der zugelassenen Periode sowie Weide ausserhalb der zugelassenen Periode; keine jährliche Mahd (Art. 57, 58, Anh. 4 Ziff. 1.1)	*200 % × QB I*
b. Q I: Flächen wurden gedüngt oder es wurden Pflanzenschutzmittel eingesetzt (Art. 58, Anh. 4 Ziff. 1.1)	*300 % × QB I*
c. Q II: nicht genügend Indikatorpflanzen für Q II vorhanden (Art. 59, Anh. 4 Ziff. 1.2)	*Keine; Auszahlung QB II nur für Flächen mit genügend Indikatorpflanzen*
d. Q II: Mähaufbereiter eingesetzt (Art. 59 Abs. 5)	*200 % × QB II*

2.4.7 Wenig intensiv genutzte Wiesen

Mangel beim Kontrollpunkt	*Kürzung*
a. Q I: Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten; Schnittzeitpunkt nicht eingehalten oder Weide bei ungünstigen Bodenverhältnissen innerhalb der zugelassenen Periode sowie Weide ausserhalb der zugelassenen Periode; keine jährliche Mahd (Art. 57, 58, Anh. 4 Ziff. 2.1)	*200 % × QB I*

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
b. Q I: Flächen wurden nicht mit Hofdünger oder Kompost oder / und mit mehr als 30 kg verfügbarem Stickstoff gedüngt oder es wurden Pflanzenschutzmittel eingesetzt (Art. 58, Anh. 4 Ziff. 2.1)	300 % × QB I
c. Q II: nicht genügend Indikatorpflanzen für Q II vorhanden (Art. 59, Anh. 4 Ziff. 2.2)	Keine; Auszahlung QB II nur für Flächen mit genügend Indikatorpflanzen
d. Q II: Mähaufbereiter eingesetzt (Art. 59 Abs. 5)	200 % × QB II

2.4.8 Extensiv genutzte Weiden

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
a. Q I: Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten; keine jährliche Weide oder Zufütterung auf der Weide (Art. 57, 58, Anh. 4 Ziff. 3.1)	200 % × QB I
b. Q I: Es wurden zusätzliche Dünger oder Pflanzenschutzmittel eingesetzt (Art. 58, Anh. 4 Ziff. 3.1)	300 % × QB I
c. Q II: nicht genügend Indikatorpflanzen vorhanden oder zu wenig oder keine die biodiversitätsfördernden Strukturen vorhanden (Art. 59, Anh. 4 Ziff. 3.2)	Keine; Auszahlung QB II nur für Flächen mit genügend Indikatorpflanzen oder mit genügend Strukturen
d. Q II: Mähaufbereiter eingesetzt (Art. 59 Abs. 5)	200 % × QB II

2.4.9 Waldweiden

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
a. Q I: Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten; keine jährliche Weide oder Zufütterung auf der Weide (Art. 57, 58, Anh. 4 Ziff. 4.1)	200 % × QB I
b. Q I: Flächen wurden ohne Bewilligung gedüngt oder es wurden Pflanzenschutzmittel eingesetzt (Art. 58, Anh. 4 Ziff. 4.1)	300 % × QB I
c. Q II: nicht genügend Indikatorpflanzen oder zu wenig oder keine die biodiversitätfördernden Strukturen vorhanden (Art. 59, Anh. 4 Ziff. 4.2)	Keine; Auszahlung QB II nur für Flächen mit genügend Indikatorpflanzen oder mit genügend Strukturen
d. Q II: Mähaufbereiter eingesetzt (Art. 59 Abs. 5)	200 % × QB II

2.4.10 Streueflächen

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
a. Q I: Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten; Schnitt vor dem 1. September oder Schnitt nicht mindestens alle 3 Jahre (Art. 57, 58, Anh. 4 Ziff. 5.1)	200 % × QB I
b. Q I: Flächen wurden gedüngt oder es wurden Pflanzenschutzmittel eingesetzt (Art. 58, Anh. 4 Ziff. 5.1)	300 % × QB I
c. Q II: nicht genügend Indikatorpflanzen für Q II vorhanden (Art. 59, Anh. 4 Ziff. 5.2)	Keine; Auszahlung QB II nur für Flächen mit genügend Indikatorpflanzen
d. Q II: Mähaufbereiter eingesetzt (Art. 59 Abs. 5)	200 % × QB II

2.4.11 Hecken, Feld- und Ufergehölze

Mangel beim Kontrollpunkt	*Kürzung*
a. Q I: Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten; keine Pflege des Gehölzes: je ⅓ der Fläche mindestens alle 8 Jahre; Krautsaum nicht mind. alle 3 Jahre gemäht,; früherer Schnitt als Schnittzeitpunkt, Weide auf Mähwiesen bei ungünstigen Bodenverhältnissen innerhalb der zugelassenen Periode sowie Weide auf Mähwiesen ausserhalb der zugelassenen Periode; Weide auf Dauerweiden vor dem Schnittzeitpunkt (Art. 57, 58, Anh. 4 Ziff. 6.1)	*200 % × QB I*
b. Q I: Flächen wurden gedüngt oder es wurden Pflanzenschutzmittel eingesetzt (Art. 58, Anh. 4 Ziff. 6.1)	*300 % × QB I*
c. Q II: nichteinheimische Strauch- und Baumarten sind vorhanden; weniger als 5 verschiedene einheimische Strauch- und Baumarten pro 10 Laufmeter oder weniger als 20 % Dornenarten in Strauchschicht oder kein landschaftstypischer Baum pro 30 Laufmeter; Breite exkl. Krautsaum weniger als 2 m	*Keine; Auszahlung QB II nur für Hecken, welche die Anforderungen erfüllen*
d. Q II: mehr als 2 Schnitte pro Jahr des Krautsaums. Die zweite Hälfte des Krautsaums wird weniger als 6 Wochen nach der ersten Hälfte geschnitten ~~oder nach dem 1. September~~ (Anh. 4, Ziff. 6.2.5); Mähaufbereiter für die Mahd des Krautsaums eingesetzt (Art. 59 Abs. 5)	*200 % × QB II*

2.4.12 Uferwiese entlang von Fliessgewässern

Mangel beim Kontrollpunkt	*Kürzung*
a. Q I: Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten; keine jährliche Mahd oder Weide bei ungünstigen Bodenverhältnissen innerhalb der zugelassenen Periode sowie ausserhalb der zugelassenen Periode; maximale Breite von 12 m überschritten (Art. 57, 58, Anh. 4 Ziff. 7.1)	*200 % × QB I*
b. Q I: Flächen wurden gedüngt oder es wurden Pflanzenschutzmittel eingesetzt (Art. 58, Anh. 4 Ziff. 7.1)	*300 % × QB I*

2.4.13 Buntbrachen

Mangel beim Kontrollpunkt	*Kürzung*
a. Q I: Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten; keine sachgerechte Pflege (Art. 57, 58, Anh. 4Ziff. 8.1)	*200 % × QB I*

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
b. Q I: Flächen wurden gedüngt oder es wurden Pflanzenschutzmittel eingesetzt (Art. 58, Anh. 4 Ziff. 8.1)	300 % × QB I

2.4.14 Rotationsbrachen

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
a. Q I: Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten; keine sachgerechte Pflege (Art. 57, 58, Anh. 4 Ziff. 9.1)	200 % × QB I
b. Q I: Flächen wurden gedüngt oder es wurden Pflanzenschutzmittel eingesetzt (Art. 58, Anh. 4 Ziff. 9.1)	300 % × QB I

2.4.15 Ackerschonstreifen

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
a. Q I: Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten, breitflächige mechanische Unkrautbekämpfung (Art. 57, 58, Anh. 4 Ziff. 10.1)	200 % × QB I
b. Q I: Flächen wurden mit N gedüngt oder es wurden Pflanzenschutzmittel eingesetzt (Art. 58, Anh. 4 Ziff. 10.1)	300 % × QB I

2.4.16 Saum auf Ackerfläche

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
a. Q I: Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten; kein alternierender jährlicher Schnitt, Reinigungsschnitte nach dem ersten Jahr erfolgt (Art. 57, 58, Anh. 4 Ziff. 11.1)	200 % × QB I
b. Q I: Flächen wurden gedüngt oder es wurden Pflanzenschutzmittel eingesetzt (Art. 58, Anh. 4 Ziff. 11.1)	300 % × QB I

2.4.17 Hochstamm-Feldobstbäume

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
a. Q I: Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten~~; phytosanitäre Massnahmen wurden nicht ergriffen~~ (Art. 57, 58, Anh. 4 Ziff. 12.1)	200 % × QB I
b. Q I: Phytosanitäre Massnahmen wurden nicht ergriffen, Herbizide wurden um den Stamm bei Bäumen älter als 5 Jahre eingesetzt (Art. 57, 58, Anh. 4 Ziff. 12.1)	300 % x QB I

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
c. Q II: keine oder zu wenig biodiversitätsfördernde Strukturen gemäss Weisung vorhanden, weniger als 10 Bäume in mindestens 20 Aren, weniger als 30 Bäume pro ha und mehr als 30 m Distanz zwischen Bäumen, ~~keine fachgerechten Schnitte durchgeführt,~~ weniger als ein Drittel der Baumkronen ist grösser als 3 m, Zurechnungsfläche ist mehr als 50 m entfernt örtlich kombiniert, weniger als eine Nisthöhle pro 10 Bäume vorhanden, kein fachgerechter Baumschnitt (Art. 59, Anh. 4 Ziff. 12.2)	Keine; Auszahlung QB II nur für Hochstamm-Feldobstbäume, welche die Anforderungen erfüllen
d. Q II: die Anzahl Bäume nimmt ab (Art. 59, Anh. 4 Ziff. 12.2.7)	Pro fehlenden Baum: 200 % QB II

2.4.18 Einheimische standortgerechte Einzelbäume

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
a. Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 58, Anh. 4 Ziff. 13.1)	200 Fr.
b. Düngung unter den Bäumen im Radius von weniger als 3 m (Anh. 4 Ziff. 13.1)	200 Fr.

2.4.19 Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
a. Q I: Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten; Bodenbearbeitung in den Fahrgassen, tiefgründige Bodenbearbeitung in den Fahrgassen und in mehr als jeder zweiten Fahrgasse, kein alternierender Schnitt in jeder zweiten Fahrgasse im Abstand von mindestens 6 Wochen; Anteil Fettwiesengräser und Löwenzahn über 66 %, ~~Anteil invasiver Neophyten über 5 %;~~ Einsatz von Steinbrechmaschinen (Art. 57, 58, Anh. 4 Ziff. 14.1)	Jeder Mangel: 500 Fr.
b. Q I: Düngung ausserhalb Unterstockbereich, Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (ohne Herbizide im Unterstockbereich), Einsatz von nicht biologischen und nicht Klasse N-Pestizide gegen Insekten, Milben und Pilze; (Art. 57, Anh. 4 Ziff. 14.1)	Jeder Mangel: 1000 Fr.
c. Q II: nicht genügend Indikatorpflanzen vorhanden oder zu wenig oder keine die biodiversitätsfördernden Strukturen (Art. 59, Anh. 4 Ziff. 14.2)	Keine; Auszahlung QB II nur für Flächen mit genügend Indikatorpflanzen oder mit genügend Strukturen

2.4.20 Regionsspezifische Biodiversitätsförderflächen

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
Auflagen gemäss spezifischen Anforderungen nicht eingehalten (Art. 58, Anh. 4 Ziff. 16.1)	200 Fr.

2.4.21 Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
a. Q I: Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 57, 58, Anh. 4 Ziff. 17.1)	200 % × QB I
b. Q I: Flächen wurden gedüngt oder es wurden Pflanzenschutzmittel eingesetzt (Art. 58, Anh. 4 Ziff. 17.1)	300 % × QB I

2.4.22 Wassergraben, Tümpel, Teich

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten: Pufferstreifen weniger als 6 m breit; Es wurden Dünger oder Pflanzenschutzmittel eingesetzt; gehört nicht zur Betriebsfläche; (Anh. 1 Ziff. 3.1 und 3.2.1)	Jeder Mangel: 200 Fr.

2.4.23 Ruderalflächen, Steinhaufen und wälle

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten; Pufferstreifen weniger als 3 m breit, keine Pflege alle 2–3 Jahre, Pflege innerhalb der Vegetationszeit; es wurden Dünger oder Pflanzenschutzmittel eingesetzt;(Anh. 1 Ziff. 3.1 und 3.2.2)	Jeder Mangel: 200 Fr.

2.4.24 Trockenmauern

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten; Pufferstreifen weniger als 50 cm breit; es wurden Dünger oder Pflanzenschutzmittel eingesetzt; (Anh. 1 Ziff. 3.1 und 3.2.3)	Jeder Mangel 200 Fr.

2.4a Biodiversitätsbeiträge: Vernetzungsbeitrag

2.4a.1 Kürzungen sind vom Kanton im Rahmen des regionalen Vernetzungsprojekts festzulegen. Sie entsprechen mindestens den Kürzungen nach den Ziffern 2.4a.2 und 2.4a.3.

2.4a.2 Bei einer erstmaligen nicht vollständigen Erfüllung der Voraussetzungen und Auflagen des durch den Kanton genehmigten regionalen Vernetzungsprojekts sind mindestens die Beiträge des laufenden Jahres zu kürzen und die Beiträge des vergangenen Jahres zurückzufordern. Die Kürzung gilt für die Flächen und Elemente, für welche die Voraussetzungen und Auflagen nicht vollständig eingehalten werden.

2.4a.3 Im Wiederholungsfall sind zusätzlich zum Beitragsausschluss für das entsprechende Beitragsjahr sämtliche im laufenden Projekt ausgerichteten Beiträge zurückzufordern. Die Kürzung gilt für die Flächen und Elemente, für welche die Voraussetzungen und Auflagen nicht vollständig eingehalten werden.

2.4a.4 Bei Pachtlandverlust kürzen oder verweigern die Kantone keine Beiträge aufgrund der Nichteinhaltung der Verpflichtungsdauer.

2.4a.5 Keine Kürzung wird vorgenommen, wenn der Verzicht nach Artikel 62 Absatz 3^{bis} gemeldet wurde.

2.4a.6 Für Flächen nach Artikel 55 Absätze 5 und 6 werden keine Vernetzungsbeiträge ausgerichtet

2.5 Landschaftsqualitätsbeitrag

2.5.1 Kürzungen sind vom Kanton im Rahmen der projektbezogenen vertraglichen Vereinbarungen festzulegen. Sie entsprechen mindestens den Kürzungen nach den Ziffern 2.5.2 und 2.5.3.

2.5.2 Bei einer erstmaligen nicht vollständigen Erfüllung der Voraussetzungen und Auflagen sind mindestens die Beiträge des laufenden Jahres zu kürzen und die Beiträge des vergangenen Jahres zurückzufordern. Die Kürzung gilt für die Flächen und Elemente, für welche die Voraussetzungen und Auflagen nicht vollständig eingehalten werden.

2.5.3 Im Wiederholungsfall sind zusätzlich zum Beitragsausschluss für das entsprechende Beitragsjahr sämtliche im laufenden Projekt ausgerichteten Beiträge zurückzufordern. Die Kürzung gilt für die Flächen und Elemente, für welche die Voraussetzungen und Auflagen nicht vollständig eingehalten werden.

2.5.4 Bei Pachtlandverlust kürzen oder verweigern die Kantone keine Beiträge aufgrund der Nichteinhaltung der Verpflichtungsdauer.

2.6 Beiträge für extensive Produktion von Getreide, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen und Raps

2.6.1 Die Kürzungen erfolgen mit einem Prozentsatz bei den Beiträgen für extensive Produktion von Getreide, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen und Raps auf der gesamten Fläche der betroffenen Kultur.

Werden mehrere Mängel bei derselben Kultur gleichzeitig festgestellt, so werden die Kürzungen nicht kumuliert.

Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung vervierfacht.

Mangel beim Kontrollpunkt	*Kürzung*
a. Es wurden Wachstumsregulatoren, Fungizide, chemisch-synthetische Stimulatoren der natürlichen Abwehrkräfte oder Insektizide eingesetzt (Art. 69 Abs. 1)	*120 % der Beiträge*
b. Die Anforderungen wurden nicht auf allen Parzellen einer angemeldeten Kultur eingehalten (Art. 69 Abs. 2)	
c. Die angebaute Futterweizensorte ist nicht auf der Liste der empfohlenen Sorte von swiss granum und Agroscope aufgeführt (Art. 69 Abs. 3)	

2.7 Beiträge für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion

2.7.1 Die Kürzungen erfolgen bei den Beiträgen mit einem Prozentsatz für die graslandbasierte Milch und Fleischproduktion auf der gesamten Grünfläche des Betriebs oder mit einem Pauschalbetrag.

~~*Werden mehrere Mängel gleichzeitig festgestellt, so werden die Kürzungen nicht kumuliert.*~~

Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung vervierfacht.

Mangel beim Kontrollpunkt	*Kürzung*

Mangel beim Kontrollpunkt	*Kürzung*
a. Die als Nachweis eingesetzte Futterbilanz ist nicht vom BLW anerkannt und ungültig oder sie fehlt (Anh. 5 Ziff. 3.1); *~~b.~~ Tierdaten stimmen nicht überein mit den Angaben in der Suisse-Bilanz bzw. in der Futterbilanz (Art. 70 und 71, Anh. 5 Ziff. 2–4);* *~~c.~~ die Dauergrünflächen, Kunstwiese und anderen Futterflächen stimmen nicht überein mit den Angaben in der Suisse-Bilanz bzw. in der Futterbilanz (Art. 70 und 71, Anh. 5 Ziff. 2–4);* *~~d.~~ die eingesetzten und berechneten Flächenerträge (u.a. Wiesen und Zwischenkulturen) in der Futterbilanz sind nicht verifiziert und plausibel. Abweichende;* *Erträge sind nicht begründet (Anh. 5 Ziff. 3.3)* *~~e.~~ Futtermittel, die nicht in der Liste der Grundfuttermittel aufgeführt sind, wurden als Grundfuttermittel angerechnet (Anh. 5 Ziff. 1);* *~~f.~~ die Angaben zum Einsatz von Ergänzungsfutter sind nicht plausibel (Anh. 5);* *~~g.~~ die anrechenbare Grundfutter-Ration aus Zwischenkulturen wurde überschritten (Art. 71 Abs. 2);* *die Angaben zur Zufuhr und Wegfuhr von Futtermitteln sind nicht mit Lieferscheinen belegt (Anh. 5 Ziff. 5*	*200 Fr.* *Besteht der Mangel nach der Nachfrist weiterhin, werden 120 % der Beiträge gekürzt*
~~h. Die Angaben zur Zufuhr und Wegfuhr von Futtermitteln sind nicht mit Lieferscheinen belegt (Anh. 5 Ziff. 5)~~ *b. Die Jahresration aller auf dem Betrieb gehaltenen raufutterverzehrenden Nutztiere beträgt weniger als 90 Prozent der TS aus Grundfutter (Art. 71 Abs. 1, Anh. 5 Ziff. 1) oder* *~~i.~~ der Mindestanteil aus Wiesen- und Weidefutter ist nicht eingehalten (Art. 71 Abs. 1, Anh. 5 Ziff. 1)*	*120 % der Beiträge*

2.8 Beiträge für die biologische Landwirtschaft

2.8.1 Die Kürzungen erfolgen:

a. mit Punkten für Mängel nach den Ziffern 2.8.2–2.8.5;

b. mit Pauschalbeträgen für Mängel nach den Ziffern 2.8.6–2.8.10.

Die Punkte für Mängel nach den Ziffern 2.8.2–2.8.5 werden folgendermassen in Kürzungen umgerechnet: Summe der Punkte minus 10 Punkte, dividiert durch 100 und dann multipliziert mit den gesamten Beiträgen für die biologische Landwirtschaft.

Falls bei den Kontrollpunkten nach den Ziffern 2.8.2–2.8.5 keine Mängel festgestellt wurden, wird auf die Mängel in der Tierhaltung (Ziff. 2.8.6–2.8.10) eine Toleranz angewendet: Summe der Pauschalbeträge minus 200 Franken.

Für Mängel in der Tierhaltung (Ziff. 2.8.6–2.8.10) werden zusätzlich zu den Pauschalbeträgen Punkte verteilt.

Liegt die Summe der Punkte im Biobereich (Ziff. 2.8.2–2.8.10) und für den ÖLN (Ziff. 2.2) und von 25 Prozent der Punkte im Bereich RAUS (Ziff. 2.9.10–2.9.14) bei 110 oder mehr, so werden keine Beiträge für die biologische Landwirtschaft im Beitragsjahr ausgerichtet.

Es können in jedem Fall maximal die Beiträge für die biologische Landwirtschaft gekürzt werden.

Im ersten Wiederholungsfall werden die Punkte und Pauschalbeträge verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall werden die Punkte oder Pauschalbeträge vervierfacht. Ausgenommen davon sind die Ziffern 2.8.3 Buchstabe g und 2.8.10.

2.8.2 Allgemeines

Mangel beim Kontrollpunkt	*Kürzung*
a. Nicht der gesamte Betrieb wird biologisch bewirtschaftet (Art. 6 der Verordnung vom 22. Sept. 1997 über die biologische Landwirtschaft [SR 910.18; Bio-V,])	*110 Pte.*
b. Flächenabtausch mit Nicht-Biobetrieben (Art. 6 Bio-V)	*Betroffene Fläche in % der LN (=Punkte) × 1.5, mind. 5 Pte.*
c. ~~Biobetrieb~~ Produktionsstätte nicht anerkannt (Art. ~~5~~ 7 Abs. ~~2~~ 5 und 6 Bio-V)	*110 Pte.*
d. Keine Bewilligung für schrittweise Umstellung vorhanden, Auflagen Umstellungsplan nicht erfüllt (Zeitplan, Parallelproduktion) (Art. 9 Bio-V)	*110Pte.*
e. Dem Kontrollverfahren unterstellte Tätigkeit von anderen Tätigkeiten nicht durch getrennten Warenfluss/separate Buchhaltung abgegrenzt (Art. 5 Abs. 2, Anh. 1 Ziff. 8.6 Bio-V)	*30 Pte.*
f. Neue Umstellungsflächen nicht gemeldet (Anh. 1 Ziff. 1.1.6 Bio-V)	*Betroffene Fläche in % der LN (=Punkte) × 1.5, mind. 5 Pte.*

2.8.3 Pflanzenbau

Mangel beim Kontrollpunkt	*Kürzung*
a. Hofdüngerlieferant erfüllt ÖLN nicht (Art. 12 Abs. 6 Bio-V)	
Zufuhr < 2 Düngergrossvieheinheiten (DGVE)	*10 Pte.*
Zufuhr ≥ 2 DGVE	*30 Pte.*
b. Maximale Menge ausgebrachter Nährstoffe nicht eingehalten (2.5 DGVE/ha düngbare Fläche) (Art. 12 Abs. 4 Bio-V)	*20 Pte. pro 0,1 DGVE Überschreitung bis zu 3 DGVE* *110 Pte., wenn mehr als 3 DGVE*
c. Nicht zugelassene N-Dünger eingesetzt; durch betriebszugehörige Person oder aufgrund von deren Auftrag ausgebracht (Art. 12 Abs. 2 Bio-V)	*110 Pte.*
d. Nicht zugelassene Dünger (andere als N-Dünger) eingesetzt; durch betriebszugehörige Person oder aufgrund von deren Auftrag ausgebracht (Art. 12 Abs. 2 Bio-V)	*30 Pte.*
e. Nicht zugelassene Dünger gelagert, nachweislich nicht eingesetzt (Anh. 1 Ziff. 8.6.2 Bio-V)	*30 Pte.*

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
f. Zugelassene Dünger nicht anwendungskonform eingesetzt (Art. 12 Abs. 2 Bio-V und Anh. 2 der Verordnung des WBF vom 22. September 1997 [SR 910.181;WBF-Bio-V])	5 Pte.
g. Zugeführtes Gärgut ist nicht verordnungskonform (Art. 12 Abs. 2 Bio-V und Anh. 2 WBF-Bio-V)	5 Pte.
h. Nicht zugelassene Bodenverbesserungsmittel oder Kompost eingesetzt (Art. 12 Abs. 2 und 5 Bio-V)	15 Pte.
i. Nicht zugelassene Bodenverbesserungsmittel oder Kompost gelagert (Anh. 1 Ziff. 8.6.2 Bio-V)	15 Pte.
j. Pflanzenschutzmittel eingesetzt, die nach Anh. 1der WBF-Bio-V nicht zugelassen sind; durch betriebszugehörige Person oder aufgrund von deren Auftrag ausgebracht (Art. 11 Abs. 2 Bio-V)	10 Pte./Are, mind. 60 Pte.
k. Nach Anh. 1 der WBF-Bio-V zugelassene Pflanzenschutzmittel falsch angewendet (Art. 11 Abs. 2 Bio-V)	5 Pte.
Indikation fehlt, Konzentration zu hoch	30 Pte.
Wartefristen nicht eingehalten	30 Pte
Höchstmengen Cu überschritten	
l. Pflanzenschutzmittel gelagert, die nicht zugelassen sind (Art. 11 Abs. 2 Bio-V und Anh. 1 Ziff. 8.6.2 WBF-Bio-V)	30 Pte.
m. Herbizide, Wachstumsregulatoren oder Welkemittel eingesetzt; durch betriebszugehörige Person ausgebracht (Art. 11 Abs. 4 Bio-V)	110 Pte.
n. Angaben zur Ausbringungsmethode der Pflanzenschutzmittel sowie Inventar zu Zukauf von Pflanzenschutzmitteln nicht vorhanden oder unvollständig (Anh. 1 Ziff. 2.2 Bio-V)	100 Fr. pro Dokument

2.8.4 Saat- und Pflanzgut

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
a. Saat- und Pflanzgutjournal unvollständig, fehlend, falsch oder unbrauchbar (Anh. 1 Ziff. 2.2 Bio-V)	50 Fr. pro Dokument Kürzung wird erst vorgenommen, wenn der Mangel nach der Nachfrist weiter besteht bzw. wenn das Dokument nicht nachgereicht wurde
b. Verwendung von nicht biologischem, ungebeiztem Saatgut, vegetativem Vermehrungsmaterial aus Stufe 2 (Bio-Regel) ohne Ausnahmebewilligung bzw. Ausdruck von OrganicXseeds bei Sortengruppen, bei denen kein Bioangebot mehr besteht (Art. 13 Bio-V)	10 Pte.
Verwendung von nicht biologischem, gebeiztem Saatgut oder nicht biologischen, gebeizten Saatkartoffeln (Art. 13 Bio-V)	30 Pte.

Mangel beim Kontrollpunkt	*Kürzung*
Lagerung von nicht biologischem, gebeiztem Saatgut oder nicht biologischen, gebeizten Saatkartoffeln (Art. 13 Bio-V)	*15 Pte.*
Verwendung von nicht biologischem Pflanzgut für den Erwerbsanbau (Art. 13 Bio-V)	*30 Pte. (15 Pte. bei Kleinstmengen bis 100 Setzlinge/kg Steckzwiebeln)*
Verwendung von Gentech-Saatgut oder transgenen Pflanzen (Art. 13 Bio-V)	*110 Pte.*

2.8.5 Spezialkulturen, Pilze, Wildsammlung

Mangel beim Kontrollpunkt	*Kürzung*
a. Pflanzen in Hydrokultur angebaut (Art. 10 Abs. 2 Bio-V)	*15 Pte.*
b. Erde ausserhalb gedecktem Gemüseanbau und ausserhalb der Setzlingszucht gedämpft (Art. 11 Abs. 1 Bst. d Bio-V)	*5 Pte./Are, max. 30 Pte.*
c. Pilze: keine korrekte Rezeptur des Substrats und kein nachvollziehbarer Warenfluss, nicht zugelassene Substratbestandteile eingesetzt (Art. 12 Abs. 2 Bio-V und Anh. 2 Ziff. 2 WBF-Bio-V)	*10 Pte.*
d. Sammeln von Wildpflanzen: Anforderungen nicht eingehalten (Art. 14 Bio-V)	*10 Pte.*

2.8.6 Tierhaltung: Allgemein

Mangel beim Kontrollpunkt	*Kürzung*
*a. Tierbestandesverzeichnis oder Behandlungsjournal unvollständig, fehlend, falsch oder unbrauchbar (Art. 16*d *Abs. 4, Anh. 1 Ziff. 3.3 Bst. e Bio-V)*	*50 Fr. pro Dokument*
b. Unerlaubte zootechnische Massnahmen vorgenommen (Art. 16e Bio-Verordnung)	*GVE betroffene Tiere × 100 Fr., mind. 200 Fr. und 1 Punkt/Tier, min. 15 Pte., max. 60 Pte.*
c. Medikamente präventiv eingesetzt; Eiseninjektion (Art. 16d Abs. 3 Bst. c und d Bio-V)	*GVE betroffene Tiere × 100 Fr., und 10 Pte.*
d. Aufgehoben	
e. Doppelte Wartefristen nicht eingehalten (Art. 16d Abs. 8 Bio-V)	*GVE betroffene Tiere × 100 Fr., mind. 200 Fr. und 10 Pte.*
f. Umstellungszeiträume nach Medikamenteneinsatz nicht eingehalten (Art. 16d Abs. 9 Bio-V)	*GVE betroffene Tiere × 100 Fr., mind. 200 Fr. und 15 Pte.*
g. Hilfsstoffe eingesetzt, die nicht erlaubt sind (Art. 15 Abs. 2 Bio-V und Anh. 8 WBF- Bio-V)	*100 Fr. und 10 Pte.*
h. Wartefristen nach Tierzukauf nicht eingehalten (Art. 16 Abs. 2 Bio-V)	*GVE betroffene Tiere × 100 Fr., mind. 200 Fr. und 15 Pte.*
i. Embryotransfer angewendet (Art. 16c Abs. 3 Bio-V)	*110 Pte.*
j. Embryotransfer-Tiere zugekauft (Art. 16c Abs. 4 Bio-V)	*GVE betroffene Tiere × 200 Fr., mind. 400 Fr. und 30 Pte.*

Mangel beim Kontrollpunkt	*Kürzung*
k. Brunst hormonell synchronisiert (Art. 16d Abs. 3 Bst. c Bio-V)	*GVE betroffene Tiere × 200 Fr., mind. 400 Fr. und 30 Pte.*
l. Herkunft der Tiere nicht gemäss Bio-Verordnung (Art. 16f Bio-V) *Keine Verträge für nicht biologische Aufzuchttiere*	*GVE betroffene Tiere × 100 Fr., mind. 200 Fr. und 10 Pte. pro GVE, mind. 10 Pte., max. 30 Pte.* *200 Fr. und 0 Pte., Wiederholungsfall 10 Pte.*
m. Futtermittel eingesetzt, welche die Anforderungen gemäss Bio-Verordnung nicht erfüllen (Art. 16a Abs. 1 Bio-V und Art. 4abis und 4b, Anh. 7 WBF-Bio-V)	*GVE betroffene Tierart (Wiederkäuer/Nichtwiederkäuer) × 100 Fr., mind. 200 Fr. und 15 Pte. (Mineralstoffe 10 Pte.);* *max. 5000 Fr. Buchstaben m–o*
n. Futtermittel und/oder Mineralstoffe gelagert, welche die Anforderungen gemäss Bio-Verordnung nicht erfüllen (Art. 16a Abs. 1 Bio-V und Art. 4a^{bis} *und 4b, Anh. 7 WBF-Bio-V)*	*0 Pte.; Wiederholungsfall 200 Fr. und 10 Pte.*
o. Maximaler Anteil Futter aus nicht biologischem Anbau überschritten (Art. 16a Abs. 4 und 6 Bio-V)	*Überschreitung <1 %: keine Kürzung bei erster Feststellung* *Bis 5 %: GVE betroffene Tiere × 100 Fr., mind. 200 Fr. und 15 Pte.* *Überschreitung > 5 %: GVE betroffene Tierart (Wiederkäuer / Nichtwiederkäuer) × 200 Fr., mind. 400 Fr. und 30 Pte.;* *max. 5000 Fr. von Buchstaben m–o*
p. Maximaler Anteil Umstellungsfutter überschritten (Art. 16a Abs. 5 Bio-V)	*GVE betroffene Tiere × 100 Fr., mind. 200 Fr. und 15 Pte.*
q. Raufutteranteil bei Wiederkäuern unter 60 % (Art. 16b Abs. 1 Bio-V)	*GVE betroffene Tiere × 200 Fr., mind. 400 Fr. und 30 Pte.*
r. Minimale Fütterungsdauer mit unveränderter Milch nicht eingehalten (Art. 16b Abs. 2 Bio-V, Art. 4abis und 4b Anh. 7 WBF-Bio-V)	*GVE betroffene Tiere × 100 Fr., mind. 200 Fr. und 5 Pte. pro GVE, mind. 15 Pte., max. 30 Pte.*
s. Getreide- und Körnerleguminosenanteil unter 65 % im Geflügelfutter (Art. 16b Abs. 3 Bio-V)	*GVE betroffene Tiere × 100 Fr., mind. 200 Fr. und 5 Pte. pro GVE, mind. 15 Pte., max. 30 Pte.*
t. GVO-haltige Futtermittel eingesetzt (Art. 3 Bst. c Bio-V)	*GVE betroffene Tiere × 200 Fr., mind. 400 Fr. und 5 Pte. pro GVE, mind. 30 Pte.*
Nachweis fehlt, dass keine gentechnisch veränderter Organismen und deren Folgeprodukte auf dem gesamten Hof eingesetzt wurden	*30 Pte.; Kürzung wird erst vorgenommen, wenn der Mangel nach der Nachfrist weiter besteht bzw. wenn das Dokument nicht nachgereicht wurde*
u. Tiere sind angebunden (Art. 15a Bio-V)	*GVE betroffene Tiere × 100 Fr., mind. 200 Fr. und 5 Pte. pro GVE, mind. 15 Pte., max. 30 Pte.*

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
v. Jungtiere sind über 1 Woche in Einzelboxen (Art. 15 Abs. 2 Bio-V und Anh. 5 WBF-Bio-V)	GVE betroffene Tiere × 100 Fr., mind. 200 Fr. und 5 Pte. pro GVE, mind. 15 Pte., max. 30 Pte.

2.8.7 Tierhaltung: Spezifische Anforderungen Schweine

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
a. Eber nicht in Gruppen gehalten (Art. 15 Abs. 2 Bio-V und Anh. 5 WBF-Bio-V)	GVE betroffene Tiere × 100 Fr., mind. 200 Fr. und 5 Pte. pro GVE, mind. 15 Pte., max. 30 Pte.
b. Ferkel in Flatdecks oder in Ferkelkäfigen (Art. 15 Abs. 2 Bio-V und Anh. 5 WBF-Bio-V)	GVE betroffene Tiere × 100 Fr., mind. 200 Fr. und 5 Pte. pro GVE, mind. 15 Pte., max. 30 Pte.
c. Schweine erhalten kein Raufutter (Art. 15 Abs. 2 Bio-V und Anh. 5 WBF-Bio-V)	GVE betroffene Tiere × 100 Fr., mind. 200 Fr. und 5 Pte. pro GVE, mind. 15 Pte., max. 30 Pte.
d. Gesamtfläche (Stall und Laufhof) nicht erfüllt (Art. 15 Abs. 2 Bio-V und Anh. 6 WBF-Bio-V)	GVE betroffene Tiere × 100 Fr., mind. 200 Fr. und 5 Pte. pro GVE, mind. 15 Pte., max. 30 Pte.

2.8.8 Tierhaltung: Spezifische Anforderungen Geflügel

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
a. Gattungsspezifische Anforderungen an Geflügel nicht erfüllt (Art. 15 Abs. 2 Bio-V und Anh. 5 WBF-Bio-V)	GVE betroffene Tiere × 100 Fr., mind. 200 Fr. und 5 Pte. pro GVE, mind. 15 Pte. max. 30 Pte.
b. Stallbelegung nicht erfüllt (Art. 15 Abs. 2 Bio-V und Anh. 5 WBF-Bio-V)	GVE betroffene Tiere × 100 Fr., mind. 200 Fr. und 5 Pte. pro GVE, mind. 15 Pte., max. 30 Pte.
c. Weidefläche nicht erfüllt (Art. 15 Abs. 2 Bio-V und Anh. 5 WBF-Bio-V)	GVE betroffene Tiere × 100 Fr., mind. 200 Fr. und 5 Pte. pro GVE, mind. 15 Pte., max. 30 Pte.
d. Mindestschlachtalter nicht eingehalten (Art. 16g Bio-V)	GVE betroffene Tiere × 100 Fr., mind. 200 Fr. und 5 Pte. pro GVE, mind. 15 Pte., max. 30 Pte.

2.8.9 Tierhaltung: Spezifische Anforderungen übrige Tierarten

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
a. Übrige Tierarten: Anforderungen nicht erfüllt (Art. 39c Bio-V, Anh. 5 WBF-Bio-V)	GVE betroffene Tiere × 100 Fr., mind. 200 Fr. und 5 Pte. pro GVE, mind. 15 Pte., max. 30 Pte.
b. RAUS-Anforderungen Gitzi/Lämmer unter 1-jährig nicht eingehalten (Art. 15 Abs. 2 Bio-V und Anh. 5 WBF-Bio-V)	GVE betroffene Tiere × 100 Fr., mind. 200 Fr. und 5 Pte. pro GVE, mind. 10 Pte., max. 30 Pte.
c. Freilandhaltung bei Dam- und Rothirschen sowie Bisons nicht eingehalten	GVE betroffene Tiere × 100 Fr., mind. 200 Fr. und 1 Pte pro GVE und fehlendem Tag, mind. 10 Pte., max. 30 Pte.

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
d. Bienen: Bio-V nicht eingehalten (Art. 16h Bio-V)	100 Fr., und 5 Pte.
e. Hobbytiere: Anforderungen nicht eingehalten (Art. 6 Bio-V)	GVE betroffene Tiere × 100 Fr., und 5 Pte. pro GVE, max. 15 Pte.

2.8.10 Tierhaltung: Bio Sömmerung, Wanderschäferei

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
a. Sömmerung auf einer nicht Bio-Alp (Art. 15b Bio-V) oder Art. 26–34 DZV nicht eingehalten	0 Pte.; Wiederholungsfall GVE betroffene Tiere × 200 Fr. und 10 Pte.
b. Gemeinschaftsweide: keine abgetrennte Bio-Weide oder kein Vertrag Hilfsstoffeinsatz vorhanden (Art. 15b Bio-V)	0 Pte., Wiederholungsfall GVE betroffene Tiere × 200 Fr. und 10 Pte.

2.9 Tierwohlbeiträge

2.9.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeiträgen und über die Vergabe von Punkten. Die Punkte werden pro Tierkategorie nach Artikel 73 sowie für ~~das~~ BTS- und ~~das~~ RAUS-~~Programm~~ Beiträge separat wie folgt in Beträge umgerechnet:

Summe der Punkte minus 10 Punkte, dividiert durch 100 und dann multipliziert mit den RAUS- bzw. BTS-Beiträgen der betreffenden Tierkategorie.

Liegt die Summe der Punkte bei 110 oder mehr, so werden im Beitragsjahr keine BTS- bzw. RAUS-Beiträge für die betreffende Tierkategorie ausgerichtet.

2.9.2 Im ersten Wiederholungsfall wird die Punktzahl eines Mangels um 50 Punkte erhöht. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Punktzahl eines Mangels um 100 Punkte erhöht bzw. es werden keine BTS- bzw. RAUS-Beiträge für die entsprechende Tierkategorie ausgerichtet.

~~2.9.2a Die Kürzungen bei fehlender oder nicht aktueller Laufhof- oder AKB-Skizze werden grundsätzlich pro Tierkategorie vorgenommen. Betrifft der Mangel mehr als eine Tierkategorie beträgt die Kürzung maximal 600 Franken.~~

2.9.3 BTS: ~~Tiere der Rinder-, Pferde-, Ziegen- und Schweinegattung, Wasserbüffel sowie Kaninchen~~

Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung
a. Nicht alle Tiere in Gruppen gehalten bzw. nicht zulässige Abweichungen (Art. 74 Abs. 1 Bst. a, Anh. 6 Bst. A Ziff. 1.4 ~~Art. 72 Abs. 1, Anh. 6 Bst. A Ziff. 1.1 Bst. a, 1.4, 2.1 Bst. a, 2.7, 3.1 Bst. a, 3.5, 4.1 Bst. a, 4.5, 5.1, 5.8 und 5.9~~)	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anh. 6 Bst. A Ziff. 2.5–2.6) Tiere der Pferdegattung (Anh. 6 Bst. A Ziff. 3.5) Tiere der Ziegengattung (Anh. 6 Bst. A Ziff. 4.4) Tiere der Schweinegattung (Anh. 6 Bst. A Ziff. 5.3) Kaninchen (Anh. 6 Bst. A Ziff. 6.6 und 6.7) ~~weniger als 10 % der Tiere~~ ~~10 % oder mehr der Tiere~~	weniger als 10 % der Tiere: 60 Pte. 10 % oder mehr der Tiere: 110 Pte.

Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung
b. Weniger als 15 Lux Tageslicht ~~im Stall~~ (Art. 74 Abs. 1 Bst. c) oder Gesamtlicht (Anh. 6 Bst. A Ziff. 7.2) im Stall	Alle Tiere ~~Etwas zu wenig Tageslicht~~ ~~Viel zu wenig Tageslicht~~	etwas zu wenig Licht: 10 Pte. viel zu wenig Licht: 110 Pte.
c. Keine befestigten Tränke- bzw. Fressbereiche oder Tiere der Schweinegattung haben während der Nacht Zugang zu Futter, wenn Fressbereich auch als Liegebereich genutzt wird (Art. 74 Abs. 1 Bst. b)	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anh. 6 Bst. A Ziff. 2.3) Tiere der Pferdegattung (Anh. 6 Bst. A Ziff. 3.2) Tiere der Ziegengattung (Anh. 6 Bst. A Ziff. 4.2) Tiere der Schweinegattung (Anh. 6 Bst. A Ziff. 5.1 und Ziff. 5.2)	110 Pte.
d. Die Tiere haben nicht dauernd Zugang zu zwei unterschiedlichen BTS-konformen Bereichen bzw. nicht zulässige Abweichungen von den Anforderungen (Art. 74 Abs. 1 Bst. b, Anh. 6 Bst. A Ziff. 1.1 und 1.2)	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anh. 6 Bst. A Ziff. 2.1 und 2.4) Tiere der Pferdegattung (Anh. 6 Bst. A Ziff. 3.1 und 3.4) Tiere der Ziegengattung (Anh. 6 Bst. A Ziff. 4.1 und 4.3) Tiere der Schweinegattung (Anh. 6 Bst. A Ziff. 5.1 und 5.3) Kaninchen (Anh. 6 Bst. A Ziff. 6.1) Nutzgeflügel (Anh. 6 Bst. A Ziff. 7.1, 7.6 und 7.7)	weniger als 10 % der Tiere: 60 Pte. 10 % oder mehr der Tiere: 110 Pte.
e. Zuwenig oder gar keine Einstreu bzw. unzweckmässige Einstreu (Art. 74 Abs. 1 Bst. b, Anh. 6 Bst. A Ziff. 1.3)	Tiere der Rindergattung: Liegebereich mit Matten (Anh. 6 Bst. A Ziff. 2.2); Tiere der Pferdegattung (Anh. 6 Bst. A Ziff. 3.1); Tiere der Ziegengattung (Anh. 6 Bst. A. Ziff. 4.1); Tiere der Schweinegattung (Anh. 6 Bst. A Ziff. 5.1 und 5.3) Kaninchen (Anh. 6 Bst. A Ziff. 6.1) Nutzgeflügel (Anh. 6 Bst. A Ziff. 7.1 und 7.8)	zu wenig BTS-konforme Ein-streu: 10 Pte. viel zu wenig BTS-konforme Einstreu: 40 Pte. keine BTS-konforme Einstreu: 110 Pte.

Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung
f. Die zur Verfügung gestellte Liegefläche oder die Liegematte entspricht nicht den BTS-Anforderungen (Art. 74 Abs. 1 Bst. b)	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anh. 6 Bst. A Ziff. 2.1 und 2.2) Tiere der Ziegengattung (Anh. 6 Bst. A Ziff. 4.1) Kaninchen (Anh. 6 Bst. A Ziff. 6.3 und 6.5)	Weniger als 10 % der Liegefläche oder der Liegematten nicht BTS-konform: 60 Pte. 10 % und mehr der Liegefläche oder der Liegematten nicht BTS-konform: 110 Pte.
g. Tiere werden beim Fressen durch Artgenossen gestört (Art. 74 Abs. 1 Bst. b)	Tiere der Pferdegattung (Anh. 6 Bst. A Ziff. 3.3)	110 Pte.
h. Liegebereich ist perforiert (Art. 74 Abs. 1 Bst. b)	Tiere der Schweinegattung (Anh. 6 Bst. A Ziff. 5.1)	110 Pte.
i. Stall für Kaninchen entspricht nicht den An-forderungen (Art. 74 Abs. 1 Bst. b)	Kaninchen: Abstand zwischen Bodenfläche bis erhöhte Fläche weniger als 20 cm (Anh. 6 Bst. A Ziff. 6.2); bei Zibben nicht für jeden Wurf ein BTS-konformes Nest (Anh. 6 Bst. A Ziff. 6.3); Bucht für Jungtiere weniger als 2 m2 (Anh. 6 Bst. A Ziff. 6.4); Mindestflächen unterschritten (Anh. 6 Bst. A Ziff. 6.5)	110 Pte.
j. Mastpoulets und Truten stehen ab dem 10. Lebenstag nicht ausreichend erhöhte BTS-konforme Sitzgelegenheiten zur Verfügung (Art. 74 Abs. 1 Bst. b)	Nutzgeflügel, nur Mastpoulets und Truten (Anh. 6 Bst. A Ziff. 7.3 und 7.4)	60 Pte.
k. Ungenügende Rückzugsmöglichkeiten für Truten vorhanden (Art. 74 Abs. 1 Bst. b)	Nutzgeflügel, nur Truten (Anh. 6 Bst. A Ziff. 7.4)	10 Pte.
l. Nicht alle Tiere während mindestens 30 Tagen gemästet	Nutzgeflügel, nur Mastpoulets (Art. 74 Abs. 3)	60 Pte.
m. Boden-, Seitenfläche oder Breite der Öffnun-gen des AKB entsprechen nicht den Anforderungen	Nutzgeflügel (Anh. 6 Bst. A Ziff. 7.8)	Abweichung weniger als 10 %: 60 Pte. Abweichung 10 % oder mehr: 110 Pte.
n. Lage der Öffnungen des AKB entsprechen nicht den Anforderungen	Nutzgeflügel, nur Mastpoulets (Anh. 6 Bst. A Ziff. 7.9	110 Pte.
o. AKB nicht gedeckt	Nutzgeflügel (Anh. 6 Bst. A Ziff. 7.8)	60 Pte.
p. Täglicher Zugang zum AKB nicht nachgewiesen	Nutzgeflügel (Anh. 6 Bst. A Ziff. 7.1, 7.6 und 7.7)	4 Pte. pro fehlender Tag
q. Die Tiere erhalten nicht während des ganzen Tages Zugang zum AKB	Nutzgeflügel (Anh. 6 Bst. A Ziff. 7.1 und 7.6)	60 Pte.
r. Dokumentation des Auslaufs entspricht nicht den Anforderungen	Nutzgeflügel (Anh. 6 Bst. A Ziff. 7.5 und 7.6)	200 Fr.

2.9.4 RAUS ~~BTS: Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel~~

Mangel beim Kontrollpunkt		*Kürzung*
a. Auslauffläche entspricht nicht den allgemeinen Anforderungen	*Alle Tierkategorien (Anh. 6 Bst. B Ziff. 1.3)*	*110 Pte.*
b. Morastige Stellen sind nicht ausgezäunt oder Fress- und Tränkebereiche für Schweine nicht befestigt	*Alle Tierkategorien (Anh. 6 Bst. B Ziff. 1.2)* *Tiere der Schweinegattung (Anh. 6 Bst. B Ziff. 3.4)*	*10 Pte.*
c. Schattennetz zwischen 1.11. und 28.2.	*Alle Tierkategorien (Anh. 6 Bst. B Ziff. 1.5)*	*10 Pte.*
d. Dokumentation des Auslaufs entspricht nicht den Anforderungen	*Alle Tierkategorien (Anh. 6 Bst. A Ziff. 7.5 und 7.6 sowie Bst. B Ziff. 1.6 und 4.3)*	*200 Fr.*
e. Tiere erhalten nicht an den geforderten Tagen Auslauf	*Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie Tiere der Pferde-, Ziegen- und Schafgattung (Anh. 6 Bst. B Ziff. 2.1, 2.3, 2.5 und 2.6)*	*1.5.–31.10.: 4 Pte. pro fehlen-der Tag* *1.11.–30.4.: 6 Pte. pro fehlen-der Tag*
	Tiere der Schweinegattung (Anh. 6 Bst. B Ziff. 3.1 und 3.2) *Nutzgeflügel (Anh. 6 Bst. B Ziff. 4.1, 4.2 und 4.3)*	*4 Pte. pro fehlender Tag*
f. Auslauffläche nicht dauernd zugänglich oder keine ganzjährige Haltung im Freien	*Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, nur männliche und bis 160 Tage alte weib¬liche Tiere (Anh. 6 Bst. B Ziff. 2.2)* *Hirsche (Anh. 6 Bst. B Ziff. 5.1)* *Bisons (Anh. 6 Bst. B Ziff. 6.1)*	*110 Pte.*
g. Weide kann an Weidetagen weniger als 25 Pro-zent des Trockensubstanz-Verzehrs decken, minimale Weidefläche nicht eingehalten	*Alle Tierkategorien ohne Nutzgeflügel und Tiere der Schweinegattung (Anh. 6 Bst. B Ziff. 2.4, 5.2, 5.3 und 6.2)*	*60 Pte.*
h. Auslauffläche ist zu klein	*Tiere der Rindergattung (Anh. 6 Bst. B Ziff. 2.7)* *Tiere der Pferdegattung (Anh. 6 Bst. B Ziff. 2.8)* *Tiere der Ziegengattung (Anh. 6 Bst. B Ziff. 2.9)* *Tiere der Schafgattung (Anh. 6 Bst. B Ziff. 2.10)* *Tiere der Schweinegattung (Anh. 6 Bst. B Ziff. 3.3)*	*Abweichung weniger als 10 %: 60 Pte.* *Abweichung 10 % oder mehr: 110 Pte.*
i. Den Tieren stehen auf der Weide zu wenige Zufluchtsmöglichkeiten zur Verfügung	*Nutzgeflügel (Anh. 6 Bst. B Ziff. 4.5)*	*zu wenige: 10 Pte.* *keine: 110 Pte.*

j. Die Tiere werden während weniger als 56 Tagen gemästet	*Nutzgeflügel, nur Mastpoulets (Art. 75 Abs. 4)*	*60 Pte.*
k. Boden- und Seitenfläche oder Breite der Öffnungen des AKB entsprechen nicht den Anforderungen	*Nutzgeflügel (Anh. 6 Bst. A Ziff. 7.8)*	*Abweichung weniger als 10 %: 60 Pte.* *Abweichung 10 % oder mehr: 110 Pte.*
l. Bodenfläche im AKB (ganze Fläche) nicht ausreichend mit zweckmässiger Einstreu bedeckt	*Nutzgeflügel (Anh. 6 Bst. A Ziff. 7.8)*	*zu wenig Einstreu; 10 Pte.* *viel zu wenig Einstreu: 40 Pte.* *keine Einstreu: 110 Pte.*
m. Die Tiere erhalten nicht während des ganzen Ta-ges Zugang zum AKB o-der die Tiere erhalten nicht die minimale Anzahl Stunden Weide pro Tag oder AKB nicht gedeckt	*Nutzgeflügel (Anh. 6 Bst. B Ziff. 4.1)*	*60 Pte.*

Mit der Änderung der DZV per 1.1.2018 wurde die Ziffer 2.9 total überarbeitet. Die alten Ziffern 2.9.4-2.9.14 werden hier deshalb nicht mehr aufgeführt.

2.10 Ressourceneffizienzbeiträge

2.10.1 *Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen oder mit einem Prozentsatz des Ressourceneffizienzbeitrags der betroffenen Fläche.*

Werden auf der gleichen Fläche mehrere Mängel festgestellt, so werden die Kürzungen nicht kumuliert.

~~*Die Kürzungen erfolgen mit einem Prozentsatz bei den Ressourceneffizienzbeiträgen für jedes einzelne Verfahren (emissionsminderndes Ausbringverfahren, Direktsaat, Streifensaat, Mulchsaat, Herbizidverzicht bei schonender Bodenbearbeitung) separat. Gekürzt werden die Beiträge des Betriebs für das jeweilige Verfahren. Werden beim gleichen Verfahren mehrere Mängel nach Ziffer 2.10.2 Buchstaben b und c und Ziffer 2.10.3 Buchstaben a–j gleichzeitig festgestellt, werden die Kürzungen nicht kumuliert.~~

Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung vervierfacht.

2.10.2 *Emissionsmindernde Ausbringverfahren*

Mangel beim Kontrollpunkt	*Kürzung*
~~a. Bei emissionsmindernden Ausbringverfahren wurden pro Hektare und Gabe nicht 3 kg verfügbarer Stickstoff in der Suissebilanz angerechnet (Art. 78 Abs. 3)~~	~~Korrektur der Düngerbilanz und 200 Fr., zusätzlich allfällige Kürzungen im ÖLN (Nährstoffbilanz überschritten)~~
a. Pro Fläche wurden mehr als vier Gaben für Beiträge angemeldet (Art. 78 Abs. 1)	*Reduktion auf vier Gaben; Auszahlung von vier Gaben*

b. Die Aufzeichnungen (Datum der Ausbringung und gedüngte Fläche) sind nicht vorhanden, falsch oder unbrauchbar (Art. 78 Abs. 4)	~~*120 % der Beiträge*~~ *200 Fr.* *Besteht der Mangel nach der Nachfrist weiterhin, werden 120 % der gesamten Beiträge für die emissionsmindernden Ausbringverfahren gekürzt*
c. Es wurden Gaben zwischen dem 15. Nov. und 15. Febr. für Beiträge angemeldet (Art. 78 Abs. ~~1 und~~ 2)	~~*120 % der Beiträge*~~ *Korrektur auf beitragsberechtigte Gaben*

2.10.3 Schonende Bodenbearbeitung

Mangel beim Kontrollpunkt	*Kürzung*
a. Die Voraussetzungen und Auflagen für die schonende Bodenbearbeitung sind nicht eingehalten (Art. 79 und 80)	*200 % der Beiträge*
b. Die Voraussetzungen und Auflagen für den Zusatzbeitrag für den Verzicht auf Herbizid sind nicht ein-gehalten (Art. 81)	*200 % der Beiträge*
c. Die folgenden Aufzeichnungen pro Fläche sind nicht vollständig, fehlend, falsch oder unbrauchbar: Art der schonenden Bodenbearbeitung, Hauptkultur und vorangehende Hauptkultur, Herbizideinsatz, Fläche (Art. 80 Abs. 3)	*200 Fr.* *Besteht der Mangel nach der Nachfrist weiterhin, werden 120 % der gesamten Beiträge für die schonende Bodenbearbeitung gekürzt*

~~*a. Direktsaat: Über 25 % der Bodenoberfläche werden während der Saat bewegt (Art. 79 Abs. 2)*~~ ~~*Streifenfrässaat und Strip-Till (Streifensaat): Über 50 % der Bodenoberfläche werden während der Saat bearbeitet (Art. 79 Abs. 2)*~~ ~~Mulchsaat: keine pfluglose Bearbeitung des Bodens (Art. 79 Abs. 2)~~	~~*120 % der Beiträge*~~
~~b. Nicht beitragsberechtigte Kulturanlagen angemeldet (Art. 79 Abs. 3)~~	~~*120 % der Beiträge*~~
~~c. Das Ansaatverfahren bei Anlegen einer Zwischenkultur entspricht nicht der Definition der Direktsaat, Streifensaat oder Mulchsaat (Art. 79 Abs. 2)~~	~~*120 % der Beiträge*~~
~~d. Bodeneingriffe, wenn keine Zwischenkultur angelegt wird: Die Bodeneingriffe entsprechen ab Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ansaat der beitragsberechtigten Hauptkultur nicht der Definition des gewählten Ansaatverfahrens der beitragsberechtigen Hauptkultur (Art. 79 Abs. 2)~~	~~*120 % der Beiträge*~~

Mangel beim Kontrollpunkt		*Kürzung*
e. Bodeneingriffe, wenn eine Zwischenkultur angelegt wird: *Ab Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ansaat der Zwischenkultur entsprechen die Bodeneingriffe nicht der Definition des gewählten Ansaatverfahrens für die Zwischenkultur (Art. 79 Abs. 2).* Ab Ansaat der Zwischenkultur bis zur Ansaat der beitragsberechtigten Hauptkultur entsprechen die Bodeneingriffe nicht der Definition des gewählten Ansaatverfahrens der beitragsberechtigten Hauptkultur (Art. 79 Abs. 2)		*120 % der Beiträge*
f. Bei Betrieben, die sich nicht zusätzlich für den Beitrag für Herbizidverzicht angemeldet haben: Von der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der beitragsberechtigten Hauptkultur wurde ein Pflug eingesetzt (Art. 80 Abs. 2).		*120 % der Beiträge*
g. Bei Betrieben, die sich zusätzlich für den Beitrag für Herbizidverzicht angemeldet haben: Die maximale Bearbeitungstiefe mit dem Pflug von 10 cm wurde überschritten (Art. 80 Abs. 2)		*120 % der Beiträge*
h. Der Glyphosateinsatz überschritt die Wirkstoffmenge von 1,5 kg Wirkstoff pro Hektare von der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der beitragsberechtigten Hauptkultur (Art. 80 Abs. 2, Anh. 1 Ziff. 1)		*120 % der Beiträge*
i. Bei Flächen, die für den Zusatzbeitrag für Herbizidverzicht angemeldet wurden, erfolgte ab der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der beitragsberechtigten Hauptkultur ein Herbizideinsatz (Art. 81)		*120 % der Beiträge*
j. Die folgenden Aufzeichnungen pro Fläche sind nicht vollständig, fehlend, falsch oder unbrauchbar: Art der schonenden Bodenbearbeitung, Hauptkultur und vorangehende Hauptkultur, Herbizideinsatz (Art. 80 Abs. 3)		*120 % der Beiträge*
k. Deklaration Flächenmasse unkorrekt	*Zu tiefe Angabe*	*Korrektur auf richtige Angabe; Auszahlung der Beiträge gemäss richtigen Angaben*
	Zu hohe Angabe	Korrektur auf richtige Angabe; Auszahlung der Beiträge gemäss richtigen Angaben und zusätzliche Kürzung von 1000 Fr.

2.10.4 Einsatz präziser Applikationstechnik

Mangel beim Kontrollpunkt	*Kürzung*
a. Weniger als 50 % der Düsen am Spritzbalken sind Unterblattspritzdüsen (Art. 82 Abs. 3, Anh. 7 Ziff. 6.3.2)	Rückforderung des Beitrags für die Neuanschaffung oder Umrüstung und zusätzlich 500 Fr.

Mangel beim Kontrollpunkt	*Kürzung*
b. Der auf der Rechnung deklarierte Gerätetyp ist auf dem Betrieb nicht vorhanden (Art. 82 Abs. 3, Anh. 7, Ziff. 6.3.2)	Rückforderung des Beitrags für die Neuanschaffung oder Umrüstung und zusätzlich 1000 Fr.

2.10.5 Beitrag für die Ausrüstung von Spritzen mit einem Spülsystem mit separatem Spülwasserkreislauf zur Reinigung von Geräten für das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln

Mangel beim Kontrollpunkt	*Kürzung*
Das auf der Rechnung deklarierte Reinigungssystem ist auf dem Betrieb nicht vorhanden (Art. 82a und Anh. 7 Ziff. 6.4)	*Rückforderung des Beitrags für die Neuanschaffung oder Umrüstung und zusätzlich ~~1000~~ 500 Fr.*

2.10.6 Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen

Mangel beim Kontrollpunkt	*Kürzung*
a. Die Aufzeichnungen gemäss den Weisungen zur Berücksichtigung von nährstoffreduziertem Futter in der Suisse-Bilanz, Auflage 1.8[68], Zusatzmodul 6 «Lineare Korrektur nach Futtergehalten» und Zusatzmodul 7 «Import/Export-Bilanz», sind unvollständig, fehlend, falsch oder wurden nicht geführt (Art. 82c Abs. 2)	*200 Fr.* *Besteht der Mangel nach der Nachfrist weiterhin, werden 120 % der gesamten Beiträge für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung Schweine gekürzt.*
b. Der durchschnittliche Rohproteingehalt von 11 Gramm pro Megajoule verdauliche Energie Schwein (g/MJVES) der gesamten Futterration aller gehaltenen Schweine ist überschritten (Art. 82c Abs. 1)	*120 % der Beiträge*

2.10.7 Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Obstbau und im Rebbau

Mangel beim Kontrollpunkt	*Kürzung*
a. Die Voraussetzungen und Auflagen zum Einsatz der Herbizide, Insektizide und Akarizide sind nicht eingehalten. (Art. 82e)	*200 % der Beiträge*
b. Die Vorgaben zum reduzierten Herbizid und/oder Fungizideinsatz inklusive Kupfer sind nicht eingehalten (Anh. 6a)	*200 % der Beiträge*

2.10.8 Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Zuckerrübenanbau

Mangel beim Kontrollpunkt	*Kürzung*
a. Die Voraussetzungen und Auflagen zum Einsatz der Herbizide, Insektizide und Akarizide sind nicht eingehalten. (Art. 82e)	*200 % der Beiträge*

68 Die Weisungen sind abrufbar unter www.blw.admin.ch > Instrumente > Direktzahlungen > Ökologischer Leistungsnachweis > Ausgeglichene Düngerbilanz und Bodenuntersuchungen > Rechtliche Grundlagen > Weisungen zur Berücksichtigung von nährstoffreduziertem Futter in der Suisse-Bilanz, Auflage 1.8 (Zusatzmodule 6 und 7), Oktober 2016.

Mangel beim Kontrollpunkt	*Kürzung*
b. Die Vorgaben zum reduzierten Herbizid und/oder zum Verzicht auf Fungizide und Insektizide sind nicht eingehalten (Anh. 6a)	*200 % der Beiträge*

2.11 Landwirtschaftsrelevante Vorschriften nach Gewässer-, Umwelt-, Natur- und Heimatschutzgesetzgebung

2.11.1 Bei Verstössen gegen die Vorschriften der Gewässer-, Umwelt-, Natur- und Heimatschutzgesetzgebung werden Beiträge gekürzt, wenn der Verstoss im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung des Betriebs steht. Verstösse müssen mit einem rechtskräftigen Entscheid, mindestens mit einer Verfügung der zuständigen Vollzugsbehörde festgestellt worden sein. Ist der Verstoss im Bereich des ÖLN und werden die Beiträge gestützt darauf gekürzt, so gehen diese Kürzungen vor. Doppelte Kürzungen sind ausgeschlossen.

2.11.2 Die Kürzungen werden unabhängig von der Höhe der strafrechtlichen Sanktion nach der Gewässer-, Umwelt-, Natur- und Heimatschutzgesetzgebung ausgesprochen. Alle rechtskräftigen Entscheide, die Kürzungen nach sich ziehen können, sind von der Entscheidbehörde gestützt auf Artikel 183 LwG dem kantonalen Landwirtschaftsamt und auf Verlangen dem BLW und dem BAFU zu melden.

2.11.3 Die Kürzung beträgt beim erstmaligen Verstoss 1000 Franken Ab dem ersten Wiederholungsfall beträgt sie 25 Prozent der gesamten Direktzahlungen, jedoch maximal 6000 Franken.

2.11.4 Bei besonders schwerwiegenden Verstössen kann der Kanton die Kürzung angemessen erhöhen.

3 Kürzungen der Direktzahlungen für Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe

3.1 Allgemeines

3.1.1 Die Sömmerungsbeiträge werden nach den Ziffern 3.2–3.6 gekürzt. Die Sömmerungsbeiträge für Schafe, ohne Milchschafe, bei ständiger Behirtung oder Umtriebsweide werden nach Ziffer 3.7 gekürzt. Alle Beiträge im Sömmerungsgebiet werden nach Ziffer 3.10 gekürzt.

3.2 Falsche Angaben

3.2.1 Falsche Angaben in Bezug auf die Tiere (Art. 36, 37 und 98)

Mangel beim Kontrollpunkt	*Kürzung*
a. 0–5 %, maximal 1 GVE	Keine
b. Über 5–20 % oder über 1 GVE, maximal jedoch 4 GVE	20 %, max. 3000 Fr.
c. Über 20 % oder über 4 GVE sowie im Wiederholungsfall	50 %, max. 6000 Fr.

3.2.2 Falsche Angaben in Bezug auf die Flächen (Art. 38 und 98)

Mangel beim Kontrollpunkt	*Kürzung*

a. 0–10 %	Keine
b. Über 10–30 %	20 %, max. 3000 Fr.
c. Über 30 %	50 %, max. 6000 Fr.

3.2.3 Falsche Angaben in Bezug auf die Weidedauer (Art. 36, 37 und 98)

Mangel beim Kontrollpunkt	*Kürzung*
a. Bis 3 Tage	Keine
b. 4–6 Tage	20 %, max. 3000 Fr.
c. Über 6 Tage sowie im Wiederholungsfall	50 %, max. 6000 Fr.

3.3 Erschwerung der Kontrollen

3.3.1 Bei Erschwerung der Kontrollen oder Drohungen werden die Beiträge um 10 Prozent, mindestens um 200 Franken, maximal um 1000 Franken gekürzt.

3.3.2 Eine Verweigerung der Kontrolle hat den Beitragsausschluss zur Folge.

3.4 Gesucheinreichung

3.4.1 Ausser in Fällen höherer Gewalt werden die Beiträge bei verspäteter Gesuchseinreichung oder Anmeldung um 10 Prozent, mindestens um 200 Franken, maximal um 1000 Franken, gekürzt.

3.4.2 Keine Beiträge werden ausgerichtet, wenn eine sachgerechte Kontrolle nicht mehr möglich ist.

3.5 Dokumente und Aufzeichnungen

Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen. Im ersten Wiederholungsfall werden die Kürzungen verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall ist ein Beitragsausschluss die Folge.

Mangel beim Kontrollpunkt	*Kürzung*

Mangel beim Kontrollpunkt	*Kürzung*
Fehlendes Journal Düngerzufuhr (Art. 30), falls Dünger zugeführt wird *Fehlendes Journal Futterzufuhr (Art. 31), falls Futter zugeführt wird* *Fehlender Bewirtschaftungsplan (Art. 33), falls Bewirtschaftungsplan erstellt wurde* *Fehlende Aufzeichnung gemäss Bewirtschaftungsplan (Anhang 2, Ziff. 2), falls verlangt* *Fehlende Aufzeichnung gemäss kantonalen Auflagen (Art. 34), falls verlangt* *Fehlende Begleitdokumente oder Tierverzeichnisse (Art. 36)* *Fehlender Plan der Flächen (Art. 38)* *Fehlendes Weidejournal oder Weideplan (Anhang 2 Ziff. 4), falls Schafe bei ständiger Behirtung oder auf Umtriebsweiden*	*200 Fr. pro fehlendes Dokument oder fehlende Aufzeichnung, max. 3000 Fr.* *Kürzung wird erst vorgenommen, wenn der Mangel nach der Nachfrist weiter besteht bzw. wenn das Dokument oder die Aufzeichnung des laufenden Jahres oder des Vorjahres nicht nachgereicht wurde*

Die Dokumente und Aufzeichnungen des laufenden Jahres und des Vorjahres sind vom Bewirtschafter bzw. der Bewirtschafterin aufzubewahren und bei einer Kontrolle vorzulegen. Dokumente und Aufzeichnungen des Vorjahres sind zentral, weil bestimmte Bewirtschaftungsbestimmungen nur mit einem abgeschlossenen Jahr beurteilt werden können. Für Kontrollen auf Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben ~~Es~~ gelten sinngemäss die Ziffern 1.3 und 1.4 des Anhangs 8.

3.6 Bewirtschaftungsanforderungen

3.6.1 Im ersten Wiederholungsfall werden die Kürzungen verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall ist ein Beitragsausschluss die Folge.

3.6.2 Liegt die Kürzung aufgrund einer nur teilweisen Einhaltung der Bewirtschaftungsanforderungen insgesamt nicht über 10 Prozent, so wird sie nicht berücksichtigt.

3.6.3 Die Kürzung der Sömmerungsbeiträge bei den nachfolgenden erstmaligen Mängeln beträgt jeweils pro Kontrollpunkt mindestens 200 Franken und maximal 3000 Franken. Das Maximum von 3000 Franken pro Kontrollpunkt entfällt im Wiederholungsfall.

Mangel beim Kontrollpunkt	*Kürzung*
a. Nicht sachgerechte, nicht umweltschonende Bewirtschaftung (Art. 26)	10 %
b. Nicht ordnungsgemässer Unterhalt von Gebäuden, Anlagen, Zufahrten (Art. 27)	10 %
c. Haltung der Sömmerungstiere: nicht mindestens einmal wöchentlich überwacht und beaufsichtigt (Art. 28)	10 %
d. Fehlende Massnahmen gegen Aufkommen und Verbreitung von Verbuschung oder Vergandung (Art. 29 Abs. 1)	10 %
e. Nutzung von Flächen, die nicht beweidet werden dürfen (Art. 29 Abs. 2)	10 %

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
f. Nicht vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Naturschutzflächen (Art. 29 Abs. 3)	10 %
g. Zufuhr alpfremder Dünger ohne Bewilligung (Art. 30 Abs. 1)	15 %
h. Einsatz von stickstoffhaltigen Mineraldüngern oder alpfremden füssigen Düngern (Art. 30 Abs. 2)	15 %
i. Unerlaubte Zufuhr von Raufutter für witterungsbedingte Ausnahmesituationen (Art. 31 Abs. 1)	10 %
j. Unerlaubte Zufuhr von Dürrfutter auf Betrieben mit gemolkenen Tieren (Art. 31 Abs. 2)	10 %
k. Unerlaubte Zufuhr von Kraftfutter auf Betrieben mit gemolkenen Tieren (Art. 31 Abs. 2)	10 %
l. Unerlaubter Kraftfuttereinsatz bei Schweinen (Art. 31 Abs. 3)	10 %
m. Hoher Besatz an Problempflanzen (Art. 32 Abs. 1)	10 %
n. Unerlaubter Herbizideinsatz (Art. 32 Abs. 2)	15 %
o. Nichteinhaltung der Anforderungen und Vorgaben im Bewirtschaftungsplan (Art. 33)	15 %
p. Zu intensive oder zu extensive Nutzung (Art. 34 Abs.1, Anh. 2 Ziff. 4.1.3 und 4.2.2)	10 %
q. Ökologische Schäden oder unsachgemässe Bewirtschaftung (Art. 34 Abs. 2)	10 %

3.7 Bewirtschaftungsanforderungen für Schafweiden mit ständiger Behirtung oder Umtriebsweide

3.7.1 Im ersten Wiederholungsfall werden die Kürzungen verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall ist ein Beitragsausschluss die Folge.

3.7.2 Liegt die Kürzung aufgrund einer nur teilweisen Einhaltung der Bewirtschaftungsanforderungen insgesamt nicht über 10 Prozent, so wird sie nicht berücksichtigt.

3.7.3 Die Kürzung bei den nachfolgenden erstmaligen Mängeln beträgt jeweils pro Kontrollpunkt mindestens 200 Franken und maximal 3000 Franken. Das Maximum von 3000 Franken pro Kontrollpunkt entfällt im Wiederholungsfall.

3.7.4 Unvollständige Erfüllung der Anforderungen für die ständige Behirtung der Schafe

Mangel beim Kontrollpunkt	*Kürzung*
a. Keine Herdenführung durch einen Hirten oder eine Hirtin mit Hunden (Anh. 2, Ziff. 4.1.1)	*15 %*
b. Keine tägliche Führung der Herde auf einen vom Hirten oder von der Hirtin ausgewählten Weideplatz (Anh. 2, Ziff. 4.1.1)	*15 %*
c. Keine Aufteilung der Weidefläche in Sektoren (Anh. 2, Ziff. 4.1.2)	*10 %*
d. Aufgehoben ~~*Die Aufteilung der Weidefläche in Sektoren ist nicht auf einem Plan festgehalten (Anh. 2, Ziff. 4.1.2)*~~	~~*Nach Ziff. 3.5*~~

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
e. Aufgehoben ~~Keine angepasste Nutzung (Anh. 2, Ziff. 4.1.3)~~	~~10 %~~
f. Aufgehoben ~~Keine gleichmässige Beweidung ohne Übernutzung (Anh. 2, Ziff. 4.1.3)~~	~~10 %~~
g. Die Aufenthaltsdauer übersteigt im gleichen Sektor beziehungsweise auf der gleichen Weidefläche zwei Wochen (Anh. 2, Ziff. 4.1.4)	10 %
h. Dieselbe Fläche wird innerhalb von vier Wochen wieder beweidet (Anh. 2, Ziff. 4.1.4)	10 %
i. Die Herde ist nicht ununterbrochen behirtet (Anh. 2, Ziff. 4.1.5)	15 %
j. Die Auswahl und Nutzung der Übernachtungsplätze erfolgt nicht so, dass ökologische Schäden vermieden werden (Anh. 2, Ziff. 4.1.6)	10 %
k. Aufgehoben ~~Es wird kein Weidejournal geführt (Anh. 2, Ziff. 4.1.7)~~	~~Nach Ziff. 3.5~~
l. Die Beweidung erfolgt vor 20 Tage nach der Schneeschmelze (Anh. 2, Ziff. 4.1.8)	10 %
m. Kein richtiger Umgang mit Kunststoffweidenetze (Anh. 2, Ziff. 4.1.9)	10 %

3.7.5 Unvollständige Erfüllung der Anforderungen für die Umtriebsweide der Schafe

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
a. Die Beweidung erfolgt nicht während der gesamten Sömmerungsdauer in Koppeln, die eingezäunt oder natürlich klar abgegrenzt sind (Anh. 2, Ziff. 4.2.1)	15 %
b. Aufgehoben ~~Keine angepasste Nutzung (Anh. 2, Ziff. 4.2.2)~~	~~10 %~~
c. Aufgehoben ~~Keine gleichmässige Beweidung ohne Übernutzung (Anh. 2, Ziff. 4.2.2)~~	~~10 %~~
d. Kein regelmässiger Umtrieb in Berücksichtigung von Koppelfläche, Bestossung und Standortbedingungen (Anh. 2, Ziff. 4.2.3)	10 %
e. Dieselbe Koppel wird während mehr als zwei Wochen beweidet (Anh. 2, Ziff. 4.2.4)	10 %
f. Dieselbe Koppel wird innerhalb von vier Wochen wieder beweidet (Anh. 2, Ziff. 4.2.4)	10 %
g. Aufgehoben ~~Die Koppeln sind nicht auf einem Plan festgehalten (Anh. 2, Ziff. 4.2.5)~~	~~Nach Ziff. 3.5~~

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
h. Aufgehoben ~~Es wird kein Weidejournal geführt (Anh. 2, Ziff. 4.2.6)~~	~~Nach Ziff. 3.5~~
i. Die Beweidung erfolgt vor 20 Tage nach der Schneeschmelze (Anh. 2, Ziff. 4.2.7)	10 %
j. Kein richtiger Umgang mit Kunststoffweidenetzen (Anh. 2, Ziff. 4.2.8)	10 %

3.7.6 Unvollständige Erfüllung der Anforderungen für Schafe bei Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
a. Fehlende Herdenschutzmassnahmen falls Gesuch für Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen (Art. 47 Abs. 2 Bst. a)	Reduktion des Sömmerungsbeitrags auf den Ansatz für Umtriebsweide nach Anh. 7 Ziff. 1.6 Bst. b

3.8 Biodiversitätsbeitrag für artenreiche Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet

3.8.1

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
a. Q II: Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 57, 58 und 59, Anh. 4 Ziff. 15.1)	200 % × QB II
b. Q II: nicht genügend Indikatorpflanzen für Q II (Art. 59, Anh. 4 Ziff. 15.1); die biologische Qualität nimmt während der Verpflichtungsdauer ab	Keine; Auszahlung der QB II nur Flächen mit genügend Indikatorpflanzen

3.8.2 Keine Kürzung wird vorgenommen, wenn der Verzicht nach Artikel 57 Absatz 3 gemeldet wurde

3.9 Landschaftsqualitätsbeitrag

Die Bestimmungen nach Ziffer 2.5 gelten auch für Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe.

3.10 Landwirtschaftsrelevante gesetzliche Vorschriften nach Gewässer-, Umwelt-, Natur- und Heimatschutz- sowie Tierschutzgesetzgebung

3.10.1 Es gelten sinngemäss die Ziffern 2.11.1 und 2.11.2.

3.10.2 Die Kürzung beträgt beim erstmaligen Verstoss 200 Franken. Ab dem ersten Wiederholungsfall beträgt sie 25 Prozent aller Beiträge im Sömmerungsgebiet, jedoch maximal 2500 Franken.

3.10.3 Bei besonders schwerwiegenden Verstössen kann der Kanton die Kürzung angemessen erhöhen.

3.10.4 Der Kanton kann auf die Kürzung beim erstmaligen Verstoss gegen Vorschriften des baulichen Tierschutzes verzichten, wenn das kantonale Veterinäramt eine Frist zur Behebung des Mangels gesetzt hat.